

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 04.02.2021 um 17:30 Uhr statt.

Die Sitzung findet aufgrund § 51a Kommunalselbstverwaltungsgesetz als **Videokonferenz** statt. Die hierfür erforderliche Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte im elektronischen Verfahren.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird zeitgleich in Ton und Bild in den öffentlich zugänglichen Raum 242 des parlamentarischen Traktes, Rathaus, Am Forum 5, 66424 Homburg, übertragen. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage sind Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, dass der Einlass zahlenmäßig beschränkt werden muss, wenn die zulässige Höchstzahl an Sitzungsbesuchern für die Räumlichkeit erreicht wird.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.11.2020
- 4) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers
- 5) Antrag der Fraktion Die Linke: „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“
- 6) Antrag der FDP-Fraktion: Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen
- 7) Antrag der SPD-Fraktion: „Ausweis-Automat“ als Abholstation für amtliche Dokumente in der Kreisstadt
- 8) Antrag der FDP-Fraktion: Sachstandsbericht hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses „Übertragung von Sitzungen des Stadtrates (Grundsatzbeschluss)“ gem. der Stadtratssitzung vom 26.11.2019
- 9) Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag
- 10) Antrag der FDP-Fraktion: Streichung der Fraktionszuschüsse, beschlossen am 04.07.2019, iHv 26 € monatlich je Fraktionsmitglied mit Ablauf des 31.12.2020

- 11) Antrag der FDP-Fraktion betreffend Aufwandsentschädigung Januar 2021
- 12) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Fortführung des Genehmigungsverfahrens für den Grünschnittplatz an der Neuen Industriestraße
- 13) Weisungsrecht – Abstimmungsverhalten des Vertreters der Kreisstadt Homburg in der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbands eGo-Saar – elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen
- 14) Neubau Parkhaus Hohenburgschule
- 15) Neubau Parkhaus Hohenburgschule
- 16) Einrichtung einer Waldruhestätte
- 16.1) Einrichtung einer Waldruhestätte
- 17) Ausbaubeschluss der Straße "An der Remise"
- 18) Grundsatzbeschluss zur Übernahme des Trägeranteils an den Investitionskosten in den Kindertageseinrichtungen in Homburg
- 19) Überführung der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb
- 20) Feststellung des Jahresabschluss 2018 und Verwendung des Ergebnisses 2018 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
- 21) GS Sonnenfeld: Kostenerhöhung bei Maßnahmen des TGM um mehr als 10%, 1. Bauabschnitt, Brandschutzsanierung Trakt II – Kostenberechnung
- 22) Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionskostenzuschüsse im Bereich Soziale Stadt - Quartier Erbach - und im Bereich städtebaulicher Denkmalschutz - Altstadtsanierung -
- 23) Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen
- 24) Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG (10%) und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG (15%)
- 24.1) Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG (10%) und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG (15%)
- 25) Jahresabschluss 2018 der HPS GmbH
- 26) Wirtschaftsplan 2021 der HPS GmbH
- 27) Unterrichtungen
- 27.1) Kalkulation Abwassergebühren
- 27.2) Projektstand "Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg"

- 27.3) Neugestaltung Umfeld Hohenburgschule
Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes "Modellprojekte zur
Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen"
- 28) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 29) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.11.2020
- 30) Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion: Sachstand und
weiteres Vorgehen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
gegenüber dem Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind
- 31) Schülerbeförderung
- 32) Vertrag über die Übertragung der Rasenpflege und weiterer Tätigkeiten im
Waldstadion auf den FC 08 Homburg - Verlängerung rückwirkend
- 33) Kaufanfrage der Gesellschaft innovativer Projektentwicklung mbh & Co. KG
(G.I.P.E.) für das Parkplatzgrundstück Umlandstraße
- 34) Übernahme von drei Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r
und Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD
- 35) Unterrichtungen
- 35.1) Beauftragung eines Fachgutachterbüros zur Neufassung des Einzelhandels- und
Zentrenkonzeptes der Kreisstadt Homurg
- 36) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2020/910/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (öffentlich)



Fraktionsvorsitzende |
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 14.11.2020

TOP Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

für die Ratssitzung am 16. Dezember 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur „Verabschiedung einer Resolution zum Schutz des Homburger Trink- bzw. Grundwassers.“

Ein Entwurf für die Resolution und dessen Begründung liegt der Beantragung bei. Für dessen Berücksichtigung vielen Dank im Voraus.

Die anderen Fraktionen im Rat laden wir herzlich ein sich hierfür unterstützend einzubringen.

Freundliche Grüße

Marc Piazolo

Resolution – Trinkwasserschutz ernst nehmen!

Der Stadtrat Homburg fordert vom saarländischen Umweltministerium umfassende Transparenz über die bekannt gewordenen Pläne zum Ausbau der Mineralwassergewinnung in Kirkel. Ein Brunnen im Taubental liegt direkt an der Gemarkungsgrenze Homburg (Beeden / Einöd / Wörschweiler) und gleichzeitig nahe der Kernzone des Biosphärenreservats Bliesgau. Der betroffene Grundwasserkörper hilft die Trinkwasserversorgung von Homburg sicher zu stellen.

Die Risiken sind mit Blick auf die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie die Gefahren des Trockenfallens von Quellen und des Oberflächenwassers genau zu untersuchen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Grundwasserschutz haben für uns oberste Priorität.

Daher appelliert der Stadtrat nachdrücklich an die Landesregierung, einer weiteren Kommerzialisierung des saarländischen Grundwassers vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen und der zunehmenden Trockenheit keinen Vorschub zu leisten.

Begründung

Am Rande der Gemarkung Homburgs gibt es konkrete Pläne der Mitteldeutschen Erfrischungsgetränke GmbH (MEG Kirkel GmbH) deutlich mehr Trinkwasser für kommerzielle Zwecke zu fördern als bisher genehmigt. Das maximale Fördervolumen soll mit einem fünften Brunnen im Taubental von derzeit 500.000 Kubikmeter auf voraussichtlich 600.- 650.000 Kubikmeter erhöht werden.

Die Erkundungsbohrung der MEG fand im Frühjahr 2020 bis auf eine Tiefe von 230 m statt. In diesen Tiefen ist das Wasser uralt und rein. Substantielle Fördermengen lassen durchaus signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der umliegenden Gemeinden erwarten. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wirkt sich direkt auf die Umwelt aus.

Aktuell liegt noch kein offizieller Antrag des Unternehmens beim Landesamt für Umwelt und Arbeit (LUA) vor. Erst dann werden die Gemeinden offiziell in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit seitens des Umweltministeriums fand nicht statt. In der Informationsveranstaltung mit Vertretern von LUA und der MEG GmbH am 12. November 2020 in Kirkel konnten die Bedenken im Hinblick auf Grundwasser und den Auswirkungen auf Natur bzw. Umwelt nicht ausgeräumt werden.

Aus Sicht der Homburger Bürgerinnen und Bürger wollen wir die Bedenken durch eine gemeinsame Resolution des Stadtrates deutlich – gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt und Arbeit bzw. das Umweltministerium) – zum Ausdruck bringen.


Marc Piazzolo

2021/989/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstatten: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke,
CDU

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und CDU: Trinkwasserschutz ernst nehmen - Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 02.02.2021

TOP 4 (neu)

**Trinkwasserschutz ernst nehmen - Schutz von Natur und
Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der
Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

für die Ratssitzung am 04. Februar 2021 beantragen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE sowie die CDU die Aufnahme eines neuen TOP 4 „Trinkwasserschutz ernst nehmen – Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“.

Wir schlagen vor, die bisher angesetzten Tagesordnungspunkte TOP 4 und TOP 5 durch den neu formulierten TOP 4 zu ersetzen.

Die anderen Fraktionen im Rat laden wir ein unseren gemeinsamen Antrag zu unterstützen.

Freundliche Grüße

Marc Piazolo

Barbara Spaniol

Stefan Mörsdorf



Antrag

TRINKWASSERSCHUTZ ERNST NEHMEN - SCHUTZ VON NATUR UND TRINKWASSERVERSORGUNG IN UNSERER REGION HABEN VORRANG VOR DER GRUNDWASSERVERMARKTUNG DURCH EIN EINZELNES UNTERNEHMEN

Der Stadtrat der Stadt Homburg fordert das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA auf, die Stadt Homburg umgehend an Diskussion und Verfahren auch im Vorfeld einer eventuellen Antragsgenehmigung für eine weitere Brunnenbohrung im Kirkeler Taubental zur Förderung von zusätzlichen 150 000 Kubikmetern Wasser im Rahmen nachbarlicher Belange zu beteiligen.

Der Brunnen im Taubental liegt direkt an der Gemarkungsgrenze Homburg (Beeden / Einöd / Wörschweiler) und gleichzeitig nahe der Kernzone des Biosphärenreservats Bliesgau. Der betroffene Grundwasserkörper hilft die Trinkwasserversorgung von Homburg sicher zu stellen.

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Region erwarten zu Recht, dass ihr Trinkwasser und die Natur umfassend geschützt werden und nicht den Gewinnbestrebungen eines Konzerns zum Opfer fallen. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Grundwasserschutz haben für uns oberste Priorität. Deshalb muss das Land besonders große Transparenz im gesamten Prozess rund um eine Genehmigung des Baus eines zusätzlichen Brunnens im Kirkeler Taubental gewährleisten und Homburg als betroffene Stadt in diesen Prozess mit einbeziehen.

Die Risiken sind mit Blick auf die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie die Gefahren des Trockenfallens von Quellen und des Oberflächenwassers genau zu untersuchen.

Daher appelliert der Stadtrat nachdrücklich an die Landesregierung, einer weiteren Kommerzialisierung des saarländischen Grundwassers vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen und der zunehmenden Trockenheit keinen Vorschub zu leisten.

Begründung

Am Rande der Gemarkung Homburgs gibt es konkrete Pläne des Unternehmens MEG Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH, Niederlassung Kirkel, im Zuge des Baus eines neuen fünften Brunnens zusätzlich Wasser zur Gewinnung von Mineralwasser der Marke „Saskia“ der LIDL Stiftung & Co. KG aus Grundwasserschichten in Kirkel zu entnehmen. Das maximale Fördervolumen soll von derzeit 500.000 Kubikmeter auf voraussichtlich 600.- 650.000 Kubikmeter erhöht werden. Das heißt, dass deutlich mehr Trinkwasser für kommerzielle Zwecke gefördert werden soll als bisher genehmigt.

Es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Nachbarkommunen der Biosphäre Bliesgau – so auch auf die Stadt Homburg – zu befürchten, da viele Brunnen, die für die Trinkwasserversorgung in der gesamten Region sorgen, betroffen sein könnten.



DIE LINKE.

Fraktion
im Stadtrat Homburg



Das Gebiet sichert bekanntlich die Trinkwasserversorgung großer Teile unserer Region bis nach Saarbrücken, Neunkirchen und St. Wendel.

Die Erkundungsbohrung der MEG fand im Frühjahr 2020 bis auf eine Tiefe von 230 m statt. In diesen Tiefen ist das Wasser uralt und rein. Substantielle Fördermengen lassen durchaus signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der umliegenden Gemeinden erwarten. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wirkt sich direkt auf die Umwelt aus.

Aus diesen Gründen ist das geplante Vorhaben der MEG hoch umstritten und aus mehrfacher Sicht abzulehnen. Wasser ist Allgemeingut und gehört zur Grundversorgung der Bevölkerung. Es ist darüber hinaus aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz nicht hinnehmbar und ökologisch Unsinn, dass ein Konzern in Kirkel, mitten in der Kernzone der Biosphäre Bliesgau, noch mehr Wasser zur Sicherung seines Standorts abpumpen, durch die ganze Republik transportieren und über einen großen Discounter vertreiben will.

Die Sorge in den umliegenden Kommunen – und auch in Homburg – ist berechtigt, dass angesichts der sich wiederholenden und immer länger werdenden Dürreperioden auch im Saarland die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region vordringlich zu sichern ist und es vor diesem Hintergrund unverantwortlich erscheint, wenn nun noch mehr Grundwasser entnommen wird. In Lüneburg hat sich im letzten Sommer Widerstand gegen ein Tochterunternehmen von Coca-Cola formiert, das dort seine Mineralwasserproduktion durch den Bau eines dritten Brunnens verdoppeln will. In Frankreich sind bekanntermaßen Grundwasserspiegel durch die Mineralwasserförderung von Großkonzernen in der Vergangenheit drastisch gesunken.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA hat im Rahmen des eingeforderten Berichts der Landesregierung im Umweltausschuss des Landtages bestätigt, dass durch die Versuchsbohrung seitens der MEG alles vorbereitet sei, den entsprechenden Antrag auf Genehmigung stellen zu können. Zum Verfahren rund um diese mögliche Antragstellung hat das LUA die Eckpunkte für eine Genehmigung im Hinblick auf die Tiefe der Bohrung, das Tangieren der Natur sowie anderer Wasserversorger, das Monitoring etc. aufgezeigt. Die Meinung des LUA, dass „das, was bewirtschaftbar ist, entnommen und genehmigt werden kann“, wurde von kaum jemandem im Ausschuss befürwortet.

In der Informationsveranstaltung im November 2020 in Kirkel mit LUA und MEG konnten die Bedenken im Hinblick auf Grundwasser und die Auswirkungen auf Natur bzw. Umwelt nicht ausgeräumt werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu unterstützen, dass die Gemeinde Kirkel offenbar ein neues Gutachten, auch mit den kommunalen Wasserversorgern, - unabhängig vom LUA - mit dem Ziel einer größtmöglichen Transparenz auf den Weg bringen will, um eventuelle Auswirkungen der geplanten Trinkwasserförderung auf das Grundwasser schon vor einer genehmigten Brunnenbohrung erhalten zu können.

2020/918/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke



Antrag der Fraktion Die Linke: „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Die Linke (öffentlich)

**Fraktion
im Stadtrat Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
b.spaniol@landtag-saar.de
barbara.spaniol
@gmx.de

Homburg, 20.11.2020

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung eines Antrages für die nächste Stadtratssitzung am 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG und gem. § 18 GO beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung am 17.12.2020:

Antrag betreffend „Schutz von Natur und Trinkwasserversorgung in unserer Region haben Vorrang vor der Grundwasservermarktung durch ein einzelnes Unternehmen“**Begründung:**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA sind gefordert, die Stadt Homburg umgehend an Diskussion und Verfahren auch im Vorfeld einer eventuellen Antragsgenehmigung für eine weitere Brunnenbohrung im Kirkeler Taubental zur Förderung von zusätzlichen 150 000 Kubikmetern Wasser im Rahmen nachbarlicher Belange zu beteiligen.

Das Unternehmen MEG Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH, Niederlassung Kirkel, beabsichtigt, im Zuge des Baus eines neuen fünften Brunnens zusätzlich Wasser zur Gewinnung von Mineralwasser der Marke „Saskia“ der LIDL Stiftung & Co. KG aus Grundwasserschichten in Kirkel zu entnehmen. Es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Nachbarkommunen der Biosphäre Bliesgau – so auch auf die Stadt Homburg – zu befürchten, da viele Brunnen, die für die Trinkwasserversorgung in der gesamten Region sorgen, betroffen sein könnten. Das Gebiet sichert bekanntlich die Trinkwasserversorgung großer Teile unserer Region bis nach Saarbrücken, Neunkirchen und St. Wendel.

Aus diesen Gründen ist das geplante Vorhaben der MEG hoch umstritten und aus mehrfacher Sicht abzulehnen. Wasser ist Allgemeingut und gehört zur Grundversorgung der Bevölkerung. Es ist aus Sicht von Umwelt- und Naturschutz nicht hinnehmbar und ökologisch Unsinn, dass ein Konzern in Kirkel, mitten in der Kernzone der Biosphäre Bliesgau, noch mehr Wasser zur Sicherung seines Standorts abpumpen, durch die ganze Republik transportieren und über einen Riesendiscouter vertreiben will.

Die Sorge in den umliegenden Kommunen – und auch in Homburg – ist berechtigt, dass angesichts der sich wiederholenden und immer länger werdenden Dürreperioden auch im Saarland die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region vorrangig zu sichern ist und es vor diesem Hintergrund unverantwortlich erscheint, wenn nun noch mehr Grundwasser entnommen wird. In Lüneburg hat sich im Sommer Widerstand gegen ein Tochterunternehmen von Coca-Cola formiert, das dort seine Mineralwasserproduktion durch den Bau eines dritten Brunnens verdoppeln will. In Frankreich sind bekanntermaßen Grundwasserspiegel durch die Mineralwasserförderung von Großkonzernen in der Vergangenheit drastisch gesunken.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz LUA hat im Rahmen des eingeforderten Berichts der Landesregierung im Umweltausschuss des Landtages bestätigt, dass durch die Versuchsbohrung seitens der MEG alles vorbereitet sei, den entsprechenden Antrag auf Genehmigung stellen zu können. Zum Verfahren rund um diese mögliche Antragstellung hat das LUA die Eckpunkte für eine Genehmigung im Hinblick auf die Tiefe der Bohrung, das Tangieren der Natur sowie anderer Wasserversorger, das Monitoring etc. aufgezeigt. Die Meinung des LUA, dass „das, was bewirtschaftbar ist, entnommen und genehmigt werden kann“, wurde von kaum jemandem im Ausschuss befürwortet.

Vor diesem Hintergrund ist es auch zu unterstützen, dass die Gemeinde Kirkel offenbar ein neues Gutachten, auch mit den kommunalen Wasserversorgern, - unabhängig vom LUA - mit dem Ziel einer größtmöglichen Transparenz auf den Weg bringen will, um eventuelle Auswirkungen der geplanten Trinkwasserförderung auf das Grundwasser schon vor einer genehmigten Brunnenbohrung erhalten zu können.

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Region erwarten zu Recht, dass ihr Trinkwasser und die Natur umfassend geschützt werden und nicht den Gewinnbestrebungen eines Konzerns zum Opfer fallen. Deshalb muss das Land besonders große Transparenz im gesamten Prozess rund um eine Genehmigung des Baus eines zusätzlichen Brunnens im Kirkeler Taubental gewährleisten und Homburg als betroffene Stadt in diesen Prozess mit einbeziehen.

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol

2020/928/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion



Antrag der FDP-Fraktion: Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der FDP-Fraktion (öffentlich)

Freie Demokraten

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 02.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 bittet die FDP Fraktion im Homburger Stadtrat folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

„Ernennung Herrn Prof. Dr. Ugur Sahin und Frau Dr. Özlem Türeci zu Ehrenbürgern Homburgs und/oder Benennung einer Straße/eines Platzes nach ihnen“

Prof. Dr. Sahin forschte von 1991 bis 2000 an der Universitätsklinik des Saarlandes in Homburg an Methoden, die nun maßgeblich für die Entwicklung, den Durchbruch und die Notfallzulassung des Corona-Impfstoffes BNT162b2 in UK wurden. Damit handelt es sich um die erste Zulassung des Impfstoffes weltweit.

Prof. Dr. Sahin gründete im Jahr 2008 mit seiner Forschungspartnerin und Ehefrau Dr. Türeci die Firma BioNTech SE.

Aus unserer Sicht ist diese Würdigung mehr als angemessen und eine positive Nachricht weit über die Grenzen der Stadt Homburg und des Saarpfalz-Kreises hinaus.

Mit besten Grüßen



Jörg Kühn
(Fraktionsvorsitzender)



Michael Eckardt
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

Fraktion der Freien Demokraten im Homburger Stadtrat
Jörg Kühn Fraktionsvorsitzender
Michael Eckardt stellv. Fraktionsvorsitzender
 Bexbacher Str. 43
 Im Fuchstal 14
 66424 Homburg
 66424 Homburg



fraktion@fdphom.de

2020/931/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: SPD-Fraktion



Antrag der SPD-Fraktion: „Ausweis-Automat“ als Abholstation für amtliche Dokumente in der Kreisstadt

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)
- 2 Präsentation Ausweis-Automat (nichtöffentlich)

SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat

Vorsitzender:
Wilfried Bohn

Stellvertreter
Daniel Neuschwander
Manfred Rippel

Antrag der SPD Fraktion

Eine Rathaus-Abholstation für Homburg

07.12.2020

Geschäftsführerin
Sevim Kaya-Karadag

„Ausweis-Automat“ als Abholstation für amtliche Dokumente in der Kreisstadt

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Betrieb eines Terminals für die Ausgabe von Dokumenten des Bürgerdienstes zu prüfen. Den Homburger Bürgerinnen und Bürgern könnte so eine flexiblere Abholung ihrer Dokumente ohne die Bindung an die Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht werden. Überprüft werden soll zudem, inwieweit hierbei eine Kooperation mit der Kreisverwaltung des Saarpfalzkreises möglich ist.

Begründung

Das Rathaus in Homburg mit seinem Bürgerbüro ist Servicestelle für die Bürgerinnen und Bürger in Homburg. Oftmals ist es jedoch für Berufstätige schwierig innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses dringend notwendige Erledigungen, wie das Abholen eines Ausweises oder anderer Dokumente, durchzuführen. Die Einschränkungen während der Covid-19-Pandemie haben dies zusätzlich erschwert.

Die Tagesabläufe der Menschen verändern sich und daran muss sich auch der Service der Stadt anpassen. Ein nützliches Instrument, um sowohl der Stadt als auch den Bürgerinnen und Bürgern diese Bürgerdienste zu vereinfachen, könnte ein Ausgabeterminal für Dokumente sein. Eine solche neue Möglichkeit der Dokumenten-Abholung verhindert Wartezeiten, entlastet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen, ist sicher und einfach in der Anwendung.

Die Funktionsweise einer solchen Abholstation lässt sich mit der einer Paketstation vergleichen: Bei Antragstellung im Rathaus kann sich für die Abholung des Dokuments am Ausgabeterminal entschieden werden. Wenn z.B. die Ausweisdokumente von der Bundesdruckerei im Rathaus eintreffen, werden sie in das Terminal abgelegt. Anschließend wird eine SMS oder E-Mail an den Antragsteller versendet. Diese Nachricht informiert darüber, dass der Ausweis im Terminal liegt. Außerdem enthält sie einen PIN-Code. Ab dem Versenden der Nachricht liegen die Dokumente für sieben Kalendertage im Ausgabeterminal bereit. Nach erfolgreichem Abgleich der Daten öffnet sich das Fach, in dem das Dokument liegt.

Ein entsprechendes Verfahren wurde erfolgreich als Pilotprojekt in Ludwigsburg getestet und soll dort nun fest etabliert werden. Auch in anderen Städten, wie Langenhagen (Niedersachsen) wurde eine solche „Rathaus-Abholstation“ in Betrieb genommen.

Wilfried Bohn

2020/938/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion



**Antrag der FDP-Fraktion: Sachstandsbericht
hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses
„Übertragung von Sitzungen des Stadtrates
(Grundsatzbeschluss)“ gem. der Stadtratssitzung vom
26.11.2019**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 07.12.2020

Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 bittet die FDP Fraktion im Homburger Stadtrat folgende Anfrage in die Tagesordnung aufzunehmen.

Sachstandsbericht hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses „Übertragung von Sitzungen des Stadtrates (Grundsatzbeschluss)“ gem. der Stadtratssitzung vom 26.11.2019?

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?
2. Wann wurden erstmalig entsprechende Angebote zur Realisierung eingeholt? Wann lagen diese der Verwaltung vor?
3. Wie viele Ratsmitglieder haben mittlerweile ihre Zustimmung erteilt, wie viele haben ihre Zustimmung verwehrt? Gibt es fehlende Rückmeldungen?

*(Abstimmungsergebnis 2019:
mehrheitlich beschlossen bei
3 Gegenstimmen (SPD, CDU) sowie
2 Enthaltungen (CDU))*

Mit besten Grüßen



Michael Eckardt
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

2020/937/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



Antrag der AfD-Fraktion: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg/Saar

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Steinbachstraße 103, 66424 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
fraktion@afd.homburg.de

Homburg, den 07.12.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Stadtratssitzung:

TOP: Bericht über die Parkplatzsituation am Universitätsklinikum in Verbindung mit der Vergabe-Praxis sogenannter „Knöllchen“ durch das Ordnungsamt und dem dafür zugrundeliegenden Vertrag

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2021/961/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion

**Antrag der FDP-Fraktion: Streichung der Fraktionszuschüsse, beschlossen am 04.07.2019, iHv 26 € monatlich je Fraktionsmitglied mit Ablauf des 31.12.2020**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der FDP-Fraktion (öffentlich)

Freie Demokraten

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 4. Januar 2021

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 13.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ratssitzung am 13.01.2021 beantragt die FDP Stadtratsfraktion die Aufnahme folgendes Tagesordnungspunktes.

**„Streichung der Fraktionszuschüsse, beschlossen am 04.07.2019,
iHv 26 € monatlich je Fraktionsmitglied mit Ablauf des 31.12.2020.“**

Die Begründung erfolgt mündlich in der Stadtratssitzung am 13.01.2021.

Mit besten Grüßen



Jörg Kühn
(Fraktionsvorsitzender)

2021/975/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion

**Antrag der FDP-Fraktion betreffend
Aufwandsentschädigung Januar 2021**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag der FDP-Fraktion (öffentlich)

Freie Demokraten

FDP Stadtratsfraktion • Bexbacher Str. 43 • 66424 Homburg

Stadtratsfraktion
Homburg **FDP**

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender


Homburg, den 7. Januar 2021

Aufwandsentschädigung Januar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Mehrheit der Stadtratsmitglieder für eine Aussetzung aller Sitzungen im Januar ausgesprochen hat, stellen wir den Antrag, die Aufwandsentschädigung iHv 175,- € pro Ratsmitglied folgerichtig für den Monat Januar 2021 nicht auszuzahlen.

Mit besten Grüßen



Michael Eckardt
(stellv. Fraktionsvorsitzender)



2021/984/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Fortführung des Genehmigungsverfahrens für den
Grünschnittplatz an der Neuen Industriestraße**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)



Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 25.01.2021

A n t r a g
Fortführung des Genehmigungsverfahrens für den Grünschnittplatz an der Neuen Industriestraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie den Antrag zur Fortführung des Genehmigungsverfahrens für den Grünschnittplatz an der Neuen Industriestraße auf die Tagesordnung der voraussichtlichen Stadtratssitzung am 04. Februar 2021 zu setzen.

Für die Bereitstellung relevanter aktueller Schriftstücke bzw. Information vor der Ratssitzung bedanken wir uns.

freundliche Grüße

Marc Piazolo

Winfried Anslinger

Fortführung des Genehmigungsverfahrens für den Grünschnittplatz an der Neuen Industriestraße

Sachverhalt

Die Stadtverwaltung hat am 30. September 2020 beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz eine Genehmigung zum Betrieb eines Grünschnittplatzes in der Neuen Industriestraße beantragt. Dabei mussten die einschlägigen Vorschriften des BimSch Gesetzes beachtet werden.

Das Landesamt hat hierzu eine Anhörung der Stadt gemäß § 28 SvwVfG vorgenommen (LUA-Schreiben vom 26.10.2020). Die Antragsunterlagen waren jedoch unvollständig, so dass eine Prüfung des Antrags durch das LUA bis dato nicht erfolgen konnte.

Da aufgrund der fehlenden Nachweise einer gerechten Abwägung öffentlicher und nachbarschaftlicher Interessen und wegen gleichzeitig fehlender Entwässerung ins öffentliche Kanalnetz keine Möglichkeit bestand das Genehmigungsverfahren fortzuführen, drohte die Landesbehörde eine vorläufige Stilllegung der Anlage. Es wurde sogar eine Anordnung in Aussicht gestellt, die Anlage abzubauen. Beide Konsequenzen wurden der Stadt mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt.

Daraufhin hat die Verwaltung mit Schreiben vom 12. November 2020 dem LUA mitgeteilt, dass der Standort an der Neuen Industriestraße nur vorläufig und eine „endgültige Lösung“ auf einem Grundstück an der Remise in Vorbereitung sei. Für die Kompletterstellung dieses Grünschnittplatzes wurde eine Grobschätzung der Kosten von 700.000€ veranschlagt. Der Rat wusste zu diesem Zeitpunkt nichts von solchen Erwägungen.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 3. Dezember 2020 wurde dieser Plan der Verwaltung durch den Rat mehrheitlich abgelehnt. Damit ist die Voraussetzung des Antwortschreibens der Verwaltung vom 12. November 2020 entfallen und der Stand vom 30. September 2020 wiederhergestellt.

Aufgabe der Stadtverwaltung ist es demnach, das ursprüngliche Genehmigungsverfahren fortzuführen und die fehlenden Antragsunterlagen nachzureichen. Nach Kenntnis der Sachverhalte besteht aus unserer Sicht dringender Informations- und Handlungsbedarf.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellt hierzu folgenden

Antrag

„Das Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG für den Standort eines dauerhaften Grünschnittplatzes an der Neue Industriestraße ist schnellstmöglich fortzuführen - mit dem Ziel für den Betrieb der Anlage Rechtssicherheit zu erlangen.“

Sollte sich das Verfahren zeitlich in die Länge ziehen, z.B. durch gerichtliche Schritte, ist auf eine vorläufige Genehmigung hinzuwirken, so dass die Anlage im Frühjahr 2021 wieder in Betrieb gehen kann. Die fehlenden Antragsunterlagen sind dem LUA zügig nachzureichen.

Sollte die Stadtverwaltung die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahren für einen dauerhaften Grünschnittplatz inzwischen auf den Weg gebracht haben, bitten wir um Unterrichtung zu folgenden Fragen:

Informationsbedarf

- Für welche Ausbauvariante hat die Stadtverwaltung den Antrag auf Einrichtung eines dauerhaften zentralen Grünschnittplatzes an der Neuen Industriestraße gestellt - für die abgespeckte Version wie beim Provisorium 2020 oder für einen Komplettausbau wie für die Remise am 3. Dezember 2020 im Bau- und Umweltausschuss vorgelegt?

- Mit welchen Kosten ist für die Einrichtung eines dauerhaften zentralen Grünschnittplatzes an der Neuen Industriestraße in den beiden Varianten (abgespeckt vs Komplettausbau) zu rechnen?
- Unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch das LUA – wie beurteilt die Rechtsabteilung der Stadt die Erfolgsaussichten der rechtlichen Einwände aufgrund von Geruchsbelästigungen durch Dritte?
- Unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch das LUA – mit welchen weiteren Behörden (z.B. Landesbetrieb für Straßenbau) muss sich die Stadt bei einer dauerhaften Lösung an der Neuen Industriestraße ins Benehmen setzen? Wie werden hierzu die Erfolgsaussichten eingeschätzt?

2020/759/10**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Prof. Dr. Ulli Meyer



Weisungsrecht – Abstimmungsverhalten des Vertreters der Kreisstadt Homburg in der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbands eGo-Saar – elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.01.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter in der Verbandsversammlung das Mandat, der Änderung der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar zuzustimmen.

Sachverhalt

Entstehung und zeitlicher Ablauf

Der Zweckverband eGo-Saar wurde 2004 gegründet. Mitglieder sind alle saarländischen Städte und Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, der Entsorgungsverband Saar und die Unfallkasse Saarland. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen.

Die Organisationsstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar und die zu gehörigen Entscheidungsprozesse sind seit der Gründung vor nunmehr 16 Jahren unverändert beibehalten worden.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung sowie einer Weiterentwicklung bedürfen,

um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

In der Sitzung am 16.10.2018 wurde daher von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar beschlossen, eine Neuausrichtung des Verbandes in einer Kommission zu beraten. Zur Unterstützung trat man frühzeitig an die Partnerschaft Deutschland (PD) als externer Berater heran, die bereits über vielfältige Erfahrung im Bereich der öffentlichen IT und möglicher Organisationsstrukturen und -veränderungen verfügt.

Die PD führte zu Beginn eine Bestandsaufnahme durch. Ziel war es, ein detailliertes Bild des Ist-Zustandes zu erhalten.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme ergab sich ein Spektrum an Möglichkeiten und Ausprägungen der Neuorganisation. Zu Beginn der weiteren Überlegungen wurden alle Möglichkeiten betrachtet und diskutiert, ohne eine einschränkende Vorauswahl zu treffen.

Das daraus resultierende Grobkonzept wurde erstmals in der Verbandsversammlung am 20.05.2020 vorgestellt und diskutiert. In dieser Verbandsversammlung wurde eine Frist zur Einreichung von Anmerkungen und Änderungswünschen bis zum 02.06.2020 beschlossen. Innerhalb dieser Frist gingen keine Anmerkungen ein.

In der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2020 wurde das Grobkonzept erneut diskutiert und beraten. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde die Geschäftsführung des Zweckverbandes eGo-Saar beauftragt, Regionalkonferenzen zu planen, in denen dieses Grobkonzept den Mitgliedern der kommunalen Gremien und Verwaltungsmitarbeitern vorgestellt und erläutert werden sollte. Weiterhin wurde die Projektgruppe beauftragt auf der Grundlage des Grobkonzeptes einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auf der nächsten Verbandsversammlung im Herbst beraten werden sollte.

Die Regionalkonferenzen fanden am 24.08.2020 in Ottweiler, 26.08.2020 in Völklingen und am 31.08.2020 in Beckingen statt. Zu Beginn der Konferenzen wurde das Grobkonzept mit den zugrundeliegenden Gedanken erläutert. Anschließend bestand die Möglichkeit zu Fragen und zur Diskussion, die insgesamt durch einen konstruktiv kritischen Dialog geprägt war. In den Regionalkonferenzen wurden keine wesentlichen Anregungen eingebracht, die eine Änderung des Grobkonzeptes erforderlich machten.

Auf Grundlage des vorliegenden Grobkonzeptes wurde nun ein Satzungsentwurf erarbeitet.

Dieser Satzungsentwurf wurde, nachdem er im Vorstand vorberaten wurde, zusammen mit dem Grobkonzept der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Verfügung gestellt und in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt. Aufgrund der geplanten Satzungsänderungen muss von Seiten des Landes eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die geplanten Änderungen der Organisationsstruktur zu ermöglichen. Der Satzungsentwurf wurde in einem weiteren Schritt mit den beteiligten Referaten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt.

Bei wesentlichen Änderungen der Verbandssatzung sind die kommunalen Gremien zu beteiligen. In dieser Phase befinden wir uns derzeit.

Nach Inkrafttreten der erforderlichen Gesetzesänderungen, die vom saarländischen Landtag beschlossen werden müssen, ist eine abschließende Entscheidung über die Satzungsänderung in der Verbandsversammlung möglich. Diese Verbandsversammlung ist für Anfang 2021 geplant.

Im Weiteren stellen wir Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die neue Zielstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar vor.

Bestandsaufnahme

Die PD führte eine Bestandsaufnahme durch, in deren Verlauf sie mit den wesentlichen Beteiligten Interviews führte. Ziel dieser Interviews war es, ein Bild bezüglich der Wünsche, Anforderungen, Potentiale aus Sicht des Vorstandes und der Mitglieder zu erhalten. Ebenso wurden die Stärken und Defizite des Verbandes in der Bestandsaufnahme aufgearbeitet. Darüber hinaus wurden die Organisations- und Entscheidungsstrukturen herausgearbeitet. Als dritten Bereich der Bestandsaufnahme wurde von Seiten der PD die im Saarland vorhandene IT-Infrastruktur eruiert.

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bestandsaufnahme sind:

- Die Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar genügen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen zu unflexibel und langwierig.
- Der Zweckverband eGo-Saar besitzt keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.
- Die Betrachtung der Prozesse hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen.
- Bei der Erhebung der Infrastruktur wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechenzentrums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen, sich aber überwiegend in gutem bis sehr guten Zustand befinden. Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in der derzeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum einen an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum anderen sind die Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nachgeordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollusion birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen.

- Die nähere Betrachtung des Projektportfolios des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind.
- Die Aufstellung im Bereich der Finanzen zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei.

Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung.

Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale erarbeitete die PD gemeinsam mit der Projektgruppe eine Zielsetzung für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar.

Der eGo-Saar soll sich im Zielbild seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften auszeichnen:

- Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur: Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge.
- Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse: Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung Entwicklung und Betrieb etc.).
- Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz: Auf Basis eines stringenten Beschaffungsansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte.
- Moderne und schlanke Organisationsstrukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen: Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft.
- Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen: Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert.
- Starke Kundenorientierung und -bindung: Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der

Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.

- Attraktives Full-Service-Leistungssportfolio: Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines „Full-Service-IT-Dienstleisters“.
- Standardgeber für die Kommunen des Saarlands: Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
- Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit: Die Finanzierung insbesondere zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.
- Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz: Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestellt und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben.

Auf Basis dieses Zielbildes zeichnet sich das Selbstverständnis des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegenüber anderen Beteiligten zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

Organisationskonzept und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Die geplante Organisationsstruktur ist angelehnt an die Organisation des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Bei dem EVS handelt es sich ebenfalls um einen Zweckverband und dessen Organisationsstruktur hat sich in den letzten Jahren als sehr erfolgreich und praktikabel erwiesen.

Im Weiteren werden die Gremien mit ihrem zukünftigen Fokus beschrieben.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Wirtschaftsplanung.

Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband, im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die

Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Aufsichtsrat

Der bisherige Vorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wiederum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen an der Verbandssatzung des Zweckverbandes eGo-Saar notwendig, um die obigen Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen. Der erarbeitete Satzungsentwurf liegt als Anlage bei.

Die vorliegende Satzungsänderung legt lediglich die zukünftige organisatorische Struktur und das Aufgabenspektrum des Zweckverbandes eGo-Saar fest. Nach Inkrafttreten der Satzung muss die konkrete Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben, welche im Grobkonzept beschrieben sind, angegangen werden. Hierzu gehören die Suche und Auswahl von zukünftigen strategischen Partnern, die Ausarbeitung eines veränderten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses sowie die Schaffung der personellen Ressourcen, um die Arbeiten erledigen zu können. Hierbei handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. Für die komplette Realisierung der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar incl. Umsetzung aller notwendigen Arbeitsschritte bis hin zu einem neuen Dienstleistungsangebot wird von einem Zeitraum von ca. 7-10 Jahren ausgegangen.

Anlage/n

- 1 Entwurf-Satzung-NEU_komplett-2020 (öffentlich)
- 2 Synopse-Satzungsänderung-2020 (öffentlich)

- 3 Neuausrichtung eGo-Saar_Bestandsaufnahme_1.0 (öffentlich)
- 4 Neuausrichtung eGo-Saar_Grobkonzept_v1.0 (öffentlich)

SATZUNG

des Zweckverbandes eGo-Saar in der Fassung der Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx
(Amtsblatt des Saarlandes 202x, Seite xxxx)

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S.711) haben

1. die Stadt Blieskastel
2. die Gemeinde Bous
3. die Stadt Dillingen/Saar
4. die Gemeinde Eppelborn
5. die Gemeinde Freisen
6. die Stadt Friedrichsthal
7. die Gemeinde Heusweiler
8. die Kreisstadt Homburg
9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
10. die Stadt Lebach
11. die Gemeinde Losheim am See
12. die Gemeinde Mandelbachtal
13. die Gemeinde Marpingen
14. die Gemeinde Merchweiler
15. die Kreisstadt Merzig
16. die Gemeinde Nalbach
17. die Kreisstadt Neunkirchen
18. die Gemeinde Nohfelden
19. die Gemeinde Nonnweiler
20. die Gemeinde Oberthal
21. die Stadt Ottweiler
22. die Stadt Püttlingen
23. die Gemeinde Quierschied
24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz



ZWECKVERBAND
ELEKTRONISCHE VERWALTUNG
FÜR SAARLÄNDISCHE
KOMMUNEN

33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
34. die Stadt Sulzbach
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland sowie
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag

zur Bildung des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen - eGo-Saar“ folgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen“, abgekürzt „eGo-Saar“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S.711), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Stadt Blieskastel
2. die Gemeinde Bous
3. die Stadt Dillingen/Saar
4. die Gemeinde Eppelborn
5. die Gemeinde Freisen
6. die Stadt Friedrichsthal

7. die Gemeinde Heusweiler
8. die Kreisstadt Homburg
9. die Gemeinde Kleinblittersdorf
10. die Stadt Lebach
11. die Gemeinde Losheim am See
12. die Gemeinde Mandelbachtal
13. die Gemeinde Marpingen
14. die Gemeinde Merchweiler
15. die Kreisstadt Merzig
16. die Gemeinde Nalbach
17. die Kreisstadt Neunkirchen
18. die Gemeinde Nohfelden
19. die Gemeinde Nonnweiler
20. die Gemeinde Oberthal
21. die Stadt Ottweiler
22. die Stadt Püttlingen
23. die Gemeinde Quierschied
24. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
25. die Gemeinde Riegelsberg
26. die Landeshauptstadt Saarbrücken
27. die Kreisstadt Saarlouis
28. die Gemeinde Saarwellingen
29. die Mittelstadt St. Ingbert
30. die Kreisstadt St. Wendel
31. die Gemeinde Schiffweiler
32. die Gemeinde Schmelz
33. die Gemeinde Spiesen-Elversberg
34. die Stadt Sulzbach
35. die Gemeinde Tholey
36. die Gemeinde Überherrn
37. die Mittelstadt Völklingen
38. die Stadt Wadern
39. die Gemeinde Wadgassen
40. die Gemeinde Wallerfangen
41. die Gemeinde Weiskirchen
42. der Landkreis Neunkirchen
43. der Landkreis Saarlouis
44. der Landkreis St. Wendel
45. der Entsorgungsverband Saar
46. der Landkreistag Saarland
47. der Saarländische Städte- und Gemeindetag
48. die Gemeinde Beckingen
49. die Gemeinde Ensdorf
50. die Gemeinde Großrosseln
51. die Gemeinde Kirkel
52. die Gemeinde Mettlach
53. die Gemeinde Namborn
54. die Gemeinde Perl

55. die Gemeinde Schwalbach
56. der Saar-Pfalz Kreis
57. der Regionalverband Saarbrücken
58. die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
59. die Gemeinde Gersheim
60. die Gemeinde Illingen
61. die Unfallkasse Saarland
62. der Landkreis Merzig-Wadern
63. die Stadt Bexbach

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein

1. kommunale Gebietskörperschaften
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurden, Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nr. 1 oder Nr. 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen,
- Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten,
- Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet,

- gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen,
- Ebenen-übergreifend Verwaltungen zu vernetzen.

(3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:

1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern,
2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten,
3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land,
4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes,
5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung,
6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung.
7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können.

Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung

- (1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Die Leistungserbringung für Mitglieder muss über der in § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB¹ festgelegten Wertgrenze liegen.
- (2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 Absatz 1, 2 dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Verband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
- (3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Grundentgelt erhoben. Es wird im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (5) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit Zahlung des Grundentgeltes oder mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (6) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.

§ 5 Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245). Es müssen demnach mehr als 80 % der Leistungen für Mitglieder erbracht werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als
 1. 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben eine weitere Stimme,
 2. 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben zwei weitere Stimmen,
 3. 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben drei weitere Stimmen,
 4. 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben vier weitere Stimmen.

Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl eines Mitglieds zum jeweiligen Kalenderjahr sind die vom Statistischen Amt des Saarlandes zuletzt fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit der Maßgabe gewählt, dass nach Ablauf der halben Amtszeit die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Stellvertreter wird und die/der Stellvertreter zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.

- (3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (6) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
 2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 9. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 10. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,

11. die Wahl und Entlassung der Geschäftsführung,
12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16 Absatz 2.
- (4) Die Verbandsversammlung oder 25% der Mitglieder der Verbandsversammlung können vom Aufsichtsrat jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem Aufsichtsrat gegenüber Weisungen erteilen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
 - deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und
 - je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Verbandsvorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich

einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
2. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
3. die Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung,
4. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
5. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
6. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
7. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
8. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
9. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
10. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.

(2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Versammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Versammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 13 Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (2) Die Versammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Amtszeit von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.
- (3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
- (5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
- (6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Versammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
- (3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiter/in vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
- (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.
- (8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
- (9) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
- (10) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ übernommen.
- (2) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte (§ 4).
- (2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben.
- (4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
 1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
 2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.

Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.

- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 15 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.
- (3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG AKTUELL	SATZUNG NEU
des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes 2015, Seite 1116 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2015)	des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes _____ Seite _____) in der Fassung der Änderungssatzung vom _____
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
unverändert	unverändert
§ 2 Mitglieder	§ 2 Mitglieder
unverändert	unverändert
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.	(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.
(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten • Kundenfreundliche Zugänge zur Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen • Ebenen übergreifend Verwaltungen zu vernetzen 	(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen, • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten, • Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet, • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen, • Ebenen-übergreifend Verwaltungen zu vernetzen.

<p>(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.</p>	<p>(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.</p>
<p>(4) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und gemeinsamer Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Kommunalverwaltung • Planung, Bereitstellung und Betrieb gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten • Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Zielvorstellungen • Projektmanagement und Unterstützungsleistungen im E-Governmentbereich • Schaffung von Backoffice-Strukturen für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb einheitlicher Softwarelösungen • Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können <p>Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>(3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern, 2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten, 3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land, 4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des On-linezugangsgesetzes, 5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung, 6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung. 7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können. <p>Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.</p>
<p>(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.</p>	<p>(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.</p>
<p>(6) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p>	<p>(5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 a Leistungen, Entgelte, Abrechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung</p>
(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder.	(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Die Leistungserbringung für Mitglieder muss über der in § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB festgelegten Wertgrenze liegen.
(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.	(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Verband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
	(4) Von den Mitgliedern wird ein Grundentgelt erhoben. Es wird im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
(4) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit dem Leistungsabruf ein zivilrechtliches Benutzungsverhältnis zustande.	(5) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit Zahlung des Grundentgeltes oder mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.
(5) Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(6) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.	(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.

<p style="text-align: center;">§ 4 Bedienstete</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bedienstete</p>
<p>Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) einzustellen.</p>	<p>Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</p>
<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">II. Verfassung und Verwaltung</p>	<p style="text-align: center;">II. Verfassung und Verwaltung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe</p>
<p>Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsitzende. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verbandsversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verbandsversammlung</p>
<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung</p>
	<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>
	<p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit der Maßgabe gewählt, dass nach Ablauf der halben Amtszeit die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Stellvertreter wird und die/der Stellvertreter zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.</p>
	<p>(3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates.</p>
	<p>(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.</p>
	<p>(5) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.</p>
	<p>(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung</p>
(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse; § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.	(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über	(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;	1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;	2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;	3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit;	4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;	5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses	
7. die Festsetzung der Umlage;	
8. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;	6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
9. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;	7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;	8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
11. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds mit der Kassenführung und / oder dem Rechnungswesen;	
12. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;	9. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
13. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;	10. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
14. die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung;	11. die Wahl und Entlassung der Geschäftsführung,
15. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;	
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;	
17. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes	12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,

<p>18. die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ab der in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe</u>;</p>	
<p>19. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind</u>;</p>	
<p>20. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u>;</p>	
<p>21. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u>;</p>	
<p>22. die Verfügung über <u>Verbandsvermögen</u>, wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u>;</p>	
<p>23. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der <u>Verbandsvorstand</u>; die <u>Verbandsversammlung</u> ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>24. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u>.</p>	<p>13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u>.</p>
<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 18 und 24 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.</p>	<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16 Absatz 2.</p>
	<p>(4) Die <u>Verbandsversammlung</u> oder 25% der Mitglieder der <u>Verbandsversammlung</u> können vom <u>Aufsichtsrat</u> jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem <u>Aufsichtsrat</u> gegenüber Weisungen erteilen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Der Verbandsvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der oder dem Verbandsvorsitzenden, • deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und • drei, bei mehr als 30 Mitgliedern fünf weiteren Mitgliedern, <p>die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtszeit des Verbandsvorstands entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsvorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstands weiter. Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ▪ deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, ▪ zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und ▪ je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Land-kreistages, jedoch ohne Stimmrecht. <p>Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>	<p>(2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.</p>
<p>(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt die/der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorstand wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verbandsvorstands gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Verbandsvorstands beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht teil.</p>	<p>(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>

<p>(4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Für ihn handelt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Versammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.</p>	<p>(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.</p>
<p>(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	
<p>(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Versammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.</p>	
<p>(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführung sowie der Bediensteten des Verbandes.</p>	
<p>(8) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Versammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
	(1) Der Aufsichtsrat beschließt über
	1. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
	2. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
	3. die Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung,
	4. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
	5. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
	6. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	7. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	8. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	9. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	10. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.

	(2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.
	(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
	(4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
	(5) Der Aufsichtsrat vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
	(6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
	(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
	(8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
	(9) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer</p>
<p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem hauptamtlichen Geschäftsführer/in.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.</p>
<p>(2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, führt die Beschlüsse der Verbandsorgane durch, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Er ist an Weisungen des Vorstandes und des Verbandsvorsitzenden gebunden. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Amtszeit von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Fachbeirates beratend teilzunehmen.</p>	<p>(3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.</p>
<p>(4) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.</p>	<p>(4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.</p>
<p>(5) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.</p>	<p>(5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.</p>
	<p>(6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung</p>
	(1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
	(2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
	(3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
	(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
	(5) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
	(6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
	(7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.

	(8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
	(9) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
	(10) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.
III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11 Allgemeine Vorschriften	§ 15 Allgemeine Vorschriften
(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "Verbandsvorstand", für diesen handelnd die/der Verbandsvorsitzende, an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".	(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.	(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

<p style="text-align: center;">§ 12 Stammkapital</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Stammkapital</p>
unverändert	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 13 Deckung des Finanzbedarfs</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Deckung des Finanzbedarfs</p>
(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen.	(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte (§ 4).
(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.	(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der <u>Verbandsversammlung</u> festgesetzt.	(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der <u>Verbandsversammlung</u> festgesetzt.
(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach	(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,	1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.	2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.
Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.	Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.
(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.	(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.
(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.	(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.

IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i></p>
<p>(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.</p>	<p>(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.</p>
<p>(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.</p>	<p>(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.</p>
<p>(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 13 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.</p>	<p>(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 15 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.</p>

<p>(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.</p>	<p>(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung des Verbandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung des Verbandes</p>
<p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.</p>	<p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.</p>
<p>(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.</p>	<p>(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.</p>

<p>(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 13 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte, unkündbare Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 In-Kraft-Treten</p>
<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Bericht

Bestandsaufnahme

Untersuchung und Optimierung des eGo-Saar

Saarbrücken/Berlin, 5. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
1.2 Auftrag und Ziele des Projekts	5
1.3 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Bestandsaufnahme	5
2 Bestandsaufnahme	7
2.1 Organisation	7
2.1.1 Grundsätzliche Strukturen	7
2.1.2 Ziele und Aufgaben des eGo-Saar	7
2.1.3 Organe und Gremien	7
2.1.4 Bewertung	10
2.2 Services	10
2.2.1 Service Portfolio	10
2.2.2 Basisdienste/Fachverfahren	11
2.2.3 Service Levels, Verträge und Lizenzen	12
2.2.4 Bewertung	14
2.3 Prozesse	14
2.3.1 Service-Delivery-Prozesse	14
2.3.2 Anforderungsmanagement	14
2.3.3 Daten und Grundschutz, BSI-Zertifizierungen	15
2.3.4 Bewertung	15
2.4 Infrastruktur	15
2.4.1 Architektur und Hardware	15
2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen	16
2.4.3 Betrachtung der privaten IT-Dienstleister	22
2.4.4 Zusammenfassende Bewertung	24
2.5 Projektportfolio	25
2.5.1 Projektportfolio	25
2.5.2 Verantwortung und Relevanz	26
2.5.3 Bewertung	26
2.6 Finanzen	26
2.6.1 Ist-Kosten und Aufwände	26

2.6.2	Bewertung	29
3	Kundenstruktur und Befragung	30
4	Zusammenfassung	31
4.1	Zentrale Erkenntnisse	31
4.2	Potentiale und Herausforderungen	32
5	Anhang	33
5.1	Liste der Interviewpartner	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandsaufnahme nach dem Domänenansatz	6
Abbildung 2: Gremienstruktur	9
Abbildung 3: Anteil an der Bereitstellung von Dienstleistungen (Stand 12/2019)	13
Abbildung 4: Schematische Darstellung des IT-Schichtenmodells mit Fokus auf RZ-Infrastruktur	16
Abbildung 5: Übersicht der Verteilung der Gesamterträge	27
Abbildung 6: Verteilung der Gesamtaufwände im Jahr 2019	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Beschäftigten des eGo-Saar mit Eingruppierungen	9
Tabelle 2: Darstellung der betriebenen Dienstleistungen nach Standorten	12
Tabelle 3: Übersicht der bestehenden Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb	13
Tabelle 4: Detailbewertung des Standorts IKS	17
Tabelle 5: Detailbewertung des Standorts Neunkirchen	18
Tabelle 6: Detailbewertung des Standorts St. Ingbert	19
Tabelle 7: Detailbewertung des Standorts Völklingen	20
Tabelle 8: Detailbewertung des Standorts IT-DLZ des Saarlands	21
Tabelle 9: Detailbewertung des Standorts KÜS Data GmbH	22
Tabelle 10: Detailbewertung des Standorts inexio	23
Tabelle 11: Detailbewertung des Standorts VSE.NET	24
Tabelle 12: Übersicht der geplanten Projekte ab 2020	25
Tabelle 13: Übersicht der Umsatzerlöse nach Leistungen für 2019	28

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Ziel dieses Dokumentes ist es, die derzeitige Ausgangslage des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“) systematisch zu erfassen, um als Grundlage für alle weiteren Überlegungen und Szenarien zur strategischen Ausrichtung des Zweckverbandes zu dienen.

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die kommunalen Spitzenverbände und Kommunen des Saarlands haben sich im Jahr 2004 freiwillig zusammengeschlossen und den Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“ sowie, zusammen mit dem Land (bei je 50 %-Beteiligung) einen Zweckverband eGo-Services-Saar GmbH) gegründet. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen bzw. auszubauen¹. Seit Anfang des Jahres 2008 gehören dem Zweckverband alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände² an (63 Mitglieder).

Das Land und der Zweckverband eGo-Saar schlossen 2014 einen sogenannten E-Government-Pakt, in welchem sich die Vertragspartner zur freiwilligen Zusammenarbeit in folgenden Punkten einigten:

- Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe,
- Festlegung gemeinsamer Standards,
- Schaffung von Synergieeffekten,
- transparente; nutzerfreundliche, rechtssichere Gestaltung des Verwaltungshandelns,
- flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen sowie
- orts-, zeit- und personenunabhängiger Zugang zu den Serviceleistungen der öffentlichen Verwaltung.

In den vergangenen Jahren wurden die elektronischen Angebote zwar sukzessive in Abstimmung mit dem Land ausgebaut, die gewünschten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government wurden jedoch nicht im gewünschten Maße erreicht.

Die Mitglieder (bzw. Gesellschafter) sind sich daher einig, dass die vorhandenen Ressourcen, Strukturen und Konzepte im Bereich Informationstechnik (IT) des Zweckverbandes eGo-Saar sowie der eGo-Service Saar GmbH einer kritischen Würdigung (Bestandsaufnahme) sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

Neben allgemeinen Rahmenbedingungen für die öffentliche Hand wie steigende Anforderungen der Bürger an Services und Verwaltungsleistungen im Kontext der Digitalisierung, dem demographischen Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und dem Fachkräftemangel bei der Besetzung von Stellen mit IT/Organisations-Kompetenzen, erhöhen im Bereich E-Government bundes- und landesspezifische Festlegungen den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) an saarländische Kommunen und die Anforderung von Landes- und Bundesgesetzen im Bereich E-Government. Der eGo-Saar ist hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

¹ Siehe E-Government-Pakt zwischen dem Saarland und dem eGo-Saar 2014.

² Dazu zählen: Entsorgungsverband Saar, Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Landkreistag Saarland, Unfallkasse Saarland, Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

Bei einer ersten Betrachtung erscheint die bestehende Governance-Struktur nicht ideal. Dies betrifft sowohl die Entscheidungsstrukturen und -prozesse, welche auch in bereits vorhandenen Positionspapieren³ als verbesserungswürdig beschrieben wurden, als auch das existierende Finanzierungsmodell.

Zudem scheint auf IT-infrastruktureller Ebene ein Konsolidierungs- und Modernisierungsbedarf bei dem vom eGo-Saar betriebenen, virtuellen kommunalen Rechenzentrum mit vier Standorten im Saarland (Saarbrücken, Neunkirchen, Völklingen, St. Ingbert) zu bestehen. Diese indikativen Befunde sollen mittels einer systematischen Bestandsaufnahme nachfolgend untersetzt bzw. näher geprüft werden.

1.2 Auftrag und Ziele des Projekts

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen werden in dem Beratungsvorhaben verschiedene Optionen einer bedarfsgerechten und zukunftssicheren Gesamtkonzeption des eGo-Saar als einem zentralen Instrument des Saarlandes für die IT-Konsolidierung und -Standardisierung entwickelt und geprüft. Die Variantenprüfung beinhaltet eine Betrachtung der Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen, eines geeigneten IT-Funktionsmodells sowie einen Ausblick auf mögliche Partnerschaftsoptionen zur Leistungserbringung.

Das vorliegende Dokument ist der Hauptliefergegenstand der Phase *Bestandsaufnahme* und hat die strukturierte Erfassung des Ist-Zustandes des eGo-Saar in zentralen Untersuchungskategorien und die Beschreibung weiterer relevanter Akteure zum Ziel.

1.3 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Bestandsaufnahme

Die Betrachtung des Ist-Zustandes wurde methodisch nach folgenden Domänen strukturiert: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

³ Siehe Positionspapier eGo Saar 2.0, (Datum und Verfasser unbekannt).



Abbildung 1: Bestandsaufnahme nach dem Domänenansatz

In der Domäne **Organisation** werden die vorliegenden Strukturen und Verantwortlichkeiten erfasst. Dies umfasst den grundsätzlichen organisatorischen Aufbau, Organe und Gremien sowie die Kapazitäten und Kompetenzen auf Mitarbeiterebene.

In der Domäne **Services** werden das Service Portfolio, die Basisdienste/Fachverfahren und die Service Levels erhoben.

In der Domäne **Prozesse** werden die Themen Service-Delivery-Prozesse, Anforderungsmanagement und Grundschutz und BSI-Zertifizierungen betrachtet.

In der Domäne **Infrastruktur** werden für den eGo-Saar die bestehenden Infrastrukturkomponenten, Rechenzentrum/Rechenzentren der vier Serverkommunen, erhoben und als mögliche Alternativen im Infrastrukturbereich weiteren öffentlichen und privaten RZ-Standorten im Saarland gegenübergestellt.

In der Domäne **Projektportfolio** werden die derzeit laufenden Projekte mit jeweiliger Verantwortung und Relevanz überblickshaft dargestellt.

Die Domäne **Finanzen** fokussiert auf die gegenwärtigen Ist-Kosten und Aufwände, IT-Verträge sowie Dienstleister, Lieferanten und Lizenzen.

Das methodische Vorgehen zur Bestandsaufnahme umfasste verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen mit ausgewählten Vertretern des eGo-Saar, der saarländischen Landkreise, saarländischer Kommunen und weiterer relevanter Stakeholder.⁴ Zusätzlich wurden mit verschiedenen Vertretern Interviews geführt und bereitgestellte Dokumente ausgewertet.

⁴ Eine Übersicht der Herkunft der Gesprächspartner findet sich im Anhang dieses Dokuments.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Organisation

2.1.1 Grundsätzliche Strukturen

Der Zweckverband eGo-Saar existiert seit 2004 und hat 52 Städte und Gemeinden, sechs Landkreise und drei Kommunale Verbände sowie den Landkreistag und den Saarländischer Städte- und Gemeindegtag als Mitglieder. Er ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) organisiert und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

2.1.2 Ziele und Aufgaben des eGo-Saar

Laut Satzung ist das übergeordnete Ziel des eGo-Saar die Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Verwaltung der Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Dementsprechend werden die Ziele der Stärkung innovativer Kommunikationsformen, Steigerung der Transparenz der Verwaltung, Schaffung von kundenfreundlichen Zugängen, Bereitstellung gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten und der Ebenen-übergreifenden Vernetzung als zentrale Ziele genannt.

Zu den weiteren Aufgaben des Verbandes gehören Koordination und Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, Anforderungsmanagement und Projektmanagement zur fachlich-technischen Lösungserarbeitung, Beschaffung und Vergabe, die Bereitstellung gemeinsamer Basisinfrastrukturkomponenten und technischer Betrieb.

Für die E-Government-Architektur des Saarlandes ist der eGo-Saar der zentrale Ansprechpartner hinsichtlich organisatorischer, rechtlicher und fachlicher Fragen der kommunalen Seite.⁵ Damit übernimmt er gleichfalls die Rolle des zentralen Umsetzungspartners, Projektdurchführers und -steuerers sowie Anwendungsbetreibers zentraler E-Government-Projekte wie beispielsweise elektronische Kommunikation, E-Government-Basiskomponenten, dynamische Formulare und E-Dienste, elektronische Aktenführung, gemeinsames Verwaltungsnetz Saarland und der Konsolidierung der IT-Infrastruktur.⁶

2.1.3 Organe und Gremien

Ein Organ des Zweckverbandes ist die **Verbandsversammlung**, welche aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder besteht. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der 63 Mitglieder anwesend ist. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufstellung der Zielplanung, der Priorität und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit sowie für die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seines Vollzugs. Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. In der Regel tagt die Verbandsversammlung drei Mal im Jahr für eine durchschnittliche Dauer von 90 bis 120 Minuten. Die Verbandsversammlung besitzt eine sehr starke Stellung und hohe Entscheidungskompetenz bzgl. Entschei-

⁵ Siehe E-Government-Pakt zwischen dem Saarland und dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen – eGo-Saar“ aus dem Jahr 2014.

⁶ Ebenda.

dungen zum Wirtschaftsplan, Personalentscheidungen und über „wesentliche Weichenstellungen und Strategien des Zweckverbandes“⁷. Die erste Verbandsversammlung des Jahres beinhaltet üblicherweise die Vorstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr, in der letzten Versammlung des Jahres wird dieser verabschiedet.

Der **Verbandsvorstand** ist ein weiteres Organ des eGo-Saar und setzt sich zusammen aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, welche/r den Vorsitz führt, deren oder dessen Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Er ist die gesetzliche Vertretung des Verbandes und bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung vor oder führt diese aus. Der Verbandsvorstand wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, einberufen. In der Regel tagt dieses Gremium vier bis sechs Mal im Jahr. Der Verbandsvorstand kann im Wesentlichen eigenständige Beschaffungsentscheidungen treffen. Sofern die Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen ist, darf der Verbandsvorstand bei einem Wert zwischen 50.000 und 250.000 Euro eigenständig über Vergaben, Lieferungen und Leistungen entscheiden. Ist die Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, reduziert sich die Entscheidungsbefugnis des Verbandsvorstands auf Werte zwischen 10.000 und 50.000 Euro.

Ein hauptamtlicher Geschäftsführer bildet die **Geschäftsführung** des eGo-Saar. Der Geschäftsführer besitzt eine eher ausführende Leitungsfunktion. Zu seinen Aufgaben gehört die Leitung der Geschäftsstelle, die Durchführung der Beschlüsse der weiteren Verbandsorgane, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der weiteren von Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Fachbeirates ist die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. In ihrer Funktion der Leitung der Geschäftsstelle ist sie ebenfalls Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.

Zu den Aufgaben des **Fachbeirats** gehört die Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie bei der Bestimmung der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsverwaltungen zusammen und bündelt Fachkompetenzen im Sinne eines Expertengremiums. Die Besetzung erfolgt vor allem durch Hauptamtsleiter, die neben weiteren Querschnittsaufgaben auch die IT verantworten. Das Gremium fungiert auch als beratendes Gremium des Verbandsvorstandes und unterstützt die Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie bei der Bestimmung der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Eine seiner weiteren Aufgaben ist die Bündelung von internem Verwaltungswissen aus der Arbeitsebene. Dieses Gremium hat zuletzt vor ca. zwei Jahren getagt. Verschiedene Interviewpartner haben jedoch die Wiederaufnahme der Gremientätigkeiten gewünscht.

In ca. vier bis sechs **Kompetenzteams** werden die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder im Rahmen von Projekten gebündelt. Sie liefern konkrete Unterstützung bei themenbezogenen Lösungen sowie einen Beitrag zum Erfahrungsaustausch und dem Aufzeigen von Synergieeffekten. Zwei **Anwendergemeinschaften** leisten organisatorische Unterstützung zum Austausch fachlicher Anwendervertreter im Rahmen von Dienstleistungen. Derzeit erfolgt der Austausch für die Dienstleistungen Meldewesen und Personenstandswesen und die Gruppe trifft sich zwei Mal im Jahr.

⁷ <https://www.ego-saar.de/index.php?id=1480>, Zugriff: November 2019.



Abbildung 2: Gremienstruktur

Die **Geschäftsstelle** des eGo-Saar ist der Arbeitsort der 14 Beschäftigten des eGo-Saar und befindet sich zentral in Saarbrücken. Aufgabenfelder des Personals sind Projektmanagement zur Entwicklung bzw. Beschaffung neuer Anwendungen, Betriebsmanagement, Zentraler IT-Betrieb, Verwaltung und Organisation, Datenschutz und die Geschäftsführung mit Assistenzstellen. Die eGo-Service-Saar GmbH existiert zusätzlich und wird zur einen Hälfte durch den eGo-Saar und zur anderen Hälfte vom Land getragen. Ihre Gründung war notwendig um die Erfüllung von Landes- und kommunalen Aufgaben zu ermöglichen. Ihre Aufgaben umfassen den Betrieb der Bürgerdienste Saar sowie des Meldeportals, zusätzlich ist sie Inhaberin des technischen Berechtigungszertifikats für die Datenabfrage. Die GmbH verfügt über eine eigene Stelle, der technische Betrieb der von ihr bereitgestellten Services erfolgt über den Landes-Dienstleister IT-DLZ.

Angegliedert an die Geschäftsstelle ist das „Breitbandbüro Saar“ welches den flächendeckenden NGA-Breitbandausbau aller Gebiete im Saarland als Projekt unterstützt. Die Trägerschaft des Projekts erfolgt durch den eGo-Saar in enger Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei des Saarlandes.

Derzeit arbeiten 14 Beschäftigte mit folgender Stellenverteilung in der Geschäftsstelle:

Tabelle 1: Darstellung der Beschäftigten des eGo-Saar mit Eingruppierungen

Funktion	Stellen	Eingruppierung
Geschäftsführer	1	E15ü
Assistenz der Geschäftsführung	1	E8
Mitarbeiter Verwaltung und Organisation	2	A12, E9
Mitarbeiter Projektmanagement	4	2x E12, 2x E11
Datenschutzbeauftragte/r	2	2x E11
Betriebsmanagement	1	E10
Mitarbeiter Zentraler IT-Betrieb	1	E12
Mitarbeiter Breitbandbüro Saar	2	E13, E11

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ist die zusätzliche Besetzung von sieben bereits vorhandenen Stellen vorgesehen: 3x OZG-Umsetzung (E11), 2x IT-Betrieb (E9), 1x Betriebsmanagement (E10), (1x Breitband (E13)).

2.1.4 Bewertung

Die Entscheidungsprozesse des Verbandes sind zu langwierig. Die Verbandsversammlung ist mit weitreichenden Kompetenzen bezüglich Wirtschaftsplan, Personalentscheidungen und über „wesentliche Weichenstellungen und Strategien des Zweckverbandes“ ausgestattet und trifft sich lediglich drei Mal im Jahr für eine Dauer von etwa 90 bis 120 Minuten.

Auch eine Vorbereitung der Entscheidungen durch Arbeitsgremien im Vorfeld findet bisher nicht systematisch statt.

Die derzeitige Organisationsstruktur mit der sehr ausgeprägten Entscheidungskompetenz der Verbandsversammlung verhindert nach mehrfacher Rückmeldung aus Gesprächen und Interviews eine schnelle und sachgerechte Entscheidungsfindung und weist daher Potenziale zur Effizienzsteigerung auf.

Mehrheitsentscheidungen in einer heterogenen Mitgliederstruktur benötigen vorbereitende Information und Kommunikation und gegebenenfalls viel Zeit und Raum für Nachfragen und Debatten. Eine Diskussion und Entscheidungsfindung mit den notwendigen Debatten kann daher in einer Verbandversammlung mit wenigen kurzen Treffen im Jahr nicht ausreichend stattfinden, um dem Zweckverband die notwendige Führung zu geben.

Für eine effizientere Führung des eGo-Saar wird ein kleineres Gremium benötigt, das in deutlich kürzerem Turnus tagen kann und aus der Verbandsversammlung heraus gewählt und mandatiert wird, um die Aufgaben eines Verwaltungsrates für den eGO-Saar stringenter als bisher zu erfüllen.

Die frühere Einbindung des Fachbeirats, welcher hauptsächlich durch die Entscheidungsträger der Verbandsmitglieder besetzt ist, findet laut Aussage mehrerer Interviewpartner nicht mehr statt. Eine Reaktivierung dieses Gremiums für die fachliche Vorbereitung von strategischen Entscheidungen wäre ratsam. Dazu sollte in der Vorbereitung von Sitzungen der fachliche Entscheidungsbedarf vorab kommuniziert und gegebenenfalls auch inhaltlich vorabgestimmt werden.

Ergänzend scheint auch eine Satzungsänderung insbesondere für eine stärkere Delegation von Entscheidungen und eigenständige Verantwortung im Bereich des Vorstandes und der Geschäftsführung angeraten, um das Ziel eines handlungsfähigen und schlagkräftigen Verbandes zu realisieren.

Für die allgemein herrschende Unzufriedenheit mit den Leistungen des Zweckverbandes ist ebenfalls eine übergreifende Rollenklärung der handelnden Akteure notwendig. Die Wahrnehmung mehrerer Rollen wie Kunde, Träger, Kooperationspartner birgt Konfliktpotential und sollte im Rahmen einer Neuaufstellung spezifiziert werden.

2.2 Services

2.2.1 Service Portfolio

Der Zweckverband unterstützt aktuell seine Verbandsmitglieder in den Bereichen E-Government und Breitbandausbau.

Im Bereich E-Government bietet er das folgende Leistungsportfolio an:

- **Projektleitung/-management:** Der eGo-Saar führt eigene Projekte durch. Dabei geht es in der Regel um die Einführung neuer Services, also Anwendungen und Verfahren für die Mitglieder des Verbandes. Mit Unterstützung aus den Fachbereichen der kommunalen Vertreter werden die Projekte zur Einführung neuer Services durch Mitarbeiter des eGo-Saar geleitet und organisatorisch begleitet. Im Rahmen der Projektarbeit geht es ebenfalls um die begleitende Tätigkeit der Entwicklung oder Ausschreibungsvorbereitung neuer Services.
- **Schnittstellen- und „Übersetzungs“-Funktion:** Der eGo-Saar agiert häufig als Schnittstelle zwischen der Fachlichkeit und der IT. Das bedeutet, dass er den in den einzelnen Fachbereichen der Verwaltungen seiner Mitglieder aufkommenden Bedarf und die Anforderungen bündelt und in fachliche bzw. funktionale Anforderungen übersetzt. Dafür muss er fortlaufend passfähige Kommunikationsformate nutzen. Unter Sicherstellung des aufgenommenen Bedarfs sowie dessen Priorisierung betreibt er somit ein kontinuierliches Anforderungsmanagement.
- **IT-Supporttätigkeiten:** Bei den von ihm fachlich betriebenen und angebotenen Services ist der eGo-Saar mit seinen Beschäftigten die erste Anlaufstelle für alle eingehenden Supportanfragen und eröffnet Tickets bei eingehenden Anfragen. Dabei werden einfache Anfragen im Sinne eines First-Level-Supports sowie auch komplexere Anfragen im Sinne eines Second-Level-Supports im Rahmen des fachlichen Betriebs durch den eGo-Saar bearbeitet. Bei Fragen zum technischen Betrieb ist der eGo-Saar ebenfalls theoretisch die erste Anlaufstelle (Single Point of Contact), verweist allerdings Anfragen an die zuständigen Kollegen in der jeweiligen Serverkommune.
- **Providermanagement:** Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Steuerung der externen IT-Dienstleister im Sinne eines Providermanagements. Hierfür definiert der eGo-Saar die Rahmenbedingungen die für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den IT-Service Providern (Serverkommunen, private IT-Dienstleister) nötig sind. Dabei verhandelt er Service-Level-Agreements (SLAs) und überprüft diese im Sinne eines Managements gegenüber den Fremddienstleistern für den technischen Betrieb. Er steuert und überwacht ebenfalls die Einhaltung von Rahmenverträgen, Verträgen für Beratungsleistungen und weiteren vertraglich geregelten Kooperationen.

Der eGo-Saar bietet derzeit **keinen direkten technischen Betrieb** an, sondern lässt Fachverfahren und Anwendungen in der Regel extern betreiben. Dafür greift er auf Infrastrukturen der Serverkommunen oder in geringerem Maße wie beispielsweise im Bereich ePayment auch auf private Lösungen zurück.

2.2.2 Basisdienste/Fachverfahren

Im Bereich E-Government stellt der eGo-Saar derzeit u. a. 10 Fachverfahren für seine Mitglieder bereit:

- Personenstandswesen Autista (Leistungen für die Erfüllung standesamtlicher Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz),
- eGo-Mail (Virtuelle Poststelle zur sicheren, rechtsverbindlichen und signaturgesetzkonformen elektronischen Behördenkommunikation),
- Vermittlungsstelle (Intelligente Kommunikationsdrehscheibe für die Verarbeitung aller relevanten Kommunikationskanäle),
- D115 (Kundenservice der öffentlichen Verwaltung),
- Formularserver (Bereitstellung interaktiver Formulare),
- Ratsinfo ALLRIS (Informations- und Dokumentenmanagementsystem für die Verwaltung),
- Bürgerdienste Saar (Gemeinsames Verwaltungsportal der saarländischen Landesregierung und der saarländischen Kommunen),
- Meldeportal (Portal zur elektronischen Melderegisterabfrage),

- DMS (Elektronisches Dokumenten-Management-System) und
- Wahlsoftware (Software-Unterstützung von Wahlprozessen).

2.2.3 Service Levels, Verträge und Lizenzen

Der Verfahrensbetrieb erfolgt durch die „Serverkommunen“ IKS (Saarbrücken), Neunkirchen⁸, Völklingen, eGo-Service-Saar GmbH, St. Ingbert und den eGo-Saar. Die Zuteilung der einzelnen Dienstleistungen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 2: Darstellung der betriebenen Dienstleistungen nach Standorten

Server-kommune	Dienstleistung	Fachverfahren/Produkt	Inanspruchnahme durch wie viele Mitglieder
IKS (Saarbrücken)	Personenstands-wesen	Autista, Zentrales Langzeitarchiv (LZA)	52
	eGo-Mail	Govello	58
	Vermittlungsstelle	Governikus Multimessenger	52
	D115	Systemumgebung und die Software für das erforderliche Wissensmanagement	13
Völklingen	Formularserver	BOL Formularserver	58
	Ratsinformations-system	Allris	11
eGo-Service-Saar GmbH	Bürgerdienste Saar	Portalsoftware	58
	Meldeportal	Portal zur elektronischen Melderegister-abfrage	58
St. Ingbert	DMS	e-Akte der Fa. MACH	1
eGo-Saar	Wahlsoftware	votemanager	17

Dabei sind teilweise Leistungsvereinbarungen (SLAs) geschlossen, zum Großteil liegen jedoch keine schriftlich fixierten Vereinbarungen über die Bedingungen des Betriebs vor. Bedingungen über den Betrieb von virtuellen Servern existieren ebenfalls nur teilweise. Weitere Informationen und Dokumentationen zu sonstigen vertraglichen Vereinbarungen lagen zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor. Nach Auskunft der Geschäftsstelle existiert der Entwurf einer grundsätzlichen Vereinbarung zum Verfahrensbetrieb mit dem IKS Saarbrücken, welche Informationen zu grundlegenden SLA und Sanktionen beinhaltet, jedoch seit 1,5 Jahren beim Rechtsamt der Stadt Saarbrücken zur Prüfung liegt. Diese zu schließende Vereinbarung hätte dann einen übertragbaren Charakter auch für die Leistungserbringung der weiteren Serverkommunen.

⁸ Neunkirchen betreibt ab dem 01. Januar 2021 keine Dienstleistungen mehr, die der eGo-Saar für seine Mitglieder anbietet. OTRS (Ticketsystem) wird als einzelner Betrieb für den eGo-Saar durchgeführt.

In der Verteilung der einzelnen Verfahren wird deutlich, dass der Großteil der aktuell angebotenen Dienstleistungen beim IKS in Saarbrücken betrieben wird, wie auch in der nachfolgenden Darstellung erkenntlich ist.

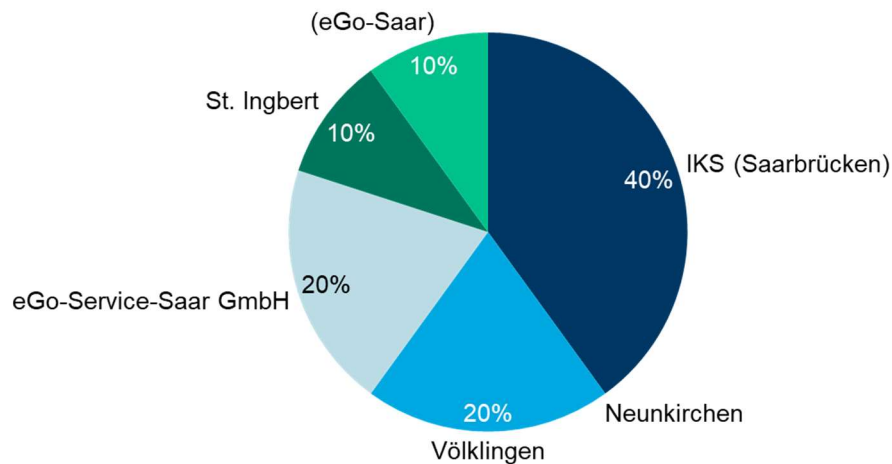


Abbildung 3: Anteil an der Bereitstellung von Dienstleistungen (Stand 12/2019)

Bestimmte einzelne nachfolgende Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb mit den Serverkommunen existieren und werden nachfolgend aufgeführt:

Tabelle 3: Übersicht der bestehenden Vereinbarungen zum Verfahrensbetrieb

Dienstleistung	Vertragspartner	Jahr
Aufgaben der Vermittlungsstelle GmbH - Verwaltungsvereinbarung	eGo-Service-Saar GmbH	2015
Betrieb IRIS	Neunkirchen	2013
Betrieb Middleware GOVERNIKUS	IKS	2007
Betrieb XTA	IKS	2013
Personenstandswesen - Betrieb Autista	IKS	2012
Personenstandswesen - Betrieb Personenstandsregister	IKS	2012
Personenstandswesen - Betrieb Sammelakte	IKS	2018
Pflegende Stelle für DVDV - Leistungsvereinbarung	IKS	2008
Vereinbarung D115	IKS	2011
Vertrag - kommunaler Formularserver VK	Völklingen	2008

2.2.4 Bewertung

Bei der Betrachtung der aktuellen Situation fallen insbesondere die zum großen Teil fehlenden Servicevereinbarungen (SLAs) mit den IT-Dienstleistern auf. Durch die fehlende vertragliche Grundlage besitzt der eGo-Saar bei den meisten Fachverfahren keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung seiner beziehungsweise Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten. So besteht das Risiko, dass Anforderungen des eGo-Saar nachrangig behandelt und nicht in ausreichendem Maße gemanagt werden können. Die derzeitige Leistungserbringung des technischen Betriebs für den eGo-Saar weist daher Optimierungspotenziale auf und ist als zentraler Grund für eine teilweise Unzufriedenheit mit der Serviceerbringung der Kunden anzusehen.

Zudem besteht bisher ebenfalls keine dokumentierte nachvollziehbare Service-Strategie, in der Lebenszyklus, Nachfrage und Rentabilität einzelner Produkte bewertet werden. Das Angebot richtet sich derzeit eher am situativ identifizierten Bedarf aus. Eine langfristige strategische Ausrichtung des Angebotportfolios ist von Gesellschafterseite noch nicht formuliert worden. Dies liegt insbesondere auch im Finanzierungsmodell neuer Anwendungen begründet (siehe Kap 2.6 *Finanzierungen*).

Explizite Leistungsvereinbarungen sind u. a. auch ein wichtiges Instrument der weiteren Professionalisierung des IT-Betriebes und sind in gegebenenfalls späteren Verhandlungen zu IT-Kooperationen als Grundlage für die Abstimmung und Gestaltung der Leistungsschnitte mit externen Partnern unbedingt erforderlich.

2.3 Prozesse

2.3.1 Service-Delivery-Prozesse

Die Arbeitsorganisation im Bereich der Service-Delivery-Prozesse, den IT-Leistungsprozessen, ist derzeit davon geprägt, dass die Mitarbeiter die Anwendungsentwicklung von der Projekt- bis in die Betriebsphase begleiten. Die Zuteilung der Beschäftigten zu Projekten oder den Betrieb erfolgt bisher ohne dokumentierte Prozesse oder Vorgaben sondern auf Basis des bestehenden Projektportfolios zur Einrichtung neuer Services. Nach der Überführung des Projektes in den Regelbetrieb wird die fachliche Anwendungsbetreuung durch den bisherigen Projektarbeiter als Daueraufgabe mitgeleistet und übernommen. Dadurch gehen Projektmanager sukzessive in die Betriebsbetreuung der vorher betreuten Projekte über, was dazu führt, dass derzeit keine klare personelle Trennung zwischen Projekt- und Betriebsaufgaben existiert und eine fachliche Spezialisierung für Projekt- bzw. Betriebsaufgaben erschwert wird.

Eine 1st / 2nd Level Support-Struktur mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) ist aufgebaut und standardisiert beschrieben. Die Kontaktaufnahme erfolgt über E-Mail und Telefon, nach zentraler Eröffnung eines Tickets beginnt der Support. Diese bestehende Regelung wird in vielen Fällen jedoch nicht gelebt und Supportanfragen werden direkt an die bearbeitenden Personen (fachlicher und technischer Betrieb) gestellt.

Eine umfassende Dokumentation der Prozesse interner Betriebsabläufe in Anlehnung an etablierte Prozessstandards wie zum Beispiel ITIL lag zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vor. Ebenso existieren keine definierten und beschriebenen zentralen Rollen für das Incidentmanagement, Problemmanagement, Change-management, Service Request Management, Configurationmanagement und Service-Level-Management.

2.3.2 Anforderungsmanagement

Dokumentierte Standards zu Anforderungserhebung und -management bestehen derzeit nicht und entsprechende Prozesse liegen nicht in dokumentierter Form vor. Die Erhebung der Anforderungen und die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zwischen Fachlichkeit und IT mit der entsprechenden Übersetzung der

Anforderungen erfolgt informell beziehungsweise in individueller Verantwortung des jeweiligen Projektmitarbeiters.

2.3.3 Daten und Grundschutz, BSI-Zertifizierungen

Es existiert keine Zertifizierung des eGo-Saar im Sinne eines übergeordneten Sicherheits-Rahmenwerkes (z. B. BSI-Grundschutz). Auch die Infrastruktur des technischen Betriebs ist bis auf die IKS nicht sicherheits-zertifiziert (siehe Kap 2.4 *Infrastruktur*).

2.3.4 Bewertung

Der informelle Charakter von Arbeitsteilung, Prozessen und damit verbundenen Rollen erschwert eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung. Zudem besteht die Herausforderung, dass bestehende Dokumentationen wie beispielsweise zu 1st / 2nd Level Support-Strukturen mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) vielfach nicht gelebt und oft umgangen werden. Auch die fehlende Trennung zwischen Projektarbeit und fachlichem Betrieb erschwert eine adäquate Serviceerbringung. Insofern bestehen im Bereich Service-Delivery Optimierungspotenziale, die allerdings auch einer fehlenden Personalausstattung geschuldet sind. So soll die angesprochene Arbeitsteilung Projekt-/Betriebsgeschäft mit den neuen bewilligten Stellen eingeführt werden.

2.4 Infrastruktur

2.4.1 Architektur und Hardware

Der eGo-Saar bedient sich für den technischen Betrieb seiner angebotenen Dienstleistungen und Fachverfahren der Infrastruktur von vier Kommunen. Er selbst verfügt über keine eigene RZ-Infrastruktur und betreibt ein virtuelles Rechenzentrum, dessen physischer Betrieb in den Rechenzentren der Mitglieder, den sogenannten Serverkommunen erfolgt. Für den Betrieb der Wahlsoftware wird der eGo-Saar in Zukunft auch eigene Hardware in einem RZ einer Serverkommune betreiben. Übergreifende Architekturpläne wurden durch den eGo-Saar nicht bereitgestellt. Die Untersuchung innerhalb der Domäne Infrastruktur konzentriert sich auf die unteren Schichten des IT-Schichtenmodells, da diese die Umgebung für den technischen Betrieb bildet. Endgeräte, Anwendungen und virtualisierte Systeme werden an anderer Stelle des Domänenmodells betrachtet oder im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Die schematische nachfolgende Darstellung verdeutlicht den Fokus dieses Kapitels.

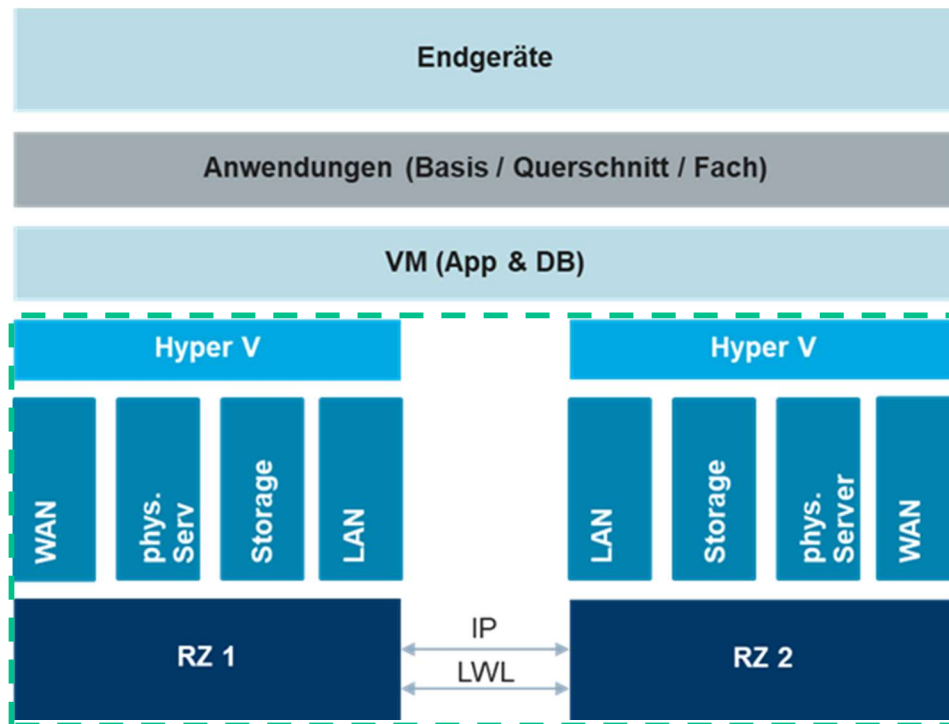


Abbildung 4: Schematische Darstellung des IT-Schichtenmodells mit Fokus auf RZ-Infrastruktur

2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen

Im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme wurden die vier Serverkommunen und die von den Kommunen vertraglich gebundenen privaten IT-Dienstleister mit Rechenzentrums-(RZ)Leistungen besucht und interviewt. Der Schwerpunkt der Interviews und Vorortbesuche wurde auf die besichtigten RZ-Räume und die dort vorhandenen IT-Komponenten gelegt. Ausgehend von einem von der PD angewendeten IT-Schichtenmodell werden die Leistungen der „Serverkommunen“ für den eGO-Saar in Bezug zu den sonstigen Leistungen des jeweiligen RZ gesetzt.

Die im weiteren vorgestellten kommunalen Rechenzentren und Serverräume der Serverkommunen sowie die privaten Rechenzentrumsdienstleister werden dezidiert auf das Angebot eines RZ-Dienstleister reduziert und auch dahingehend eingeschränkt vorgestellt. Das Spektrum der einzelnen Dienstleister geht darüber weit hinaus, ist aber nicht Bestandteil der Untersuchung der PD.

Im Kern der Untersuchung wurde bei den Serverkommunen die mögliche Leistungsaufnahme als Hoster (in Schrank Höheneinheiten (HE)/als Schrankkapazität oder in Fläche) erfragt. Aus der Perspektive eines Anwendungsbetriebs sind die heute für die Kommunen des Saarlands betriebenen Anwendungen erfasst worden. Bei den als mögliche RZ-Alternative gegenübergestellten privaten IT-Dienstleistern wurde neben der Dokumentenanalyse eine grobe Besichtigung zur Einschätzung der grundsätzlichen Eignung vorgenommen. Diese lag bei allen drei privaten Rechenzentren vor. Darüber hinaus wurde auch hier die Frage nach der Aufnahme weiterer Kapazitäten gestellt.

Zusätzlich wurden die betrachteten Standorte nach praxisbewährten allgemeinen Kriterien bewertet. Auf einer Skala von 1 bis 5 (1 - schlecht, 2 – akzeptierbar, 3 – mittelmäßig, 4 – gut, 5 - sehr gut) wurden dabei fünf Kriterien (Kapazitäten für kommunale Kunden, Umfeld, Brandschutz, Sicherheitssysteme und Qualität des Rechenzentrums) angesetzt. Die aktuellen Kostenstrukturen konnten in der Untersuchung sowohl der Serverkommunen als auch der privaten Dienstleister nicht berücksichtigt werden, weil keine Vergleichsbasis der Leistungs- und Entgeltpreise vorlag. Grundsätzlich kann zu den Kostenstrukturen und den existierenden Preisniveaus jedoch gesagt werden, dass diese sehr heterogen sind. Dies ist durch die unterschiedlichen

Struktur- und Organisationsformen der jeweiligen Betriebsstandorte begründet. Die IKS beispielsweise ist als eigener Betrieb einem wirtschaftlichen Handeln verpflichtet und muss bei der Bereitstellung von Leistungen eine Vollkostenrechnung durchführen. Beim Betrieb durch eine IT-Organisationseinheit innerhalb einer Kommunalverwaltung werden dagegen teilweise lediglich Grenzkosten berechnet.

Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS)

Das Rechenzentrum der IKS Saarbrücken ist nach modernen Richtlinien aufgebaut und entspricht hohen Standards. Als Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS) stellt der Rechenzentrumsanbieter als Service Provider und SAP Customer Center of Expertise (SAP CCoE) die IT-Versorgung der Stadtverwaltung Saarbrücken, ihrer Dienststellen, Konzerntöchter und anderer Kunden sicher.

Kapazitativ bietet die IKS Möglichkeiten, neue oder im Ergebnis der Untersuchung zu bündelnde IT-Infrastrukturkomponenten der Kommunen des Saarlands aufzunehmen, um diese sicher und redundant zu betreiben. Durch die Trennung in drei Räume und Brandabschnitte ist eine Unterteilung der zu betreibenden Infrastrukturen nach stadtteigener und Kundentechnik gegeben. Die bei der IKS nutzbare Gesamtkapazität (Leistungsaufnahme netto) beträgt 300 kW.

Für die vertraglich zugesicherte Leistungserbringung werden SLA vereinbart – für die LWL-Komponenten, für die Telefonie, für die Systeme und für den Anwendungsbetrieb. Ein Notfallplan für das RZ existiert nicht.

In der IKS sind 60 Mitarbeiter und weitere 22 Mitarbeiter in der Kommunal GmbH beschäftigt.

In geringem Maße müssten noch Erweiterungen vorgenommen werden, um Redundanzanforderungen zu steigern. Der Perimeterschutz entspricht nur bedingt aktuellen Anforderungen. Ein Ausbau der Hosting Kapazitäten ist dem eGo-Saar schon 2017 angeboten worden und kann nach aktueller Rückfrage weiterhin bereitgestellt werden.

Anwendungsschwerpunkte, die als Service für die Kommunen des eGO-Saar durch die IKS betrieben werden sind:

- das Personenstandswesen (Autista),
- eGO-Mail,
- die Vermittlungsstellen (Governikus Multimessenger) und
- die Sonderrufnummer D115.

Als einziger Standort der Serverkommunen verfügt das IKS über einen Dieselgenerator und kann somit eine Notstromversorgung gewährleisten. Als Einbruch-Melde-Anlage wurde eine Lösung der Firma IBM verbaut.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 4: Detailbewertung des Standorts IKS

IKS		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	3	Großzügig vorhanden und räumlich getrennt
Umfeld	2	Nutzung der Kellerräume, die für Großrechner konzipiert waren
Brandschutz	3	Mittleres Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme etabliert

Qualität des Rechenzentrums	3	Guter allgemeiner Zustand (u. a. Dieselgenerator mit Notstromaggregat, moderne Einbruch-Melde-Anlage)
Gesamtbewertung	13	

Neunkirchen

Neunkirchen verfügt über ein Rechenzentrum, das als Raum-in-Raum-Konzept umgesetzt wurde.

Im Rechenzentrum von Neunkirchen ist die Rechentechnik verbaut, die Basis für die eigenen als auch für die bereitgestellten Anwendungen des eGO-Saar ist. Dazu zählen:

- die Lösung VfSt Autista (Standesamt) für acht Kommunen und
- das Ticketsystem auf Basis OTRS.

Beide Verfahren sind in die bestehenden Systeme integriert – als virtuelle Maschinen.

Unabhängig von den Leistungen für den eGo-Saar stellt Neunkirchen in Eigenverantwortung

- die Personalabrechnung auf Basis Loga und
- das Ratsinformationssystem Session für 12 Kommunen bereit.

Die IT-Abteilung von Neunkirchen besteht aus 11 Mitarbeitern zzgl. einer nicht besetzten Stelle.

Nach eigener Aussage sieht sich die IT der Stadt Neunkirchen in der Lage, 210 Höheneinheiten (HE) Kapazitäten sofort und weitere 210 HE als Ausbauoption (weitere Schränke) bereitzustellen.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 5: Detailbewertung des Standorts Neunkirchen

Neunkirchen		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	2	Vorhanden
Umfeld	2	Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme vorhanden
Qualität des Rechenzentrums	2	Ausreichender allgemeiner Zustand (u. a. doppelter Boden)
Gesamtbewertung	10	

St. Ingbert

Der Serverraum der IT von St. Ingbert ist wie die IKT-Abteilung im alten Gebäude der Landesbank untergebracht. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz, somit sind kapazitive Erweiterungen nur beschränkt und mit hohen Aufwendungen möglich.

Im Serverraum von St. Ingbert ist die Rechentechnik verbaut, die für die eigenen als auch für die bereitgestellten Anwendungen des eGo-Saar betrieben werden. Dazu zählt:

- MACH als DMS-Lösung.

Die IT von Sankt Ingbert hat sich entschlossen, auf Cluster-Technologie des Herstellers NUTANIX (Technologie: Hyper Converged Infrastructure) zu setzen, die als Grundlage für eine hochverfügbare Architektur dienen soll.

St. Ingberts IT umfasst fünf IT-Mitarbeiter und drei Auszubildende.

Nach einer Außerbetriebnahme von älteren Komponenten können dem eGo-Saar ca. 22 HE zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell ist der Datenraum mit 35 Mbit angebunden. Die verbaute USV ist in der Lage, eine (1) Stunde die Stromversorgung sicherzustellen.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 6: Detailbewertung des Standorts St. Ingbert

St. Ingbert		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	1	Nur sehr beschränkt vorhanden
Umfeld	1	RZ steht in ehemaligem Tresorkeller der Landesbank
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	1	Ausreichender allgemeiner Zustand (Kein doppelter Boden, enge Räumlichkeiten)
Gesamtbewertung	7	

Völklingen

Das Rechenzentrum der Gemeinde Völklingen wird aktuell modernisiert. Eine Inbetriebnahme nach den Umbauten ist für Ende Q1 2020 geplant. Als Raum-in-Raum-Konzept wird eine Zelle im Rathaus ausgebaut, die für den RZ-Bereich acht Racks, erweiterbar um vier Racks, aufnehmen kann. Bei weiter ansteigendem Bedarf lässt sich eine weitere Zelle mit denselben Kapazitäten aufbauen.

Über die eigenen RZ-Räume hinaus kooperiert Völklingen mit den Stadtwerken, mit denen dezidiert Anwendungen gespiegelt werden. Besonders herauszustellen sind die Stromversorgung und der Anschluss aller wichtigen Provider.

Völklingen nutzt eine DMS-Lösung und plant den Test einer weiteren DMS-Lösung. Somit kommt Völklingen als Anwendungsdienstleister in Frage. Darüber hinaus wird ein LTA Cube betrieben, der die rechtssichere Ablage von Daten erlaubt.

Die IT-Abteilung umfasst 16 Mitarbeiter bei ca. 800 Usern.

Grundsätzlich setzt Völklingen auf Freie Software – „am liebsten aus Deutschland“. Auch der AD-Service wird durch einen Clone (Hamburger Firma Univention) emuliert.

Völklingen stellt den Kommunen des e-Go-Saar folgende Anwendungen zur Verfügung:

- einen Mailservice,
- den Intranet-Service,
- den Internet-Service und
- das Ratsinformationssystem (Allris).

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 7: Detailbewertung des Standorts Völklingen

Völklingen		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	(3)	Nach Ausbau großzügig vorhanden
Umfeld	2	Nutzung von Räumlichkeiten im Keller des Rathauses (ehemalige Bunkeranlage)
Brandschutz	2	Einfaches Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	(3)	Guter allgemeiner Zustand (nach Umbau nach modernen Standards, Sicherheitskontrollen, Brandschutz, doppelter Boden)
Gesamtbewertung	12	

IT-DLZ des Saarlands

Das IT-DLZ ist das Landesrechenzentrum des Saarland und gemäß Errichtungsgesetz vom 02.12.2015⁹ als IT-Dienstleistungszentrum beauftragt worden, ausgewählte IT-Dienstleistungen für das Land zu übernehmen. Bewusst wurden strategische und steuernde Aufgaben nicht an das IT-DLZ übertragen, sondern beim CIO des Saarlands belassen.

Die Räumlichkeiten des RZs sind in der Kapelle eines ehemaligen Krankenhauses eingerichtet. Das Gebäude steht teilweise unter Denkmalschutz.

Aktuell sind die Kapazitäten gut genutzt. Freie Kapazitäten sind nur im beschränkten Ausmaß verfügbar. Mit Blick auf das geplante neue Gemeinschaftsrechenzentrum mit der Universität würde sich die Situation wesentlich verbessern.

Im Kern übernimmt das IT-DLZ IT-Aufgaben der Ministerien. Dazu werden IT-Leistungen der Ressorts an das IT-DLZ ausgelagert – teilweise mit Personalüberleitung. In Kooperation mit den Ministerien des Landes ist das IT-DLZ auf ca. fünf Standorte aufgeteilt.

⁹ http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/ITDLZErG_SL.htm#ITDLZErG_SL_rahmen; aufgerufen am 28.1.2020.

Die interviewten Ansprechpartner im IT-DLZ sehen besonders Potenziale bei der Bündelung der Druckstraßen, die im Land sowohl von Landes- als auch Kommunalbehörden genutzt werden. Dazu gab es bereits eine Untersuchung.

Das IT-DLZ hat organisatorisch 2 Mitarbeiter für die Netzwerkbetreuung des eGo-Saar abgestellt.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 8: Detailbewertung des Standorts IT-DLZ des Saarlands

IT-DLZ des Saarlands		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	2	Nur bedingt vorhanden
Umfeld	2	Nutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Kapelle eines Krankenhauses unter Denkmalschutz
Brandschutz	3	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	2	Einfache Sicherheitssysteme
Qualität des Rechenzentrums	2	Ausreichender allgemeiner Zustand (u. a. denkmalgeschützte Umgebung mit Glasfenstern)
Gesamtbewertung	11	

Bewertung der Serverkommunen

Völklingen, Neunkirchen, IKS und IT-DLZ verfügen grundsätzlich über Kapazitäten, weitere Rechen-, Speicher- und Netzwerktechnik für die Kommunen des Saarlands (im Auftrag des eGo-Saar) zu hosten. Keines der drei Rechenzentren weist andererseits

- den notwendigen Standard eines Perimeterschutzes und
- eine redundant ausgelegte und autarke Zwei-Kreis-Stromversorgung auf.

Sollte für die Kommunen des Saarlands die Forderung aufkommen, ausgewählte Anwendungen hochverfügbar zu betreiben und diese Anforderung mittels Active-Active-Cluster umzusetzen, würde keines der drei Rechenzentren allein eine BSI-konforme¹⁰ Umgebung abbilden können. Eine Cluster-Schaltung müsste mindestens über Kopplung dieser Rechenzentren erfolgen.

Würde durch den eGo-Saar für die Kommunen des Saarlands ein IT-Betriebsszenario entwickelt werden, das auf die Räumlichkeiten der drei Serverkommunen zurückgreift, empfiehlt die PD frühzeitig ein Zugangs- und Zutrittskonzept zu entwickeln. Es hat sich in ähnlichen Projektumfeldern gezeigt, dass weder 24x7 Zutritte möglich noch strukturierende Anmeldeprozeduren etabliert waren. Folglich wäre ein reiner Housing-Ansatz aus Sicht der PD nur durch hohe logistische Anstrengungen realisierbar. Hingegen wäre ein Anwendungsservice im Sinne eines Software-as-a-Service (SaaS), wie er schon heute für ausgewählte Anwendungen praktiziert wird, unter den gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich. Verfügbarkeiten und darauf aufbauende Servicevereinbarungen wären auf jeden Fall zu überarbeiten und unter den beteiligten Kommunen abzustimmen. Ein eGo-Saar-weiter Standard wird durch die PD dringend angeraten.

¹⁰ BSI: BSI (2019), in: Kriterien für die Standortwahl von Rechenzentren, Version 2.0, S. 9, Kapitel 2.1.

2.4.3 Betrachtung der privaten IT-Dienstleister

Die privaten IT-Dienstleister sind alle nach aktuellen Richtlinien aufgebaut und bieten einen sicheren Betrieb. Die Anbindung an das Landesnetz, die Zulieferung von Strom und die Ausfallsicherheit sind gegeben. Unterschiede sind im Perimeterschutz sowie in der personellen Besetzung des RZ festzustellen. Alle drei Anbieter sind im Saarland nicht durch ein eigenes weiteres RZ redundant ausgelegt. Entweder werden Zweitlokationen außerhalb des Saarlands oder durch Kooperation untereinander angeboten.

Der zu vermutende Bedarf der Kommunen des Saarlandes könnte durch jeden der drei privaten RZ-Anbieter abgedeckt werden. Die Bereitstellungsleistungen lassen sich bis auf halbe Schrankhöhen reduzieren, sodass bewusst gewollte physische Trennungen auf dieser Ebene realisiert werden können.

Um die Eigenerbringung der IT-Leistungen zu reduzieren, kooperieren mehrere, vor allem kleine Kommunen, mit der Firma Krämer IT, die wiederum die drei privaten Rechenzentren nutzt, um die Technik ihrer Kommunkunden zu hosten.

KÜS Data GmbH

Die KÜS Data GmbH gehört zum Unternehmensverbund des KÜS-Verbands¹¹, die sowohl den Betrieb als auch die Entwicklung der eigenen Anwendungen für den KÜS verantwortet. Das KÜS-eigene RZ umfasst die Kapazität von 3 x 90 Racks auf 810 m² RZ-Fläche. Die Leistungsaufnahme beträgt 2 Megawatt. Eine Zertifizierung nach DIN EN 50600 liegt vor. Im RZ ist einer von drei Abschnitten aktiv. Somit bestehen aus Sicht der PD ausreichend RZ-Flächen, um die Technik der Kommunen aufzunehmen. Das KÜS-RZ ist das einzige RZ, das über einen Perimeterschutz verfügt.

Hingegen verfügt das KÜS-RZ über keine eigene Geo-Redundanz.

Im RZ der KÜS wird Technik eines Dienstleisters aus dem Land betrieben, auf dessen Systemen Anwendungen der Kommunen betrieben werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 9: Detailbewertung des Standorts KÜS Data GmbH

KÜS Data GmbH		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	4	Hochmodernes Rechenzentrum in Neubau mit Perimeterschutz
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen, Perimeterschutz
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	21	

¹¹ Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e.V., KÜS.

inexio Beteiligungs GmbH & Co. KGaA

Das RZ der inexio ist ein modernes RZ, das stark im Wachstum begriffen ist. Das Gebäude verfügt über keinen Perimeterschutz. Zugänge zu den RZ-Räumen sind über eine Zwei-Faktor-Authentisierung abgesichert. Für die Aufnahme von Technik der Kommunen des Saarlands stehen nach eigener Aussage ca. 130 m² freie Fläche zur Verfügung.

Im RZ der inexio werden Kommunen des Saarlands bereits bedient – primär im WAN-Bereich mit Leerrohr und ähnlichem.

Bei Bedarf kann ein Housing auch als Container-Lösung angeboten werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 10: Detailbewertung des Standorts inexio

inexio		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	3	Hochmodernes Rechenzentrum in umgebauter alter Fabrik
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	20	

VSE NET GmbH

Die VSE-NET betreibt ein modernes RZ, dessen Energieeffizienz-Wert (Power Usage Effectiveness (PUE)) nach eigener Aussage kleiner als 1,3 ist. Die Räume des RZ sind in zwei Brandabschnitte aufgeteilt, die jedoch den Anforderungen einer Geo-Redundanz nicht genügen.

Die Besonderheit des RZ der VSE.NET ist, dass es sich bei der Lokation um ein hauptsächlich unbesetztes und unbewachtes Gelände handelt. Das Prinzip ist, dass jeder Kunde des VSE.NET RZs das Tor und die Eingangstüren zum RZ selber öffnen kann. Folglich entspricht das RZ nicht den aktuellen Anforderungen an einen standardisierten Perimeterschutz.

Im RZ stehen ausgebaute Schrankreihen mit Kalt-Warm-Gang zur Verfügung. Je nach Bedarf könnte auch eine eigene Cage Fläche bereitgestellt werden – mieterspezifische Ausbauten sind einzuplanen.

VSE NET bedient und betreut als Provider das Sprachpaket der Kommunen, also die Bereitstellung des Zusammenschaltungspunktes mit der Deutschen Telekom (POI) in Saarbrücken sowie das Elektronische Wählsystem Digital (EWI) in Völklingen und ist somit schon bekannter Dienstleister. VSE.NET deckt darüber hinaus 70 % der Anschlüsse des Landesnetzes ab.

Zur VSE.NET zählen 170 Mitarbeiter – ca. 100 in Deutschland und 70 weitere in Luxemburg.

Strom und Kühlung sind im RZ der VSE.NET auf einem modernen Standard.

Im RZ der VSE.NET wird Technik eines Dienstleisters aus dem Saarland betrieben, auf dessen Systemen Anwendungen der Kommunen betrieben werden.

Der Standort wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet:

Tabelle 11: Detailbewertung des Standorts VSE.NET

VSE.NET		
Kriterium	Bewertung	Begründung
Kapazitäten für kommunale Kunden	5	Ausreichend vorhanden
Umfeld	3	Hochmodernes Rechenzentrum in Neubau
Brandschutz	4	Komplexes Brandschutzsystem vorhanden
Sicherheitssysteme	4	Zertifizierungen, Zugangskontrollen, Perimeterschutz
Qualität des Rechenzentrums	4	Sehr guter Zustand (bspw. Energie-Redundanz, Netz-Redundanz, Klimatisierung, Brandschutz, Gebäudeschutz, Zertifizierungen)
Gesamtbewertung	20	

Bewertung zu den drei großen privaten Rechenzentren des Saarlands

Alle drei Rechenzentren sind sehr modern ausgestattet und verfügen jeweils über Kapazitäten, den Bedarf der Kommunen des Saarlands abzubilden. Den Anforderungen an einen Perimeterschutz erfüllt das Rechenzentrum der KÜS am besten, das jedoch bei genauerer Bewertung immer noch nicht den derzeit gängigen Standards professioneller RZ-Flächenbetreiber entspricht.

Jeder private Anbieter für sich allein genommen würde den Anforderungen des BSI, sofern die Hochverfügbarkeit von ausgewählten Anwendungen über einen Active-Active-Cluster abgebildet werden sollte, nicht genügen. In Kooperation mit einem jeweils zweiten privaten oder einem Rechenzentrum der vier Serverkommunen ist eine Umsetzung hingegen realisierbar.

2.4.4 Zusammenfassende Bewertung

Die besuchten RZ-Standorte weisen große qualitative Unterschiede auf. Diese sind sowohl in der technischen Ausstattung, dem möglichen Zuwachs als auch der personellen Ausstattung festzustellen. Große Unterschiede können dabei zwischen privaten IT-Dienstleistern und Serverkommunen festgestellt werden, doch auch die IT-Infrastruktur der Serverkommunen ist sehr heterogen.

St. Ingbert ist für einen Betrieb für den eGo-Saar nicht ausreichend zukunftsfähig aufgestellt und hält modernen Anforderungen an Sicherheitssysteme, Baukonstruktion und Umfeld nicht stand. Die übrigen Serverkommunen können unter Anpassungen des Zugangskonzeptes theoretisch Kapazitäten für den zukünftigen Betrieb bereitstellen.

Eine Festlegung übergreifender Regelungen der Kooperation und Leistungserbringung mit Informationen zu SLA und ggf. auch Sanktionen, ist als unbedingt notwendig zu betrachten. Dies gilt unabhängig von der Ausprägung der künftigen Aufstellung.

Die privaten Dienstleister sind grundsätzlich professionell aufgestellt und könnten Kapazitäten für den eGo-Saar anbieten, können aber allein die Anforderungen des BSI-Grundschutzes nicht erfüllen, sondern müssten in einer Kooperation kombiniert werden.

Grundsätzlich wäre unter den Aspekten der IT-Konsolidierung und der Hebung von Skaleneffekten im IT-Betrieb im Saarland perspektivisch ein einheitlicher zentraler kommunaler IT-Dienstleister zu organisieren, der sämtliche IT-Betriebsaufgaben bei sich bündelt sowie die vergaberechtliche Beauftragung und operative Steuerung aller privaten IT-Dienstleister übernimmt.

Auch für den Umgang mit einer beständig wachsenden Bedrohungslage in der IT-Sicherheit ist ein solcher Schritt ebenfalls wünschenswert, um den nicht unerheblichen Aufwand für die IT-Sicherheit und die dazu erforderliche Professionalisierung des IT-Betriebes in einer ausreichend großen Organisation überhaupt leistbar zu machen.

2.5 Projektportfolio

2.5.1 Projektportfolio

Im Zuge der Untersuchung wurden ebenfalls die laufenden IT-Projekte betrachtet. Es bestehen ab dem Jahr 2020 circa 13 relevante und interdependente Projektvorhaben. Dabei wird das aktuelle Projektportfolio vor allem durch rechtliche Anforderungen bestimmt.

Tabelle 12: Übersicht der geplanten Projekte ab 2020

Projekt	Geplante Inbetriebnahme
Gemeinsames Verwaltungsnetz	01.01.2020
GMM-DE-Mail	01.04.2020
E-Rechnung	01.05.2020
Zentraler IT-Betrieb	01.07.2020
Autista (NEU)	01.12.2020
Software Grundwassermanagement	01.01.2021
Wahlmanagementsoftware	01.01.2021
Serviceportal	01.07.2021
Konsolidierung Meldewesen (VOIS)	01.07.2021
Formular Eheschließung erweitert durch Formular Sterbefallmitteilung inkl. Schnittstelle für Bestatter/XPersonenstand-xSta-Anbindung	01.10.2021
(Online Bildauskunft) Meldeportal Dienste-Erweiterung/erweiterte Melderegisterauskunft	01.10.2021
E-Payment Erweiterung	01.01.2022
OZG Online Dienste (kommunal)	01.11.2022

2.5.2 Verantwortung und Relevanz

Zu den genannten Projekten liegen keine näheren Informationen zu Aufwänden, Verantwortung, Priorisierung, Zeitplanung, Beteiligten etc. vor. Nach Auskunft des eGo-Saar existieren diese Informationen jedoch teilweise intern und insbesondere für die Projekte mit zeitnaher geplanter Inbetriebnahme. Die Verantwortung für die Bearbeitung liegt beim jeweilig zuständigen Projektmanager. Die organisatorische Begleitung, Projektmanagementtätigkeiten und zu Teilen auch die inhaltliche Arbeit werden durch den zuständigen Projektleiter bearbeitet. Zum Zeitpunkt der Untersuchung lagen keine detaillierten Projektlisten mit Angaben zu Planungs- und Ist-Ständen vor.

Wie bereits in Kapitel 2 *Organisation* dargestellt, bestehen für die Bearbeitung der Projekte keine standardisierten Vorgaben im Sinne eines einheitlichen Projektmanagements mit entsprechenden Vorlagen und Formularen.

Die dargestellten Projekte sind in Ihrer Bedeutung und vom Umfang unterschiedlich. Von besonderer Relevanz sind Projektstätigkeiten in Bezug zur E-Government- und OZG-Umsetzung, da hierbei auch gesetzliche Vorgaben existieren. Dies betrifft insbesondere die aufgeführten Projekte *Serviceportal* und *OZG Online Dienste (kommunal)*. Wie im E-Gov-Pakt-2014 beschrieben, ist der eGo-Saar der zentrale Ansprechpartner des Landes für kommunalseitige E-Government- und OZG-Umsetzung!

Die dargestellten Projekte lassen einen hohen zukünftigen Aufwand in der Bearbeitung auf Seiten der Beschäftigten des eGo-Saar erwarten, der aber nach Einschätzung des Geschäftsführers im kommenden Jahr durch die bereits bewilligten neuen Stellen gedeckt werden kann. Einige der Projekte werden zukünftig nach Beendigung des Projekts den Betriebsaufwand für die Beschäftigten erhöhen. Dazu zählt die Einrichtung der neuen Services wie GMM-DE-Mail, E-Rechnung, Wahlmanagementsoftware und die Konsolidierung Meldewesen (VOIS).

In einem ersten Schritt reichen die drei ab 2020 auszuschreibenden Stellen für die Bearbeitung der OZG-Themen aus, mittelfristig bzw. bis zum Zeitpunkt der Umsetzung im Jahr 2022 wird jedoch bereits jetzt ein Mehrbedarf erwartet. Der notwendige Personalbedarf lässt sich jedoch nach Aussagen des eGo-Saar speziell beim OZG-Thema nur schwer abschätzen.

2.5.3 Bewertung

Vor dem Hintergrund der Anzahl bereits etablierter Anwendungen (15) ist das Projektportfolio mit 13 Projekten als umfangreich zu bezeichnen. Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, weist der Formalisierungsgrad der Projektarbeit Optimierungspotenziale beispielsweise im Bereich des methodischen Rahmens des angewendeten Projektmanagements auf und stellt ein Risiko angesichts der hohen Relevanz der zu bearbeitenden Themen dar. Ein von einzelnen Kundenvertretern geäußertes fehlendes Vertrauen in die Fähigkeit des eGo-Saar, Projekte erfolgreich durchzuführen, ist zumindest in Teilen ausbaufähigen Standards und methodischen Rahmenwerken in diesem Bereich geschuldet.

2.6 Finanzen

2.6.1 Ist-Kosten und Aufwände

Für das Jahr 2020 gibt der zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans Erträge in Höhe von 3.400.200 Euro an und stellt diesen Aufwendungen in Höhe von 3.715.732 Euro gegenüber, kalkuliert also mit einem Verlust von rund 315.532 Euro.

Dabei wird die Mehrheit der Erträge mit Umsatzerlösen aus entgeltpflichtigen Leistungen erwirtschaftet. Für das Jahr 2020 entspricht dieser Anteil 1.906.400 Euro. Sonstige betriebliche Erträge machen 1.493.800 Euro aus. Es wird ebenso deutlich, dass Erträge aus Fördermitteln einen erheblichen Anteil an den Gesamterträgen haben.

Die weiteren Angaben beziehen sich auf den Wirtschaftsplan 2019, da dieser in verabschiedeter Form vorlag.

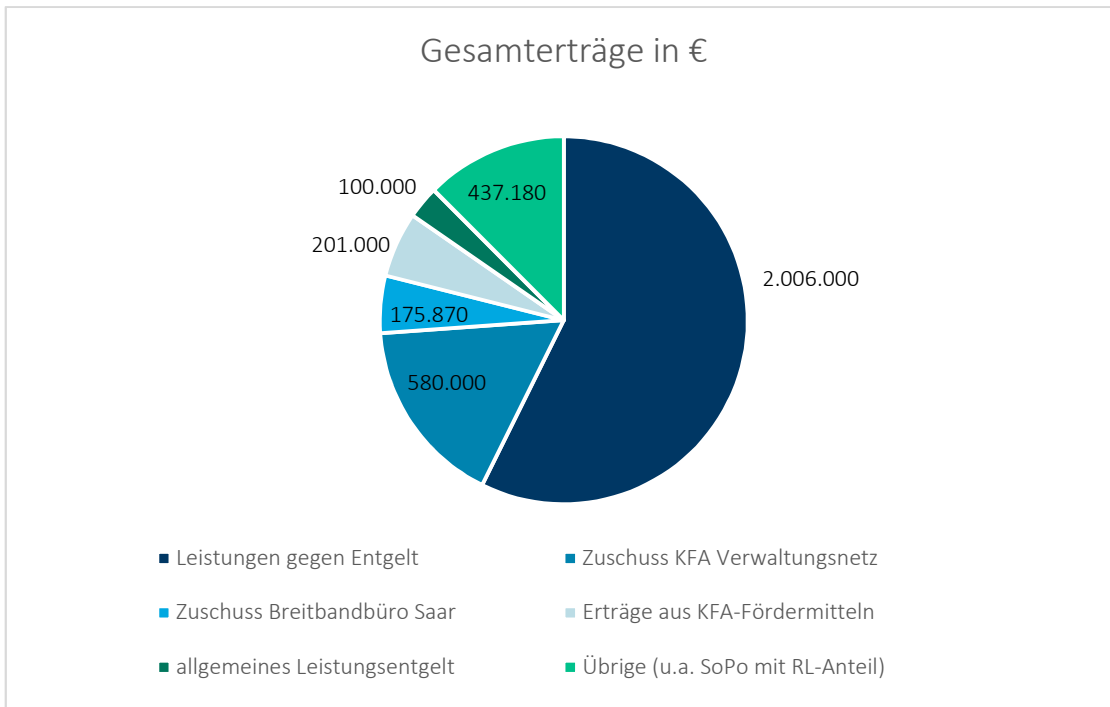


Abbildung 5: Übersicht der Verteilung der Gesamterträge

Die Betrachtung der Umsatzerlöse macht ebenfalls das unterschiedliche Potential der Nutzungsentgelte der verschiedenen Leistungen deutlich. Hohe Entgelte für die Nutzung des *Meldeportals Saarland* zum Beispiel stehen hierbei in großem Widerspruch zu den geringen Entgelten im Bereich *E-Payment*. Hierbei nimmt das *Meldeportal Saarland* allerdings eine Sonderstellung ein, da 80% des relativ hohen Umsatzes als Einnahmen an die Kommunen weitergereicht werden.

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Preismodells pro Service auf der Basis der entstehenden Kosten für Personal, Betrieb und Pflege. Die vom eGo-Saar angebotenen Leistungen erwirtschaften nur teilweise Gewinn. Verschiedene angebotene Leistungen wie beispielsweise E-Payment, Intelligente Formulare, eID sind defizitär.

Tabelle 13: Übersicht der Umsatzerlöse nach Leistungen für 2019

Leistung	Umsatz durch Nutzungsentgelte
Meldeportal Saarland	604.800,00 €
Personenstandswesen	535.300,00 €
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter	200.000,00 €
Vermittlungsstelle	158.800,00 €
Dokumentenmanagementsystem	115.000,00 €
eGo-NET/Verwaltungsnetz Saarland	113.200,00 €
Portal „Bürgerdienste SAAR“	83.790,00 €
eGo-Mail	58.320,00 €
Formularservice incl. Formularpool	44.100,00 €
D115	42.700,00 €
Ratsinformationssystem	34.200,00 €
Intelligente Formulare	14.050,00 €
E-Payment	1.740,00 €
Summe	2.006.000,020 €

Der größte Anteil an den Aufwänden entsteht durch die Kosten für Material und Fremdleistungen, ebenso stellen die Personalkosten einen erheblichen Anteil am Gesamtaufwand dar.

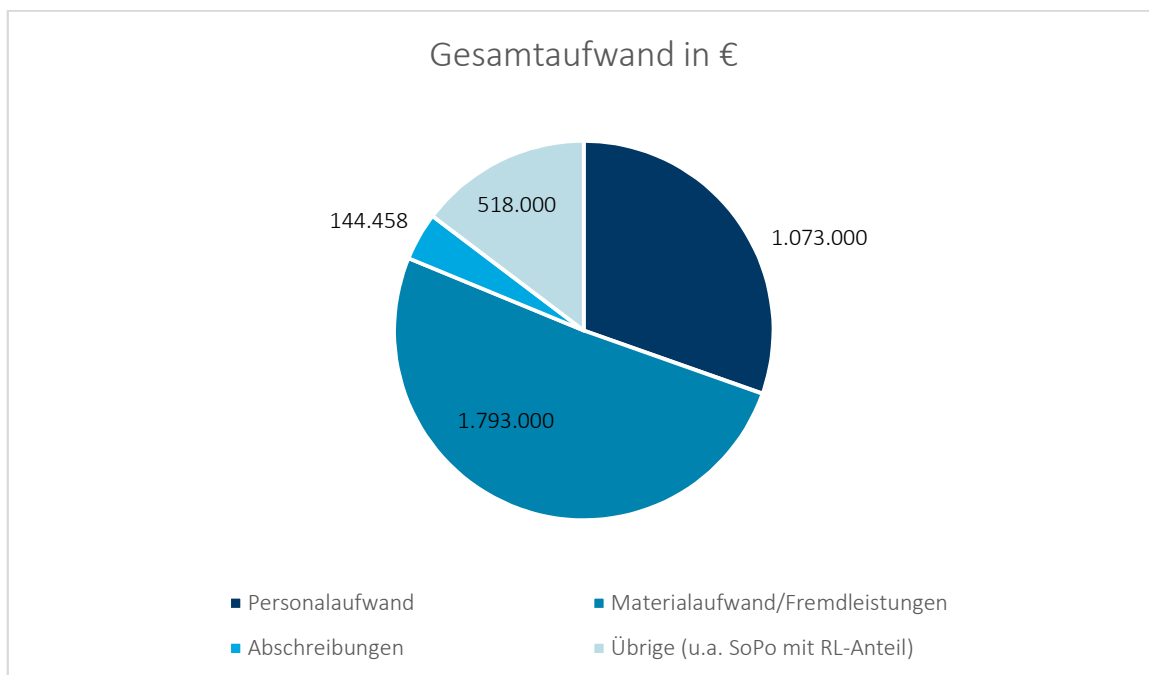


Abbildung 6: Verteilung der Gesamtaufwände im Jahr 2019

Die Festsetzung des Vermögensplanes erfolgt in Einnahmen und Ausgaben auf 473.458 Euro.

Die Entwicklung oder Vorbereitung neuer Leistungen im Rahmen von Projekten wird ausschließlich über die Fördersummen des Landes in Höhe von 300.000 Euro und zu einem geringen Anteil ebenfalls über das allgemeine Leistungsentgelt in Höhe von 100.000 Euro finanziert.

2.6.2 Bewertung

Bei der Zusammensetzung der Erträge wird deutlich, dass ein hoher Koordinationsaufwand besteht, um ausreichende Fördersummen zu erhalten. Der finanzielle Spielraum des Verbandes ist sehr begrenzt, um strategisch zu investieren oder Wachstum zu planen. Zusätzlich fehlt eine verbindliche Grundfinanzierung durch die Verbandsmitglieder, wie sie bei anderen vergleichbaren Zweckverbänden im Sinne einer Umlage gestaltet wird. Diese Umlage und gegebenenfalls auch die Vorfinanzierung von bestimmten Kernprodukten fehlen vor allem für eine ausreichende finanzielle Ausstattung des eGo-Saar.

3 Kundenstruktur und Befragung

Bei der Erhebung der Informationen zum Ist-Zustand wurden verschiedene Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Kundengruppen geführt. Dabei wurde deutlich, dass die Kunden- und Mitgliederstruktur sehr heterogen ist. Die Mitgliederstruktur des eGo-Saar setzt sich aus unter anderem aus Landkreisen, großen Städten wie der Landeshauptstadt Saarbrücken (Größenklassen 3 nach KGSt mit mehr 100.000 bis 200.000 Einwohnern), mehreren mittelgroßen Städten (Größenklasse 5 und 6 mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern) und sehr kleinen Gemeinden (Größenklasse 7 mit weniger als 10.000 Einwohnern) zusammen, welche unterschiedliche Erwartungen und Anforderungen an die Aufstellung des Verbandes haben. Im Sinne eines mehrheitsfähigen Projektergebnisses ist es auch eine Aufgabe dieses Projektes, die unterschiedlichen Interessen zu erfassen, um auf dieser Basis mögliche Lösungsoptionen zu identifizieren. Die wesentlichen Gruppen und Strömungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

- **Landkreise:** Die in der Untersuchung beteiligten Landkreise betreiben zu überwiegenden Teilen eigene IT-Infrastrukturen für den Betrieb von Anwendungen und sehen den eGo-Saar in erster Linie als Anforderungsmanager und Fachverfahrensbetreiber im Bereich e-Government. Sie sehen derzeit eher ein begrenztes Leistungsniveau des Zweckverbandes. Insbesondere in den Bereichen Anforderungsmanagement und IT-Service-Management werden Verbesserungspotenziale gesehen. Dennoch wird der eGo-Saar als zentraler Ansprechpartner und Umsetzungspartner im Bereich E-Government als notwendig erachtet und man erwartet sich in Zukunft eine stärkere Einbindung in die Fachebenen und einen Radar für Zukunftsthemen.
- **Städte der Größenklasse 3 und 4 mit 50.000 bis 200.000 Einwohnern:** Bei den Städten gibt es große Unterschiede zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken und den zumeist kleineren Städten. Saarbrücken, als mit großem Abstand größte Stadt des Saarlandes, besitzt einen eigenen leistungsfähigen IT-Dienstleister und hat keinen großen Bedarf am gesamten Leistungsportfolio des eGo-Saar. Kleineren Städten ist eher an einer leistungsstarken Aufstellung des eGo-Saar gelegen. Für Sie ist es wichtig, dass der eGo-Saar sie in zentralen Fragestellungen unterstützt und Vorgaben bzw. Standards bereitstellt. Eine spezifische Stellung besitzen die „Serverkommunen“, da sie nicht nur Leistungsbezieher sind, sondern derzeit auch Leistungen auf hauseigenen Servern für den eGo-Saar erbringen. Es besteht somit ein grundsätzliches Interesse, die eigene Infrastruktur bei getätigten Investitionen, auch zukünftig nutzen zu können. Dieses Interesse ist allerdings nicht bei allen Serverkommunen gleich ausgeprägt (siehe hierzu näher Kap. 2.4 *Infrastruktur*). Die weiteren Städte teilen die Interessen der Gemeinden.
- **Gemeinden der Größenklassen 5, 6 und 7 mit weniger als 10.000 bis 50.000 Einwohnern:** Gemeinden sind in sehr viel höherem Maße auf eine externe IT-Leistungserbringung angewiesen, da sie in der Regel nicht mehr über ausreichend Personal mit den notwendigen Kompetenzen verfügen bzw. IT-Infrastruktur und entsprechende Arbeitskräfte auch am Markt nicht gewinnen können. Diese Gemeinden benötigen einen externen IT-Dienstleister, der ihnen alle IT-Fragen möglichst vollständig abnimmt. Eine entsprechende Erwartungshaltung an den eGo-Saar kann dieser aktuell im Sinne eines modernen IT-Dienstleisters mit einem entsprechenden Qualitätsversprechen nicht erfüllen.

4 Zusammenfassung

Die Bestandsaufnahme der aktuellen Situation des eGo-Saar wurde mit dem Domänenmodell durchgeführt und erhebt Informationen zum Ist-Zustand in den jeweiligen Domänen. Die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend, können jedoch auch übergreifende Aussagen getroffen werden. Diese werden nach zentralen Erkenntnissen sowie Potentialen und Herausforderungen geordnet.

4.1 Zentrale Erkenntnisse

- Der eGo-Saar besitzt ausgeprägte Kompetenzen im Breitbandbereich, welche auch Verbandsmitglieder in den durchgeführten Interviews bestätigt haben. Die Tätigkeiten des Breitbandkompetenzzentrums werden allgemein positiv bewertet und das Kompetenzzentrum besitzt ebenfalls eine gute Außenwirkung mit eigener Internetpräsenz. Das Breitbandkompetenzzentrum nimmt in den Bereichen Breitbandausbau und -information eine bundesweite Führungsrolle ein.
- Der fachliche Betrieb einzelner Verfahren kann als Stärke betrachtet werden und läuft nach Rückmeldungen aus der Kundenperspektive problemlos. Als Beispiel ist die angebotene Ausschreibungsplattform zu nennen, welche bedarfsgerecht aufgebaut ist.
- Im Rahmen der OZG-Unterstützung für die saarländischen Kommunen kann als positiv hervorgehoben werden, dass ca. 25 % der OZG-relevanten Verwaltungsleistungen über Onlineformulare und nPA bereits verfügbar sind.
- Die organisatorische Begleitung von Projekten durch die Beschäftigten des eGo-Saar und die Einbindung kommunaler Vertreter auch im Rahmen der Kompetenzteams wurde als Stärke des Verbands genannt. Das nicht-technische Projektmanagement ist demnach positiv hervorzuheben.
- Eine Schwäche der derzeitigen Aufstellung des eGo Saar ist die fehlende Verbindlichkeit des technischen Betriebs durch die Serverkommunen sowie die Verteilung der Leistungserbringung auf mehrere zum Teil sehr kleine Partner. Dadurch, dass zu großen Teilen keine Vereinbarungen über den technischen Betrieb mit den Serverkommunen bestehen, fehlt dem eGo-Saar ein verbindlicher Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und sein Bedarf wird häufig nachrangig behandelt.
- Auf eine Realisierung von Skaleneffekten wird durch die Aufteilung des IT-Betriebes auf mehrere Partner verzichtet.
- Durch eine verbesserungsfähige Aufgabenabgrenzung kommt es teilweise zu Mitarbeiterüberlastungen durch eine Vielzahl an kommunalen Anfragen. Die Aufgaben und Funktionen des eGo-Saar und seiner Beschäftigten müssen spezifiziert werden und allen bekannt sein. Prozesse sind allgemein unzureichend dokumentiert oder nur in geringem Maße vorhanden (z. B. Anforderungsmanagement). Das komplexe Betriebsmanagement sorgt für langwierige Prozesse im Betrieb.
- Die Governance-Strukturen des eGo-Saar genügen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen IT-Betrieb. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugehörigen Entscheidungskompetenzen sind die Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen unflexibel und langwierig.
- Die Außendarstellung des eGo-Saar ist ausbaufähig. Es existieren wenige wirksame Kommunikationsstrategien und es herrscht geringe Transparenz über interne Vorhaben und die Projekte. Dies verhindert die Bildung einer gemeinsamen Vertrauensbasis bzw. verursacht eine grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Verband, seinen Aktivitäten und der Leistungsfähigkeit seiner Beschäftigten.
- Das Leistungsportfolio des eGo-Saar ist zersplittert und teilweise unattraktiv. Es existiert keine Implementierungsunterstützung von Lösungen bzw. eine ausreichende Begleitung des Rollouts in den Kommunen. Die Bedarfsdeckung durch das aktuelle Portfolio ist mindestens fraglich. Im Bereich der Leistungstiefe ist die Zukunftsfähigkeit der derzeitigen Kooperationsstrukturen nicht durchgängig gegeben.

- Es existiert keine ausreichende Bereitstellung von Ressourcen finanzieller und personeller Art. Fachkompetenzen insbesondere im technischen Bereich scheinen ebenfalls ausbaufähig.

4.2 Potentiale und Herausforderungen

- Es besteht ein hohes Potenzial durch die Bündelung aller Kommunen des Saarlandes in einem Zweckverband. Damit existieren vielfältige Möglichkeiten der Nutzung von Synergien oder Skalierungseffekten bei der Nutzung einheitlicher Lösungen. Damit ist der eGo-Saar bundesweit einer der wenigen kommunalen Zweckverbände, in dem alle Kommunalvertreter eines Bundeslandes vertreten sind. Ein ähnliches Modell findet sich derzeit nur beim IT-Verbund in Schleswig-Holstein¹².
- Der eGo-Saar kommuniziert mit vielen verschiedenen Stakeholdern und Akteuren des Saarlandes und kann als Schnittstelle verschiedener Interessen dienen. Dabei kann er den verschiedenen Interessen ein Forum bieten und die Funktion einer Multischnittstelle übernehmen.
- Es besteht ein hohes Potenzial für den eGo-Saar, als Sprachrohr für kommunale Belange zu dienen. Der Verband kann insbesondere kleinen und mittleren Kommunen eine Stimme geben und deren Interessen auf verschiedenen Ebenen vertreten.
- Durch die sehr heterogene Mitgliederstruktur und die existierenden Konfliktlinien (u. a. kleine vs. große Kommunen, Serverkommunen vs. Nicht-Serverkommunen, Landeshauptstadt vs. restliche Kommunen, parteipolitische Trennlinien etc.) besteht ein hoher Abstimmungs-, Koordinations- und Vermittlungsaufwand für Veränderungen und Vorhaben jeglicher Art. Der Solidargedanke, Vorleistung auch im Sinne des Umlageprinzips zu finanzieren, ist ebenfalls nicht stark ausgeprägt.
- Aufgrund der bisher begrenzten Flexibilität ist das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des eGo-Saar unter mehreren interviewten Kundenvertretern als gering zu betrachten.
- Aus dem EGovG und OZG erwachsen vielfältige und komplexe Anforderungen und Verpflichtungen zum digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen (bspw. Umsetzung E-Akte) an die Kommunen des Saarlandes. Dabei existiert eine hohe Erwartungshaltung zur teilweisen Erfüllung dieser Anforderungen an den eGo-Saar.

¹² Siehe <https://www.itvsh.de/startseite/>.

5 Anhang

5.1 Liste der Interviewpartner

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Gespräche und Interviews mit Vertretern der folgenden Organisationen geführt:

- Gemeinde Gersheim
- Gemeinde Nohfelden
- Gemeinde Wadgassen
- inexo Beteiligungs GmbH & Co. KGaA
- Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt Saarbrücken
- IT-Dienstleistungszentrum Saarland
- Kreisstadt Homburg
- Kreisstadt Neunkirchen
- KÜS Data GmbH
- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis Saarpfalz-Kreis
- Landkreis St. Wendel
- Landkreistag Saarland
- Mittelstadt St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag
- VSE NET GmbH
- Zweckverband eGo-Saar

Ergebnisbericht

Organisatorisches Grobkonzept zur Neuausrichtung des eGo-Saar

Berlin, 13. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Zusammenfassung	6
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangslage und Anlass des Projektes	7
1.2 Ziele und Vorgehen des Projekts	8
1.3 Best Practices	8
1.4 Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme	10
1.5 Festlegungen zum Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar	11
1.6 Betrachtung und Priorisierung der Szenarien	12
2 Organisationskonzept der künftigen Aufstellung des eGo-Saar	15
2.1 Grundsätze und Gesamtbild der künftigen Aufstellung	15
2.2 Zukünftige Organ- und Gremienstruktur	16
2.3 Aufgaben	22
2.4 Finanzierungsmodell	26
3 Weiteres Vorgehen	28
3.1 Detaillierung eines möglichen Transformationspfades	28
3.1.1 Phase 1: Weitere Professionalisierung des eGo-Saar	28
3.1.2 Phase 2: Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister	30
3.1.3 Phase 3: Migrationsphase	31
4 Anlagen	32

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Domänenmodell – Methodischer Rahmen der Bestandsaufnahme	10
Abbildung 2: Übersicht der entwickelten und betrachteten Szenarien	13
Abbildung 3: Darstellung der Transformation entlang der Szenario-Optionen	14
Abbildung 4: Gesamtbild der künftigen Aufstellung	16
Abbildung 5: Organ- und Gremienstruktur des eGo-Saar mit Rollenzuordnung	17
Abbildung 6: Darstellung des mehrjährigen Transformationspfades mit Meilensteinen	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Verbandsversammlung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	18
Tabelle 2: Darstellung der Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrates im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	19
Tabelle 3: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)	21
Tabelle 4: Darstellung des indikativen Personalmehrbedarfs	25
Tabelle 5: Darstellung der Handlungsfelder mit Maßnahmen für die weitere Professionalisierung des eGo- Saar	29

Zusammenfassung

Im vorliegenden organisatorischen Grobkonzept zur Neuausrichtung des eGo-Saar werden die Ergebnisse des Projektes zur Untersuchung und Optimierung des eGo-Saar dargestellt und die notwendigen Schritte und die grundsätzliche Struktur für eine Weiterentwicklung des eGo-Saar in verschiedenen thematischen Blöcken beschrieben.

Die Bestandsaufnahme wurde strukturiert nach dem Domänenansatz durchgeführt. Dabei wird deutlich, dass die **Governance-Strukturen** des eGo-Saar nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation genügen und die Entscheidungsstrukturen zu langwierig und unflexibel sind. Bei der Erhebung der **Infrastruktur** wird deutlich, dass der eGo-Saar durch die aktuelle Verteilung der operativen Verantwortung auf die vier Serverkommunen keine Skaleneffekte erreicht und die zeitgleiche Wahrnehmung der Eigentümer- und Kundenrolle zusätzliches Konfliktpotential birgt. Im Bereich der **Finanzen** lässt sich feststellen, dass die finanziellen Spielräume der Organisation nur begrenzt sind, was insbesondere mit der fehlenden Grundfinanzierung verbunden ist.

Das übergeordnete **Zielbild** der Organisation beschreibt die Zielorganisation der künftigen Aufstellung des eGo-Saar und zeichnet sich durch mehrere Eigenschaften einer modernen Organisation aus. Insbesondere zu nennen ist der Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur, die hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz, moderne und schlanke Governance-Strukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, finanzielle Flexibilität und eine hohe Wirtschaftlichkeit.

In einer **Szenarienbetrachtung** und –priorisierung wird die Realisierung der Vorgaben aus dem Zielbild in verschiedenen Varianten geprüft. Dabei wird die Kooperation mit einem zentralen IT-Dienstleister für alle Bereiche der IT-Leistungserbringung als das präferierte zukunftsfähigste Szenario ausgewählt.

In der **Kooperation mit einem gemeinsamen zentralen IT-Dienstleister** kann eine ausgewogene Vertretung von Eigentümer- und Kundenperspektive sichergestellt sowie die Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle getrennt wahrgenommen werden. Diese stabile Partnerschaft wird durch eine Beteiligung des eGo-Saar an dem zentralen Dienstleister gesichert.

Für die Erreichung der Vorgaben des Zielbildes ist eine Anpassung der **Organ- und Gremienstruktur** mit den zugehörigen Kompetenzen notwendig. Der Vorstand wird zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt und seine Kompetenzen ausgeweitet. In der Geschäftsführung wird die Einsetzung eines weiteren hauptamtlichen Geschäftsführers empfohlen, außerdem wird die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter zukünftig verstärkt die operative Leitung und Kontrolle übernehmen.

Für den eGo-Saar werden klare **Aufgabenschwerpunkte** beschrieben, welche die gesamte Bandbreite einer modernen Organisation abdecken. Beispielhaft können die Nachfragebündelung und Standardisierung sowie die Beratung zur Verwaltungsmodernisierung für seine kommunalen Kunden genannt werden.

Ein nachhaltiges **Finanzierungsmodell** bietet dem eGo-Saar künftig ausreichend finanziellen Spielraum für strategische Investitionen und strategisches Wachstum. Dafür ist die Einführung eines Grundentgeltes notwendig. Dieses soll die Finanzierung von Querschnittsaufgaben wie z.B. Innovationsberatung ermöglichen und es besteht ein Leistungsanspruch.

Die in diesem Grobkonzept vorgeschlagene Zielorganisation ist nicht unmittelbar umsetzbar. Einem Beschluss der Verbandsversammlung zur künftigen Aufstellung folgt ein mehrjähriger **Transformationspfad**, welcher sich aus vier Phasen zusammensetzt: 1. Weitere Professionalisierung des eGo-Saar, 2. Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister und 3. Migrationsphase.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Anlass des Projektes

Die kommunalen Spitzenverbände und Kommunen des Saarlands haben sich im Jahr 2004 zusammengeschlossen und den Zweckverband „Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen“ („eGo-Saar“) gegründet. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen. Seit Anfang des Jahres 2008 gehören dem Zweckverband alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände an (63 Mitglieder).

Das Land und der Zweckverband eGo-Saar schlossen 2014 einen E-Government-Pakt, in welchem sich die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in folgenden Punkten einigten:

- Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe,
- Festlegung gemeinsamer Standards,
- Schaffung von Synergieeffekten,
- transparente; nutzerfreundliche, rechtssichere Gestaltung des Verwaltungshandelns,
- flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen sowie
- orts-, zeit- und personenunabhängiger Zugang zu den Serviceleistungen der öffentlichen Verwaltung.

In den vergangenen Jahren wurden die digitalen Angebote zwar sukzessive in Abstimmung mit dem Land ausgebaut, die gewünschten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government wurden jedoch nicht im gewünschten Maße erreicht. Beispielhaft kann hierbei das bestehende Leistungsportfolio der Fachverfahren genannt werden, welches den kommunalen Bedarf nur teilweise abdeckt und auch bisher nicht zu der gewünschten flächendeckenden Vereinheitlichung und Standardisierung geführt hat. Ein weiteres Beispiel ist die fragmentierte Infrastruktur beim technischen Betrieb in den Kommunen Neunkirchen, Saarbrücken, St. Ingbert, Völklingen (im folgenden Serverkommunen), welche derzeit nur geringe Synergien oder Effizienzvorteile im Betrieb schafft.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung (siehe Bestandsaufnahme im Anhang dieses Dokuments) sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

1.2 Ziele und Vorgehen des Projekts

Die Leitung des Projekts erfolgte maßgeblich durch die von der Verbandsversammlung am 16.10.2018 beauftragte Arbeitsgruppe zur Beratung über die Zukunft und Neuausrichtung des eGo-Saar, im folgenden „Projektgruppe“ genannt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen wurden in dem Beratungsvorhaben verschiedene Optionen einer bedarfsgerechten und zukunftssicheren Gesamtkonzeption des eGo-Saar entwickelt und geprüft. Die Variantenprüfung beinhaltet eine Betrachtung der Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen, eines geeigneten IT-Funktionsmodells sowie einen Ausblick auf mögliche Partnerschaftsoptionen zur Leistungserbringung.

Die Inhalte wurden im Rahmen von Workshops, Interviews und Hintergrundgesprächen mit der Projektgruppe, Vertretern des eGo-Saar, kommunalen Vertretern, Vertretern des Landes sowie weiteren relevanten Ansprechpartnern erarbeitet. Eine Liste der Ansprechpartner findet sich ebenfalls im Anhang dieses Dokuments.

Die Projektbearbeitung begann im August 2019 und folgte einer festgelegten Projektplanung:

In einer ersten **Initiierungsphase** wurden ein gemeinsames Projektverständnis erarbeitet sowie das Vorgehen und die Organisation mit der Projektgruppe vor Ort abgestimmt.

Darauf folgte die breit angelegte **Bestandsaufnahme**, welche den möglichen Handlungsbedarf aufzeigte, sowie das Ziel hatte, den Ist-Zustand detailliert zu dokumentieren. Diese Phase wurde mit der Erstellung des Dokuments abgeschlossen.

Dem schloss sich die **Konzeptionsphase** an, in welcher in enger Abstimmung mit der Projektgruppe die Ziele der Organisation und die Ausrichtung für die zukünftige Aufstellung der Organisation definiert wurden. Hauptbestandteil und Ergebnis dieser Phase ist das vorliegende Organisationskonzept.

Das vorliegende Dokument ist der Hauptliefergegenstand der Phase Konzeption und liefert detaillierte Inhalte der zukünftigen Aufstellung des eGo-Saar.

Im Rahmen der sich anschließenden **Umsetzungsbegleitung** sollen die notwendigen Maßnahmen zur Neuaufstellung des eGo-Saar mithilfe von Projekten im Rahmen der Handlungsfelder initiiert werden.

1.3 Best Practices

Für die Aufstellung des eGo-Saar wurden Trends der kommunalen IT sowie Erfahrungen der PD aus Projekten mit Dritten berücksichtigt.

Ein großer Trend in der öffentlichen IT ist die zunehmende Konsolidierungs- und Bündelungsentwicklung in der IT-Leistungserbringung. Das Hauptmotiv dieser Entwicklung liegt darin, dass eine gute IT-Unterstützung für die Wirtschaftlichkeit bzw. die Leistbarkeit der Verwaltungsarbeit immer wichtiger geworden ist.

Eine Bündelung der Kräfte in IT-Kooperationen ermöglicht aufgrund von Skaleneffekten einen effizienteren IT-Betrieb und damit eine sehr viel bessere IT-Unterstützung der Verwaltung als dies in kleingliedrigen Strukturen möglich ist: IT-Organisationen haben mit zunehmender Größe diverse Vorteile u. a. bei der Rekrutierung von Personal, bei den Beschaffungskosten von Hardware, Lizenzen und Dienstleistungen sowie in der Professionalisierung des IT-Betriebes durch Standardisierung, Automatisierung und Spezialisierung der einzelnen Arbeitskräfte. Zudem können IT-Organisationen erst ab einer gewissen Größe durch Schichtbetrieb

und Rufbereitschaften auch verlässliche, schnelle Reaktionszeiten sowie erweiterte Servicezeiten sicherstellen.

Insbesondere steigende Anforderungen im Bereich der Digitalisierung oder der IT-Sicherheit führen dabei zum Auf- und Ausbau immer umfangreicherer kommunaler IT-Verbünde¹. Dabei wird auch die IT-Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Ihren Kommunen im Zuge der OZG-Umsetzung sowie im Zuge gemeinsam umzusetzender gesetzlicher Vorgaben der EU zugleich auch immer wichtiger.

Best-Practice-Beispiele zeigen, dass für das Heben von Effizienzpotenzialen und Größenvorteilen im Gegenzug auch wichtige Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Dazu zählt insbesondere, dass IT-Kooperationen eine **organisatorische Trennung der Auftraggeber- und Auftragnehmer-Organisationen** erfordern. Dies erfolgt in der Regel durch Ausgliederung und Bündelung der vorhandenen IT-Leistungserbringung in eine eigenständige Organisation, die dann als gemeinsamer zentraler IT-Dienstleister genutzt wird.

Für eine langfristige Stabilität der Zusammenarbeit und eine gute Steuerungsfähigkeit des IT-Dienstleisters ist es dabei sehr empfehlenswert, dass die Auftraggeber nicht nur Kunden, sondern zugleich auch **Miteigentümer des zentralen IT-Dienstleisters** werden. Dies sichert die organisatorische Stabilität des Konstruktes und eine aufwandsarme und robuste vergaberechtsfreie Zusammenarbeit.

Verschiedene Projekterfahrungen der PD zeigen, dass das für IT-Kooperationen zentrale **Prinzip der Augenhöhe** nicht unbedingt eine Größengleichheit der Partner erfordert. Wichtigster Erfolgsfaktor einer IT-Kooperation ist vielmehr die kulturelle Passfähigkeit der Kooperationspartner sowie Aufbau und Pflege einer wertschätzenden Kommunikation untereinander.

Die Nutzung von Effizienzpotenzialen und Größenvorteilen erfordert die aktive Bereitschaft zur **Standardisierung der IT-Services**. Dies gelingt am besten, wenn die IT-Standardisierung auf Seiten der Eigentümer und Auftraggeber breit mitgetragen, in transparenten Prozessen organisiert und verbindlich entschieden wird. Dazu ist es wichtig, dass es sich die Verwaltungsleitungen auf der Auftraggeber-Seite zur Aufgabe machen, in ihren Verwaltungen für den Nutzen und die Notwendigkeit von Standardisierung zu werben und Standardisierung in der Kooperation auch entsprechend einzufordern.

Eine weitere wichtige Best Practice ist die **Verschiebung von Entscheidungskompetenzen** soweit möglich hin zum IT-Dienstleister auf Basis klarer strategischer Vorgaben. Die Führung des IT-Dienstleisters erfolgt am besten aus der Eigentümer-Perspektive über seine Wirtschaftlichkeit, Zielvorgaben sowie aus der Kundenperspektive über übliche Kennzahlen zur Qualität des IT-Betriebes.

Entscheidungen zur Art und Weise der Leistungserbringung durch den zentralen IT-Dienstleister wie z. B. die Auswahl eingesetzter Technologien, die Rekrutierung und Vergütung von Personal sowie alle Fragen zur internen Organisation oder Beschaffung sollten möglichst auf Managementebene – und nicht in Steuerungsgremien – entschieden werden. Die derart im Rahmen der strategischen Vorgaben gewährte Autonomie des Managements ermöglicht eine beständige und **agile operative Anpassung des IT-Betriebes** an technologische Trends, ein dynamisches Marktumfeld und sich ändernde Kundenanforderungen.

¹ Beispiele hierfür sind unter anderem der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH), ekom 21 in Hessen und AKDB in Bayern oder die Konsolidierung der IT-Dienstleisterlandschaft in NRW.

1.4 Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen (siehe auch folgende Abbildung): Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.



Abbildung 1: Domänenmodell – Methodischer Rahmen der Bestandsaufnahme

In den jeweiligen Domänen wurde der Ist-Zustand der derzeitigen Aufstellung des eGo-Saar detailliert beschrieben und zentrale Erkenntnisse und Herausforderungen wurden identifiziert. Der ausführliche Bericht zur Bestandsaufnahme befindet sich im Anhang dieses Dokuments. An dieser Stelle werden **die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst**:

In der Domäne **Organisation** wurde deutlich, dass die Governance-Strukturen des eGo-Saar nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation genügen. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen zu unflexibel und langwierig.

In der Domäne **Services** fielen insbesondere die zum überwiegenden Teil fehlenden Servicevereinbarungen (SLAs) mit den IT-Dienstleistern auf. Durch die fehlende vertragliche Grundlage besitzt der eGo-Saar bei den meisten Fachverfahren keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.

Die Betrachtung der **Prozesse** hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen. Zudem werden bestehende Prozessabläufe wie beispielsweise zu 1st / 2nd Level Support-Strukturen mit einem zentralen Single Point of Contact (SPOC) vielfach umgangen bzw. nicht gelebt.

Bei der Erhebung der **Infrastruktur** wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechenzentrums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen (siehe Kapitel 2.4.2 Betrachtung der Serverkommunen der Bestandsaufnahme im Anhang), sich aber überwiegend in gutem bis sehr guten Zustand befinden.

Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in der derzeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum einen an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum anderen sind die Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nachgeordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollision birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen.

Die nähere Betrachtung des **Projektportfolios** des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind.

Die Aufstellung im Bereich der **Finanzen** zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei.

Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung.

1.5 Festlegungen zum Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

Auf Basis der Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale wurde gemeinsam mit der Projektgruppe die Zielsetzungen für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar erarbeitet. Anhand der Zielsetzungen wurden in einem nächsten Arbeitsschritt (siehe Kapitel 1.6 „Betrachtung und Priorisierung der Szenarien“) die möglichen Szenarien bewertet.

Der eGo-Saar zeichnet sich im **Zielbild** seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften aus:

- **Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur:** Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge.
- **Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse:** Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung Entwicklung und Betrieb etc.).
- **Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz:** Auf Basis eines stringenten Sourcing-Ansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte.
- **Moderne und schlanke Governance-Strukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen:**
- Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft.
- **Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen:** Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert.
- **Starke Kundenorientierung und -bindung:** Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über

relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.

- **Attraktives Full-Service-Leistungsspektrum:** Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines „Full-Service-IT-Dienstleisters“.
- **Standardgeber für die Kommunen des Saarlands:** Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
- **Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit:** Die Finanzierung insb. zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.
- **Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz:** Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestellt und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben.

Auf Basis des Zielbildes zeichnet sich das **Selbstverständnis** des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegenüber anderen Stakeholdern zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

1.6 Betrachtung und Priorisierung der Szenarien

Zu Beginn des Beratungsprojektes wurde durch die Projektgruppe deutlich gemacht, dass bei einer Untersuchung der Varianten zur Neuaufstellung des eGo-Saar das gesamte Spektrum möglicher Umsetzungsvarianten in Betracht kommt. Die nachfolgende Darstellung der entwickelten und untersuchten Szenarien spiegelt diese Bandbreite entlang der möglichen künftigen Fremd- und Eigenerbringung wieder.

Bei der Priorisierung der Szenarien wurde jedes Szenario anhand des von der Projektgruppe vorab definierten Zielbildes (siehe Kapitel 1.5) auf seine Machbarkeit und Eignung untersucht.



Im Szenario **eGo big** erfolgt der Aufbau und Betrieb eines eigenen Rechenzentrums mit eigenem Fachpersonal auf Seiten des eGo-Saar. Der eGo-Saar tritt als Full-Service-Provider auf und leistet das gesamte IT-Leistungsspektrum. Dabei stellt er das gesamte Leistungsportfolio mit vereinbarten Service-Standards durch eigene Leistungserbringung sicher. Das Leistungsportfolio umfasst auch die Erbringung von IT-Infrastrukturleistungen.

Für die Umsetzung des Szenarios wäre ein hoher Investitionsaufwand erforderlich und eine Umsetzung wäre aufgrund der notwendigen Rekrutierung von Personal für den IT-Betrieb und dem Aufbau der entsprechenden Kompetenzen nur sehr langfristig möglich. Ein strategischer Vorteil in Bezug auf Qualität und Kosten des IT-Betriebes gegenüber dem IST-Zustand wäre nicht zu erwarten, der Durchgriff wäre bei einem Eigenbetrieb jedoch deutlich verbessert.



Im Szenario **eGo +** wird hauptsächlich auf den derzeitigen Strukturen aufgesetzt und die bestehenden Kooperationsfelder werden ausgebaut, was insgesamt mit einem überschaubaren Aufwand verbunden wäre. Dafür wird das Leistungsportfolio in Richtung eines Full-Service-Providers ausgebaut und weiterhin die IT-Infrastruktur der Serverkommunen genutzt.

In diesem Szenario wäre der Koordinierungsaufwand aufgrund der weiterhin fehlenden organisatorischen Trennung der Auftraggeber- und Auftragnehmer-Rolle in den Serverkommunen im Vergleich zur aktuellen Aufstellung unverändert hoch und ein Durchgriff auf den technischen Betrieb weiterhin nicht gewährleistet. Es gibt in diesem Szenario keine Perspektive für die Realisierung von Skaleneffekten durch eine Bündelung und Konsolidierung des IT-Betriebes.

eGo Kooperation privat



Das Szenario **eGo Kooperation privat** stellt die Nutzung eines privaten Rechenzentrums in den Vordergrund, mit welchem Vereinbarungen über den IT-Betrieb abgeschlossen werden könnten. Damit verbunden wäre die Abhängigkeit zu einem privaten Dienstleister. Benchmark-Untersuchungen haben gezeigt, dass die Nutzung eines privaten IT-Dienstleisters für den Auftraggeber keine grundsätzlichen Kostenvorteile bietet. Zugleich fehlt aber die Möglichkeit, über eine Beteiligung wichtige zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten zu gewinnen, um die wirtschaftlichen Interessenskonflikte zu beherrschen. Die notwendige regelmäßige Neuausschreibung der privatwirtschaftlich erbrachten IT-Dienstleistungen hat darüber hinaus erhebliche Transitionskosten beim Anbieterwechsel zur Folge und erschwert den Aufbau einer langfristig angelegten stabilen Zusammenarbeit.

Im Szenario **eGo Kooperation Land** wird das geplante Rechenzentrum des Landes für den technischen Betrieb des eGo-Saar teilweise mitgenutzt. Hierbei ist fraglich, ob ein Durchgriff auf den technischen Betrieb beim Land sichergestellt werden kann und ob mit einem leistungsfähigen und auf die Anforderungen des kommunalen IT-Betriebes ausgerichteten Landes-Rechenzentrum zeitnah zu rechnen ist. Aufgrund des geäußerten hohen Handlungsdrucks der Kommunen ist vor allem der zeitliche Faktor als großer Nachteil dieses Szenarios anzusehen. Generell sind aber Projekte zur interkommunalen oder Kommune-Land-Zusammenarbeit in ihrer Zukunftsfähigkeit als sehr positiv zu bewerten.

eGo Kooperation Land



Im Szenario **eGo Kooperation Land** wird das geplante Rechenzentrum des Landes für den technischen Betrieb des eGo-Saar teilweise mitgenutzt.

Hierbei ist fraglich, ob ein Durchgriff auf den technischen Betrieb beim Land sichergestellt werden kann und ob mit einem leistungsfähigen und auf die Anforderungen des kommunalen IT-Betriebes ausgerichteten Landes-Rechenzentrum zeitnah zu rechnen ist. Aufgrund des geäußerten hohen Handlungsdrucks der Kommunen ist vor allem der zeitliche Faktor als großer Nachteil dieses Szenarios anzusehen. Generell sind aber Projekte zur interkommunalen oder Kommune-Land-Zusammenarbeit in ihrer Zukunftsfähigkeit als sehr positiv zu bewerten.

eGo Kooperation IT-DL



Das Szenario **eGo Kooperation IT-Dienstleister** schlägt eine strategische Kooperation durch Beteiligung mit einem öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleister vor. Eine Beteiligung des eGo-Saar an solch einem IT-Dienstleister würde eine langfristige, stabile und gut steuerbare Zusammenarbeit ermöglichen. Durch die ggf. auch überregionale Zusammenarbeit würden die saarländischen Kommunen von erheblichen Skaleneffekten im IT-Betrieb profitieren.

Priorisierung Szenario „eGo-Kooperation mit einem IT-Dienstleister“

Aufgrund dieser Bewertung wurde gemeinsam mit der Projektgruppe entschieden, das Szenario „eGo-Kooperation mit einem IT-Dienstleister“ zur Grundlage des hier vorliegenden Organisationskonzeptes auszuwählen und weiter auszuarbeiten.

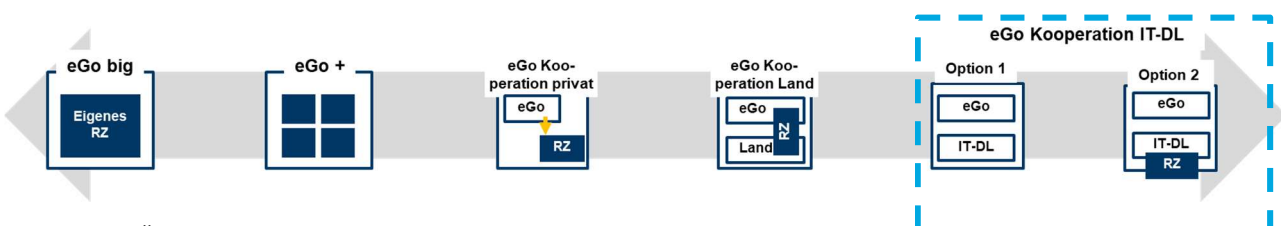


Abbildung 2: Übersicht der entwickelten und betrachteten Szenarien

Wie in Abbildung 2 dargestellt, erlaubt eine **konkrete Ausgestaltung des präferierten Szenarios zwei Varianten** zur Umsetzung:

Option 1 „Ausgewählte Kooperation(en) in einzelnen Funktionsbereichen“: Der eGo-Saar nutzt z. B. angemietete Server-Kapazitäten für einen eigenen Fachverfahrensbetrieb und kooperiert dazu in ausgewählten Leistungsbereichen mit einem (oder mehreren) IT-Dienstleister(n).

Der Realisierungsaufwand ist in dieser Option überschaubar und schnell zu erreichen, allerdings entspricht diese Gestaltung aufgrund der nicht voll ausgeschöpften Skaleneffekte nicht der wirtschaftlich besten Lösung. Diese Option stellt aber ein sinnvolles mittelfristiges Zwischenszenario dar.

Option 2 „Gebündelte IT-Leistungserbringung durch Kooperationspartner“: Der eGo-Saar nutzt die Kooperation mit einem zentralen IT-Dienstleister für alle Bereiche der IT-Leistungserbringung. Bei diesem IT-Dienstleister wird perspektivisch möglichst der gesamte IT-Betrieb der saarländischen Kommunen gebündelt. Denkbar und wirtschaftlich vorteilhaft wäre hier z. B. der Beitritt des eGo-Saar zu einem überregionalen größeren kommunalen IT-Dienstleister oder auch die Bündelung des kommunalen IT-Betriebes und des IT-Betriebes des Landes in einer noch zu gründenden „Saar-IT“ in gemeinsamer Trägerschaft. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und Beratungsprojekten der PD zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land und/oder eine kommunale Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus gut steuerbar, langfristig stabil und sehr wirtschaftlich ist. Die **Kooperation mit einem IT-Dienstleister** bringt in dieser Option höhere Skaleneffekte und erlaubt eine bessere Serviceintegration. **Option 2 ist daher das präferierte zukunftsfähigere Zielszenario.**

Eine erste informelle Marktsondierung bei größeren öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern außerhalb des Saarlandes hat gezeigt, dass ein grundsätzliches Interesse zur Zusammenarbeit bei mehr als einem IT-Dienstleister vorhanden wäre und somit auch die grundsätzliche Machbarkeit gegeben ist.

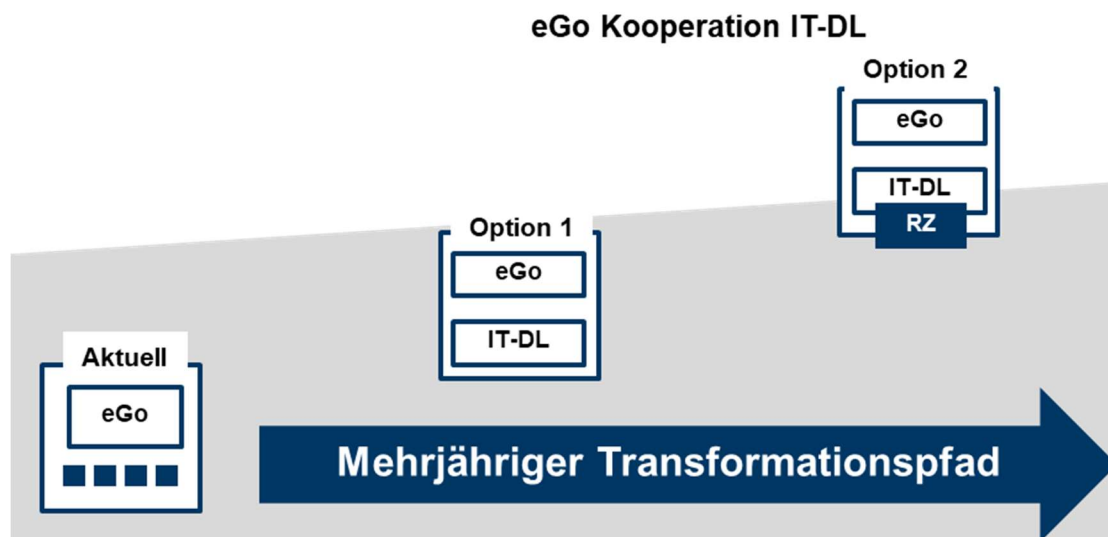


Abbildung 3: Darstellung der Transformation entlang der Szenario-Optionen

Die nachfolgenden Kapitel detaillieren die konkrete Ausprägung sowie den Umsetzungspfad zur Erreichung des Zielszenarios.

2 Organisationskonzept der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

2.1 Grundsätze und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Im Folgenden werden wesentliche Grundsätze für die künftige Aufstellung des eGo-Saar im Zielszenario erläutert.

1) Ausgewogene Vertretung von Eigentümer- und Kundenperspektive

Mitglieder eines Kooperationsverbundes besitzen immer zwei divergierende Rollen des „Eigentümers“ und des „Kunden“ mit unterschiedlichen Zielen.

Als Eigentümer haben die Mitglieder ein Interesse daran, dass der eGo-Saar so aufgestellt, ausgestattet und durch seine Geschäftsführung geführt wird, dass er leistungsstark und nachhaltig arbeiten kann, um für seine Kunden einen möglichst großen Nutzen zu stiften. Als Eigentümer achten die Mitglieder daher in gemeinschaftlicher Verantwortung darauf, dass der eGo-Saar prosperiert und z. B. auskömmlich finanziert und mit Personal ausgestattet ist.

Als Kunden haben die Eigentümer ein Interesse daran, dass Ihr Bedarf an IT-Leistungen durch den eGo-Saar möglichst wirtschaftlich bereitgestellt werden kann. Die Kunden achten daher darauf, dass das Angebot des eGo-Saar dem eigenen Bedarf entspricht und zu marktüblichen Preisen erbracht wird.

Auf Seiten der Kommunen sollte die Eigentümer-Rolle in Zukunft gestärkt und von der Auftraggeber-/Kunden-Rolle sowie insbesondere von der Rolle des IT-Dienstleisters personell möglichst getrennt werden. Insofern ein Vertreter einer Serverkommune oder eines nachgelagerten IT-Dienstleisters in Personalunion auch in der Verbandsversammlung als Vertreter eines Mitgliedes auftritt, muss der Interessenskonflikt zwischen der Auftraggeber-Ebene und der Auftragnehmer-Ebene zumindest kulturell aufgelöst werden.

2) Auftraggeber-Auftragnehmer-Trennung des eGo-Saar mit zentralem IT-Dienstleister

Der eGo-Saar bündelt, organisatorisch getrennt vom IT-Dienstleister, das Auftraggeber-Interesse der Mitglieder und vertritt sie gegenüber dem Auftragnehmer.

Ein IT-Dienstleister trägt als Auftragnehmer die Verantwortung für die Organisation eines modernen, nachhaltigen und wirtschaftlichen IT-Betriebes. Der IT-Dienstleister achtet darauf, dass die eingesetzte Hard- und Software jeweils auf dem aktuellen Stand der Technik ist und berichtet regelmäßig auf Basis vereinbarter Kennzahlen zur Qualität der erbrachten IT-Dienstleistungen.

Für eine effektive Governance wird empfohlen, dass IT-Dienstleister nicht Teil einer Kundenorganisation sind, sondern sich als eigenständige Betriebe vollständig auf ihre Ausrichtung als Auftragnehmer konzentrieren.

3) Beteiligung des eGo-Saar an zentralem IT-Dienstleister

Die Zusammenarbeit der saarländischen Kommunen mit einem zentralen IT-Dienstleister erfordert eine stabile Partnerschaft. Es ist organisatorisch und technisch nicht leistbar, einen zentralen IT-Dienstleister im Wege von Ausschreibungen regelmäßig neu zu bestimmen. Der eGo-Saar sollte daher nicht nur Kunde, son-

den idealerweise auch (Mit-)Eigentümer des zentralen IT-Dienstleisters der saarländischen Kommunen werden. Durch eine Beteiligung des eGo-Saar wird die Stellung des IT-Dienstleisters gestärkt und die Basis für eine langfristige, strategische Zusammenarbeit verbessert.

Es wird sichergestellt, dass der eGo-Saar im Rahmen der auf unbefristete Zeit angelegten Partnerschaft einen angemessenen Einfluss auf die Entwicklung und Ausrichtung des IT-Dienstleisters nehmen kann. Darüber hinaus wird so sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Interessen des IT-Dienstleisters und die wirtschaftlichen Interessen der saarländischen Kommunen langfristig im einvernehmlichen Ausgleich bleiben.

Es ist aus Sicht des eGo-Saar grundsätzlich sinnvoll, dass der IT-Dienstleister eine möglichst große IT-Organisation ist, um von den erheblichen Skaleneffekten im IT-Betrieb zu profitieren.

Insofern ist es aus Sicht der saarländischen Kommune erstrebenswert, den IT-Betrieb aller Kommunen möglichst umfassend beim zentralen IT-Dienstleister zu bündeln und dazu auch alle bisher bestehenden Leistungsbeziehungen zu Dritten sukzessive auf den zentralen IT-Dienstleister zu übertragen.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die zukünftige Stellung des eGo Saar im **Gesamtbild des Zielszenarios**:

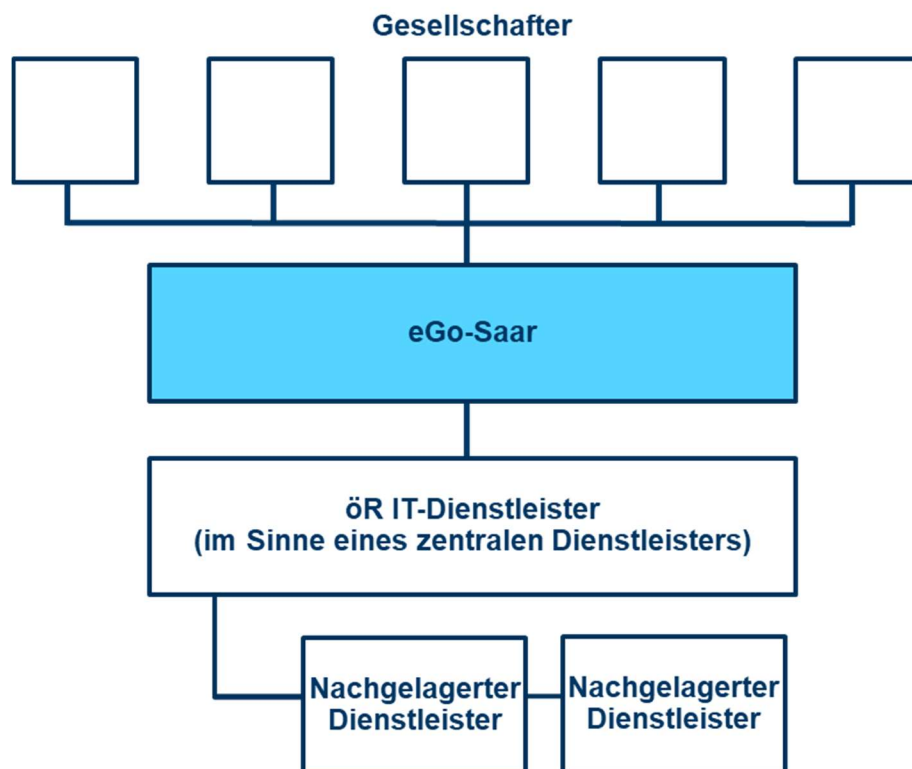


Abbildung 4: Gesamtbild der künftigen Aufstellung

2.2 Zukünftige Organ- und Gremienstruktur

Wie im Zielbild (siehe Kapitel 1.5) beschrieben, richtet der eGo-Saar seine interne Governance an den Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen aus. Zudem sollen die Entscheidungskompetenzen für Eigentümerrollen, strategische Steuerung und operatives Management so weit möglich getrennt werden. Dazu sind Anpassungen an der derzeitigen Aufstellung und den gegenwärtigen Entscheidungskompetenzen

der Gremien und Funktionen erforderlich: die operative Verantwortung sowie die entsprechenden Entscheidungskompetenzen werden soweit wie möglich von der Verbandsversammlung in Richtung Aufsichtsrat bzw. Geschäftsführung verlagert. Dazu wird im Folgenden

- zwischen Wahrung der Eigentümerinteressen durch die Verbandsversammlung,
- strategischer Steuerung und stellvertretender Wahrung der Eigentümerinteressen durch den Aufsichtsrat sowie
- eigenständiger Umsetzung der strategischen Vorgaben und operativem Management durch die Geschäftsführung unterschieden.

Die Gesamtaufstellung wird in der nachfolgenden Grafik beschrieben:

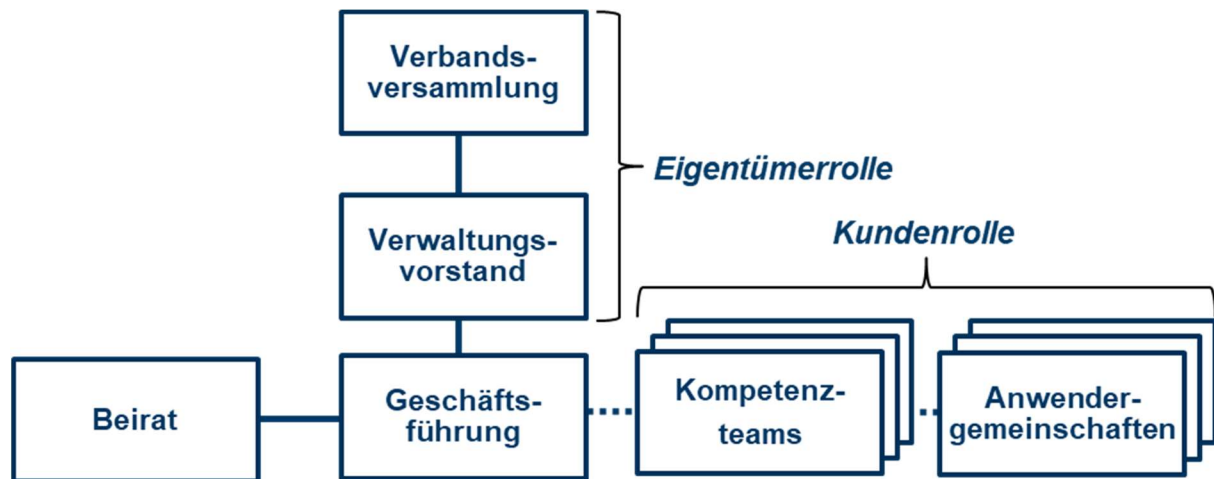


Abbildung 5: Organ- und Gremienstruktur des eGo-Saar mit Rollenzuordnung

Zur Etablierung einer funktionierenden Entscheidungs- und Gremienstruktur werden in diesem Kapitel die jeweiligen Organe, Gremien und Arbeitsgruppen entlang ihrer derzeitigen Ausgestaltung, dem künftigen Fokus und den notwendigen Anpassungen beschrieben.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen des Satzungstextes notwendig, um die folgenden Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Grundsätze für die Wirtschaftsplanung, wie z. B. einer grundsätzlichen Vorgabe, dass die Wirtschaftspläne ausgeglichen sein sollen und weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden sollen etc. Die einzelnen Wirtschaftspläne werden zukünftig vom Vorstand beschlossen und nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Tabelle 1: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Verbandsversammlung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;	1. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
2. Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;	2. Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
3. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	3. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
4. Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit	4. Aufstellung der strategischen Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit
5. Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans	5. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans
6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes	6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	7. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses	8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
9. Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters	9. Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
10. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes	10. Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates
11. Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung	11. Wahl und Entlassung der Geschäftsführung
12. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes	12. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats
13. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
14. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Verträgen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
15. Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind	
16. Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10	

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
v. H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der Vorstand; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.	
17. Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes	13. Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes

Die Verbandsversammlung tagt weiterhin ein- bis zweimal im Jahr.

Aufsichtsrat

Der bisherige Vorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wiederum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Tabelle 2: Darstellung der Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrates im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Geschäftsführung des Verbandes	1. Aufsicht über die Geschäftsführung
2. Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind	2. Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind
3. Erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	3. Erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung
	4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbands gegenüber der Geschäftsführung
	5. Festlegung strategischer Vorgaben
	6. Kontrolle der Umsetzung seiner Empfehlungen
	7. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes
	8. Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisse
	9. Festsetzung der Umlage

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
	10. Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB
	11. Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung
	12. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen
	13. Der Aufsichtsrat ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat kommt mindestens einmal im Quartal und zusätzlich bei besonderem Bedarf zusammen. Er entscheidet nach einfachem Mehrheitsprinzip.

Seine Zusammensetzung bleibt unverändert bei sieben kommunalen Vertretern mit Stimmrechten und je einem Mitglied der saarländischen Spitzenverbände, Saarländischer Städte- und Gemeindetag (SSGT) und Landkreistag (LKT), welche jedoch keine Stimmrechte besitzen.

Der Aufsichtsrat kann eilige Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Die im Umlaufverfahren getroffenen Entscheidungen werden im Zuge der nächsten regulären Sitzung protokolliert.

Die Nutzung von Konferenztechnologien wie Telefon- oder Videokonferenz-Lösungen für Aufsichtsratssitzungen ist zulässig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidungsfähigkeit.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Tabelle 3: Darstellung der Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung im Ist und Soll (Geänderte Inhalte sind gelb dargestellt)

Ist-Entscheidungskompetenzen (lt. aktueller Satzung)	Soll-Entscheidungskompetenzen (lt. Organisationskonzept)
1. Leitung der Geschäftsstelle	1. Leitung der Geschäftsstelle
2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane	2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates
3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung	3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
4. Ausübung des Dienstvorsitzes aller Beteiligten des Verbandes	4. Ausübung des Dienstvorsitzes aller Beschäftigten des Verbandes
	5. eigenverantwortliche Geschäftsführung des Verbandes
	6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
	7. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung in Abstimmung mit Vorsitzendem des Aufsichtsrates
	8. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
	9. Ausübung der Kommunikation nach innen und außen
	10. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten

Beirat

Der Beirat ist seit längerer Zeit nicht einberufen worden. Für eine Wiederbelebung wird empfohlen, den Fokus künftig auf die Beratung im Sinne der strategischen Geschäftsentwicklung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu legen. Über die Sitzungen des Beirates können wichtige saarländische Meinungsbildner aus der kommunalen Ebene, aber auch vom Land oder der saarländischen Digitalwirtschaft in die Weiterentwicklung des eGo-Saar einbezogen werden. Die Beiratsmitglieder unterstützen die Geschäftsführung durch Ihre strategische Expertise bei der Zielplanung und der Festlegung der Prioritäten der Verbandstätigkeit. Die Zusammensetzung des Beirats erfolgt unverändert durch den Aufsichtsrat auf der Basis der Bewerbungen der Mitgliedsverwaltungen unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur und der aufgabenbezogenen Fachkompetenz.

Kompetenzteams

Die Kompetenzteams sollen unverändert zu ihrer derzeitigen Aufstellung bestehen bleiben. Ihre Aufgabe bleibt weiterhin die Bündelung der fachlichen Kompetenzen der Mitglieder im Rahmen von Projekten. Ihr Fokus liegt auf dem Erfahrungsaustausch, der fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen zu Standards und dem Aufzeigen von Synergieeffekten.

Anwendergemeinschaften

Eine Beibehaltung der Anwendergemeinschaften mit unveränderten Aufgaben wird ebenfalls empfohlen. Auch künftig sollen diese die organisatorische Unterstützung zum Austausch fachlicher Anwendervertreter im Rahmen von Dienstleistungen leisten. Ihr Fokus ist der servicebezogene Austausch von Praktikern.

2.3 Aufgaben

Vor dem Hintergrund des dargestellten Zielbildes und unter Berücksichtigung der zentralen Erkenntnisse der Bestandsaufnahme schlägt die PD die nachfolgend beschriebenen **Aufgabenschwerpunkte** vor. Dabei werden die Aufgabenschwerpunkte erläutert und beispielhafte Tätigkeiten genannt.

Aufgabenschwerpunkt „Steuerungskompetenz“: Der eGo-Saar bündelt die Eigentümer- und Kundenrolle der saarländischen Kommunen gegenüber dem zentralen IT-Dienstleister. Dazu hält der eGo-Saar die Anteile an einem gemeinsamen IT-Dienstleister und steuert dessen Leistungserbringung stellvertretend für die Kommunen über die Vereinbarung von Service-Level-Agreements.

Der Aufbau dieser Steuerungsfähigkeit ist ein zentraler Erfolgsfaktor bei der künftigen Aufstellung, da die Mitglieder zunehmend immer mehr IT-Dienstleistungen über den eGo-Saar von IT-Dienstleistern beziehen werden. Beim Bezug von Leistungen durch Dritte wird der eGo-Saar künftig verstärkt für die Auswahl, Kontrolle der Dienstleister sowie den Auslagerungsprozess verantwortlich sein und daher in diesem Aufgabenschwerpunkt seine Kompetenzen ausbauen müssen.

Nur wenn der eGo-Saar die Gesamtheit der Leistungsbeziehungen seiner Mitglieder bündelt und gegenüber dem IT-Dienstleister vertritt, ist er in der Lage, effektiv zu steuern. Ein direkter Abschluss von Verträgen zwischen einzelnen saarländischen Kommunen mit dem gemeinsamen IT-Dienstleister oder anderen dritten IT-Dienstleistern sollte zukünftig möglichst vermieden werden bzw. bestehende separate Vertragsbeziehungen sollten in Form von Konsolidierungsprojekten sukzessive über den eGo-Saar gebündelt werden.

Im Rahmen der vom eGo-Saar für die Kommunen verhandelten IT-Dienstleistungsverträge mit dem gemeinsamen IT-Dienstleister rufen die einzelnen Mitgliedskommunen des eGo-Saar die vereinbarten Leistungen aber möglichst direkt beim IT-Dienstleister ab: Bestellungen z. B. von Lizenzen oder Störungsmeldungen gehen von den Kommunen direkt an den IT-Dienstleister. Die Überwachung der Qualität des IT-Regelbetriebes anhand der in den Verträgen vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA) erfolgt dagegen zentral durch den eGo-Saar, der damit die Einhaltung der von ihm vereinbarten Verträge überwacht und ggf. im Namen der Kommunen steuernd auf den IT-Dienstleister einwirkt.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Ermöglichung von kommunalem Inhouse-Geschäft mit gemeinsamem IT-Dienstleister als Regeltätigkeit und Vertretung Eigentümerrolle:** Der eGo-Saar wird Miteigentümer des gemeinsamen IT-Dienstleisters und nimmt diese Rolle in entsprechenden Gremien des IT-Dienstleisters wahr. Die Miteigentümerschaft ermöglicht seinen kommunalen Eigentümern den direkten Bezug von Leistungen im Rahmen des Inhouse-Geschäfts, also der ausschreibungsfreien Vergabe von Leistungen.
- **Abschluss und Kontrolle von Leistungsvereinbarungen:** Für den technischen Betrieb wird der eGo-Saar Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen in Form von Service Level Agreements (SLA) abschließen. Die Erfüllung der SLA durch den gemeinsamen Dienstleister wird durch den eGo-Saar nachgehalten und fortlaufend kontrolliert.

- **Zentraler kommunaler Auftraggeber:** Der eGo-Saar verhandelt Verträge und führt die Steuerung und Kontrolle des Dienstleisters durch. In diesem Zusammenhang kanalisiert er kommunalen Bedarf in Richtung des gemeinsamen Dienstleisters und vertritt die kommunalen Interessen bei diesem.

Aufgabenschwerpunkt „Nachfragebündelung und Standardisierung“: Der eGo-Saar nimmt die kommunalen Anforderungen und den Bedarf auf und bündelt diese. Er ist für diese im Namen der Kommunen sprechfähig und vertritt diese auch Dritten gegenüber. Eine erfolgreiche Nachfragebündelung muss mehrstufig und in Zusammenarbeit mit den Anwendungsteams und dem Beirat organisiert werden. Interessen, Anforderungen und Bedarf müssen regelmäßig aufgenommen und nachgehalten werden und für die Zusammenfassung und Bündelung der Themen müssen gemeinsame Plattformen geschaffen werden. Die Bündelung der Nachfrage ist in Projekten mit begleitenden Projektmanagementtätigkeiten zu organisieren. Dabei leitet der eGo-Saar die Initiierung, Planung, Steuerung und Durchführung von Projekten hauptverantwortlich und bindet kommunale Stakeholder entsprechend ein. Eine zusätzliche Aufgabe für den eGo-Saar ist das aktive Treiben der Standardisierung von IT-Produkten in seinem Verbandsgebiet. Dafür müssen Standards entwickelt, verbreitet und eingeführt werden.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Zentrales Anforderungsmanagement:** Die kommunalen Anforderungen und der Bedarf werden durch den künftigen eGo-Saar erfasst, analysiert, gebündelt und im Dialog priorisiert. Im Ergebnis werden unter Einbindung von Vertretern der Zielgruppen in Abstimmung mit Steuerungsgremien Projekte und Maßnahmen eingeleitet, die dem Bedarf entsprechen.
- **Schaffung von Informationsplattformen:** Für den regelmäßigen Austausch und die Kommunikation über entstehende Interessen, Bedarf und Anforderungen müssen passende Formate entwickelt werden, die der eGo-Saar initiiert und leitet.
- **Organisation von Projektteams:** Bei der Nachfragebündelung sind Projektteams zu organisieren und kommunale Stakeholder, die häufig die Fachkompetenzen besitzen, einzubeziehen. Bei der Organisation dieser Teams übernimmt der eGo-Saar zumindest in der Initiierung die leitende Rolle.
- **Förderung der Standardisierung:** Mit einer gewünschten Standardisierung von IT-Produkten innerhalb der kommunalen Familie sind erhebliche Skalierungs-, Effizienz- und finanzielle Einsparpotentiale verbunden. Der eGo-Saar wird diese Entwicklung unterstützen.

Aufgabenschwerpunkt „Koordination und Abstimmung mit dem Land“: Der eGo-Saar nimmt gegenüber dem Land die Rolle eines verwaltungsübergreifenden Koordinators ein. Dabei übernimmt er die Verteilung und Koordinierung von Informationen zwischen Kommunen, Spitzenverbänden und dem Land. Zusätzlich wird er die Abstimmung von Positionen, Themen, Initiativen und Kooperationen in den Themenbereichen OZG und E-Government übernehmen.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Umsetzung des OZG:** Die umfassenden Anforderungen des OZG für die kommunale Familie müssen zentral gesteuert werden und somit künftig einen der Hauptschwerpunkte für die Tätigkeiten des eGo-Saar darstellen. Neben der erstmaligen Umsetzung durch die Kommunen im Rahmen von Projekten werden verschiedene Tätigkeiten auch als Daueraufgabe umzusetzen sein.
- **Umsetzung E-Government-Gesetz:** Auch das saarländische E-Government-Gesetz stellt konkrete Anforderungen an die Kommunen bei der Digitalisierung. Der eGo-Saar bleibt hierbei der zentrale Ansprechpartner für alle Belange der Kommunen des Saarlandes und wird auch hier einen der künftigen Hauptschwerpunkte der Verbandstätigkeit haben.

- **Förderung des flächendeckenden NGA-Breitbandausbaus:** Im Rahmen des Breitband-Büros wird auch weiterhin der flächendeckende NGA-Breitbandausbau aller Gebiete im Saarland unterstützt und regelmäßig über den Projektfortschritt informiert.

Aufgabenschwerpunkt „Innovationstreiber und Wissenstransfer“: Der Verband informiert seine Mitglieder regelmäßig zu zentralen Entwicklungen in relevanten Themenbereichen und kommuniziert mögliche Auswirkungen auf das kommunale Tagesgeschäft. Dabei fungiert er als ein kommunales Kompetenzzentrum, welches die Themen Digitalisierung und IT der Verwaltung des Saarlandes fachkundig und kompetent vertritt und gegenüber seinen Verbandsmitgliedern jederzeit auskunftsfähig ist. Zusätzlich organisiert der eGo-Saar den regelmäßigen Austausch und fördert somit den Wissenstransfer.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Markt- und Technologiebeobachtung und -bewertung:** Die Marktbeobachtung sollte pragmatisch auf relevante kommunale Themenbereiche ausgerichtet werden und nicht auf Detailkenntnisse zu den jeweiligen Produkten und Herstellern fokussiert sein, um eine überblickshafte Marktkennntnis sicherzustellen. Die damit verbundenen Tätigkeiten könnten sich neben der Beschäftigung mit Fachliteratur auch auf den Besuch von Fachmessen und der Beteiligung in Expertennetzwerken beziehen.
- **Informationsbündelung und Förderung des Wissenstransfers:** Den zentralen Teil der Rolle als kommunales Kompetenzzentrum stellt die systematische Bündelung und Aufbereitung von relevanten Informationen in Bezug auf kommunale Digitalisierungsthemen bspw. in Form von Best Practices, Modellvorgehen, Umsetzungsbeispielen o. a. dar. Der eGo-Saar fördert außerdem den Wissenstransfer und den gemeinsamen Austausch bspw. durch Community- und Netzwerkaufbau oder die Bereitstellung einer zentralen Plattform für die kommunale Vernetzung.

Aufgabenschwerpunkt „Beratung zur Verwaltungsmodernisierung“: Im umfassenden Kontext der Verwaltungsmodernisierung, welche einen Erfolgsfaktor für das Funktionieren von Verwaltungen darstellt, nimmt der eGo-Saar eine beratende Rolle ein und ist erster Ansprechpartner für alle kommunalen Belange strategischer Verwaltungsmodernisierung im Saarland. In diesem Zusammenhang verfügt der eGo-Saar über ein ausgeprägtes Serviceverständnis und hält verschiedene Beratungsprodukte in seinem Angebot für seine Verbandsmitglieder bereit.

Beispielhaft können die wichtigsten Regeltätigkeiten genannt werden:

- **Information zu Branchentrends:** Der eGo-Saar wird beratend tätig, indem er für seine Mitglieder jederzeit neue Marktentwicklungen beobachtet und adressatengerecht aufbereitet. Dafür werden den Mitgliedern Erkenntnisse zu Technologietrends, Best Practices oder innovativen Lösungen bereitgestellt.
- **Prozessberatung:** Für seine Mitglieder tritt er ebenfalls als Prozessberater auf. Dafür besitzt er Grundkenntnisse zu Kernprozessen des kommunalen Tagesgeschäfts und verfügt über Kompetenzen und Werkzeuge, um bestehende Prozesse zu dokumentieren und ggf. zu optimieren. Für den Ausbau seiner Beratungstätigkeiten in diesem Bereich empfiehlt sich der Aufbau einer Prozessdatenbank über die relevanten Kernprozesse der Verwaltung seiner Mitglieder.
- **Projektmanagementunterstützung:** Für das Management von Projekten gibt der eGo-Saar seinen Mitgliedern Orientierung durch die Bereitstellung von Beschreibungen und Rahmenwerken für klassisches oder agiles Projektmanagement.
- **Innovationsberatung:** Der eGo-Saar identifiziert aktiv neue Themenfelder im Bereich IT und Digitalisierung und leitet daraus geeignete Angebote für seine Kunden ab. Dadurch ist er in der Lage, in

einem dynamischen Umfeld frühzeitig auf zukünftige Innovationsfelder zu reagieren und Kompetenzen für die kommunale Familie aufzubauen.

- **Fachliche Beratung:** Bei der Auswahl von Produkten kann der eGo-Saar verschiedene Produkte vergleichen und Unterschiede wesentlicher Hersteller identifizieren. Zusätzlich kennt er die Fachverfahren seiner Mitglieder und kann beim grundlegenden Umgang mit diesen beraten. In diesem Zusammenhang steht er ebenfalls für grundlegende Fragestellungen bereit.

Personalmehrbedarf

Aufgrund der vorgeschlagenen Stärkung des eGo-Saar besteht zur Umsetzung des Zielbildes ein Personalmehrbedarf, welcher verschiedenen Funktionsbereichen zugeordnet ist.

In der nachfolgenden Tabelle ist neben dem Personalmehrbedarf aufgrund der Stärkung der Verbandsarbeit auch der bereits akzeptierte Mehrbedarf aufgrund neuer Aufgaben im OZG-Kontext sowie im Bereich Finanzen enthalten.

Tabelle 4: Darstellung des indikativen Personalmehrbedarfs

Funktionsbereich	Beschreibung	Indikativer Mehrbedarf	Begründung	Jahr
OZG Umsetzung	Begleitung und Beratung der Kommunen bei der OZG-Umsetzung	3 Stellen	Mehrbedarf aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen. Aktueller Sachstand: akzeptierter Bedarf, zum Teil noch nicht gegenfinanziert. Ein eventueller Mehrbedarf ist nach Stellenbesetzung erneut zu prüfen.	2020
Geschäftsführer	Bestellung eines zweiten Geschäftsführers	1 Stelle	Mehrbedarf aufgrund der Satzungsänderung für eine agilere Steuerung Zunahme von Aufgaben und Verantwortung auf Geschäftsführerebene durch Satzungsänderung	2021
Kommunikation und Gremienarbeit	Organisation, Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen, kontinuierliche Information und Befragung der Mitglieder zum Leistungsangebot und zur Verbandsentwicklung	1 Stelle	Mehrbedarf zur Stärkung der Kommunikationskompetenz Die bereits bestehenden Aufgaben im Bereich Kommunikation und Gremienarbeit werden derzeit mangels Ressourcen nicht ausreichend erfüllt und müssen im Zuge der Professionalisierung zwingend intensiviert werden.	2021

Funktionsbereich	Beschreibung	Indikativer Mehrbedarf	Begründung	Jahr
Finanzen und Steuerung	Steuerung, Auswahl, Kontrolle der Dienstleister, Vertragsmanagement, Vereinbarung SLAs	1 Stelle	Mehrbedarf zur Stärkung der Steuerungskompetenz Aktueller Sachstand: Zum Teil akzeptierter Bedarf; Insbesondere notwendig, wenn Kooperation mit neuem DL startet und dann eine Daueraufgabe	2021
Innovationsmanagement und -beratung	Technologie- und Marktbeobachtung, Entwicklung und Erprobung innovativer Lösungen und neuer Angebote	2 Stellen	Mehrbedarf aufgrund gestiegener Anforderungen an die Verwaltungsmodernisierung Neue Daueraufgabe, die zusätzliche Personalressourcen sowie Sachmittel erfordert.	2021

2.4 Finanzierungsmodell

Ein nachhaltiges Finanzierungsmodell bietet dem eGo-Saar ausreichend finanziellen Spielraum für strategische Investitionen und strategisches Wachstum. Die Finanzierung des eGo-Saar im Zielszenario sollte sich hauptsächlich aus den drei Blöcken Leistungsentgelte, Landesmittel und Zuschüsse sowie Grundentgelte zusammensetzen, welche nachfolgend näher erläutert werden.

Leistungsentgelte

Die Leistungsentgelte bleiben unverändert bestehen und bilden eine verursachungsgerechte Umlage von Kosten, z. B. beim Betrieb von Fachverfahren. Sie machen nach wie vor den größten Anteil der Finanzierung aus. Die Kostenumlage durch Leistungsentgelte soll immer dann erfolgen, wenn die entsprechenden Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden können wie z. B. im Fachverfahrensbetrieb, und wenn die Kosten durch den eGo-Saar entsprechend der Auftragslage flexibel steuerbar sind.

Landesmittel und Zuschüsse

Der eGo-Saar unterstützt als koordinierende Instanz die kommunale Umsetzung von Landesaufgaben in verschiedenen Aufgabenfeldern und wird entsprechend anteilig vom Land finanziell gefördert. Es ist denkbar, die IT-Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Zuge der OZG-Umsetzung noch weiter auszubauen.

Der Koordinierungsaufwand zur Nutzung der verschiedenen Fördermittelprogramme des Landes (Zuschuss für das Breitbandbüro, KFA-Fördermitteln, Zuschuss für das KFA-Verwaltungsnetz) ist allerdings zu hoch.

In Abstimmung mit dem Land sollten alle Fördermittelprogramme zu einem Globalbudget gebündelt werden. Im Zuge der Neuausrichtung des eGo-Saar könnten Art und Umfang der vom eGo-Saar für das Land wahrgenommen Aufgaben sowie Ihre Finanzierung in Form eines Dienstleistungsvertrages zentral mit dem Land verabredet werden. Um eine effektive Steuerung des eGo-Saar in diesem Bereich zu gewährleisten, könnte in diesem Dienstleistungsvertrag eine geeignete Ziel- und Leistungsvereinbarung bzw. eine entsprechende (Jahres-)Arbeitsplanung kontrahiert werden.

Damit würde in Kongruenz zur geplanten hohen operativen Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung auch eine hohe Flexibilität für die sachliche und zeitliche Zweckbindung der Landesmittel z. B. zur Breitbandförderung oder zur OZG-Umsetzung sichergestellt.

Grundentgelte

Die Verbandsmitglieder des eGo-Saar stehen einer stärkeren Finanzierung von Grundsatzaufgaben durch eine Verbandsumlage eher skeptisch gegenüber. Gleichzeitig soll der eGo-Saar zukünftig vermehrt Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wie z. B. eine Fach-, Prozess- oder Innovationsberatung erbringen und benötigt dafür entsprechend solide ausfinanzierte personelle Ressourcen. Da die entsprechenden Personalkosten vom eGo-Saar nicht ausreichend flexibel gesteuert werden können, falls entsprechende Beratungsaufträge zeitweise ausbleiben, ist eine Finanzierung durch Leistungsentgelte problematisch.

Als Lösung kann der eGo-Saar die angemessene Grundfinanzierung von Querschnittsaufgaben durch ein Grundentgelt in noch zu definierender Höhe sicherstellen. Mit der Zahlung des Grundentgelts haben die Mitglieder – anders als bei einer Umlage – zugleich auch einen Anspruch auf eine noch weiter zu konkretisierende Beratungsleistung. Das einzelne Mitglied ist zum Abruf der Beratungsleistungen nicht verpflichtet, sorgt aber in jedem Fall solidarisch mit den anderen Kommunen finanziell dafür, dass das für die Beratung erforderliche Personal überhaupt verfügbar ist.

Das Grundentgelt könnte beispielsweise gemäß Haushaltsvolumen der Mitgliedskommune oder alternativ Ihrem Umsatzanteil an den eGo-Leistungen gestaffelt festgesetzt werden. Im Gegenzug hätte das Mitglied je nach Staffelgruppe einen unterschiedlich umfangreichen Anspruch an zum Beispiel Beratungsleistungen zu Innovationsfragen.

3 Weiteres Vorgehen

3.1 Detaillierung eines möglichen Transformationspfades

Ein erfolgter Beschluss über das Organisationskonzept zur Optimierung des eGo-Saar bildet den Auftakt eines mehrjährigen Transformationspfades mit mehreren Phasen und Meilensteinen. Zur Umsetzung des Organisationskonzeptes sind mehrere aufeinander aufbauende Schritte notwendig: Im ersten Schritt ist eine Satzungsänderung erforderlich. Auf dieser Basis entwickelt der eGo-Saar entsprechend den Anpassungen seine interne Aufstellung weiter. Im Zuge der Neuaufstellung werden die Anforderungen an den zentralen IT-Dienstleister konkretisiert. Die angestrebte Kooperation mit einem gemeinsamen IT-Dienstleister bedarf einer detaillierten mehrstufigen Vorbereitung und mündet nach Beitritt zum zentralen IT-Dienstleister und Abschluss einer strategischen Kooperationsvereinbarung anschließend in einer längeren Umsetzungsphase.

Die PD empfiehlt die folgenden Phasen (siehe Abbildung 6), welche im Anschluss erläutert werden:

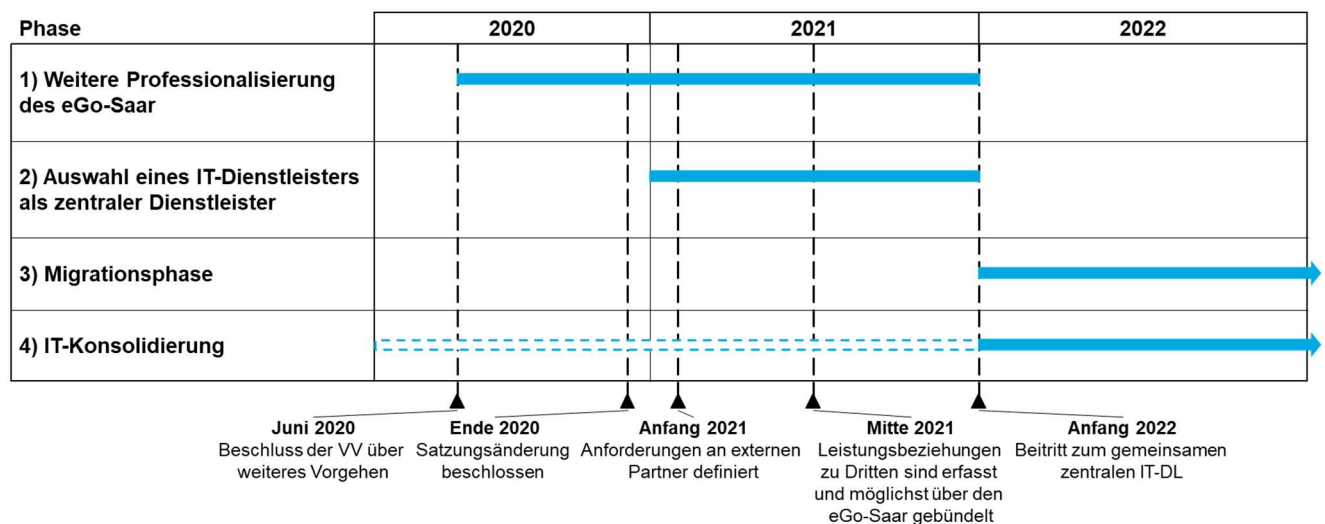


Abbildung 6: Darstellung des mehrjährigen Transformationspfades mit Meilensteinen

3.1.1 Phase 1: Weitere Professionalisierung des eGo-Saar

Die **Hauptziele** dieser Phase sind eine Satzungsänderung für die Umsetzung der Organisationsempfehlungen aus Kapitel 2 sowie die weitere Professionalisierung des eGo-Saar und Vorbereitung der Kooperation mit einem größeren IT-Dienstleister. Im Zuge dieser Vorbereitung werden alle bestehenden Leistungsbeziehungen der eGo-Saar-Mitglieder zu den Serverkommunen sowie zu Dritten in einer IST-Aufnahme erfasst. Auf dieser Grundlage werden anschließend die fachlichen Anforderungen an den Kooperationspartner ermittelt.

Die **Aktivitäten** dieser Phase lassen sich in konkreten Maßnahmen in den Handlungsfeldern Governance, Koordination, Kultur und Kommunikation, IT-Infrastruktur, Leistungsportfolio und -tiefe, Organisation und Prozesse sowie Ressourcen, Personal und Kompetenzen beschreiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die konkreten Maßnahmen in den zugehörigen Handlungsfeldern und beschreibt diese wo notwendig.

Zentrale **Meilensteine** dieser Phase sind ist der Beschluss der Verbandsversammlung über das weitere Vorgehen und die Verabschiedung der Inhalte der organisatorischen Neuausrichtung im Juni 2020, welche den weiteren Transformationsprozess gewissermaßen initiiert. Ein weiteres wichtiges Ereignis dieser Phase ist

der Beschluss der notwendigen Satzungsänderungen zum Ende des Jahres 2020, welche die Neuausrichtung auch institutionalisiert.

Im **Ergebnis** dieser Phase ist die Transformation des eGo-Saar zu einem modernen kommunalen IT-Dienstleister abgeschlossen.

Tabelle 5: Darstellung der Handlungsfelder mit Maßnahmen für die weitere Professionalisierung des eGo-Saar

Handlungsfeld	Maßnahme	Beschreibung
Governance	Satzungsänderungen	Detaillierung der notwendigen Änderungen der Satzungsinhalte, Erstellung neuer Satzungstexte durch externe juristische Beratung und Verabschiedung einer neuen Satzung durch die zuständigen Gremien des eGo-Saar
	Gremienarbeit stärken	Effizienzsteigerung verschiedener Gremien, Verschlinkung der Governance-Prozesse und Entscheidungsstrukturen
Koordination, Kultur und Kommunikation	Stärkung der Außendarstellung in Richtung der Mitglieder	Der eGo-Saar kann eine Stärkung der Außendarstellung durch eine Erhöhung kommunikativer Maßnahmen erreichen. Diese können beispielsweise beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Überarbeitung der Homepage – Veröffentlichung regelmäßiger Standpunkte zu kommunalen Themen – Durchführung von Informationsveranstaltungen
	Kontinuierliche Kommunikation der Mitglieder stärken	Kommunikation der Mitglieder untereinander zum gegenseitigen Wissensaustausch und der Förderung von Standardisierung organisieren
	Stärkung der Außendarstellung in Richtung der Kunden	Kommunikation gegenüber den Kunden auf die Quantität und Qualität der Leistungen des eGo-Saar fokussieren.
	Steuerung der Dienstleister	Steuerung externer Dienstleister und deren fortwährende Überprüfung und Kontrolle macht den Aufbau bestimmter Kompetenzen beim eGo-Saar im Sinne eines Provider Managements notwendig.
	Austausch/Abstimmung mit dem Land als kommunaler Interessensvertreter sicherstellen	Aufbau geeigneter Informationsformate für den Austausch mit dem Land
IT-Infrastruktur	Kurzfristig: Durchgriff auf technischen Betrieb verbessern	Vereinbarung und Nachhaltung von SLA für den derzeitigen Betrieb
	Mittelfristig (3 bis 5 Jahre): Konsolidierung der IT-Infrastruktur anstreben	Gemeinsam mit dem zukünftigen Kooperationspartner als IT-Dienstleister
Leistungsportfolio und -tiefe	Kurzfristig: Neue Anforderungen insbesondere aus der OZG-Umsetzung aufnehmen und umsetzen	Erarbeitung und Detaillierung OZG-Umsetzungsplanung inkl. Priorisierung der umzusetzenden Leistungen

Handlungsfeld	Maßnahme	Beschreibung
	Mittelfristig: Leistungsbeziehungen zu Dritten erfassen	Existierende Leistungsbeziehungen im Verbandsgebiet des eGo-Saar mit Dritten werden erfasst.
	Mittelfristig: Beitritt zum zentralen IT-Dienstleister vorbereiten	Umsetzung eines mehrstufigen Beitrittsverfahrens
	Langfristig: Leistungsbeziehungen im Sinne der Standardisierung beim zentralen IT-Dienstleister bündeln	Umsetzung eines mehrstufigen IT-Migrationsprozesses
Ressourcen, Personal und Kompetenzen	Kompetenzen im Bereich OZG-Umsetzung, Projektmanagement, Anforderungsmanagement, Standardisierung, Innovationsberatung, Vertragsmanagement und Kennzahlenbasierte Dienstleistersteuerung ausbauen	Funktionale Differenzierung des eGo-Saar und Spezialisierung der Mitarbeiter gemäß Funktionsbereiche, Entwicklung von Standardvorgehensmodellen, Pilotierung und Evaluierung in Pilotprojekten und Adaption der Standards
	Personalausbau und -qualifikation	Identifikation und Beschreibung erforderlicher Planstellen zur Aufgabenerfüllung und Identifizierung von Qualifizierungsbedarf für bestehendes Personal-
	Abschätzung und Anpassung der finanziellen Ausstattung	Kalkulation der zentralen Ausgabenblöcke im Bereich IT und OZG/E-Government
	Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung durch das Land ermitteln	(Fort)Entwicklung integrierter Vorhabensplanungen mit dem Land im Bereich OZG, E-Government und IT

3.1.2 Phase 2: Auswahl eines IT-Dienstleisters als zentralem Dienstleister

Das **Ziel** dieser Phase ist die Auswahl eines passfähigen Partners, der als zentraler IT-Dienstleister fungiert.

Zur Identifikation und Auswahl eines geeigneten Partners ist eine Reihe von **Aktivitäten** in einem mehrstufigen Verfahren notwendig.

In einem ersten Schritt ist eine **detaillierte Anforderungsanalyse** durchzuführen, welche dem zukünftigen Partner den Ist-Zustand transparent macht und konkrete Anforderungen an die künftige Zusammenarbeit im Sinne eines Lastenheftes definiert.

Dafür ist eine **umfassende Dokumentation der derzeitigen IT-Leistungsbeziehungen**, der IT-Assets, der im Einsatz befindlichen Services und weiterer Ausprägungen entlang des Domänenmodell-Ansatzes der kommunalen saarländischen IT-Landschaft zu erstellen. Hinzu kommt die Erfassung der IT-Bedarfslage auf Kundenseite, also den Mitgliedskommunen. Mithilfe dieser Zusammenstellung der gebündelten Anforderungen an eine künftige Kooperation werden der bzw. die potentiellen Partner in die Lage versetzt, die Kooperationspotenziale abzuschätzen.

Aufseiten des eGo-Saar ist weiterhin die **Entwicklung der zentralen Entscheidungsparameter** für die Partnerschaft notwendig. Abgeleitet aus dem vorliegenden Konzept können zentrale Zielvorstellungen für die künftige Zusammenarbeit mit dem zentralen gemeinsamen IT-Dienstleisters aufgestellt werden.

Für die **Bewerberanalyse und Auswahl des Dienstleisters** empfiehlt sich ein mehrstufiger Auswahlprozess, in dem die Bewerber auf der Grundlage eines zu entwickelnden Kriterienkataloges bewertet werden und letztlich eine finale Entscheidung getroffen wird.

Ein **Meilenstein** dieser Phase ist die vollständige Definition der Anforderungen an den externen Partner zum Anfang des Jahres 2021. Mit dem vollständigen Anforderungskatalog können sich mögliche Kooperationspartner ein vollständiges Bild zum aktuellen Zustand der Infrastruktur des Saarlandes verschaffen, welche die ebenfalls vollständig erfassten Leistungsbeziehungen zu Dritten umfasst.

Das **Ergebnis** dieser Phase ist die Auswahl eines geeigneten Kooperationspartners für den eGo-Saar als zentralem IT-Dienstleister.

3.1.3 Phase 3: Migrationsphase

Das **Ziel** dieser Phase ist die Planung und Umsetzung der schrittweisen Migration der IT-Leistungserbringung auf den zentralen IT-Dienstleister.

In einem ersten Schritt sind entlang der Anforderungen an die künftige Zusammenarbeit **Migrationsschwerpunkte** (bspw. Aufgaben, Technik, Personal und Verträge) zu definieren, welche hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer inhaltlichen Ausprägung und ihrer Priorität geplant werden. In der Priorisierung können verschiedene Ansätze verfolgt werden, u. a. nach Dringlichkeit, nach Lebenszyklusprinzip oder nach Wirtschaftlichkeitserwägungen.

Für die Umsetzung eines solchen komplexen Migrationsvorhabens empfehlen sich die **Etablierung eines Multiprojektmanagements** und die Ernennung eines Projektleiters, welcher im gesamten Projektverlauf die Kommunikation gegenüber dem Kooperationspartner und die Koordinierung und Planung der einzelnen Projektaktivitäten übernimmt.

In seiner Verantwortung liegt in einem nächsten Schritt auch die **Operationalisierung und Durchführung der Migration** entlang der Teilprojekte technische Migration, fachliche Migration und organisatorische Migration.

Außerdem ist eine **Migrationsstrategie** zu formulieren, da die Überzeugung der Mitglieder von Migrationsvorteilen und die nachfolgende Umsetzung der Migration der IT-Leistungserbringung eine langfristige Aufgabe für den eGo Saar bzw. den zentralen Dienstleister darstellen. Ein notwendiger Schwerpunkt liegt hierbei auf der **Einbindung und Akzeptanz** der Kommunen.

Im **Ergebnis** dieser Phase ist ein zuvor festgelegtes Migrationsziel erreicht.

4 Anlagen

Bestandsaufnahme

2020/914/650**öffentlich**

Beschlussvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Neubau Parkhaus Hohenburgschule

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die HPS GmbH errichtet hinter der Hohenburgschule ein neues Parkhaus.

Sachverhalt

Die Grundstücksfläche zwischen der ehemaligen Hohenburgschule und dem Betriebsgelände der Karlsbergbrauerei wird bereits seit mehreren Jahren als PKW-Stellplatzfläche genutzt. Obwohl der Parkplatz lediglich eine mit Schotter befestigte Oberfläche aufweist, wird die Anlage gut angenommen. Zur Verbesserung der Parkplatzsituation und Erweiterung des innerstädtischen Parkplatzangebotes, errichtet die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH (HPS) eine offene Parkhausanlage mit mehreren Stellplatzebenen an dieser Stelle.

Im Rahmen diverser Vorbetrachtungen wurden verschiedene Erschließungsmodelle bewertet. Die optimale Lösung für diesen Standort findet sich in einem sogenannten „Splitt Level“- System mit halbgeschossig versetzten Parkebenen, geraden Fahrrampen und einer geradlinigen Anbindung an die Talstraße mit Ein- und Ausfahrspur.

Die Auslegung der Standardparkplätze folgt der Empfehlung des ADAC mit einer Breite von 2,50m um ein komfortables Ein- und Ausparken zu gewährleisten. Davon werden mindestens 13 Stellplätze (3%) behindertengerecht mit einer Breite von 3,50m ausgeführt.

Eine Teilbegrünung der oberen Parkebenen und Teilflächen der Fassadenkonstruktion wird vorgeschlagen. Außerdem soll ein PV- System mit Pufferspeicher für den Eigen- Energiebedarf installiert werden. Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen E-Bike Stellplätze und Ladestation.

Nach einer ersten Kostenschätzung erfordert der Bau des Parkhauses mit Ein- und Ausfahrspur zur Talstraße eine Investition von rd. 5,6 Mio. Euro (brutto).

Darin	enthalten	sind:
- Bauwerk mit techn. Ausstattung		3.700.000,00 Euro
- Tiefbau (mit Ein-/ Ausfahrt, Außen- Rampe und Treppen, Grün)		950.000,00 Euro
- Honorare, Ausschreibung und Vergaben rd.		930.000,00 Euro

Der Entwurf weist bei maximaler Ausnutzung des Grundstücks und insgesamt acht halbgeschossig versetzten Parkebenen eine maximale Stellplatzanzahl von rund

430 Stück auf.
Das Plangrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Homburg.

Mit einer möglichen Grundstückserweiterung in Richtung Talstraße, durch Erwerb einer Teilfläche vom benachbarten Betriebsgelände der Karlsbergbrauerei, könnte diese maximale Stellplatzanzahl auf rund 530 Stück erhöht werden.

Für das vorgesehene Baufeld existiert ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1983 in dem eine Nutzung als Mischgebiet vorgesehen ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll daher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden um eine zielorientierte Verfahrenslaufzeit zu gewährleisten.

Die weiterführenden Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung des Parkhauses werden im Rahmen der europaweiten Vergabevorschriften ausgeschrieben.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Wirtschaftsplan der HPS bereitgestellt.

Anlage/n

- 1 Parkhaus Hohenburg_E0-1 (öffentlich)
- 2 Parkhaus Hohenburg_E2-7 (öffentlich)
- 3 Parkhaus_VARIANTE_E0-1 (öffentlich)
- 4 Parkhaus_VARIANTE_E2-7 (öffentlich)

FRUCHTHALLSTRASSE

HOHENBURGSCHULE

SPORTHALLE

TALSTRASSE

ENFAHRT

AUSFAHRT

AUSSENANLAGE
HOHENBURGSCHULE
AUFSTELLUNG FEUERWEHR

RAMPE 6% GEFALLE

27 STPL.

EBENE 0 53 STELLPLATZE

26 STPL.

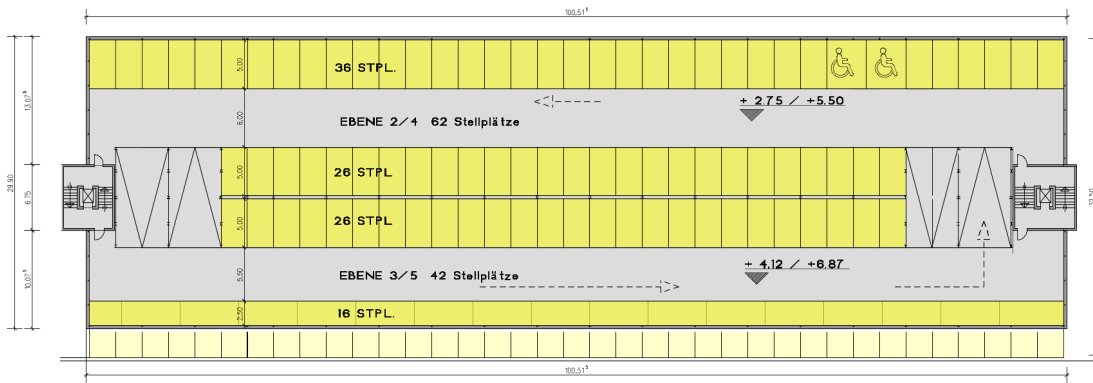
26 STPL.

EBENE 1 63 STELLPLATZE

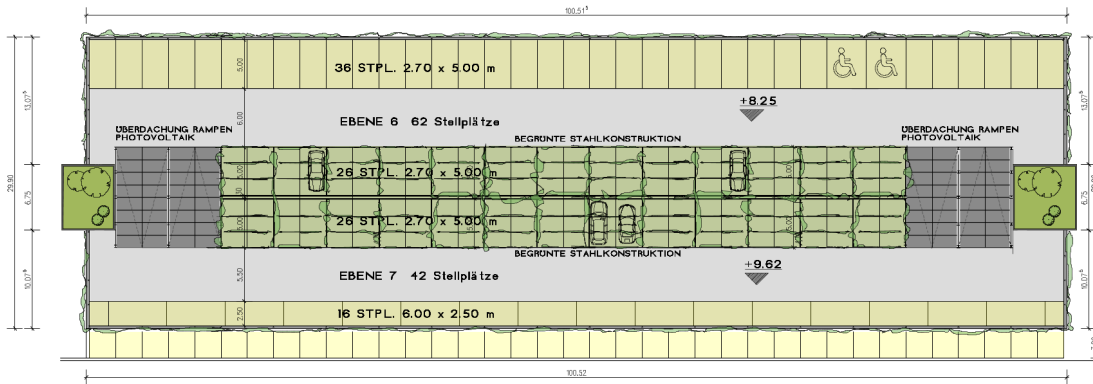
37 STPL.

KARLSBERG BRAUEREI

GRENZE



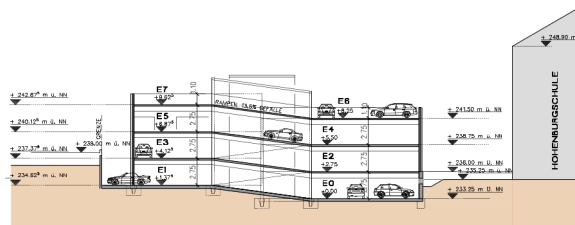
EBENE 2 - 5



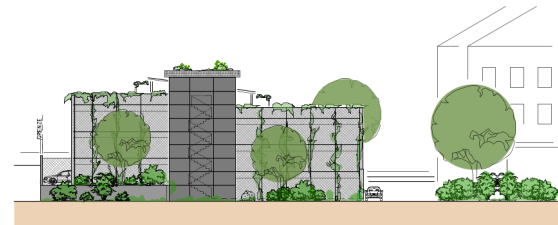
EBENE 6 / EBENE 7

PKW-STELLPLÄTZE:

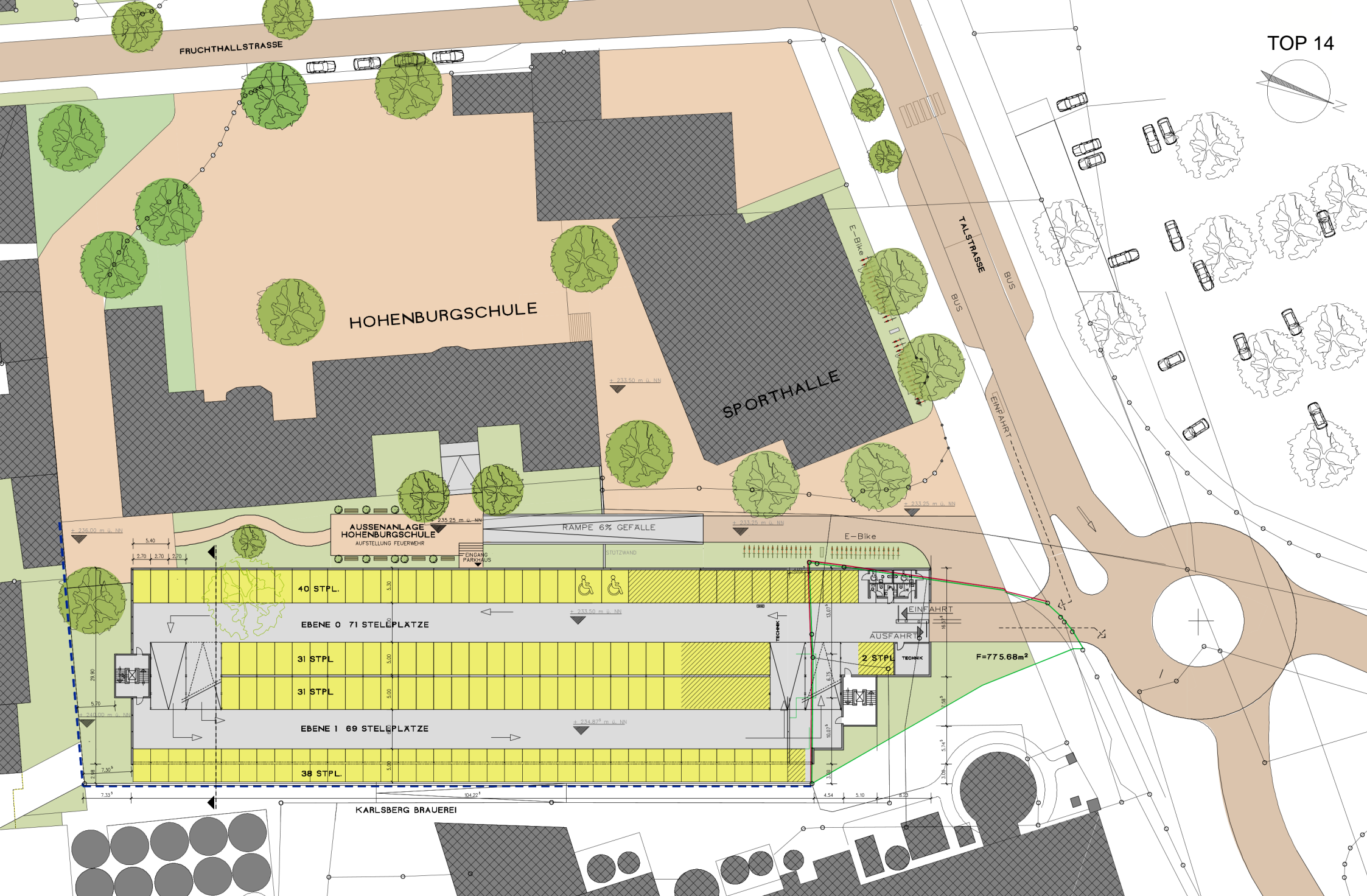
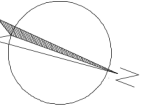
EBENE 0:	53	STPL.
EBENE 1:	63	STPL.
EBENE 2:	61	STPL.
EBENE 3:	42	STPL.
EBENE 4:	62	STPL.
EBENE 5:	42	STPL.
EBENE 6:	62	STPL.
EBENE 7:	42	STPL.
GESAMT:	427	STPL.



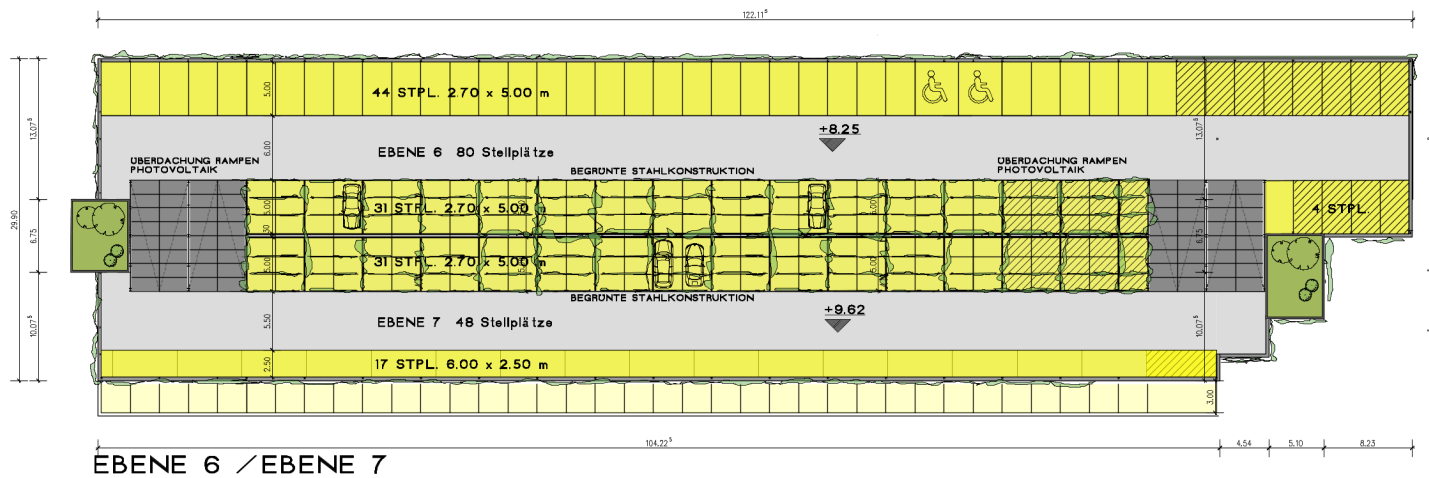
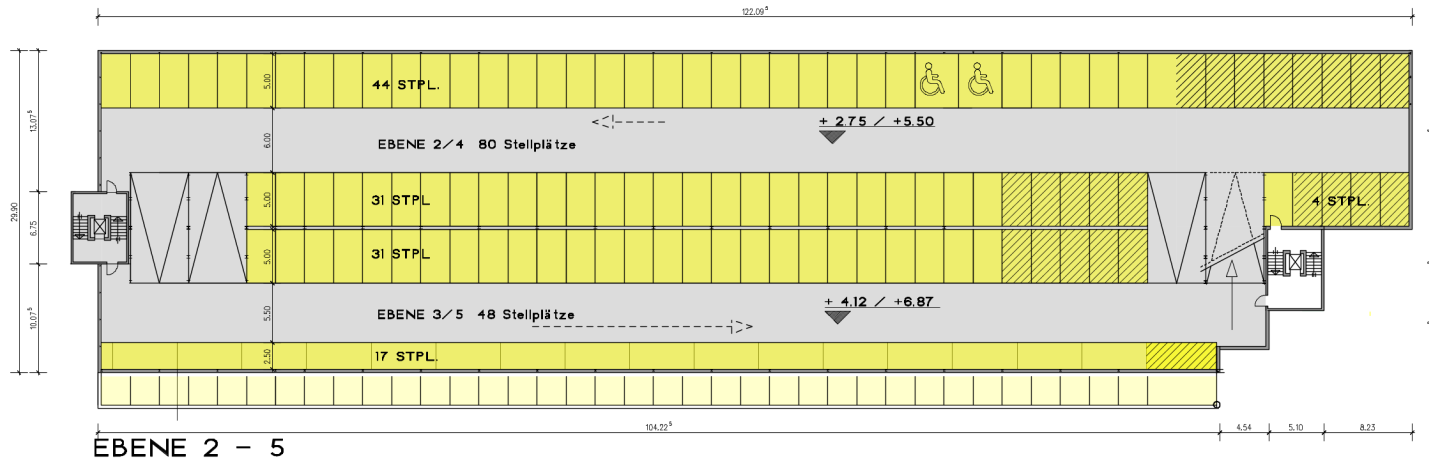
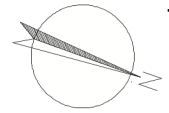
SYSTEMSCHNITT



STRASSENANSICHT



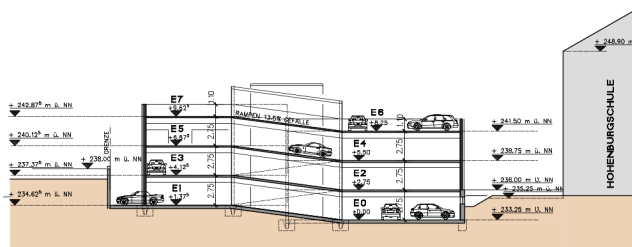
PARKHAUS HOHENBURGSCHULE LAGEPLAN | EBENE 0-1 | -GRUNDSTÜCKS - VARIANTE-



PKW-STELLPLÄTZE:

EBENE 0:	71	STPL.
EBENE 1:	69	STPL.
EBENE 2:	79	STPL.
EBENE 3:	48	STPL.
EBENE 4:	79	STPL.
EBENE 5:	48	STPL.
EBENE 6:	79	STPL.
EBENE 7:	48	STPL.
GESAMT:	521	STPL.

VARIANTE
GRUNDSTÜCKSERWEITERUNG



SYSTEMSCHNITT



STRASSENANSICHT

PARKHAUS HOHENBURGSCHULE | EBENE 2-7 | -GRUNDSTÜCKS - VARIANTE

2020/826/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



Neubau Parkhaus Hohenburgschule

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	28.10.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	17.12.2020	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	18.12.2020	N

Beschlussvorschlag

Die HPS GmbH errichtet hinter der Hohenburgschule ein neues Parkhaus mit ca. 430 Stellplätzen.

Sachverhalt

Die HPS GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Parkhauses hinter der Hohenburgschule. Die Planung und Abstimmung mit der Karlsberg Brauerei laufen unter Federführung des städtischen Bauamtes und der Verwaltungsführung.

Die Gesamtkosten des Parkhauses werden auf ca. 5,6 Mio. € geschätzt. Das Grundstück befindet sich zur Zeit im Eigentum der Stadt. Über einen Ankauf oder über die Bestellung eines Erbbaurechtes wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Die Geschäftsführung der HPS GmbH stellt die Finanzierbarkeit durch die HPS GmbH und die Wirtschaftlichkeit des Projektes über die Gesamtlaufzeit dar. Die unterschiedlichen Parameter sollen in einer Ergebnisplanung zusammengestellt werden.

In die Ergebnisplanung fließt die Berechnung eines adäquaten Erbbauzinssatzes ein. Die Herstellungskosten und die Kosten der Parkabfertigungsanlagen fließen mit den entsprechenden Nutzungsdauern über die Abschreibung in die Berechnung ein. Zur Finanzierung der Baukosten werden 3 Varianten untersucht:

Eigenmittel: Zinsaufwand und Annuität gleich Null

Vollfinanzierung bei 4 % Annuität

Fremdfinanzierung 50 %.

Auf Grund des zurzeit sehr günstigen Zinsniveaus schlägt die Geschäftsführung eine annähernde Vollfinanzierung vor und übernimmt die Kosten einer langfristigen Fremdfinanzierung in die Ergebnisplanung auf.

Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Investition werden verschiedene Modelle gerechnet. Insgesamt stehen ca. 430 Stellplätze zur Verfügung. Modellmäßig wird mit 100 Dauerparkplätzen gerechnet, die monatlich fest vermietet werden. Der Restbestand soll für Kurzzeitparker bereitgehalten werden.

Der Break-even-Punkt bei Berücksichtigung der laufenden vergleichbaren Kosten aus unserer Tiefgarage liegt bei einer Parkgebühr von ca. 5 € pro Stellplatz, bei 100 Dauerparkern. Über die Tarife muss zu einem späteren Zeitpunkt im Detail abgestimmt werden. Es ist aber auch eindeutiges Ergebnis der Planrechnung, dass

Parkgebühren wie sie zurzeit in der Uhlandstraße angeboten werden, zur Finanzierung eines Parkhauses nicht ausreichen.

Die Kostenschätzungen und Planungen, die der Ergebnisplanung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu Grunde liegen, wurden vom Bauamt der Stadt zur Verfügung gestellt. Die laufenden Kosten der Unterhaltung wurden aus Erfahrungen der Tiefgarage abgeleitet. Kosten der Verkehrsführung im städt. Bereich wurden keine berücksichtigt.

Im Ergebnis liegt der Break-even-Punkt zur Wirtschaftlichkeit der Investition bei einer täglichen Parkgebühr von ca. 5 € pro Stellplatz.

Anlage/n

Keine

2020/851/670**öffentlich**

Beschlussvorlage

670 - Umwelt und Grünflächen

Bericht erstattet: Dieter Dorda



Einrichtung einer Waldruhestätte

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss trifft eine Empfehlung für einen letztabgestimmten Standort für eine Waldruhestätte auf dem Gebiet der Stadt Homburg auf deren Grundlage die Verwaltung einen Genehmigungsantrag erstellt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates am 12.02.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gespräche mit dem Umweltministerium über einen möglichen Ankauf/Tausch der gegenüber des Friedhofes Homburg/Mitte liegenden und im Eigentum von SaarForst befindlichen Waldfläche zwecks Anlegen einer Waldruhestätte fortzuführen. Gleichzeitig wurde die einstimmige Empfehlung aus den Ausschüssen HFA und BUA aus dem Februar 2017 (damalige Empfehlung: „Rabenhorst“) aufgehoben.

Vorliegend geht es nun darum, erneut im Ausschuss eine Empfehlung für den Standort einer Waldruhestätte herbei zu führen. Hintergrund ist der, dass die Verhandlungen mit SaarForst nicht zielführend waren/sind.

Zur Sachlage:

Am 04.02.2020 fand im Rathaus der Stadt Homburg eine Besprechung mit Vertretern des Umweltministeriums, der Verwaltungsspitze sowie des Fachamtes/Fachabteilung statt, bei der die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die von der Stadt favorisierte Fläche gegenüber dem Friedhof-Homburg Mitte festgelegt wurde.

Am 16.04.2020 begutachtete der Stadtforst Blieskastel die von der Stadt Homburg vorgesehene Ankauf-/Tauschfläche gegenüber Friedhof Homburg/Mitte.

Da von Seiten des Stadtforstes Blieskastel die Fläche als „grundsätzlich geeignet“ für die Anlage einer Waldruhestätte bewertet wurde, hat das Liegenschaftsamt der Kreisstadt Homburg mit Schreiben vom 19.05.2020 gegenüber dem SaarForst-Landesbetrieb das Interesse der Stadt am Ankauf der staatsforsteigenen Parzellen Gemarkung Homburg, Flur 23, Nrn. 5516/2, 5515, 5514, 5513, 5512, 5511 und 5510 mit einer Gesamtgröße von 20.048 qm bekundet.

Im Antwortschreiben von SaarForst vom 23.06.2020 wird auf die vorangegangenen emails vom 16. März 2018 bzw. 14. Mai 2018 Bezug genommen und der Stadt Homburg mitgeteilt, dass SaarForst bereit ist, die Staatswaldabteilung 5024, in der sich die von der Stadt Homburg gewünschten Flächen befinden, gegen die Kommunalwaldparzellen 5441/2 und 961 zu tauschen. Auf den von der Stadt Homburg ins Gespräch gebrachten Ankauf wurde von Seiten SaarForst allerdings nicht (genauso wie bereits bei der ersten Verhandlungsrunde im Jahr 2018) eingegangen.

Die Fachabteilung bittet am 09.09.2020 den Stadtforst Blieskastel um eine Stellungnahme, wie der von SaarForst vorgeschlagene Tausch aus Sicht des Kommunalwaldes der Stadt Homburg zu werten ist.

Die Stellungnahme vom Stadtforst Blieskastel ist am 05.10.2020 eingegangen. Sie ist von der fachlichen Einschätzung her im Prinzip gleich, mit der bereits am 18.04.2018 verfassten ersten Stellungnahme: der Stadtforst Blieskastel rät von dem von SaarForst vorgeschlagenen Tauschgeschäft ab.

Nach Auffassung der Verwaltung sind damit alle fachlichen Argumente ausgetauscht. An der Sachlage hat sich nichts geändert. Die Stadt Homburg bekundet Interesse an dem Ankauf der Staatswaldfläche Abt. 5024; im Gegenzug macht SaarForst ein Tauschangebot – und zwar „Bruchhof Sanddorf“ und „Kirrberg“.

Über eine erneute Empfehlung für einen letztabgestimmten Standort für eine Waldruhestätte muss nun der Ausschuss (politisch) entscheiden.

Es liegen die bekannten zwei Optionen für die Anlage einer Waldruhestätte auf dem Tisch – im Prinzip auch eine dritte, das ist der zusätzlich im Stadtrat am 12.02.2020 diskutierte Antrag auf Anlegen einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Hauptfriedhof. Damit sind es die nachfolgend genannten drei Optionen über die entschieden werden muss.

Option 1: Anlegen einer Waldruhestätte am Rabenhorst

Option 2: Anlegen einer Waldruhestätte auf der (gegenwärtig noch im Besitz von SaarForst befindlichen) Waldfläche gegenüber Friedhof Homburg-Mitte

Option 3: Anlegen einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Friedhof Homburg-Mitte.

Anmerkungen:

Zu 1: Genehmigungen liegen vor. Was noch fehlt ist eine Gebührensatzung - die ist mit dem Ministerium abzustimmen.

Mit der Empfehlung für den Rabenhorst würde gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die bereits fortgeschrittenen Planungen zu Ende zu führen. Den Beschluss für die Waldruhestätte „Rabenhorst“ trifft der Stadtrat nach Vorliegen aller Genehmigungen und endabgestimmter Planung mit dem Ministerium.

Zu 2: Die Stadt möchte die Fläche kaufen. SaarForst bietet die Fläche wiederholt nur zum Tausch an. Ein Tausch wird von der Fachabteilung mit Blick auf das Ergebnis zweier fachtechnischer Stellungnahmen des Stadtfortes Blieskastel nicht befürwortet.

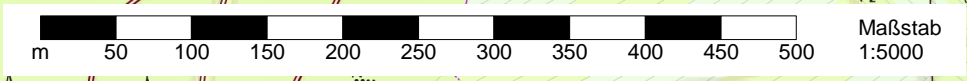
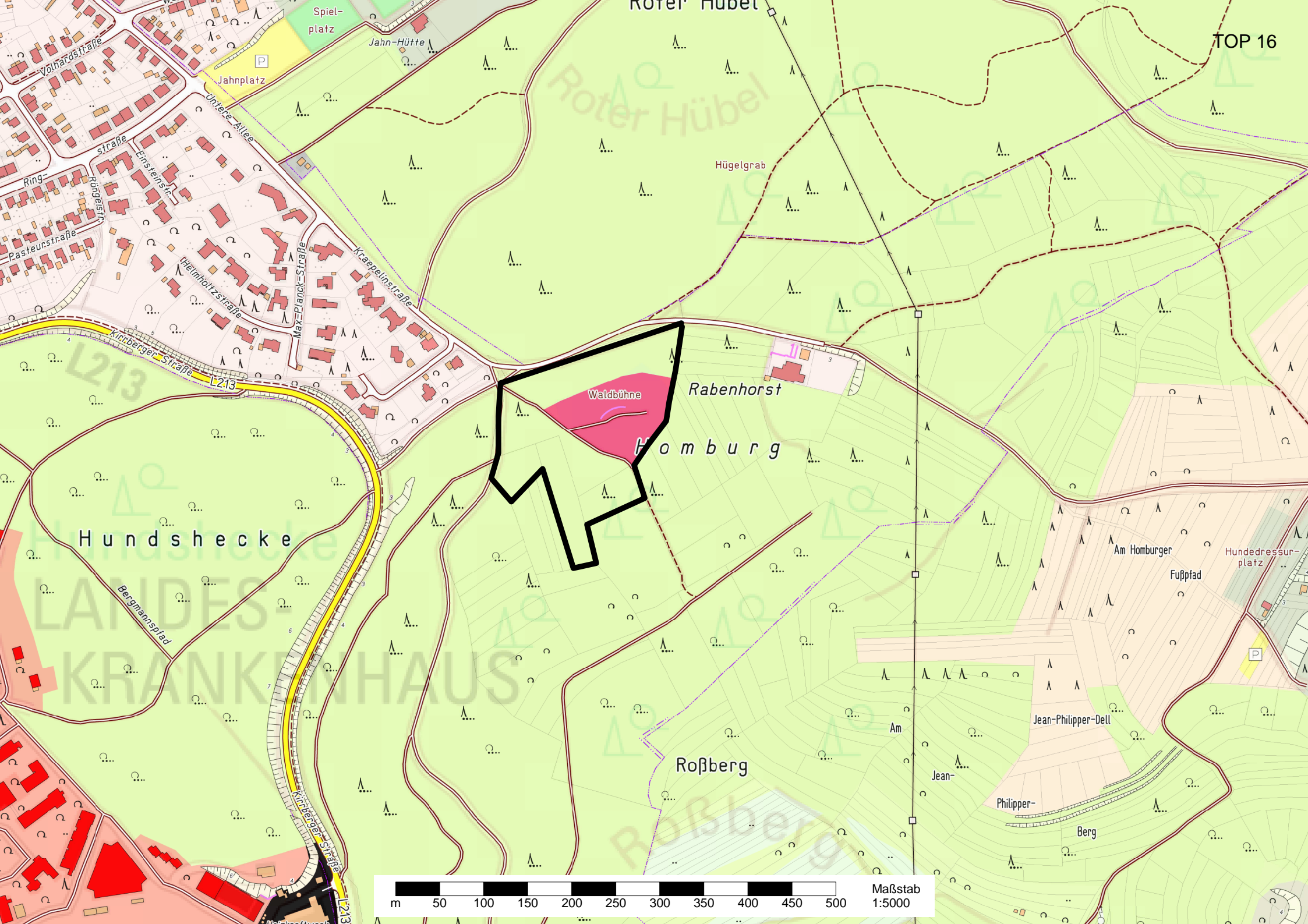
Für den Fall, dass der Ausschuss die Einrichtung einer Waldruhestätte auf der staatseigenen Waldfläche beschließt, würde die Verwaltung (Liegenschaften) mit der Abwicklung des Tauschgeschäfts beauftragt. Ferner würde die Verwaltung (Grünflächen) beauftragt, die Genehmigungsplanung aufzunehmen.

Den Beschluss für eine Waldruhestätte gegenüber Friedhof Homburg-Mitte trifft der Stadtrat nach Vorliegen aller Genehmigungen und endabgestimmter Planung mit dem Ministerium.

Zu 3: Die Anlage einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Friedhof Homburg-Mitte bedeutet eine Abkehr von der ursprünglichen Idee einer „Waldruhestätte“. Weil es sich um eine neue Bestattungsform handelt, müsste man dieser auch einen neuen Namen geben. Den Beschluss über die neue Bestattungsform trifft der Stadtrat.

Anlage/n

- 1 Optionsfläche 1 Rabenhorst (öffentlich)
- 2 Optionsfläche 2 Favorisierte Ankaufsfläche gegenüber Friedhof Homburg (öffentlich)
- 3 Optionsfläche 3 Friedhof HomburgMitte (öffentlich)
- 4 Pot Tauschfläche Bruchhof Sanddorf Flur 22 Nr. 5441_22 (öffentlich)
- 5 Pot Tauschfläche Kirrberg Flur 4 Nr. 961 (öffentlich)
- 6 Flächentausch HOM Übersichtskarte_3 (öffentlich)





TOP 16

Stadtpark

Links dem Ransborger Weg

Minigolf

L120

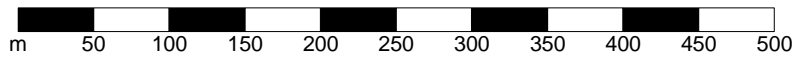
Friedhofstraße

Schloßberg

Hasenhübel

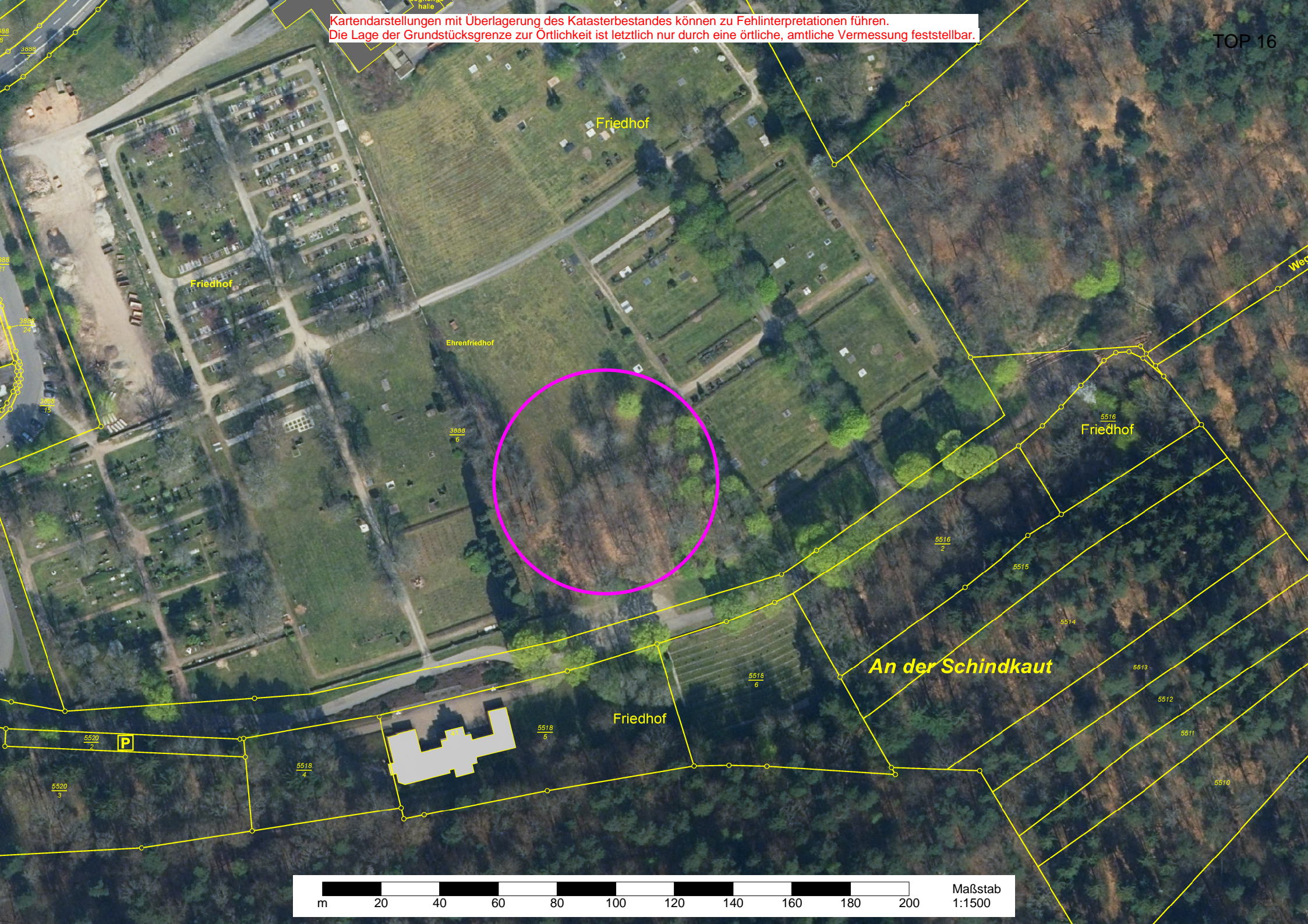
Schloßberg-Höhen-Straße

ELELELELE



Maßstab 1:5000

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Friedhof

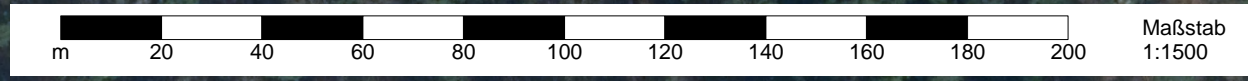
Friedhof

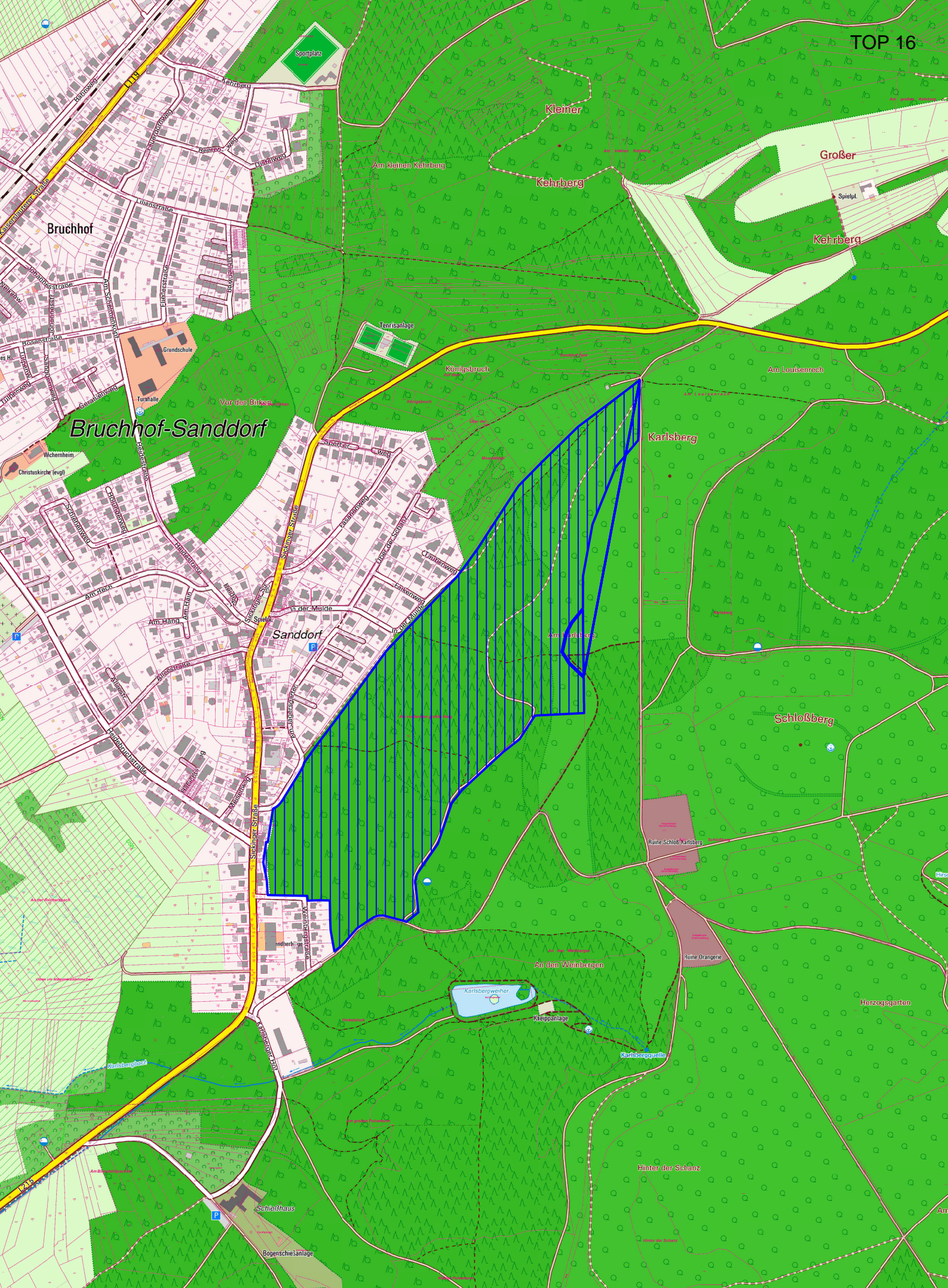
Ehrenfriedhof

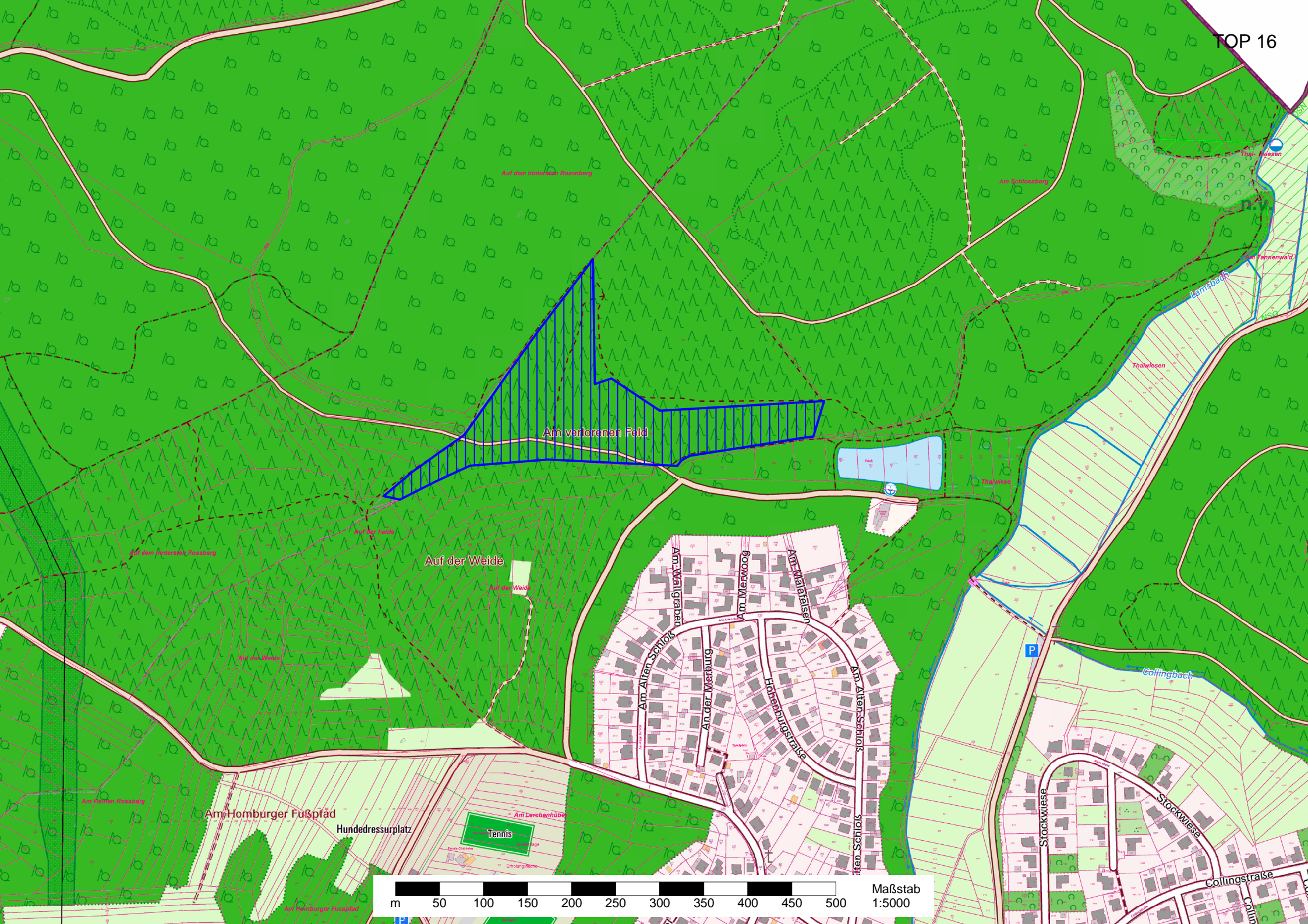
Friedhof

Friedhof

An der Schindkaut







Am verlorenen Feld

Auf der Weide

Am Homburger Fußpfad

Hundedressurplatz

Tennis

Am Alten Schloß

Am Mierwoog

Am Maltzhausen

An der Meeburg

Hohenburgstraße

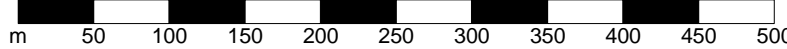
Am Alten Schloß

Offen Schloß

Stockwiese

Stockwiese

Collingstraße



Maßstab 1:5000

Tauschfl. Stadt HOM 1
Bruchhof-Sanddorf, Fl. 22
Nr. 5441/22 - 237.846,9 m²

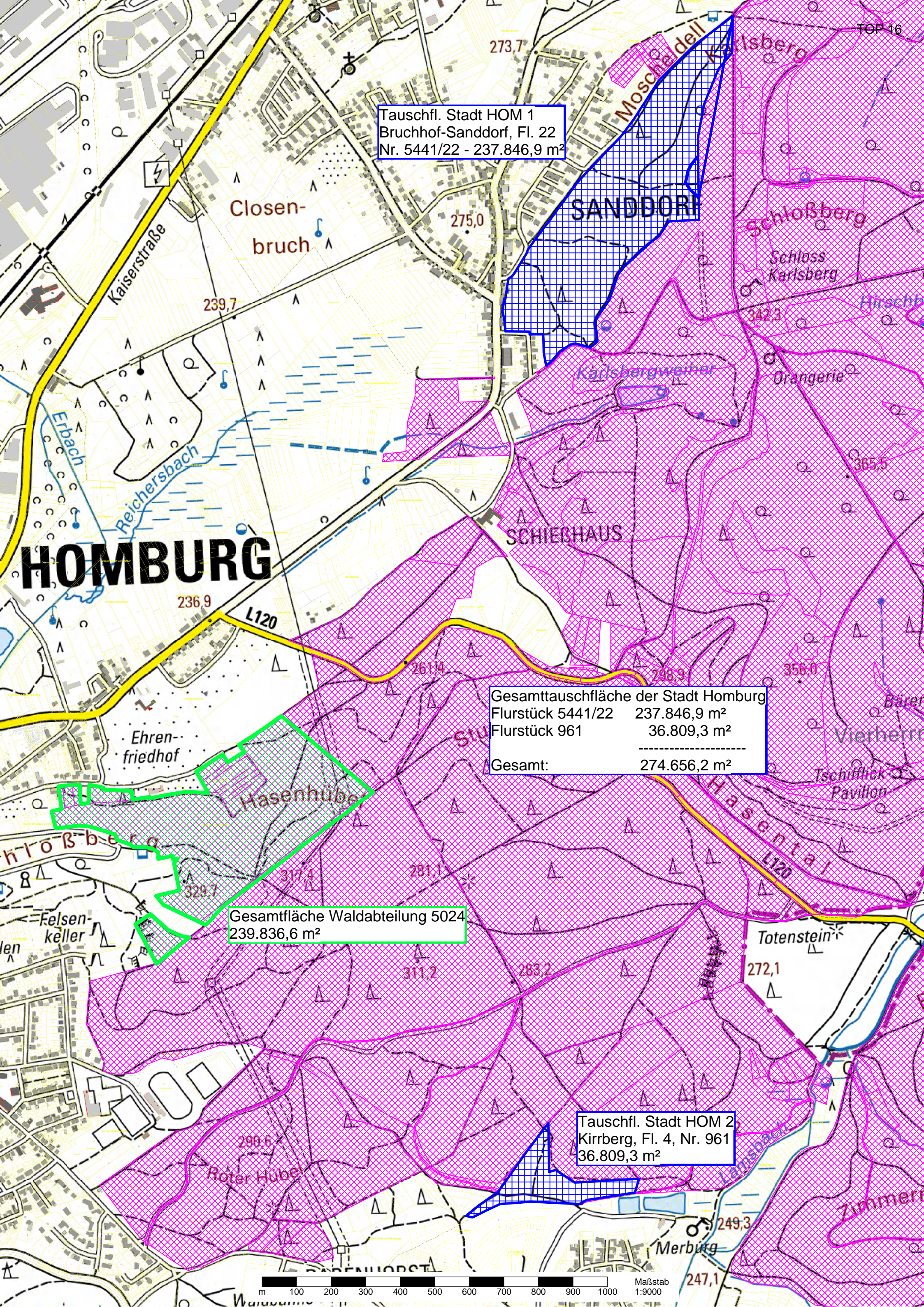
HOMBURG

Gesamttauschfläche der Stadt Homburg	
Flurstück 5441/22	237.846,9 m ²
Flurstück 961	36.809,3 m ²

Gesamt:	274.656,2 m ²

Gesamtfläche Waldabteilung 5024
239.836,6 m²

Tauschfl. Stadt HOM 2
Kirrberg, Fl. 4, Nr. 961
36.809,3 m²



2020/851/670-01**öffentlich**

Beschlussvorlage

670 - Umwelt und Grünflächen

Bericht erstattet: Dieter Dorda



Einrichtung einer Waldruhestätte

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat legt einen Standort für eine Waldruhestätte auf dem Gebiet der Stadt Homburg fest auf deren Grundlage die Verwaltung einen Genehmigungsantrag erstellt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates am 12.02.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gespräche mit dem Umweltministerium über einen möglichen Ankauf/Tausch der gegenüber des Friedhofes Homburg/Mitte liegenden und im Eigentum von SaarForst befindlichen Waldfläche zwecks Anlegen einer Waldruhestätte fortzuführen. Gleichzeitig wurde die einstimmige Empfehlung aus den Ausschüssen HFA und BUA aus dem Februar 2017 (damalige Empfehlung: „Rabenhorst“) aufgehoben.

Vorliegend geht es nun darum, erneut im Ausschuss eine Empfehlung für den Standort einer Waldruhestätte herbei zu führen. Hintergrund ist der, dass die Verhandlungen mit SaarForst nicht zielführend waren/sind.

Zur Sachlage:

Am 04.02.2020 fand im Rathaus der Stadt Homburg eine Besprechung mit Vertretern des Umweltministeriums, der Verwaltungsspitze sowie des Fachamtes/Fachabteilung statt, bei der die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die von der Stadt favorisierte Fläche gegenüber dem Friedhof-Homburg Mitte festgelegt wurde.

Am 16.04.2020 begutachtete der Stadtforst Blieskastel die von der Stadt Homburg vorgesehene Ankauf-/Tauschfläche gegenüber Friedhof Homburg/Mitte.

Da von Seiten des Stadtforstes Blieskastel die Fläche als „grundsätzlich geeignet“ für die Anlage einer Waldruhestätte bewertet wurde, hat das Liegenschaftsamt der Kreisstadt Homburg mit Schreiben vom 19.05.2020 gegenüber dem SaarForst-Landesbetrieb das Interesse der Stadt am Ankauf der staatsforsteigenen Parzellen Gemarkung Homburg, Flur 23, Nrn. 5516/2, 5515, 5514, 5513, 5512, 5511 und 5510 mit einer Gesamtgröße von 20.048 qm bekundet.

Im Antwortschreiben von SaarForst vom 23.06.2020 wird auf die vorangegangenen emails vom 16. März 2018 bzw. 14. Mai 2018 Bezug genommen und der Stadt Homburg mitgeteilt, dass SaarForst bereit ist, die Staatswaldabteilung 5024, in der sich die von der Stadt Homburg gewünschten Flächen befinden, gegen die Kommunalwaldparzellen 5441/2 und 961 zu tauschen. Auf den von der Stadt Homburg ins Gespräch gebrachten Ankauf wurde von Seiten SaarForst allerdings nicht (genauso wie bereits bei der ersten Verhandlungsrunde im Jahr 2018) eingegangen.

Die Fachabteilung bittet am 09.09.2020 den Stadtforst Blieskastel um eine Stellungnahme, wie der von SaarForst vorgeschlagene Tausch aus Sicht des Kommunalwaldes der Stadt Homburg zu werten ist.

Die Stellungnahme vom Stadtforst Blieskastel ist am 05.10.2020 eingegangen. Sie ist von der fachlichen Einschätzung her im Prinzip gleich, mit der bereits am 18.04.2018 verfassten ersten Stellungnahme: der Stadtforst Blieskastel rät von dem von SaarForst vorgeschlagenen Tauschgeschäft ab.

Nach Auffassung der Verwaltung sind damit alle fachlichen Argumente ausgetauscht. An der Sachlage hat sich nichts geändert. Die Stadt Homburg bekundet Interesse an dem Ankauf der Staatswaldfläche Abt. 5024; im Gegenzug macht SaarForst ein Tauschangebot – und zwar „Bruchhof Sanddorf“ und „Kirrberg“.

Über eine erneute Empfehlung für einen letztabgestimmten Standort für eine Waldruhestätte muss nun der Ausschuss (politisch) entscheiden.

Es liegen die bekannten zwei Optionen für die Anlage einer Waldruhestätte auf dem Tisch – im Prinzip auch eine dritte, das ist der zusätzlich im Stadtrat am 12.02.2020 diskutierte Antrag auf Anlegen einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Hauptfriedhof. Damit sind es die nachfolgend genannten drei Optionen über die entschieden werden muss.

Option 1: Anlegen einer Waldruhestätte am Rabenhorst

Option 2: Anlegen einer Waldruhestätte auf der (gegenwärtig noch im Besitz von SaarForst befindlichen) Waldfläche gegenüber Friedhof Homburg-Mitte

Option 3: Anlegen einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Friedhof Homburg-Mitte.

Anmerkungen:

Zu 1: Genehmigungen liegen vor. Was noch fehlt ist eine Gebührensatzung - die ist mit dem Ministerium abzustimmen.

Mit der Empfehlung für den Rabenhorst würde gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die bereits fortgeschrittenen Planungen zu Ende zu führen. Den Beschluss für die Waldruhestätte „Rabenhorst“ trifft der Stadtrat nach Vorliegen aller Genehmigungen und endabgestimmter Planung mit dem Ministerium.

Zu 2: Die Stadt möchte die Fläche kaufen. SaarForst bietet die Fläche wiederholt nur zum Tausch an. Ein Tausch wird von der Fachabteilung mit Blick auf das Ergebnis zweier fachtechnischer Stellungnahmen des Stadtforstes Blieskastel nicht befürwortet.

Für den Fall, dass der Ausschuss die Einrichtung einer Waldruhestätte auf der staatseigenen Waldfläche beschließt, würde die Verwaltung (Liegenschaften) mit der Abwicklung des Tauschgeschäfts beauftragt. Ferner würde die Verwaltung (Grünflächen) beauftragt, die Genehmigungsplanung aufzunehmen.

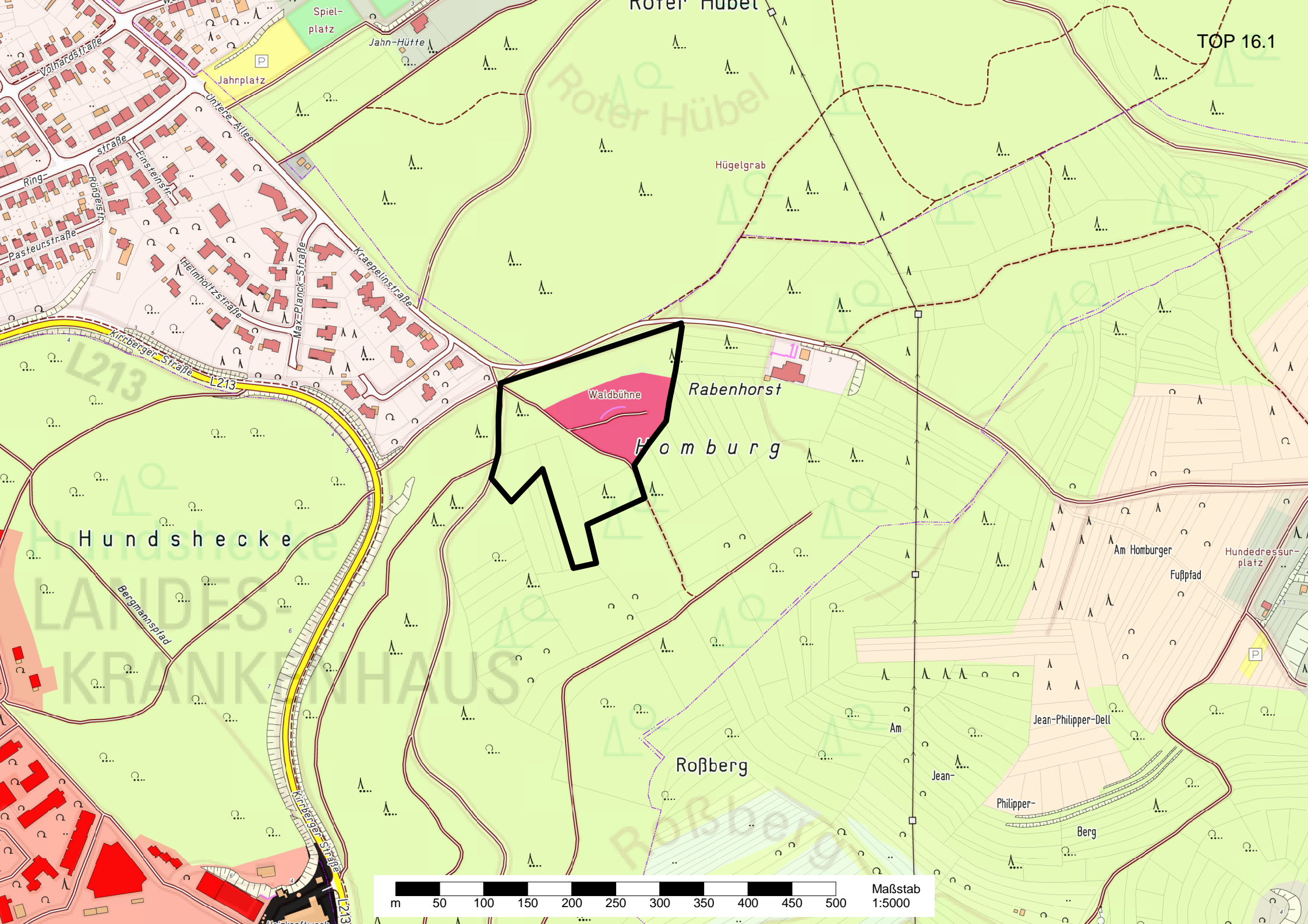
Den Beschluss für eine Waldruhestätte gegenüber Friedhof Homburg-Mitte trifft der Stadtrat nach Vorliegen aller Genehmigungen und endabgestimmter Planung mit dem Ministerium.

Zu 3: Die Anlage einer Ruhestätte in einem Wäldchen direkt auf dem Friedhof Homburg-Mitte bedeutet eine Abkehr von der ursprünglichen Idee einer „Waldruhestätte“. Weil es sich um eine neue Bestattungsform handelt, müsste man dieser auch einen neuen Namen geben. Den Beschluss über die neue Bestattungsform trifft der Stadtrat.

Anlage/n

- 1 Optionsfläche 1 Rabenhorst (öffentlich)
- 2 Optionsfläche 2 Favorisierte Ankaufsfläche gegenüber Friedhof Homburg (öffentlich)

- 3 Optionsfläche 3 Friedhof HomburgMitte (öffentlich)
- 4 Pot Tauschfläche Bruchhof Sanddorf Flur 22 Nr. 5441_22 (öffentlich)
- 5 Pot Tauschfläche Kirrberg Flur 4 Nr. 961 (öffentlich)
- 6 Flächentausch HOM Übersichtskarte_3 (öffentlich)
- 7 Neuer Schriftverkehr mit SaarForst (öffentlich)



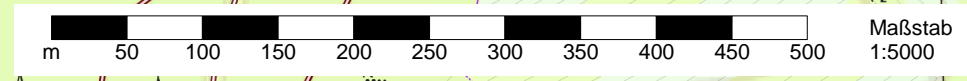
Völnardsstraße
 Jahnplatz
 Untere-Allee
 Ring
 Künigsstr.
 Pasteurstraße
 Heinholzstraße
 Max-Planck-Straße
 Kraepelinstraße

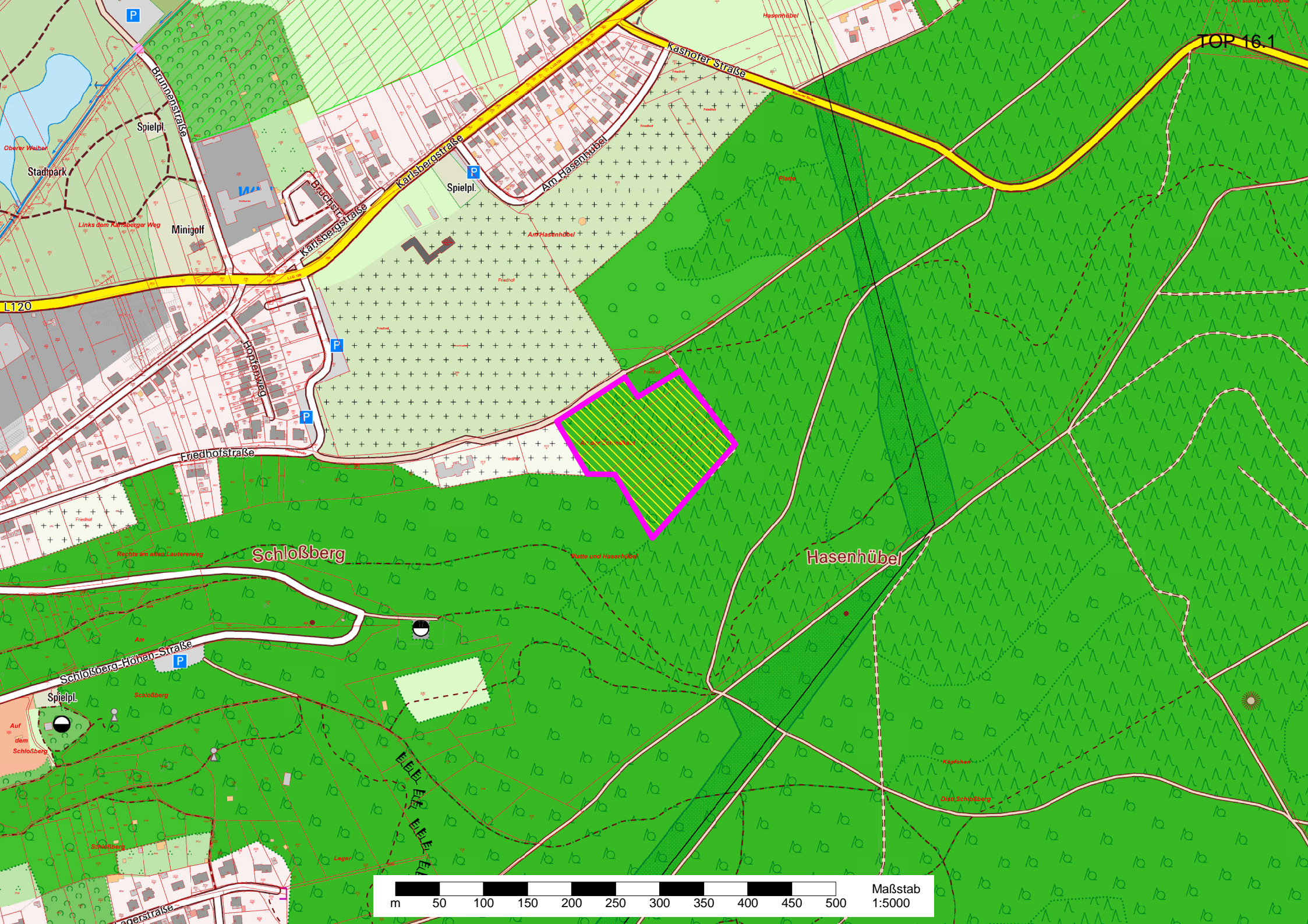
Waldbühne
 Rabenhorst
 Homburg

Hundshecke
 Bergmannspfad

Roßberg

Am Homburger
 Hundedressurplatz
 Fußpfad
 Am
 Jean-Philipper-Dell
 Philipper-
 Berg





TOP 16.1

Stadtpark

Links dem Karsborger Weg

Minigolf

L120

Friedhofstraße

Schloßberg

Hasenhübel

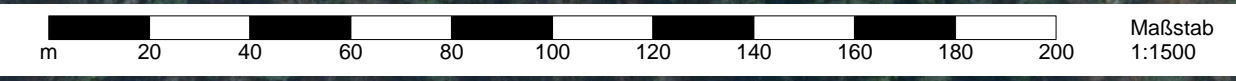
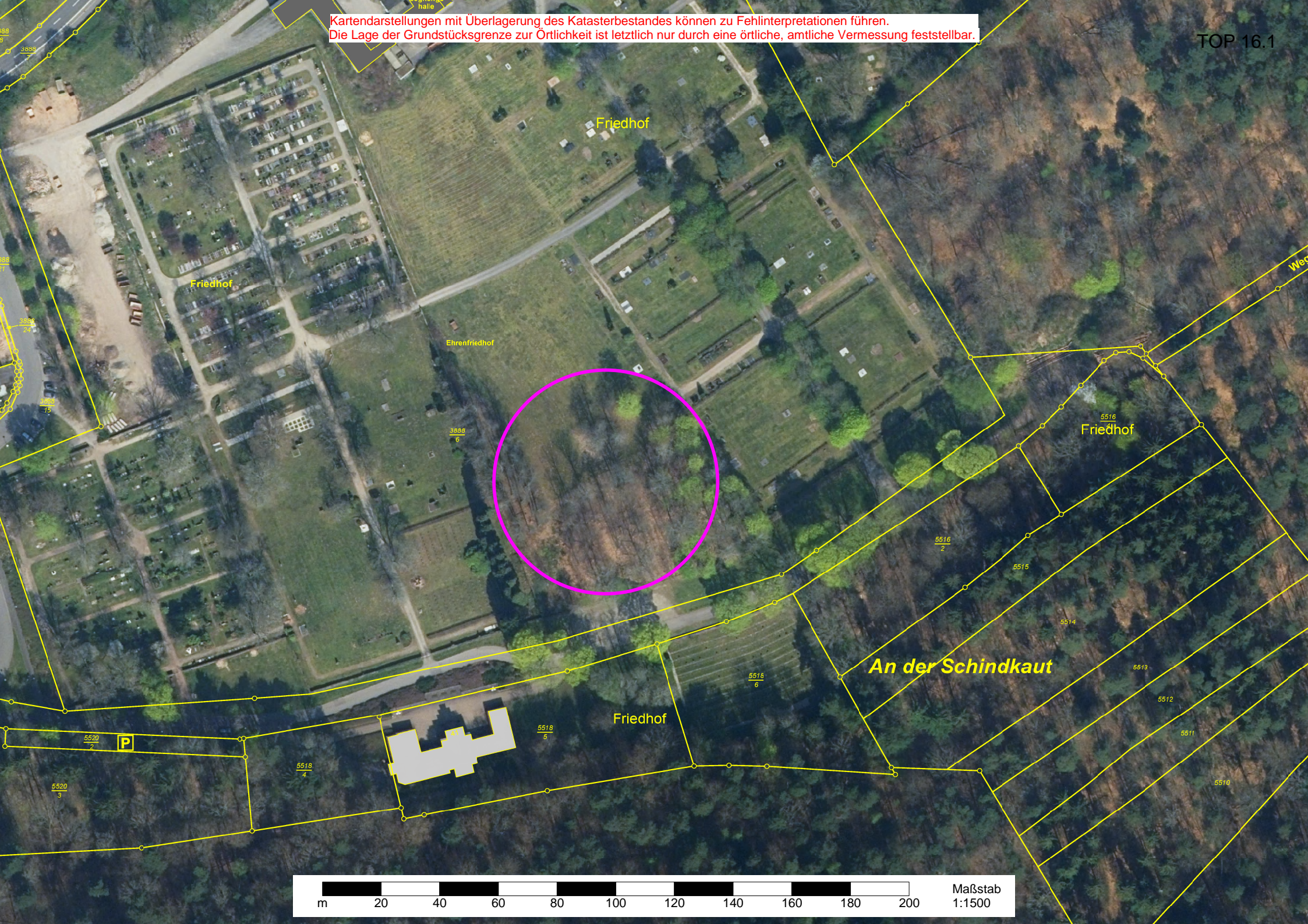
Schloßberg-Höhen-Straße

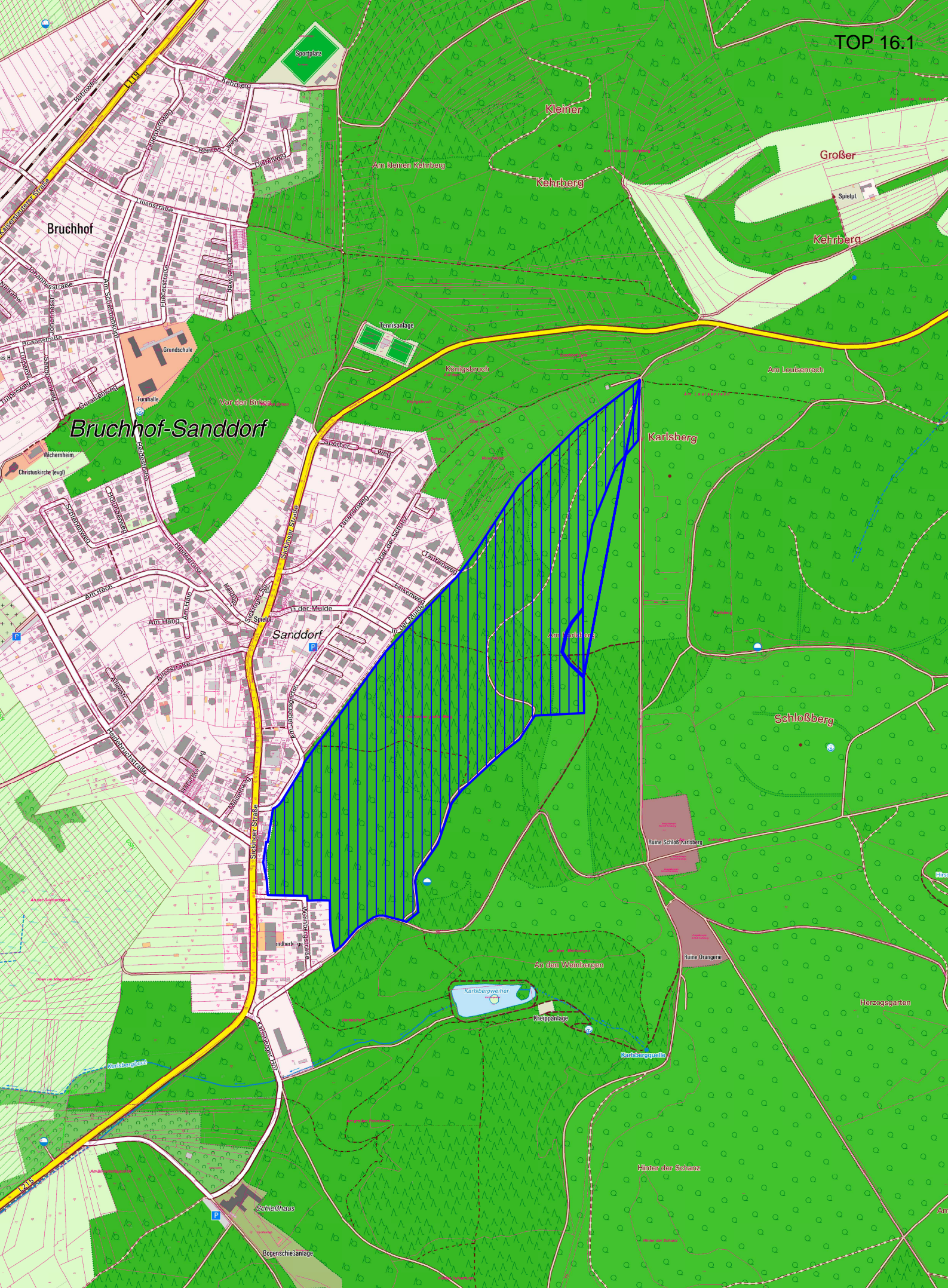
ELE ELE ELE ELE ELE ELE

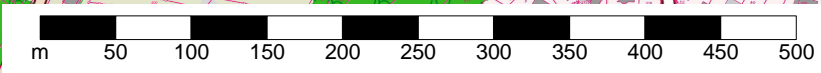
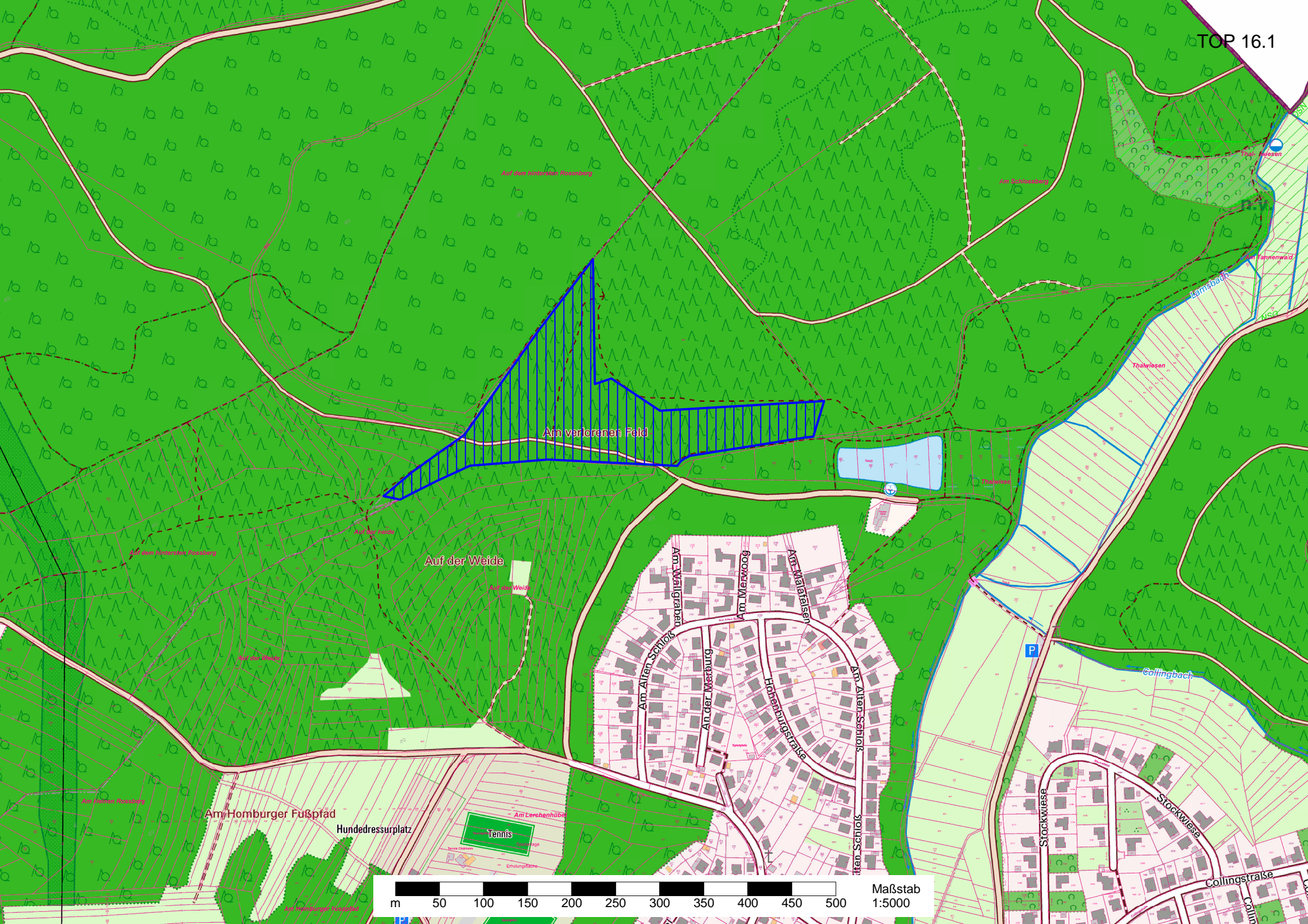
m 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500

Maßstab 1:5000

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.







Maßstab 1:5000

Tauschfl. Stadt HOM 1
Bruchhof-Sanddorf, Fl. 22
Nr. 5441/22 - 237.846,9 m²

Gesamttauschfläche der Stadt Homburg	
Flurstück 5441/22	237.846,9 m ²
Flurstück 961	36.809,3 m ²

Gesamt:	274.656,2 m ²

Gesamtfläche Waldabteilung 5024
239.836,6 m²

Tauschfl. Stadt HOM 2
Kirrberg, Fl. 4, Nr. 961
36.809,3 m²

HOMBURG

15.09.2020

Stadt Blieskastel
01.2 Fachdienst Wald und Biosphäre
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel

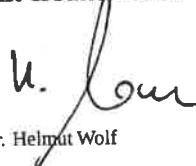
Stadt Homburg
Herrn Dieter Dorda
Am Forum
66424 Homburg

Erneute Stellungnahme Flächentausch mit Saarforst- Landesbetrieb im Zusammenhang mit Waldruhestätte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in meiner Stellungnahme vom 18.04.2020 sowie telefonischer und persönlicher Unterredung ausgeführt, halte ich einen Flächentausch dieser Konstellation und Größenordnung aus forstlicher Sicht weiterhin nicht für sinnvoll. Hierdurch würde die Stadt Homburg sowohl ökologisch als auch ökonomisch wertvolle Waldflächen verlieren. Der Saarforst Landesbetrieb wäre durch einen Flächentausch auf der Gemarkung Kirrberg sowie ggf. durch einen gewissen Aufpreis für einen möglichen Flächenmehrwert in Nähe des Homburger Friedhofsgeländes adäquat entschädigt. Zudem würde für ihn in diesem Bereich eine derzeit erhöhte Verkehrssicherungspflicht entfallen. Bei den weiteren Verhandlungen sollte durchaus angeführt werden, dass die Stadt Homburg in jüngster Vergangenheit auch im Interesse des Landes Flächen von erheblicher Größe stillgelegt und als Biosphären- Kernzone zur Verfügung gestellt hat. Hierdurch hat der Forstbetrieb der Stadt Homburg nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile erlitten. In Anerkennung dieser Tatsache sollte der Saarforst- Landesbetrieb und letztlich auch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu einem gewissen Entgegenkommen bereit sein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Wolf

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

An den
Saarforst
Geschäftsbereich 3
Liegenschaften und Dienstleistungen
Herrn Uwe Tobä
Klingelfloß
66571 Eppelborn

Dienststelle: Abteilung Liegenschaften
Rathaus, Am Forum
Sachbearbeiterin: Frau Böhnlein
Telefon: (06841) 101 404
Telefax: (06841) 101 555
e-mail: regine.boehnlein@homburg.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 23 21 02
Datum: 19. Mai 2020

Kaufinteresse der Kreisstadt Homburg an folgenden Parzellen des Saarforstes

Fl.St.Nr. 5516/2 Mischwald, an der Schindkaut, groß 2798 m²
Fl.St.Nr. 5515 Mischwald, an der Schindkaut, groß 2250 m²
Fl.St.Nr. 5514 Mischwald, an der Schindkaut, groß 5110 m²
Fl.St.Nr. 5513 Mischwald, an der Schindkaut, groß 1980 m²
Fl.St.Nr. 5512 Mischwald, an der Schindkaut, groß 2080 m²
Fl.St.Nr. 5511 Mischwald, an der Schindkaut, groß 1600 m²
Fl.St.Nr. 5510 Mischwald, an der Schindkaut, groß 4230 m²
- alle Gemarkung Homburg -

Sehr geehrter Herr Tobä,

die Kreisstadt Homburg hat Interesse am Ankauf der oben genannten, in unmittelbarer Nähe des Hauptfriedhofs Homburg gelegenen Parzellen mit einer Gesamtfläche von 20.048 m².

Da die Flurstücke direkt neben der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes liegen, eignen sie sich besonders für die Anlegung einer von der Bevölkerung gewünschten Waldruhestätte.

Bitte setzen Sie sich mit uns wegen der Modalitäten eines Kaufes in Verbindung.

Ein Schreiben gleichen Inhalts geht auch an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, z. Hd. v. Herrn Hunsicker.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(B a u m a n n)
Assessor juris

Anlage: 1 Lageplan

OB	10	11	12	20	30	40	41	
EM	100	150	160				60	
BG	29. Juni 2020							
BG-K								
BG-Sp								
BG-U								
BG							Anl.	
PR	HPS	KuG	MuG	BuG			WF	

SaarForst Landesbetrieb – Fachbereich 3.1 Liegenschaften –
Klingelfloß, 66571 Eppelborn



Az.: SF 9.1

Bearbeiterin: Heidi Jungmann

Tel.: 0681/9712-164

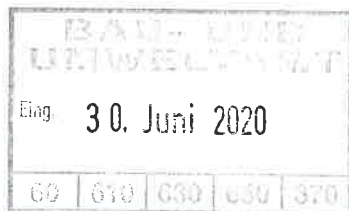
Fax: 0681/9712-160

E-Mail:

h.jungmann@sfl.saarland.de

Eppelborn, den 23.06.2020

Stadtverwaltung Homburg
Abteilung Liegenschaften
Rathaus Am Forum
66424 Homburg/Saar



**Grundstückstausch Staatsforstparzellen Gemarkung Homburg, Waldabteilung 5024 gegen die Flächen der Stadt Homburg, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, Flur 22, Nr. 5441/22 und Gemarkung Kirrberg, Flur 4, Nr. 961
Ihr Schreiben vom 19. Mai 2020, Az.: 23 21 02
Unsere E-Mails vom 16. März 2018 und vom 14. Mai 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben teilen Sie uns Ihr Interesse am Ankauf der staatsforsteigenen Parzellen Gemarkung Homburg, Flur 23, Nrn. 5516/2, 5515, 5514, 5513, 5512, 5511 und 5510 mit einer Gesamtgröße von 20.048 m² mit.

Wie wir Ihrem Mitarbeiter, Herr Dr. Dorda, bereits in den beiden o. g. E-Mails mitgeteilt haben, sind wir bereit, die Staatswaldabteilung 5024, in der sich die von Ihnen gewünschten Flächen befinden, gegen Ihre Parzellen Nr. 5441/22 und 961 zu tauschen.

Die Staatsforstflächen haben eine Gesamtgröße von 239.836 m². Die Gesamtfläche der städtischen Parzellen beträgt 277.917 m². Die etwas größere Tauschfläche der Stadt Homburg ergibt sich aus der Tatsache, dass die von Ihnen zu erwerbende Fläche zukünftig einer höherwertigen Nutzung zugeführt wird, so dass damit ein Wertausgleich geschaffen werden kann.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob Sie mit dem vorgeschlagenen Grundstückstausch einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Tobä

Betriebsleiter: Ltd. FD H.-A. Letter

USt.-ID: DE 152 317 240

Betr.-Steuer-Nr.: 040 144 00 414

Bankverbindung

SaarLB

Konto Nr.: 200 224 48

BLZ: 590 500 00

IBAN-Nr.:

DE 66 5905 0000 0020 0224 48

BIC: SALADE 55XXX

2020/880/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Ausbaubeschluss der Straße "An der Remise"

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass i. S. § 125 Abs. 2 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erschließungsanlage im Bebauungsplan „Westlich der Remise“ vorliegen und der Ausbau des ersten Teilabschnittes sowie die Ausbauplanung der i. R. stehenden Verkehrsflächen beschlossen werden.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 02.02.2005 wurde der erste Teilabschnitt der Erschließungsstraße „An der Remise“ im Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen, sodann baulich umgesetzt und im Jahr 2011 fertiggestellt.

Die Lage dieses ersten Teilabschnittes beurteilt sich nach § 34 BauGB. Planungsanlass war seinerzeit die betriebliche Ertüchtigung und Erweiterung der Firma SRP, mit diesem Eigentümer wurde auch ein Erschließungsvertrag beschlossen und umgesetzt.

Die Gesamtverkehrsanlage ist nun nach Fertigstellung des zweiten Teilabschnittes in Gänze ausgebaut. Nach Teilwidmung des ersten Teilabschnittes steht nun auch die öffentliche Widmung der in Rede stehenden Verkehrsfläche an.

Die Gesamtbetrachtung dieser Verkehrsanlage, welche aus den beschriebenen zwei Teilabschnitten besteht ist notwendig, damit Erschließungsbeitragsrechtlich auch noch nicht vom Erschließungsvertrag des ersten Teilabschnittes betroffene Straßenanlieger mit Erschließungsvorteil einbezogen werden können.

Die Erweiterung der Erschließungsanlage als zweiter Teilabschnitt liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westlich der Remise“.

Die Bebauungsplan-Aufstellung „Westlich der Remise“ erfolgte seinerzeit anlassbezogen, da ein mittelständischer Metallverarbeitungsbetrieb aus Saarbrücken an dieser Stelle Stahlager und Vorkonfektionierung einrichten wollte. Die Ansiedlung der Firma erfolgte aber nicht.

Dennoch galt es dann, ein Bebauungsplan-Gebiet mit Festsetzung Industriegebiet zu erschließen. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2012 rechtskräftig.

Ein Interessent aus der Schweiz hatte vor, im Gebiet Elektroplatinen durch „Schälen“ zu recyceln. Die Firma wollte aber an das nordwestliche Ende des Bebauungsplangebietes, zu dem die im B-Plan festgesetzte Straße nicht reichte. Die Grundstücksparzellierung war für kleinere und mittlere Grundstücke durch den kurzen Straßenverlauf nur nördlich und südlich der Straße möglich. Daraufhin wurde ein Parzellierungsvorschlag der Grundstücke mit einer Verlängerung der

festgesetzten Straße erarbeitet. Durch den Ansiedlungs- und Zeitdruck begründet, wurde damals auf eine Bebauungsplanänderung mit dem Planungsziel einer Verlängerung der festgesetzten Straße verzichtet.

Entsprechend dieses Parzellierungsvorschlages und der darin enthaltenen Verlängerung der Straße wurden Teile des ausschließlich städtischen Eigentums im HFA beraten und verkauft. Die Straße wurde auch entsprechend dieses Parzellierungsvorschlages gebaut. Die Erschließungsanlage geht jedoch über die festgesetzte Straßenverkehrsfläche des zugrunde liegenden Bebauungsplanes um ca. 130 m hinaus.

Ein neuer Straßennamen ist nicht zu vergeben, denn es handelt sich um die Verlängerung der Straße „An der Remise“, die bereits 2011 endausgebaut wurde.

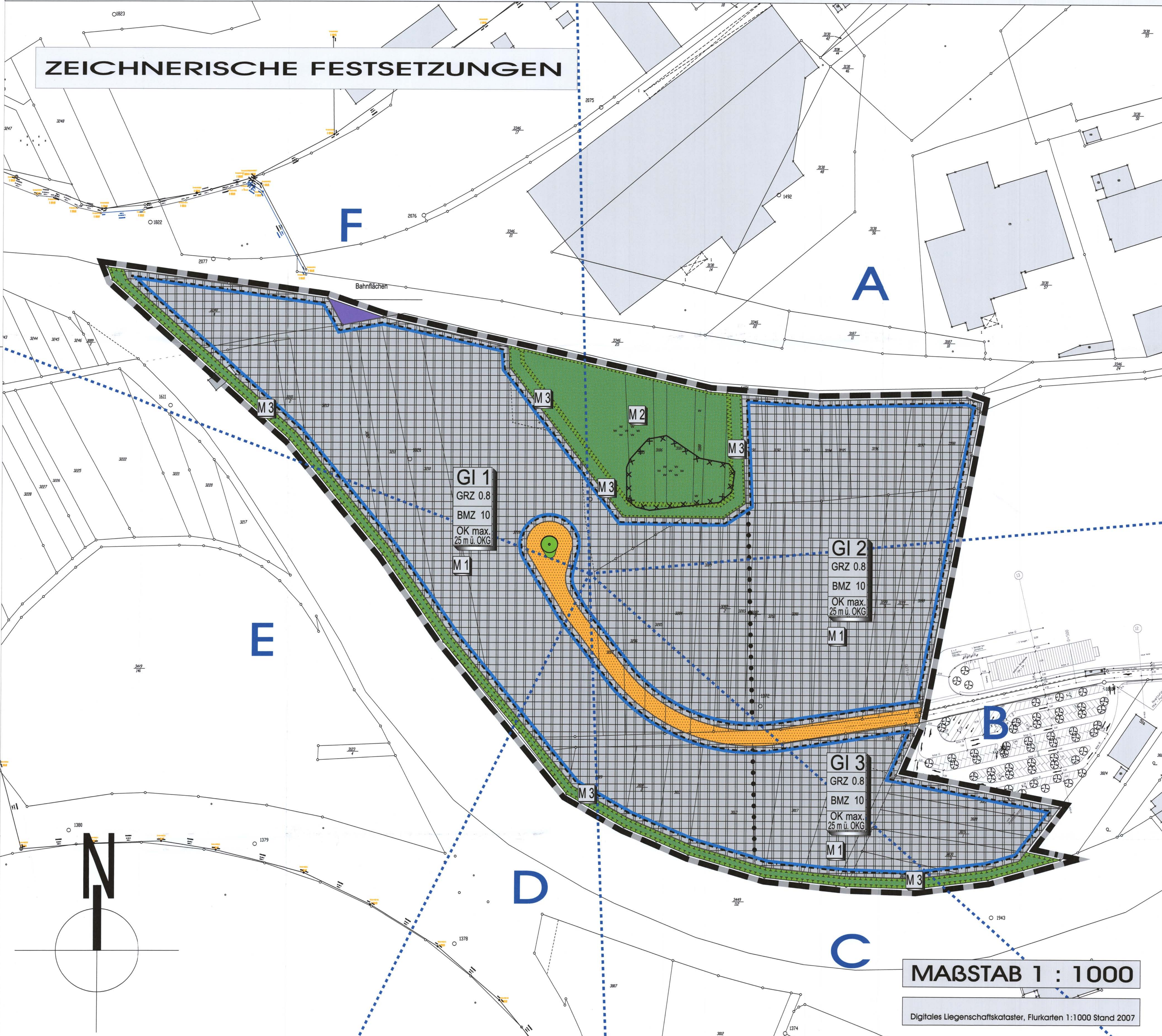
Der Bau einer Straße ist baugenehmigungsfrei und in einer Baugebietsfläche auch außerhalb einer Straßenverkehrsfestsetzung zulässig. Es bedarf dann aber eines Ratsbeschlusses (Ausbaubeschluss) einschl. einer sogenannten „Mini-Abwägung“ analog des § 125 BauGB (Planersatzbeschluss), da mit dem Bau einer Straße immer Rechtsfolgen einhergehen (Widmung, Erschließungsbeiträge, Grundstückseigentum uvm.).

Abwägung:

Die an die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gebaute Straße wurde ausschließlich auf städtischem Eigentum gebaut und grenzt lediglich an unbebaute Grundstücke in städtischem Eigentum an. Private Belange sind somit nicht betroffen. Somit können keine Widmungs-, Planungs- oder sonstige Rechtskonflikte entstehen, zumal die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge beim Verkauf durch die Stadt geregelt werden können.

Anlage/n

- 1 Erschließungsstraße An der Remise - Überlagerung B-Plan (öffentlich)
- 2 Erschließungsstraße An der Remise - Überlagerung Grundstücksplan (öffentlich)
- 3 B-Plan Westlich der Remise (öffentlich)
- 4 Ausbauplanung An der Remise - Abgrenzung Gesamtanlage (öffentlich)



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - BMZ 10 Baumassenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - OK Höhe der baulichen Anlage, Gebäudeoberkante über Oberkante Gelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
 - Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 8 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bei Bodenfinden besteht Anzeigepflicht und das befristete Verbot gem. § 16 und 17 SdSchG.
- Hinweis: Vorsorgliche Überprüfung der Grundstücke durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen.

ZUSATZKONTINGENTE LÄRM

Richtungssektor	von	bis	Zusatzkontingent tags in dB (A)	Zusatzkontingent nachts in dB (A)
A	358°	98°	8	6
B	98°	131°	0	0
C	131°	178°	11	8
D	178°	207°	8	5
E	207°	291°	15	12
F	291°	358°	9	6

VERFAHENSÜBERSICHT

des Bebauungsplanes "Westlich der Remise"

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenstehenden Text.

Der für den Umweltbericht erforderliche Scopingtermin wurde am 04.03.2009 durchgeführt.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 06.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Remise" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt ist mit Bericht vom 18.06.2008 bezüglich Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und mit Schreiben gleichen Datums sind die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gehört worden.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 23.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - sind in der Zeit vom 07.07.2008 bis 10.07.2008 durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung darüber erfolgte mit der oben Angeführten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Remise" die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Dieser Beschluss ist am 22.09.2008 bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde die Offenlegung des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes bekannt gemacht.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2008 bis 31.10.2008 durchgeführt worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.09.2008 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2011 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Remise" die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.2011 bis 08.08.2011 durchgeführt worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2011 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 22.09.2011 die vorgebrachten Anregungen geprüft und über das Ergebnis Beschluss gefasst (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG und die Begründung sowie der Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Den Personen, die Anregungen erhoben haben, ist am 13.02.2012 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Homburg, den 13.02.2012

Ulrich
Der Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan "Westlich der Remise" wird hiermit ausfertigt.

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 420, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§ 12 BauGB), werden gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 09.12.2010 im Wochenspiegel Homburg verkündet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB angeordnet.

Homburg, den 13.02.2012

Ulrich
Der Oberbürgermeister

Die Verkündung erfolgte im Wochenspiegel Homburg.

Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am 15.02.2012 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Homburg, den 16.02.2012

Ulrich
Der Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan (Satzung) "WESTLICH DER REMISE" Kreisstadt Homburg

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

I. Art der baulichen Nutzung

INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)

Flächenbezogener Schallleistungspegel

Geräuschkontingentierung gemäß § 1, Absatz 4, Satz 1, Nr. 2 und Satz 2 BauNVO

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

GI 1 Emissionskontingent tags = 63 dB(A) Emissionskontingent nachts = 52 dB(A)
 GI 2 Emissionskontingent tags = 61 dB(A) Emissionskontingent nachts = 35 dB(A)
 GI 3 Emissionskontingent tags = 60 dB(A) Emissionskontingent nachts = 30 dB(A)

Die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I, S. 468) findet Anwendung.

Maßnahmenfläche M 1

Innenhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, davon ausgenommen die überbaubaren Grundstücksflächen, wie sie gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt sind, sind auf den Baugrundstücken

- je 100 qm nicht überbaubarer Fläche mindestens 1 Hochstamm sowie 5 Sträucher zu pflanzen.
- Für alle Neuanpflanzungen sind mindestens ¼ einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Die Maßnahmenfläche M 1 wird wie folgt festgesetzt:

- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Pflanzenliste Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Viburnum opulus	Schneeball
Acer campestre	Feldahorn	Frangula alnus	Faulbaum
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn
Pinus sylvestris	Kiefer	Crataegus laevigata	Zweiggriff. Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Quercus petraea	Traubeneiche	Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Quercus robur	Stieleiche	Cytisus scoparius	Besenginster
Tilia cordata	Winterlinde		
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		

Maßnahmenfläche M 2

Das vorhandene Waldes wird als private Waldfläche mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche M 2 wird wie folgt festgesetzt:

- Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Damit wird auch der Empfehlung des Gutachters zur Stadtbiodiversitätskartierung entsprochen, welches einen „Erhalt... des Wildlebens... als gliederndes Strukturelement“ fordert.

Maßnahmenfläche M 3

Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen in einer Breite von 5,00 Meter, a) um die vorhandene und festgesetzte private Waldfläche und b) entlang der südwestlichen Bahngleise, zur Entwicklung von Sandmagerrasenflächen.

Die Maßnahmenfläche M 3 wird wie folgt festgesetzt:

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahmenfläche 3 wird festgesetzt, um einer möglichen Isolation der Mauereischenvorkommen entgegenzuwirken, somit werden im Gebiet Ausbreitungskorridore in Form von Sandmagerrasenflächen geschaffen. Als weiter Ort der Ausbreitung bieten sich die Bahngleise südlich außerhalb des geplanten Gewerbegebietes sowie der nördliche Bereich auch außerhalb des Plangebiets im Anschluss an den zu erhaltenden Robinienbestand an.

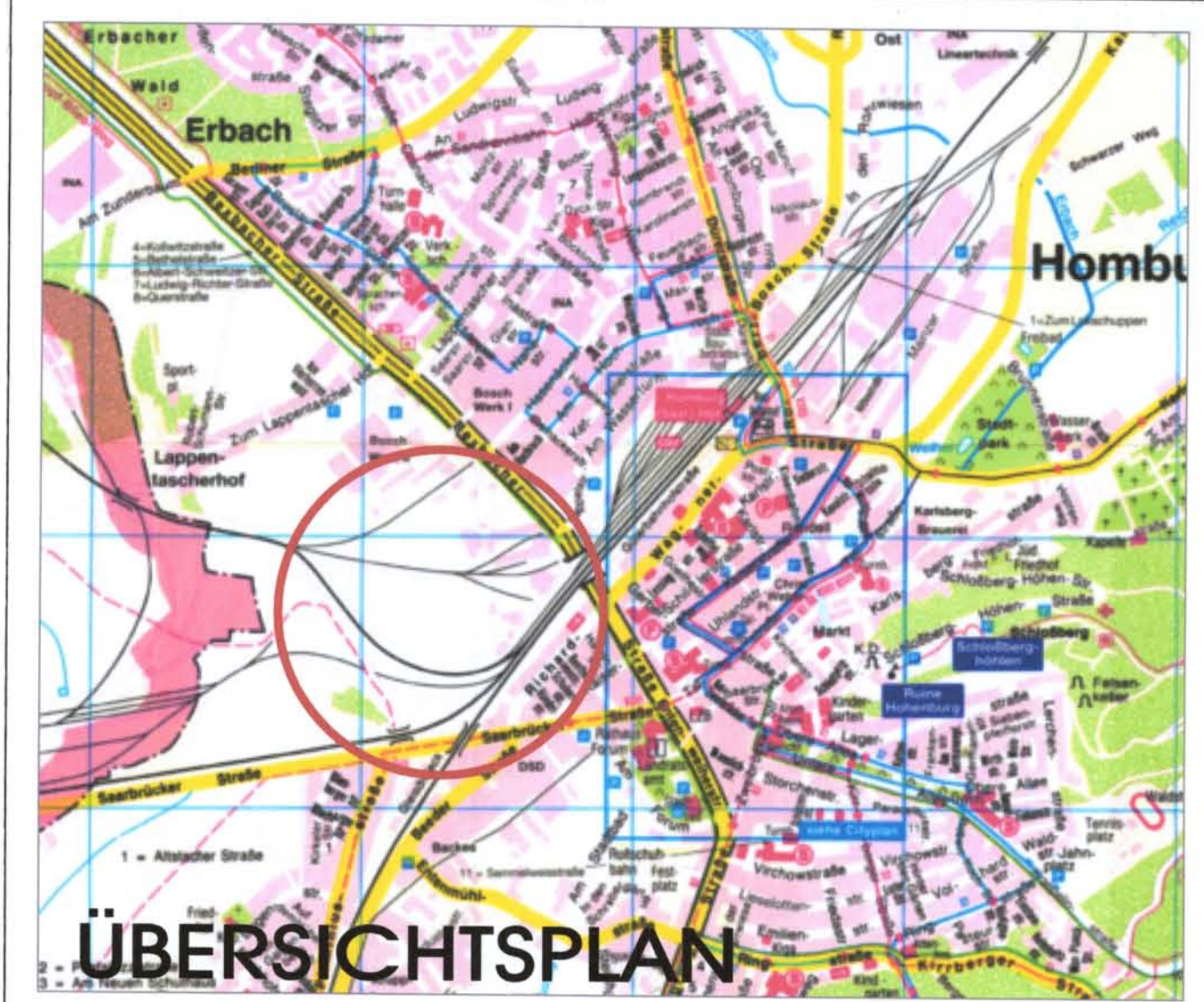
Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Der im Bebauungsplan nicht erreichte Ausgleich, dies ist ein verbleibendes Defizit von 70068 Punkten, wird über das Öko-Konto der Kreisstadt Homburg abgewickelt, dabei wird folgende Ausgleichsmaßnahme zugeordnet:

- Öko-Konto-Maßnahme 5: Ohligberg, Schwarzenacker, Aufforstung eines Ackers mit Laubmischwaldarten; 54809 Punkte
- Öko-Konto-Maßnahme 8: Aufforstung Reiskircher Feld, Aufforstung eines Ackers mit Laubmischwaldarten; 15257 Punkte

Erhebung von Kostenersatzbeiträgen

Die im Bebauungsplan mit „M1, M2 und M3“ bezeichneten Flächen (Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und der im Bebauungsplan nicht erreichte Ausgleich der über das Ökokonto abgerechnet wird, werden den baulich und gewerblich nutzbaren Grundstücken im Geltungsbereich als Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach §§ 135a-135c BauGB vom 26.11.1998 zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



BEBAUUNGSPLAN "WESTLICH DER REMISE"

BAU - u. UMWELTAMT
ABTEILUNG PLANUNG - u. VERMESSUNG

HOMBURG, den 22.09.2011

SACHBEARBEITER

ABTEILUNGSLEITERIN

AMTSLEITER

SCHMITT

SPES

BANOWITZ



2020/878/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Ralf Weber



Grundsatzbeschluss zur Übernahme des Trägeranteils an den Investitionskosten in den Kindertageseinrichtungen in Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Trägeranteil an den durch das Ministerium für Bildung und Kultur festgestellten zuwendungsfähigen Investitionskosten für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen in Homburg wird übernommen.

Sachverhalt

Tageseinrichtungen für Kinder können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten Trägern betrieben werden. Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe, so hat das örtlich zuständige Jugendamt die Gemeinden anzuregen, gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes Kindertageseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

Die Finanzierung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen wird durch Zuschüsse des Landes, des Gemeindeverbandes, der Sitzgemeinde und des Trägers gesichert. Die näheren Ausführungen hierfür sind in der „Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG)“ festgelegt.

Laut § 16 dieser Ausführungs-VO SKBBG gewährt das Land für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze einen Zuschuss von 40% der zuwendungsfähigen Kosten. An der restlichen Finanzierung von 60% der Investitionskosten sollen sich Gemeindeverband (Kreisjugendamt), Sitzgemeinde und Träger beteiligen.

Bei Investitionsmaßnahmen für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen gewährt das Land einen Zuschuss von 30% der zuwendungsfähigen Kosten. Hier müssen 70% der Kosten durch Kreis, Stadt und Träger finanziert werden.

Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kindertageseinrichtung liegt, gewährt für diese Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1991 gewährt der Saarpfalz-Kreis den Trägern der Einrichtungen für alle

Investitionsmaßnahmen einen Zuschuss von 30%, so dass sich der Trägeranteil reduziert.

Die Sitzgemeinde soll sich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an den zuwendungsfähigen Investitionskosten beteiligen; als angemessen gilt in der Regel ein Betrag von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Der Trägeranteil beträgt bei der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze 10% und bei substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen 20%.

In den letzten Jahren haben die Gremien der Stadt Homburg für jede einzelne Baumaßnahme einzeln beschlossen, den Trägeranteil an den durch das Land festgestellten zuwendungsfähigen Investitionskosten zu übernehmen. Aufgrund der zahlreichen Baumaßnahmen soll nun in einem Grundsatzbeschluss festgelegt werden, dass der Trägeranteil von 10% bzw. 20% an den durch das Land festgestellten zuwendungsfähigen Investitionskosten für Investitionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse der Stadt Homburg übernommen wird. Investitionskosten, die vom Land als nicht zuwendungsfähige Kosten festgestellt wurden, gelten auch für die Stadt als nicht zuwendungsfähig und finden auch daher bei der Übernahme der Trägeranteile keine Berücksichtigung.

Durch die Übernahme der Trägeranteile konnte bisher vermieden werden, eigene Betreuungseinrichtungen zu bauen und zu betreiben, wobei hierbei der Trägeranteil auch durch die Stadt zu tragen ist. Dies bedeutet für die Träger auch Planungssicherheit.

Außerdem sehen sich die freien Träger finanziell nicht mehr in der Lage neben den Kosten für den Betrieb der Einrichtungen die Trägeranteile für Investitionen in Kindertageseinrichtungen alleine zu tragen.

Die Trägeranteile, welche die Stadt übernimmt, werden ebenso wie die gesetzlich vorgeschriebenen städtischen Anteile als Baukostenzuschuss zusätzlich zur Kreditgenehmigung der Kommunalaufsicht bereitgestellt (Sonderkredit).

Anlage/n

Keine

2020/882/660**öffentlich**

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Überführung der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird in einen „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ überführt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Eigenbetriebsatzung auszuarbeiten, mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen und diese anschließend dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Nach Verabschiedung der Eigenbetriebsatzung wird durch den Stadtrat gemäß § 5 EigVO i.V.m. §48 KSVG ein Werksausschuss gebildet, der die Aufsichtsfunktionen nach der EigVO ausübt, die Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorbereitet und über die ihm übertragenen Angelegenheiten entscheidet.

Sachverhalt

Dieser Beschluss dient der Umsetzung des bereits im Februar verabschiedeten und vorgestellten neuen Organisationsmodells der Kreisstadt Homburg.

Bisher wurde die Stadtentwässerung in Form einer „Eigenkostenrechnung“ verwaltet und innerhalb der Verwaltung der Kreisstadt Homburg geführt.

Die Abwasserbeseitigung ist eine pflichtige Hoheitsaufgabe der Kommunen; die Kreisstadt Homburg ist gemäß §50 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Zur Umsetzung und Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der zur Einhaltung erforderlichen Verminderungen der Überfrachtung der Kläranlage wird unter anderem durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz ein verstärkter Einsatz von Personal und Mitteln gefordert.

Da die Stadtentwässerung bereits als Sonderrechnung geführt wird, ist die finanzwirtschaftliche Überführung in einen Eigenbetrieb sachgerecht und ohne gesteigerte Anforderungen nach der EigVO umsetzbar.

Wie in der Anlage ersichtlich, betreiben 88% der saarländischen Kommunen ihre Abwasserbeseitigung bereits in Form des Eigenbetriebs oder Zweckverbands.

Somit liegen die notwendigen finanziellen Voraussetzungen für den Eigenbetrieb nach der EigVO bereits vor:

1. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan,
2. die Buchführung,
3. der Jahresabschluss,
4. der Lagebericht,
5. die Kostenrechnung.

Der Eigenbetrieb ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen. Er besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis zum Bürger ergibt sich keine andere Rechtswirkung als bisher; es handelt weiterhin die Kreisstadt Homburg, wenn auch unter dem Namen „Eigenbetrieb“.

Eine erhöhte finanzwirtschaftliche und organisatorische Eigenständigkeit sind die Vorzüge der Organisationsform „Eigenbetrieb“.

Des Weiteren ermöglicht die erhöhte Transparenz der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Vorgänge durch die direktere Gremienbeteiligung in Form eines Werksausschusses die Entscheidungsprozesse und Zukunftsplanung.

Das Personal des Eigenbetriebes wird gemäß der Eigenbetriebsverordnung in einen eigenen Stellenplan überführt und entlastet somit zahlenmäßig den Stellenplan der Kreisstadt Homburg.

Die direkte Zuordnung von eingesetztem Personal zu den endsprechenden Tätigkeiten für den Abwasserbetrieb führt weiterhin neben einer erhöhten Transparenz bei den Personalkosten durch die direkte Zuordnung auch zu einer Erhöhung der Effizienz des eingesetzten Personals durch Priorisierung von Arbeitsabläufen.

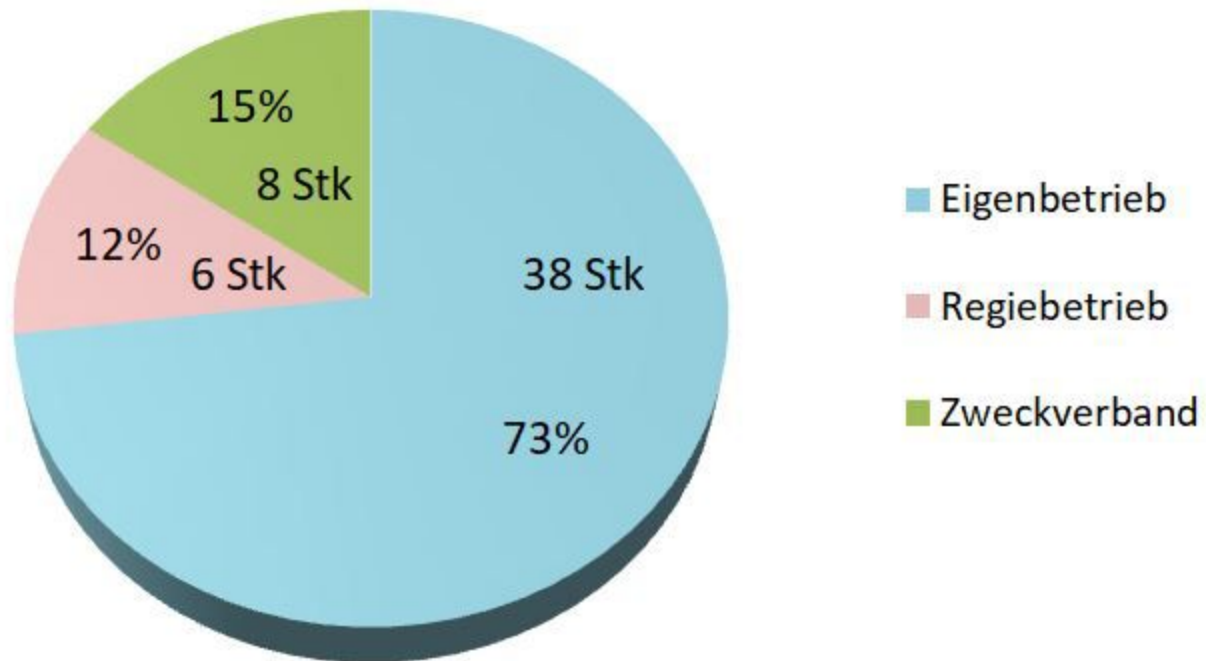
Eine unmittelbare, direktere Betreuung der Bürger und die Schaffung von Förder- und Beratungsmöglichkeiten für den nachhaltigen Umgang mit Starkregen und Abwasser sind neben der stetigen Verbesserung der Abwasserqualität angestrebte Zielsetzungen der Neustrukturierung. Die Fortsetzung des Kostendeckungsprinzips und der Gebührenstabilität werden somit nachhaltig und langfristig gewährleistet.

Anlage/n

- 1 Übersicht Organisationsformen Abwasser im SL (öffentlich)

Abwasserbeseitigung im Saarland

Darstellung der betrieblichen Organisationsform der
Abwasserbeseitigung im Saarland



2019/080/200-01

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Herr Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Feststellung des Jahresabschluss 2018 und Verwendung des Ergebnisses 2018 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.01.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 73.308.177,82 €, Erträgen von 12.235.610,38 € und Aufwendungen von 12.452.511,28 € festgestellt.

Das Jahresergebnis 2018 in Höhe von -216.900,90 € wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von -680.510,47 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleiter des Abwasserbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2018 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Anlage/n

- 1 Prüfungsbericht 2018 Abwasser (nichtöffentlich)

2020/849/655

öffentlich

Beschlussvorlage

655 - Technisches Gebäudemanagement

Bericht erstattet: Herr Reis



GS Sonnenfeld: Kostenerhöhung bei Maßnahmen des TGM um mehr als 10%, 1. Bauabschnitt, Brandschutzsanierung Trakt II – Kostenberechnung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ständiger Vergabeausschuss (Vorberatung)	11.11.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

An der Durchführung der Brandschutzsanierung des Traktes II der Grundschule Sonnenfeld, sowie der Ausschreibung und Vergabe der Gewerke der Kostengruppen 300 und 400 wird auf Grundlage der vorgelegten Kostenberechnung vom 22.10.2020 (einschließlich Kostenerhöhung) festgehalten.

Als Kompensation der Mehrkosten soll die Maßnahme „Aufstockung der FGTS, Grundschule Einöd“ zurückgestellt werden.

Sachverhalt

In der Sitzung vom 04.12.2019 wurde die Durchführung der Brandschutzsanierung des Traktes II der Sonnenfeldschule durch den ständigen Vergabeausschuss beschlossen.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurden alle Fachplaner beauftragt und diese haben mittlerweile die Leistungsphase 3, Entwurfsplanung, erarbeitet und die Ergebnisse vorgelegt.

Die in dieser Leistungsphase zu erstellende Kostenberechnung nach DIN 276 hat erhebliche Kostenerhöhungen gegenüber der Kostenschätzung erbracht, wodurch sich die Gesamtkosten des ersten Bauabschnittes von 1.251.091,48 € auf 1.646.961,14 € erhöhen.

Es liegt ein Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport für die Maßnahme „Sanierung der Grundschule Sonnenfeld in Homburg“ vor. Die Zuwendung ist gedeckelt und beträgt 1.079.387,00 €. Alle Mehrkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des städtischen Haushaltes.

In Gespräche mit den Planern wurden der Abteilung 655 die Gründe detailliert dargelegt und schlüssig erläutert. Teilweise beruhen die Mehrkosten auch auf Maßnahmen die bereits für alle Gebäudeteile und somit für andere Bauabschnitte vorgezogen werden müssen, wie Z.B. die Brandmeldezentrale oder die Netzwerkverkabelung (über Digitalpakt Schulen gefördert). Ebenso beinhalten die Baunebenkosten im Bereich HU-Bau und Brandschutzgutachten ebenfalls schon die gesamte Sonnenfeldschule.

Stellungnahme zu den Mehrkosten

KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion

Gegenüber der Kostenschätzung der Stadt Homburg vom 9.08.2019 hat sich eine Kostensteigerung der Kgr. 300 von 744.021,20 € um 263.419,71 € auf 1.007.351,91 € ergeben.

Dies hat verschiedene Ursachen und Gründe:

I. Erkenntnisse die vorher nicht vorgelegen haben, u.a. durch Untersuchungen und Ermittlungen der Fachingenieure:

- 1) Lt. Bodengutachten HO-Schotter unter der Asphaltdecke, hohe Ausbau- und Entsorgungskosten.
- 2) Ermittlung der Stahlmengen durch Statiker, pro Treppenturm rd. 9 Tonnen.
- 3) Gem. aktueller statischer Berechnung sind im EG im Bereich der Türöffnungen des OG's Stahlträger unterhalb der Fensteröffnungen einzubauen. In der Folge werden dort neue Fensterelemente notwendig.

II. Nähere Untersuchungen des Bestandes und genauere Planungen in Lph. 3:

- 1) Anschluss an Entwässerung und Gründung der Betonbauteile (KG) des Treppenhauses ergeben einen größeren Aushub inkl. Abbruch Asphalt und HO-Schotter.
- 2) Dadurch sind auch größere Teile der Lichtschächte zu entfernen. Die Wiedererrichtung der Lichtschächte fehlte bisher komplett.
- 3) Aus den Erkenntnissen des Bodengutachtens hat sich ein Mehraufwand für Entwässerungs- noch Drainageleitungen ergeben.
- 4) Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass der größte Teil des Erdaushubes für den Wiedereinbau vor Ort gelagert werden kann. Lt. Bodengutachter können die Massen zum Verfüllen benutzt werden, sind aber entsprechend gegen Durchfeuchtung zu schützen.
- 5) Eingriffe in verschiedene Räume durch Haustechnik bedingten Maßnahmen in Kgr. 300, u.a. durch Komplettausbau Lager KG zum Technikraum und Zuleitungen in die Geschosse.
- 6) Umfangreiche Schutzmaßnahmen, damit die Staubbelastungen so gering wie möglich gehalten werden und am Ende nicht das komplette Gebäude renoviert werden muss. U.a. sind im KG zu den Treppenhäusern feste, dichte Abschottungswände geplant, sodass für das KG der Zugang von außen erfolgen kann. Der Abbruch der vorh. Türen und vor allem der neuen Türdurchbrüche ist mit Abschottungen aus Latten und Folien vorgesehen, unter Betrieb von mobilen Abluftgeräten, deren Abluft mittels Schlauch über die Fenster direkt nach außen geleitet wird.
- 7) Damit der Anschluss der Böden der Fluchttreppenhäuser im KG barrierefrei ausgeführt werden kann und gleichzeitig keine Gefahr von eindringendem Wasser

besteht, sind lineare Entwässerungsrinnen und Bodenbeläge mit Gefälle vorgesehen.

III. Größerer Umfang für Anarbeiten als in der Kostenschätzung vorgesehen:

1) Aufgrund der Bearbeitung von Kleinflächen ist mit höheren Einheitspreisen zu rechnen.

Dies betrifft die Gewerke Innenputz-, Außenputz, Trockenbau- und Bodenbelagsarbeiten.

2) Damit diese Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden, sind verschiedene, zeitaufwendige Arbeitsschritte erforderlich, die jetzt detailliert kalkuliert wurden.

3) Darüber hinaus hat sich bei den Bauteilöffnungen ergeben, dass die Anschlussarbeiten aufwendigere Lösungen erfordern.

U.a. aufgrund des raumseitigen Wandaufbaus der Außenwände – mit Lattungen, Heraklithdämmung und dickschichtigem Putz – kann nicht einfach beigeputzt werden, ohne dass Risse entstehen.

4) Trotz eingeplanter Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass in Bereichen mit größeren Eingriffen die Wände komplett gestrichen werden müssen.

Dazu gehören alle Räume im KG und OG, wo auch Innentüren neu gebrochen werden und im KG wo umfangreiche haustechnische Installationen erfolgen.

IV. Zusätzliche Ausführungen und Bauteile:

1) Zur Erfüllung der Anforderungen der LBO an 1. Rettungswege ist vorgesehen, die beiden Fluchttreppenhäuser mit Fassadenplatten geschlossen herzustellen, Mehrpreis brutto ca. 90.000,00 € für beide Treppenhäuser.

2) Da keine Aula oder ähnliches vorhanden ist, sollen zwei Unterrichtsräume des Obergeschosses auch flexibel für Veranstaltungen genutzt werden können.

Zur Realisierung ist der Einbau einer mobilen Trennwand mit Schallschutzanforderung 57 dB und raumakustischer Beplankung vorgesehen.

Damit die brandschutztechnischen Anforderungen eingehalten werden - mit einer geforderten lichten Türbreite von 1,20 m - ist eine doppelflügelige Schlupftür integriert..

Die Kosten für die Mobile Trennwand betragen für diese Ausführung brutto ca. 31.000,00 €.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich an der vorgesehenen Stelle zwischen den beiden Unterrichtsräumen eine alte Trennwand befindet, die weder raumakustische Anforderungen erfüllt, noch über den notwendigen Schallschutz verfügt.

Vermutlich wurde sie deshalb auch nachträglich mit einer durchgehenden Vorsatzschale mit Gipskartonbeplankung verkleidet.

Ohne die zuvor erwähnte Maßnahme mit der neuen mobilen Trennwand müssten anderweitige bauliche Veränderungen vorgenommen werden, damit die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes erfüllt werden; u.a. durch Abbruch vorh.

Vorwand und alter mobilen Trennwand, anschließender Errichtung neuer Wand mit Fluchttür.

Im Bereich der Parkposition der mobilen Trennwand muss das vorh. Handwaschbecken demontiert werden und an einer anderen Wand neu installiert werden.

KG 400 Bauwerk – technische Anlagen

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Brandschutztechnische Sanierung auf der Basis des Brandschutznachweises vom 21.09.2018.

Gegenüber der Kostenschätzung der Stadt Homburg vom 9.08.2019 hat sich eine Kostensteigerung der Kgr. 400 von 256.851,98 € um 19.030,30 € auf 275.882,28 € ergeben.

Begründung Mehrkosten:

1) Brandmeldeanlage, ELA / Sprachalarmierungsanlage, Sicherheitslichtanlage:

Bei den Mehrkosten handelt es sich um den Ausbau der zentralen Betriebseinheiten des gesamten Geländes von 5 Gebäudetrakten.

Die Planung sieht vor die 5 Gebäudetrakte, welche über einen unterirdischen Versorgungsschacht verbunden sind, im ersten Bauabschnitt so auszustatten, dass sich die zentralen Betriebseinheiten ausschließlich im Gebäudetrakt 2 im Kellergeschoss befinden. Alle dortigen Zentraleinheiten sind in jeweils getrennten Feuerschutzschränken F90 untergebracht und enthalten alle inneren Ausbauteile für die restlichen 4 Gebäudetrakte, so dass für das gesamte Areal nur ein Anlaufpunkt für Wartungstechnische Arbeiten besteht.

2) EDV Übertragungsnetze (Digitalpakt Schule)

Die Kosten des EDV-Übertragungsnetzes in Höhe von ca. 17.632,00 € brutto werden dem Digitalpakt Schule zugeordnet, die Kabelverlegung hierzu wird aber sinnvollerweise bereits mit dem ersten Bauabschnitt ausgeführt.

KG 500 Außenanlage

Kosten für die Außenanlage waren in der Kostenschätzung nicht vorgesehen und wurden noch aufgenommen. Dabei sind auf Grund der Baugrubengröße ca. 245m² befestigte Hoffläche zu erneuern. Die Kostenberechnung sieht dafür 32.626,83€ vor.

KG 700 Baunebenkosten

Gegenüber der Kostenschätzung der Stadt Homburg vom 9.08.2019 hat sich eine Kostensteigerung der Kgr. 700 von 250.218,30 € um 80.881,82 € auf 331.100,12€ ergeben.

Die Kostenerhöhung ergibt sich zum einen aus Honorarerhöhungen auf Grund der höheren anrechenbaren Baukosten, zum anderen sind Planungsleistungen für die HU-Bau und das Brandschutzgutachten bereits für die gesamte Grundschule Sonnenfeld (alle Trakte und Bauabschnitte) enthalten.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Beträge der Kostenberechnung, je nach Stand der Planungsstufe und der Ausschreibungsergebnisse, weiterhin verändern.

Anlage/n

1 2020_10_22 Kostenberechnung_GS-Sonnenfeld_BA1 (öffentlich)

KOSTENBERECHNUNG VOM 22.10.2020

alle Kosten brutto inkl. 19 % Ust.

PROJEKT: Grundschule Sonnenfeld, Brandschutzsanierung Trakt II
AUFTRAGGEBER: Kreisstadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg
VERFASSER: Architekt Lothar Burger, Hauptstr. 60, 66424 Homburg

KOSTENGRUPPEN nach DIN 276 / Stand 2008/12	KOSTENSCHÄTZUNG STADT HOMBURG	KOSTENBERECHNUNG	
	gem. Bewilligungsbesch.	Kostenberechn. vom 22.10.2020	GESAMTKOSTEN aktueller Stand
Kostengruppe 300 + 400	1.000.873,18 €	1.283.234,19 €	1.283.234,19 €
Kostengruppe 300			
Bauwerk - Bauwerkskonstruktion	744.021,20 €	1.007.351,91 €	1.007.351,91 €
Gerüstbau		2.532,92 €	2.532,92 €
Abbruch- und Rückbauarbeiten		55.301,54 €	55.301,54 €
Rohbauarbeiten		290.007,30 €	290.007,30 €
Dachdeckungsarbeiten Treppenhäuser		20.080,06 €	20.080,06 €
Aussenputzarbeiten Anarbeiten		27.929,42 €	27.929,42 €
Innenputzarbeiten		29.321,66 €	29.321,66 €
Fliesenarbeiten mit Estricharbeiten		12.666,96 €	12.666,96 €
Fensterarbeiten Aluminium		127.188,53 €	127.188,53 €
Innentüren		69.253,39 €	69.253,39 €
Mobile Trennwand		30.856,70 €	30.856,70 €
Metallbauarbeiten Treppe		272.676,60 €	272.676,60 €
Malerarbeiten		17.809,22 €	17.809,22 €
Bodenbelagsarbeiten		15.453,28 €	15.453,28 €
Trockenbauarbeiten		17.279,22 €	17.279,22 €
Baudreinigung		6.800,00 €	6.800,00 €
Außenputzarbeiten Brüstung EG		12.195,12 €	12.195,12 €
Kostengruppe 400			
Bauwerk - technische Anlagen	256.851,98 €	275.882,28 €	275.882,28 €
Elektroarbeiten		264.886,68 €	264.886,68 €
Sanitärarbeiten		bauseits	
Heizungsarbeiten		10.995,60 €	10.995,60 €
Kostengruppe 500			
Außenanlage	- €	32.626,83 €	32.626,83 €
Schulhof um Treppenhäusern		32.626,83 €	32.626,83 €
Kostengruppe 700			
Baunebenkosten	250.218,30 €	331.100,12 €	331.100,12 €
Architektenhonorar	Burger	158.481,28 €	158.481,28 €
Technische Ausrüstung	Daut	54.892,96 €	54.892,96 €
Tragwerksplanung	Bach	33.446,75 €	33.446,75 €
SigeKo	Bach	5.485,31 €	5.485,31 €
Prüfstatiker	IB Müller	6.821,26 €	6.821,26 €
HU-Bau	Bäuerle	24.494,17 €	24.494,17 €
Brandschutzsachverständiger	Bäuerle	24.849,87 €	24.849,87 €
Bodengutachter	Michaely	5.434,61 €	5.434,61 €
Objektbegleitung	CFH	11.900,00 €	11.900,00 €
Vermesser	Werny	3.293,92 €	3.293,92 €
Gebühren		2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Kgr. 700			
Gesamtsummen aller Kgr.	1.251.091,48 €	1.646.961,14 €	1.646.961,14 €

2020/846/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber, Ralf



Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionskostenzuschüsse im Bereich Soziale Stadt - Quartier Erbach - und im Bereich städtebaulicher Denkmalschutz - Altstadtanierung -

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionskostenzuschüssen in den Bereichen Soziale Stadt – Quartier Erbach – und städtebaulicher Denkmalschutz – Altstadtanierung – wird zugestimmt.

Sachverhalt

Für das laufende Haushaltsjahr 2020 waren im Produktbereich 51100215 Soziale Stadt – Quartier Erbach – und im Produktbereich 51100216 städtebaulicher Denkmalschutz – Altstadtanierung - für die Konten 531867 Aufwand für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferleistungen jeweils 150.000,00 EUR als Finanzmittel der laufenden Verwaltung angesetzt.

Für den Bereich Soziale Stadt – Quartier Erbach – ist bereits die Sanierungssatzung und die Modernisierungsrichtlinie beschlossen worden.

Die Sanierungssatzung für den Bereich städtebaulicher Denkmalschutz - Altstadtanierung – wird derzeit von der Abteilung Stadtplanung entscheidungsreif vorbereitet.

Bei den in diesem Programm vorgesehenen städtebaulichen Zuschüssen der Stadt an Dritte handelt es sich um Investitionskostenzuschüsse.

Nach § 33 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) sind von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendung für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (Investitionsförderungsmaßnahmen) als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen.

Das bedeutet, dass es sich bei den städtebaulichen Modernisierungszuschüssen der Stadt um investive Auszahlungen handelt und nicht um Aufwand.

Die bisherige Planung im Aufwand der laufenden Verwaltung muss daher haushaltsrechtlich korrigiert werden.

Im Investitionsprogramm 2020 des laufenden Haushaltsjahres waren keine Finanzmittel für die o.g. Programme vorgesehen. Insoweit müssen die vorgesehenen Auszahlungen haushaltsrechtlich außerplanmäßig nach § 89 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) zur Verfügung gestellt werden.

Die haushaltsrechtliche Gegenfinanzierung für die außerplanmäßigen Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 300.000,00 EUR erfolgt in Höhe von 200.000,00 EUR durch außerplanmäßige Mehreinzahlungen (2/3-Förderung durch Bund und Land im Rahmen der Städtebauförderung nach entsprechenden Städtebauförderprogrammen).

Der städtische Eigenanteil in Höhe von 100.000,00 EUR (1/3 städtebaulicher Kommunalanteil) erfolgt durch Minderausgaben im Bereich der allgemeinen Investitionen im Produktbereich 57300500 städtischer Baubetriebshof, da die eingeplanten investiven Finanzmittel die derzeitigen Investitionsbedarfe entsprechend übersteigen.

Anlage/n

Keine

2020/917/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Orschekowski, Martin



Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen wird zugestimmt.

Sachverhalt

Für die Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Stadt standen im Haushalt des Jahres 2020 bislang 300.000,00 EUR Finanzmittel zur Verfügung.

Aufgrund von unvorhergesehenen größeren Reparaturen an diversen Anlagenbereichen (u.a. Schloßberg-Höhen-Straße) reichen die bisher bereit gestellten Mittel nicht aus.

Zur Durchführung der noch notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen werden schätzungsweise ca. 90.000,00 EUR zusätzlich erforderlich.

Die überplanmäßigen Mehrausgaben werden abgedeckt durch entsprechende Minderausgaben im Produktbudget für die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Erhaltungslast der Stadt.

Anlage/n

Keine

2020/801/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: Ralf Weber



Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG (10%) und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG (15%)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Homburg beteiligt sich mittelbar über die Stadtwerke Homburg GmbH mit 10% an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und mit 15% an der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG. Die bereits im Oktober 2011 bzw. am 16.11.2011 unterzeichneten Gesellschaftsverträge sowie die Kaufverträge vom 4.4.2011 bzw. 16.11.2011 werden rückwirkend genehmigt.

Sachverhalt

Die Stadtwerke Homburg GmbH beteiligte sich im Jahr 2011 mit 10% an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis in Höhe von 572.110 € bei einem angegebenen Gesamtwert in Höhe von 5 Mio €. Eine weitere Beteiligung erfolgte mit einem Kommanditanteil in Höhe von 15% an der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von 814.500 € bei einem Gesamtwert in Höhe von rd. 4 Mio €. Dies erfolgte durch entsprechende Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Homburg GmbH. Entsprechende Ertragsanalysen der beiden Beteiligungsgesellschaften liegen vor.

Bisher erwirtschaften beide Beteiligungen durchgehend positive Ergebnisbeiträge. Diese fließen in das Jahresergebnis der Stadtwerke Homburg GmbH mit ein.

Für beide Beteiligungen der SWH GmbH liegt bisher kein Stadtratsbeschluss vor. Da es sich um eine mittelbare Beteiligung der Stadt handelt empfiehlt die Kommunalaufsicht, die erforderlichen Ratsbeschlüsse nachzuholen.

Anlage/n

- 1 Gesellschaftsvertrag SKW Ahorn GmbH Co. KG_ (nichtöffentlich)
- 2 Gesellschaftsvertrag Windkraft Wremen GmbH Co. KG (nichtöffentlich)
- 3 Kauf- und Abtretungsvertrag SKW Ahorn (nichtöffentlich)
- 4 Kaufvertrag WKW Wremen (nichtöffentlich)
- 5 AR SWH SWK Ahorn (nichtöffentlich)
- 6 AR SWH WP Wremen (nichtöffentlich)
- 7 Ertragsgutachten_Ahorn (nichtöffentlich)
- 8 Ertragsprognose_Ahorn (nichtöffentlich)

9 IEL Windgutachten 090518 (nichtöffentlich)

2020/801/240-01

öffentlich

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: Ralf Weber



Beteiligung der Stadt Homburg über die Stadtwerke Homburg GmbH an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG (10%) und der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG (15%)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Homburg beteiligt sich mittelbar über die Stadtwerke Homburg GmbH mit 10% an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG und mit 15% an der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG. Die bereits im Oktober 2011 bzw. am 16.11.2011 unterzeichneten Gesellschaftsverträge sowie die Kaufverträge vom 4.4.2011 bzw. 16.11.2011 werden rückwirkend genehmigt.

Sachverhalt

Die Stadtwerke Homburg GmbH beteiligte sich im Jahr 2011 mit 10% an der Solarkraft Ahorn GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis in Höhe von 572.110 € bei einem angegebenen Gesamtwert in Höhe von 5 Mio €. Eine weitere Beteiligung erfolgte mit einem Kommanditanteil in Höhe von 15% an der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von 814.500 € bei einem Gesamtwert in Höhe von rd. 4 Mio €. Dies erfolgte durch entsprechende Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Homburg GmbH. Entsprechende Ertragsanalysen der beiden Beteiligungsgesellschaften liegen vor.

Bisher erwirtschaften beide Beteiligungen durchgehend positive Ergebnisbeiträge. Diese fließen in das Jahresergebnis der Stadtwerke Homburg GmbH mit ein.

Für beide Beteiligungen der SWH GmbH liegt bisher kein Stadtratsbeschluss vor. Da es sich um eine mittelbare Beteiligung der Stadt handelt empfiehlt die Kommunalaufsicht, die erforderlichen Ratsbeschlüsse nachzuholen.

Anlage/n

- 1 GuV Wremen und Solar-Kraftwerk Ahorn (öffentlich)

Anlage 13.7 a) zum Gesellschaftsvertrag der Windkraftwerk Wremen GmbH & Co. KG vom 16.11.2011

GuV Wremen

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
	Q4																						
Stromerzeugung	MWh/a	5.500	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419	22.419
Vergütung	ct/kWh	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	10,1	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
Umsatzerlöse		556	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	2.264	1.569	1.569	1.569	1.569	1.569	1.569
Operativer Aufwand																							
ISP, Wartung		22	81	169	169	169	201	201	201	202	202	257	257	307	307	307	370	370	370	370	370	370	370
Betriebsführung		25	77	77	77	77	77	77	78	78	78	78	78	79	79	79	79	59	59	59	59	59	59
Versicherungen		17	17	17	18	18	18	19	19	20	20	20	21	21	22	22	57	59	60	61	62	63	63
Pachten		52	207	207	207	207	207	207	207	207	207	207	207	207	207	154	154	108	108	108	108	108	108
Rückbauverpflichtung		0	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
sonstiges		22	79	29	30	30	31	31	32	32	32	32	34	35	35	36	37	37	38	38	39	39	40
OPEX		-138	-483	-522	-523	-524	-557	-559	-560	-562	-563	-619	-620	-671	-673	-621	-720	-655	-657	-659	-661	-664	-664
EBITDA		418	1.781	1.742	1.741	1.740	1.707	1.706	1.705	1.703	1.701	1.645	1.644	1.593	1.592	1.643	1.544	914	912	910	908	905	905
Abschreibungen		-284	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-1.135	-378	0	0	0	0	0
EBIT		134	646	608	606	605	572	571	570	568	566	510	509	458	457	508	409	536	912	910	908	905	905
Finanzergebnis		-153	-562	-525	-489	-453	-415	-376	-336	-296	-256	-226	-193	-149	-107	-66	-8	5	6	6	6	7	7
EBT		-19	84	82	117	153	157	195	234	272	311	284	316	309	350	442	401	542	918	916	914	914	912
EE Steuern		0	-40	-39	-47	-56	-56	-65	-75	-84	-84	-85	-93	-90	-100	-123	-110	-148	-251	-250	-250	-249	-249
Jahresergebnis		-19	44	43	70	97	101	130	159	188	217	198	222	219	250	319	291	394	667	666	665	663	663

pp. 4.3 28
 P. Wopke
 M. Fu
 U. P.
 P.

01.10.2010

Solar-Kraftwerk Ahorn - Planungsprämissen

Inbetriebnahme der Anlage	Juni 2010
Investitionen	33.339 T€
Nutzungsdauer	20 Jahre, 7 Monate
Abschreibung	linear
Einstrahlung (incl. Trafoverlusten)	1.037 kWh/kWp
Degradation	0,30%
Anlagenleistung	11.107 kW
Stromproduktion	11.517.959 kWh/a
Normhaushalte (3.500 kWh/a)	3.300
Garantierte Einspeisevergütung	28,43 ct/kWh
Inflationierung der Kosten	2%
<u>Finanzierung</u>	
KfW	18.261 T€
Zinssatz	3,85%
Laufzeit	18 Jahre
Zinsbindung	10 Jahre
Hausbankdarlehen	10.678 T€
Zinssatz	5,19%
Laufzeit	18 Jahre
Zinsbindung (über Swap)	18 Jahre

Mögliche Optimierungsansätze

Degressive AfA 2,5 fach
Sonder AfA (20 %)

01.10.2010

Solar-Kraftwerk Ahorn - Gewinn- und Verlustrechnung

T€	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Umsatzerlöse	1.750	3.265	3.255	3.246	3.236	3.226	3.217	3.207	3.197	3.188	3.178	3.169	3.159	3.150	3.140	3.131	3.121	3.112	3.103	3.093	3.084
OPEX	-189	-239	-330	-335	-340	-345	-350	-356	-361	-367	-373	-378	-384	-390	-397	-403	-409	-416	-423	-430	-437
EBITDA	1.561	3.026	2.926	2.911	2.896	2.881	2.866	2.851	2.836	2.821	2.806	2.790	2.775	2.759	2.744	2.728	2.712	2.696	2.680	2.664	2.647
Abschreibungen	-865	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619	-1.619
EBIT	696	1.407	1.307	1.292	1.277	1.262	1.247	1.232	1.217	1.202	1.187	1.171	1.156	1.140	1.125	1.109	1.093	1.077	1.061	1.045	1.029
Finanzergebnis	-598	-1.121	-1.059	-1.011	-961	-908	-856	-801	-745	-685	-625	-561	-494	-425	-353	-276	-198	-115	-10	0	0
EBT	97	286	248	281	317	354	391	431	472	516	562	610	662	716	772	832	895	962	1.051	1.045	1.029
EE Steuern	-36	-98	-87	-94	-102	-111	-119	-128	-137	-147	-157	-168	-180	-192	-205	-218	-233	-248	-268	-270	-266
Jahresergebnis	61	188	161	187	214	243	273	304	335	370	405	442	482	524	567	614	663	714	783	775	763

01.10.2010

Solar-Kraftwerk Ahorn - Bilanz

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Aktiva T€																					
Anlagevermögen	32.634	30.915	29.296	27.677	26.058	24.439	22.820	21.201	19.582	17.963	16.344	14.726	13.107	11.488	9.869	8.250	6.631	5.012	3.393	1.774	155
Liquiditätsreserve	327	464	435	425	415	404	394	384	373	363	353	342	332	322	311	301	291	280	0	0	0
sonstige Aktiva	222	209	198	183	170	157	144	131	118	104	91	78	65	52	39	26	13	0	0	0	0
Gesamt	33.083	31.588	29.927	28.285	26.643	25.000	23.358	21.716	20.073	18.431	16.788	15.146	13.504	11.861	10.219	8.577	6.934	5.292	3.393	1.774	155
Passiva T€																					
EK-Zuschuss	5.241	4.895	4.518	4.179	3.883	3.630	3.421	3.222	3.067	2.960	2.905	2.904	2.904	2.904	2.904	2.904	2.904	2.904	2.904	1.561	0
Jahresergebnis	61	188	161	187	214	243	273	304	335	370	406	442	482	524	567	614	663	714	783	775	763
Dividende		-188	-161	-187	-214	-243	-273	-304	-335	-370	-406	-442	-426	-412	-394	-373	-356	-335	-1.762	-1.064	-763
Ergebnisvortrag														56	168	341	582	889	1.210	502	155
	5.302	4.895	4.518	4.179	3.883	3.630	3.421	3.222	3.067	2.960	2.905	2.904	2.960	3.072	3.245	3.486	3.793	4.172	3.135	1.774	155
Bankdarlehen	27.781	26.693	25.408	24.106	22.760	21.370	19.937	18.493	17.006	15.470	13.883	12.242	10.543	8.789	6.973	5.091	3.141	1.120	258	0	0
Gesamt	33.083	31.588	29.927	28.285	26.643	25.000	23.358	21.715	20.073	18.430	16.788	15.146	13.503	11.861	10.218	8.577	6.934	5.292	3.393	1.774	155

01.10.2010

Solar-Kraftwerk Ahorn - Cash-Flow-Rechnung

0	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Cash Flow Rechnung																					
Mittelabfluss																					
Investment	33.399																			1.343	1.561
Eigenkapitalrückführung		346	377	339	296	253	209	199	155	107	55	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FK Tilgung	1.158	1.088	1.284	1.303	1.346	1.390	1.434	1.444	1.487	1.536	1.587	1.641	1.699	1.755	1.815	1.882	1.950	2.021	862	0	0
Abgrenzung Finanzierungskosten	235																				
Veränderung Liquiditätsreserve	327	137	-29	-10	-10	-11	-11	-10	-11	-11	-10	-10	-10	-11	-11	-10	-11	-10	-209	0	0
Dividende	0	249	161	187	214	243	273	304	335	370	405	442	426	412	394	373	356	335	1.762	1.064	763
Mittelabfluss gesamt	35.119	1.819	1.793	1.819	1.846	1.876	1.905	1.936	1.967	2.002	2.037	2.074	2.115	2.156	2.199	2.246	2.295	2.346	2.415	2.407	2.324
Mittelzufluss																					
Jahresergebnis	61	188	161	187	214	243	273	304	335	370	405	442	482	524	567	614	663	714	783	775	763
Abschreibungen	865	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619	1.619
Auflösung Finanzierungskosten	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Eigenkapitalzuschuss (Invest)	5.241	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fremdkapitalaufnahme	28.939	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelzufluss gesamt	35.119	1.820	1.793	1.819	1.846	1.875	1.905	1.936	1.967	2.002	2.037	2.074	2.114	2.156	2.199	2.246	2.294	2.346	2.415	2.407	2.395
IRR Rechnung (berechnet auf 10 %)																					
Investitionsauszahlung		-524																			
Agio Enovos		-52																			
		-577																			
EK Rückführung		35	38	34	30	25	21	20	16	11	6	0	0	0	0	0	0	0	0	134	156
Dividende		19	16	19	21	24	27	30	34	37	40	44	48	52	57	61	66	66	71	78	77
		-542	56	50	48	47	45	47	46	44	42	41	44	48	52	57	61	66	71	213	234

8,40%

2021/965/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: Ralf Weber



Jahresabschluss 2018 der HPS GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	26.01.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	05.02.2021	N

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Jahresabschluss 2018 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Die förmliche Beauftragung der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zur Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2018 erfolgte auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.02.2019.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den §§ 316 ff HGB für das Geschäftsjahr 2018. Es waren die Vorschriften des § 111 Abs. 1 KSVG i.V.m. den §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Dabei wurden auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. eingehalten.

Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis ihrer Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 wird mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Bilanzsumme:	46.579.554,91 €
Summe der Erträge:	7.501.519,81 €
Summe der Aufwendungen:	7.963.140,17 €
Jahresdefizit:	- 461.620,36 €

Der Jahresfehlbetrag basiert auf Buchwertabgängen von Grundstückswertanpassungen, die nicht zu einem Liquiditätsabgang bei der Gesellschaft geführt haben. Daher hat sich auch der Finanzmittelbestand der Gesellschaft im Geschäftsjahr erhöht (Kapitalflussrechnung S. 24 des Prüfberichts).

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der weiteren Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht bzw. die Anlagen zum Bericht verwiesen.

Anlage/n

- 1 JAB 2018 HPS (öffentlich)

Homburger Parkhaus- und
Stadtbus GmbH,
Homburg

Geschäftsjahr 2018

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichtes zum
31. Dezember 2018

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Lage des Unternehmens	5
Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB	9
Sonstige Unregelmäßigkeiten	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Die Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	16
3. Der Lagebericht	17
II. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	18
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
2. Gesamtaussage	18
III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	18
1. Vermögenslage	19
2. Kapitalflussrechnung	24
3. Ertragslage	26
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	31
Feststellungen gemäß § 53 HGrG	31
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	32

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1 / Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung für 2018	Anlage 1 / Seite 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	Anlage 1 / Seite 3 - 10
Lagebericht 2018	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 3 / Seite 1 - 5
Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	Anlage 4 / Seite 1 - 6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse	Anlage 5 / Seite 1 - 19
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg,

- im Folgenden auch kurz HPS GmbH, HPS oder Gesellschaft genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für 2018 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in berufsüblichem Umfang zu berichten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. Februar 2019 zugrunde.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. von § 267a HGB und aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Es handelt sich um eine freiwillige Abschlussprüfung. Art und Umfang der Prüfung erfolgten unter Einbeziehung der Buchführung nach den Grundsätzen des § 317 HGB. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen gelten für die Gesellschaft die Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Rechtsgrundlagen der Bilanzierung und Prüfung sind insbesondere:

1. Die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
2. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den "Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.). Dieser Prüfungsbericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir im Abschnitt C.

Daneben umfasst die Prüfung gemäß § 111 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG), über die wir im Abschnitt E. dieses Berichts sowie in Anlage 5 zu diesem Bericht berichten.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir im Abschnitt D. III. dieses Berichts dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i.d.F. vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt sind.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2018 gemessen am preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt um 1,5 % gewachsen.
- Der Markt für den Öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland öffnet sich schrittweise. Viele Vorgaben der EU zum Abbau von Marktzutrittsbarrieren werden nun auch in Deutschland umgesetzt. Sie dynamisieren den Wettbewerb; bereits jetzt zeichnet sich eine Konsolidierung der Branche ab. Dominiert wird der Markt weiterhin von öffentlichen Betrieben.
- Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsführung für Parkhäuser und Parkplätze in der Stadt Homburg und die Sicherstellung eines öffentlichen Personennahverkehrs auf konzessionierten Stadtbuslinien. Hinzugekommen ist die Grundstücksverwaltung. Diese beinhaltet immobilienwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung und Vorhaltung von Grundstücken, insbesondere Erwerb, Verwaltung und Veräußerung eigener bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Grundstücke der Stadt Homburg.
- Das langfristig gebundene Vermögen wird zu 133 % durch Eigenkapital und gleichzeitig zu 133 % durch langfristig verfügbare Mittel gedeckt. Der Verschuldungsgrad der Gesellschaft liegt bei 2,4 %.

- Die Veränderung des Anlagevermögens ist insbesondere geprägt durch außerplanmäßige Abschreibungen auf zum Verkauf stehende Grundstücke in der Homburger Innenstadt.
- Das Eigenkapital hat sich um den Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 462 sowie die im Berichtsjahr beschlossene, in zwei Tranchen - eine im Berichtsjahr und eine im Geschäftsjahr 2019 - auszuzahlende Ausschüttung an die Stadt Homburg in Höhe von TEUR 3.089 vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt 80 % (Vorjahr: 86 %).
- Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die HPS Mittelzuflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 5.532. Damit konnten die Mittelabflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 2.740 sowie die Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 1.432 überkompensiert werden. Damit einhergehend erhöhte sich der Finanzmittelfonds - bestehend aus der Forderung gegen die Einheitskasse der Stadt Homburg (TEUR 10.482) sowie den Wechselgeldbeständen der Parkautomaten (TEUR 6) - im Berichtsjahr um TEUR 1.360 auf TEUR 10.488.
- Das weiterhin negative Betriebsergebnis verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 913 auf TEUR -3.568. Unter Berücksichtigung des - hauptsächlich aufgrund rückläufiger Erträge aus der Ergebnisabführung der Stadtwerke Homburg GmbH (-TEUR 1.113) - um TEUR 1.310 geringeren Finanzergebnisses von TEUR 4.311 sowie einer um TEUR 1.063 geringeren Ertragsteuerbelastung von TEUR 1.205 erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von TEUR 462 nach einem Jahresüberschuss von TEUR 698 im Vorjahr.
- Wie in den Vorjahren erwirtschaftete die HPS GmbH lediglich in der Sparte "Beteiligungen" aufgrund der Ergebnisabführung der Stadtwerke Homburg GmbH einen Gewinn. In den Sparten "Wirtschaftsführung Parkhäuser und Parkplätze" sowie "Stadtbusbetrieb", "Grundstücksverwaltung" und "Sportzentrum Erbach" wurden dagegen aufgabenbedingt Verluste erwirtschaftet. Die Verluste waren aufgrund der vorgegebenen Preisstruktur im Bereich der Stellplatzvermietung und aufgrund der Vertragsgestaltung zum Betrieb der Stadtbuslinien nicht beeinflussbar.

- Bei der zur Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets auf dem Industriegelände "Am Zunderbaum 2. BA" gegründeten Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG, an der die HPS mit einer Einlage von TEUR 100 (33,3 %) als Kommanditistin beteiligt ist, hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die erforderliche verkehrliche Erschließung nicht möglich ist und somit das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann. Daher soll zunächst eine Rückabwicklung des Grunderwerbs durchgeführt und im Anschluss daran die Gesellschaft liquidiert werden. Infolgedessen wurde der Beteiligungsbuchwert außerplanmäßig um TEUR 53 auf den beizulegenden Zeitwert von TEUR 47 abgeschrieben.
- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 resultiert im Wesentlichen aus im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufigen Erträgen aus der Gewinnabführung der Stadtwerke Homburg GmbH sowie außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens. Daneben belasten Zinsen gemäß § 233a AO in Höhe von rund TEUR 264 das Ergebnis der Gesellschaft.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten die Darstellung für plausibel. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Das Ziel des Risikomanagements der HPS GmbH ist die frühzeitige Erkennung entwicklungsgefährdender Risiken und ist insbesondere geprägt durch eine regelmäßige Überwachung und Abweichungsanalyse der Geschäftsentwicklung, die Beaufsichtigung von Vorgängen mit besonderer Bedeutung sowie eine laufende Investitionskontrolle durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass die Implementierung eines größenadäquaten Risikofrüherkennungssystems im Geschäftsjahr 2018 unter Zuhilfenahme der Unterstützung eines Beratungsunternehmens umgesetzt wurde.
- Zur Vermeidung eines schwer zu finanzierenden Instandhaltungsstaus im Parkhaus Zentrum erfolgt eine halbjährliche Inspizierung des Gebäudes durch einen Sachverständigen und die sofortige Behebung etwaiger Baumängel.
- Die Geschäftsführung sieht darüber hinaus im Wesentlichen Risiken in der Abhängigkeit von den Ergebnisabführungen der Stadtwerke Homburg GmbH. Vorsorgemaßnahmen zur Erreichung ihrer Ergebnisziele kann allerdings nur die Stadtwerke Homburg GmbH selbst treffen.

- Durch die zukünftig notwendige europaweite Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Saarland sieht die Geschäftsleitung die Chance, den Stadtbusverkehr unter Beibehaltung der bisherigen Tarife ggf. mit einem geringeren Zuschussbedarf fortzuführen.
- In den Kalenderjahren 2020 bis 2023 sollen die Gebäude des Sportzentrums Erbach grundlegend energetisch wie auch baulich saniert werden. Erforderliche Gutachten sind bereits beauftragt. Die Kosten im Zusammenhang mit den durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen werden von der Geschäftsführung auf rd. TEUR 10.400 (netto) geschätzt, während bereits eine Fördermittelzusage des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes vorliegt.
- Für das Geschäftsjahr 2019 plant die Geschäftsführung einen Jahresüberschuss von TEUR 66.
- Seit Anfang März 2020 wird das Wirtschaftsleben immer stärker von den Auswirkungen der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie erfasst. Durch die von der Bundesregierung empfohlenen und den Landesregierungen umgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mussten viele Unternehmen und Gewerbetreibende ihre Leistungskapazitäten aufgrund von Betriebsschließungen drastisch reduzieren. Vor diesem Hintergrund besteht für die HPS das grundlegende Risiko, dass einerseits die Umsatzerlöse aus Parkgebühren wie auch aus der Vermietung des Sportzentrums Homburg-Erbach aufgrund geringerer Kapazitätsauslastungen rückläufig sein werden. Andererseits besteht das Risiko geringerer Erträge aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH bzw. höherer Aufwendungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Homburger Bädergesellschaft mbH.
- Aufgrund der geschilderten Entwicklung und den noch nicht solide greifbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie lässt sich jedoch noch keine verlässliche Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2020 abgeben. Die Geschäftsführung geht jedoch grundsätzlich davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie insgesamt mit deutlich spürbaren Ergebnisbelastungen im Geschäftsjahr 2020 zu rechnen sei.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB

Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 entgegen der Vorschriften des § 15 Abs. 4 der Satzung i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB nicht bis zum 31. März 2019 nachgekommen ist; auch konnte die Feststellungsfrist des § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG dementsprechend nicht gewahrt werden.

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung hat die HPS "in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften" für jedes Wirtschaftsjahr unter Zugrundelegung eines Fünfjahreshorizonts einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Demzufolge ist der Wirtschaftsplan nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 12 EigVO des Saarlandes vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu beschließen. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft nicht fristgerecht nachgekommen, der Wirtschaftsplan 2018 wurde am 23. März 2018 und der Wirtschaftsplan 2019 am 22. Februar 2019 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Ebenso wurde der Beschluss über die Bestellung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 entgegen der Vorschrift des § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt, gefasst.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gem. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese beinhaltet auch die gesetzlich zulässige Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten sowie die Einschätzung von Chancen und Risiken.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss. Er wurde am 22. Februar 2019 festgestellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben. Hierbei war auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Vertreter ihr Ermessen im zulässigen Rahmen ausgeübt haben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, die wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens,
- Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens,
- Ansatz und Bewertung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber der Gesellschafterin,
- Nachweis, Entwicklung und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Nachweis und periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen, bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der von uns durchgeführten Einzelfallprüfungen nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir unserem prüferischen Vorgehen insbesondere den darin enthaltenen Fragenkatalog, der mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet wurde, zugrunde gelegt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt E. dieses Berichts sowie auf die in Anlage 5 zu diesem Bericht zusammengestellten Angaben.

Wir haben die örtliche Prüfung - mit wesentlichen Unterbrechungen - von Oktober 2019 bis Juli 2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in unserem Büro in Saarbrücken durchgeführt.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von den gesetzlichen Vertretern bzw. den von den gesetzlichen Vertretern ermächtigten Personen bereitwillig erteilt. Die von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete berufstätige Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Prüffeld	Prüfung der Bestandsnachweise	Prüfung der Bewertung
Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Materielle und formelle Kontrolle des Bestandsverzeichnisses, stichprobenweise Einsicht der Eingangsrechnungen für Zugänge, ggf. Inaugenscheinnahmen, Abgänge anhand Ausgangsrechnungen oder Verschrotungsprotokollen	Zugangsbewertung Anschaffungskosten anhand Eingangsrechnungen Folgebewertung anhand interner Abschreibungspläne
Finanzanlagen	Gesellschaftsverträge, Ergebnisabführungsvertrag und -beschluss	Folgebewertung anhand Jahresabschluss
Forderungen	Formelle und materielle Kontrolle der Saldenlisten, Einholung von Saldenbestätigungen durch bewusste Auswahl, Abgrenzung	Zugangsbewertung in Stichproben anhand Ausgangsrechnungen Folgebewertung zur Ermittlung von Ausfallrisiken
Sonstige Aktiva	Einsicht in Bücher und Schriften, Verträge	Einsicht in Bücher und Schriften
Liquide Mittel	Kassenprotokolle	
Eigenkapital	Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterversammlungsprotokolle, Handelsregisterauszug	
Steuerrückstellungen	Steuerbescheide, Steuerberechnungen, Berichte der Außenprüfung	
Sonstige Rückstellungen	Aufstellungen der Gesellschaft, Verträge	Erfüllungsbeträge anhand Einsicht von geeigneten Unterlagen und Berechnungen, rechnerische Kontrolle zur Vollkostenermittlung, Abzinsung

Prüffeld	Prüfung der Bestandsnachweise	Prüfung der Bewertung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Tagesauszug, Kreditvertrag, Tilgungsplan	Erfüllungsbeträge durch bewusste Auswahl von Eingangsrechnungen Erfüllungsbeträge durch bewusste Auswahl von Eingangsrechnungen Erfüllungsbeträge durch stichprobenhafte Prüfung vorhandener Unterlagen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Formelle und materielle Kontrolle der Saldenliste	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber der Gesellschafterin	Formelle und materielle Kontrolle der Saldenliste, Tilgungsplan	
Sonstige Passiva	Geeignete Unterlagen und Schriften, Verträge	
Erträge/Aufwendungen	Stichprobenweise Prüfung von Posten mit absoluter und relativer Bedeutung	

Prüfungshemmnisse lagen nicht vor.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Die Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Stadt Homburg auf einer EDV-Anlage der Stadt Homburg unter Verwendung des Programms Finanz+ der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH, Stuttgart.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchhaltung des Vorjahres ist mit den Abschlussbuchungen abgeschlossen.

Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt und sachlich richtig. Die Buchführung ist nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung beweiskräftig.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe vor.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der als Anlage 1 beiliegt, ist auf dem von uns geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 aufgebaut und unter Einbeziehung der Inventurergebnisse richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß nachgewiesen.

Das handelsrechtliche Gliederungsschema für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) wurde angewandt.

Im Rahmen der Bewertung werden die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften beachtet.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Soweit die Gesellschaft nach dem Gesetz ein Wahlrecht hat, Ausweise oder Vermerke alternativ im Anhang darzustellen, wurde die Darstellung im Anhang aus Gründen der Übersichtlichkeit des Abschlusses vorgezogen.

Nach der Erklärung der gesetzlichen Vertreter und den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind sämtliche Aktiva und Passiva erfasst, die Rückstellungen nach den bei Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnissen ausreichend bemessen. Haftungsverhältnisse i.S. von § 251 HGB liegen nicht vor.

3. Der Lagebericht

Der Lagebericht 2018 der Geschäftsführung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang sowie unsere Darstellungen unter "C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

2. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Gesellschaft.

III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Aus rechentechnischen Gründen können in den folgenden Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Vermögenslage

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Vermögen						
I. <u>Anlagevermögen</u>						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2. Sachanlagen	15.659	33,6	17.169	36,1	-1.510	-8,8
3. Finanzanlagen	12.575	27,0	12.628	26,5	-53	-0,4
4. Summe	28.234	60,6	29.797	62,6	-1.563	-5,2
II. <u>Umlaufvermögen</u>						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	84	0,2	77	0,2	7	9,1
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.889	14,8	7.999	16,8	-1.110	-13,9
3. Forderungen gegen Gesellschafter	10.816	23,2	9.214	19,4	1.602	17,4
4. Flüssige Mittel	6	0,0	9	0,0	-3	-33,3
5. Sonstige Aktiva	551	1,2	483	1,0	68	14,1
6. Summe	18.346	39,4	17.782	37,4	564	3,2
III. <u>Vermögen gesamt</u>	46.580	100,0	47.579	100,0	-999	-2,1
B. Kapital						
I. <u>Eigenkapital</u>	37.492	80,4	41.043	86,3	-3.551	-8,7
II. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>	105	0,2	119	0,3	-14	-11,8
III. <u>Fremdkapital</u>						
1. Langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	9	0,0	-9	-100,0
2. Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital						
a) Steuerrückstellungen	2.491	5,3	2.312	4,9	179	7,7
b) Sonstige Rückstellungen	355	0,8	533	1,1	-178	-33,4
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25	0,1	20	0,0	5	25,0
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	720	1,5	11	0,0	709	*
e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.500	5,5	2.487	5,2	13	0,5
f) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.609	5,6	1.027	2,2	1.582	*
g) Sonstige Verbindlichkeiten	283	0,6	18	0,0	265	*
h) Summe	8.983	19,4	6.408	13,4	2.575	40,2
3. Fremdkapital gesamt	8.983	19,4	6.417	13,4	2.566	40,0
IV. <u>Kapital gesamt</u>	46.580	100,0	47.579	100,0	-999	-2,1

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Der Rückgang der Sachanlagen ergibt sich per saldo aus

- Zugängen von TEUR 125,
- planmäßigen Abschreibungen von TEUR 558 sowie
- außerplanmäßigen Abschreibungen von TEUR 1.077 auf Grundstücke in der Homburger Innenstadt. In der Vergangenheit erwarb die HPS diese Grundstücke insbesondere mit der Absicht, darauf Parkeinrichtungen zu errichten. Das Bauvorhaben wurde inzwischen jedoch verworfen, da die Gesellschafterversammlung am 28. Juni 2019 einer Veräußerung der Grundstücke zugestimmt hat. Damit sind die Immobilien nicht weiter betriebsnotwendig. Der vorgesehene Gesamtkaufpreis für das Grundstücksareal liegt deutlich unter den korrespondierenden historischen Anschaffungskosten einschließlich der darauf entfallenden Grunderwerbsteuer. Insofern war gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Auf eine Umgliederung in das Umlaufvermögen wurde verzichtet, da der die Veräußerungsabsicht begründende Beschluss der Gesellschafterversammlung erst im neuen Geschäftsjahr gefasst wurde.

Die Finanzanlagen enthalten im Wesentlichen eine 65,1 %-ige Beteiligung an der Stadtwerke Homburg GmbH, deren Buchwert TEUR 8.678 beträgt. Ferner wird unter anderem unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ein endfälliges Darlehen an die Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, zur teilweisen Finanzierung der Herstellungskosten des Kombibads "Koi" in Höhe von TEUR 3.825 ausgewiesen. Der Rückgang der Finanzanlagen um insgesamt TEUR 53 ist einzig auf eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG zurückzuführen. Da die erforderliche verkehrliche Erschließung des in der Gesellschaft befindlichen Grundvermögens nicht möglich ist und damit einhergehend das Vorhaben, ein neues Gewerbe- und Industriegebiet auf dem Industriegelände "Am Zunderbaum 2. BA" zu entwickeln sowie zu vermarkten, nicht umgesetzt werden kann, soll der Grunderwerb rückabgewickelt und die Gesellschaft liquidiert werden. Infolgedessen wurde der Beteiligungsbuchwert außerplanmäßig um TEUR 53 auf den beizulegenden Zeitwert von TEUR 47 abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen allein Ansprüche gegen die Stadtwerke Homburg GmbH und resultieren mit TEUR 6.886 fast ausschließlich aus der Gewinnabführung des Geschäftsjahres 2018 aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags.

Die Forderungen gegen Gesellschafter beinhalten mit TEUR 10.482 (Vorjahr: TEUR 9.119) hauptsächlich den Anspruch gegen die Einheitskasse der Kreisstadt Homburg. Zu ihrer Entwicklung im Berichtsjahr verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung. Darüber hinaus bestanden zum Bilanzstichtag noch Erstattungsansprüche aus geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2019 von TEUR 285 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Ansprüche aus Liefer- und Leistungsbeziehungen in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 95).

Unter den sonstigen Aktiva sind mit TEUR 550 (Vorjahr: TEUR 483) die sonstigen Vermögensgegenstände sowie mit TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 0) der aktive Rechnungsabgrenzungsposten zusammengefasst. Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen dabei im Wesentlichen Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt aus Vorsteuer (TEUR 132) sowie aus Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2019 (TEUR 313).

Eigenkapital

Die Veränderung des Eigenkapitals ist zum einen auf den Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres in Höhe von TEUR 462 zurückzuführen. Zum anderen hat die HPS auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 27. April 2018 einen Betrag von insgesamt TEUR 3.089 an ihre Gesellschafterin, Kreisstadt Homburg, ausgeschüttet. Dem Beschluss entsprechend wurden hiervon TEUR 1.426 noch im Berichtsjahr ausgezahlt, die verbleibenden TEUR 1.663 wurden im Geschäftsjahr 2019 ausgezahlt und sind zum 31. Dezember 2018 als Verbindlichkeiten passiviert.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Posten enthält ausschließlich öffentliche Zuwendungen für die Installation eines dynamischen Fahrgastinformationssystems am Hauptbahnhof Homburg, das im Mai 2016 in Betrieb genommen wurde.

Langfristiges Fremdkapital

Das im Vorjahr ausgewiesene langfristige Fremdkapital enthielt einzig den in mehr als fünf Jahren fälligen Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital

Die Steuerrückstellungen entfallen in Höhe von TEUR 1.202 (Vorjahr: TEUR 1.202) auf die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie in Höhe von TEUR 1.110 (Vorjahr: TEUR 1.110) auf die Gewerbesteuer. Sie wurden für die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2017 gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Rückstellungen für Risiken aus der Verzinsung von Nachforderungen aus Körperschaft-/Solidaritätszuschlag- und Gewerbesteuerpflichtungen betreffend die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2016 gemäß § 233a AO (TEUR 264). Daneben sind hauptsächlich Rückstellungen für Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (TEUR 46) sowie Rückstellungen für die Betriebskostenabrechnung Stellplätze Talzentrum (TEUR 20) passiviert. Die Veränderung der sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr ergibt sich per saldo aus Inanspruchnahmen in Höhe von TEUR 481 und Auflösungen in Höhe von TEUR 5, denen Zuführungen in Höhe von TEUR 308 gegenüberstehen.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der vertraglich geregelten Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der Homburger Bädergesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von TEUR 2.295 bilanziert. Darüber hinaus umfasst der Posten Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Homburg GmbH.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind mit TEUR 1.400 hauptsächlich Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der am 27. April 2018 durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttung ausgewiesen. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von TEUR 263 sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Daneben beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern mit TEUR 800 insbesondere Verbindlichkeiten aus dem Erwerb eines Grundstücks in der Homburger Innenstadt. Gemäß Kaufvertrag hat sich die HPS verpflichtet, das hierauf befindliche ehemalige Stadtbad abzureißen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten werden der Gesellschaft bis zur Höhe von maximal TEUR 800 durch die vormalige Besitzerin des Grundstücks, die Stadt Homburg, erstattet. Vertragsgemäß sind damit einhergehende Forderungen mit der Verbindlichkeit aus dem Grundstückserwerb aufzurechnen. Die Abrissarbeiten wurden in 2019 und 2020 fertiggestellt und sollen im Geschäftsjahr 2020 abgerechnet werden.

2. Kapitalflussrechnung

		2018		2017
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-350		698
2. +	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.689		552
3. -/+	Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-463		461
4. -	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-14		-34
5. +/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	299		-172
6. +/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	990		-328
7. +/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	136		-1
8. -/+	Erträge/Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	-4.591		-5.620
9. +	Ertragsteueraufwand	1.205		2.268
10. -	Ertragsteuerzahlungen	-1.641		-1.607
11. =	Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-2.740	-3.783
12. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0		452
13. -	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-126		-215
14. +	Erhaltene Zinsen	38		38
15. +	Einzahlungen aus Gewinnabführungen aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags	7.999		7.000
16. -	Auszahlungen aus Verlustübernahme aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags	-2.379		-2.456
17. =	Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		5.532	4.819
18. -	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-4		-497
19. +	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	0		26
20. -	Gezahlte Zinsen	-2		-37
21. -	Gezahlte Dividenden	-1.426		0
22. =	Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		-1.432	-508
23.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe aus Zf. 11, 17, 22)		1.360	528
24. +	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		9.128	8.600
25. =	Finanzmittelbestand am Ende der Periode		10.488	9.128

Die Gesellschaft ist zum 1. Januar 2010 der Einheitskasse der Stadt Homburg beigetreten und weist daher unter den liquiden Mitteln ausschließlich die Wechselgeldbestände der Parkautomaten in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 9) aus. Dem Finanzmittelfonds sind darüber hinaus als Zahlungsmitteläquivalent die Forderungen gegen die Einheitskasse der Kreisstadt Homburg zuzurechnen, die sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 10.482 (Vorjahr: TEUR 9.119) beliefen. Der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2018 beträgt somit TEUR 10.488 nach TEUR 9.128 im Vorjahr. Der Anstieg des Finanzmittelbestands um TEUR 1.360 resultiert per saldo aus Mittelabflüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 2.740 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 1.432, denen Mittelzuflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 5.532 gegenüberstehen.

3. Ertragslage

	2018		2017		I. Vgl. z. Vj. %	Ergebnis- aus- wirkung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%		
A. <u>Betriebsleistung</u>						
1. Umsatzerlöse	510	89,2	520	87,8	-1,9	-10
2. Sonstige betriebliche Erträge	62	10,8	72	12,2	-13,9	-10
3. Gesamt	572	100,0	592	100,0	-3,4	-20
B. <u>Betriebsaufwendungen</u>						
1. Materialaufwand	179	31,3	168	28,4	6,5	-11
2. Personalaufwand	327	57,2	348	58,8	-6,0	21
3. Abschreibungen	558	97,6	552	93,2	1,1	-6
4. Sonstige Steuern	57	10,0	58	9,8	-1,7	1
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.927	336,9	1.948	329,1	-1,1	21
6. Aufwendungen	3.048	533,0	3.074	519,3	-0,8	26
C. <u>Betriebsergebnis (A - B)</u>	-2.476	-433,0	-2.482	-419,3	-0,2	6
D. <u>Finanzergebnis</u>	4.627	808,9	5.621	949,4	-17,7	-994
E. <u>Neutrales Ergebnis</u>						
1. Neutrale Erträge	142	24,8	85	14,4	67,1	57
2. Neutrale Aufwendungen	1.730	302,4	258	43,6	*	-1.472
3. Neutrales Ergebnis	-1.588	-277,6	-173	-29,2	*	-1.415
F. <u>Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern</u>	563	98,3	2.966	500,9	-81,0	-2.403
G. <u>Ertragsteuern</u>	1.025	179,2	2.268	383,1	-54,8	1.243
H. <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	-462	-80,9	698	117,8	*	-1.160

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Das Betriebsergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr marginal um TEUR 6 auf TEUR -2.476. Unter Berücksichtigung des - hauptsächlich aufgrund deutlich geringerer Erträge aus der Ergebnisübernahme der Stadtwerke Homburg GmbH (um TEUR 1.113 niedriger als im Vorjahr) - um TEUR 994 rückläufigen Finanzergebnisses von TEUR 4.627, des um TEUR 1.415 rückläufigen neutralen Ergebnisses von TEUR -1.588 sowie der um TEUR 1.243 niedrigeren Ertragsteuerbelastung von TEUR 1.025 erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von TEUR 462 nach einem Jahresüberschuss von TEUR 698 im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017	Ergebniswirkung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Vermietung Sportzentrum Erbach	98	101	-3	-3,0
Parkgebühren Dauerparker	162	165	-3	-1,8
Parkgebühren Kurzzeitparker	125	129	-4	-3,1
Vermietung gewerblicher Räume	54	53	1	1,9
Vermietung Werbeflächen	9	8	1	12,5
Steuerfreie sonstige Vermietung	59	57	2	3,5
Übrige	3	7	-4	-57,1
	510	520	-10	-1,9

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen mit TEUR 38 hauptsächlich Erträge aus der Personalgestellung an die Stadt Homburg (Vorjahr: TEUR 57).

Die Zusammensetzung des Materialaufwands ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

	2018	2017	Ergebniswirkung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Energiekosten Tiefgarage	65	65	0	0,0
Energiekosten Sportzentrum Erbach	114	103	-11	10,7
	179	168	-11	6,5

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017	Ergebniswirkung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Busbetrieb Saar-Pfalz-Bus GmbH	620	620	0	0,0
Geschäftsbesorgung Stadt Homburg	420	439	19	-4,3
Reparatur-/Instandhaltungsaufwand, Gebäude, bauliche und technische Anlagen	566	611	45	-7,4
Parkhausüberwachungskosten	153	150	-3	2,0
Abschluss- und Prüfungskosten	15	16	1	-6,3
Rechts- und Steuerberatungskosten	19	13	-6	46,2
Raummieten	28	11	-17	*
Versicherungen	21	21	0	0,0
Parkabfertigungsanlage	7	4	-3	75,0
Marketing	13	14	1	-7,1
Nicht abziehbare Vorsteuer	20	0	-20	-
Sonstiges	45	49	4	-8,2
	1.927	1.948	21	-1,1

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

- Nicht vergleichbar.

Die Entwicklung des Finanzergebnisses kann folgender Tabelle entnommen werden:

	2018	2017	Ergebniswirkung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ertrag aus Gewinnabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH	6.886	7.999	-1.113	-13,9
Zinserträge				
Zinserträge Ausleihung Homburger Bädergesellschaft mbH	38	38	0	0,0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	2.295	2.379	84	-3,5
Zinsaufwendungen				
Darlehen Kreisstadt Homburg	0	35	35	-100,0
Darlehen DG Hypothekenbank	2	2	0	0,0
	2	37	35	-94,6
<u>Gesamt</u>	4.627	5.621	-994	-17,7

Das neutrale Ergebnis ergibt sich aus:

	2018	2017	Ergebniswirkung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Schadenersatz ¹⁾	0	60	-60	-100,0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	142	5	137	*
Erhaltene Ertragszuschüsse	0	20	-20	-100,0
<u>Summe neutrale Erträge</u>	142	85	57	67,1
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen ²⁾	1.078	0	-1.078	-
Abschreibungen auf Finanzanlagen	53	0	-53	-
Geschäftsbesorgung Vorjahre	0	138	138	-100,0
Abrisskosten ¹⁾	0	120	120	-100,0
Zinsaufwand gem. § 233a AO	264	0	-264	-
Körperschaftsteuer Vorjahre	317	0	-317	-
Sonstiger periodenfremder Aufwand	18	0	-18	-
<u>Summe neutrale Aufwendungen</u>	1.730	258	-1.472	*
<u>Neutrales Ergebnis</u>	-1.588	-173	-1.415	*

* Veränderungen über 100 % werden nicht ausgewiesen.

- Nicht vergleichbar.

1) Mit Verfügung vom 21. August 2017 wurde die HPS durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Homburg verpflichtet, eine einsturzgefährdete Immobilie in der Homburger Innenstadt abzureißen. Als Miteigentümerin (50 %) des Grundstücks "Am Zweibrücker Tor 18", auf dem sich das bereits vollständig abgeschriebene Gebäude befindet, ist die Gesellschaft für den baurechtswidrigen Zustand - neben den weiteren Miteigentümern - mitverantwortlich. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten wurden der Miteigentümerin entsprechend der Beteiligungsquote weiterbelastet.

2) Vgl. unsere Ausführungen zur Entwicklung des Anlagevermögens.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir im Detail in Anlage 5 zu diesem Bericht zusammengestellt.

Unsere Prüfung hat für das Berichtsjahr keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Unsere Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Prüfung sind in diesem Bericht dargestellt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer bei der Stadt Homburg vom Landesverwaltungsamt des Saarlandes (im Folgenden: LaVA) durchgeführten überörtlichen Prüfung u.a. folgende Feststellungen getroffen wurden, die die HPS betreffen:

- In den Jahren 2009, 2010 und 2014 getätigte Grundstückstransaktionen wurden ausschließlich auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen durchgeführt, ohne die sich daran anschließenden gesellschaftsrechtlich notwendigen Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschlüsse einzuholen.
- Die Angemessenheit der bei Grundstückskäufen in den Jahren 2010 und 2014 gezahlten Kaufpreisen wird vom LaVA in Frage gestellt.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 2) der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, unter dem Datum vom 31. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, 31. Juli 2020

DORNBACH GMBH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Harz
Wirtschaftsprüfer



Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2018

	EUR	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse		509.637,82	520.302,46
2. Sonstige betriebliche Erträge		67.271,14	157.331,29
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		178.817,92	168.389,16
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	274.946,18		293.583,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 15.142,92 (Vorjahr: EUR 16.492,10)	51.562,26		54.635,58
		326.508,44	348.219,27
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.636.116,27	552.262,71
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.945.177,29	2.205.446,71
7. Erträge aus Gewinngemeinschaften/-abführungsverträgen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 6.886.360,85 (Vorjahr: EUR 7.998.656,70)		6.886.360,85	7.998.656,70
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 38.250,00 (Vorjahr: EUR 38.250,00)		38.250,00	38.250,00
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		53.000,00	0,00
10. Aufwendungen aus Gewinngemeinschaften/-abführungsverträgen davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.294.769,63 (Vorjahr: EUR 2.378.826,64)		2.294.769,63	2.378.826,64
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		265.886,69	36.703,36
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.205.322,36	2.268.388,93
13. Ergebnis nach Steuern		-404.078,79	756.303,67
14. Sonstige Steuern		57.541,57	58.103,51
15. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-461.620,36	698.200,16

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg
Amtsgericht Saarbrücken, Abtlg. HRB Nr. 13238
Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstellt. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung und vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, der Grund und Boden der Tiefgarage Tal-Zentrum mit dem Durchschnittswert der Anschaffungskosten und Vergleichspreisen bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr bis zu einem Zugangswert von 250,00 € direkt abgeschrieben. Für Zugänge zwischen 250,00 bis 1.000,00 € wird ein Sammelposten gebildet und nach allgemeinen Grundsätzen zur Schätzung der Nutzungsdauer und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vereinfachend über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen besteht unter anderem aus dem Anteil an der Stadtwerke Homburg GmbH. Er ist zu dem Wert angesetzt, den der ausgegründete Eigenbetrieb auswies und entsprach demjenigen, der der Umwandlung des Eigenbetriebs Stadtwerke Homburg in die Stadtwerke Homburg GmbH zum 1. Januar 1989 zugrunde lag (Buchwertverknüpfung), erhöht um den Betrag der tatsächlich in 2000 geleisteten Einlage. Nach Gründung der HPS GmbH wurde er vermindert um die Kapitalentnahme aus den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2005.

Das restliche Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bewertet.

Anlage 1 / Seite 4

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Latente Ertragsteuern werden für sämtliche Differenzen zwischen den steuerlichen und den handelsrechtlichen Wertansätzen gebildet. Die latenten Steuern werden auf Basis eines Steuersatzes von 27,5 % ermittelt, der sich aus dem kombinierten Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zusammensetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Finanzanlagen

Die HPS GmbH hält 65,1 % der Anteile an der Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg, 100 % der Anteile an der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, und 33,3 % der Anteile an der Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG, Homburg.

Das Eigenkapital der Stadtwerke Homburg GmbH zum 31.12.2018 beträgt 35.138 T€ und das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und vor Gewinnabführung/Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter für das Geschäftsjahr 2018 beläuft sich auf 9.533 T€.

Das Eigenkapital der Homburger Bädergesellschaft mbH zum 31.12.2018 beträgt 25 T€ und das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und vor Verlustübernahme durch die HPS GmbH für das Geschäftsjahr 2018 beläuft sich auf 2.295 T€.

Das Eigenkapital der Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG beträgt zum 31.12.2018 160 T€. Für das Geschäftsjahr 2018 wird ein Jahresfehlbetrag von 15 T€ ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen Gesellschafter entfallen mit 49 T€ (Vorjahr: 95 T€) auf solche aus Lieferungen und Leistungen sowie mit 10.767 T€ (Vorjahr: 9.119 T€) auf sonstige Vermögensgegenstände. Letztere betreffen mit 10.482 T€ (Vorjahr: 9.119 T€) Forderungen der HPS gegenüber der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg und mit 285 T€ (Vorjahr: 0 T€) Erstattungsansprüche aus Gewerbesteuervorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2019.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind antizipative Zinsen in Höhe von 1 T€ (Vorjahr: 1 T€) ausgewiesen.

Eigenkapital**Gezeichnetes Kapital**

Das Stammkapital beträgt 5.000.000 EUR.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage besteht aus dem sich bei der GmbH-Gründung ergebenden Eigenkapital-Saldo abzüglich Stammkapital und abzüglich des unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages für 2001 für den Eigenbetrieb festzustellenden und zu übernehmenden Jahresergebnisses. Der ausgewiesene Stand berücksichtigt Entnahmen der Gesellschafterin

aus	2002	von	2,4 Mio €
	2003	von	5,0 Mio €
	2004	von	4,0 Mio €
	2005	von	5,0 Mio €
	2007	von	2,0 Mio €

Gewinnvortrag

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. April 2018 wurden aus dem Gewinnvortrag insgesamt 3.089 T€ ausgeschüttet. Dem Beschluss entsprechend wurden hiervon 1.426 T€ – vor Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag – noch im Geschäftsjahr 2018 an die Stadt Homburg ausgezahlt. Die verbleibenden 1.663 T€ sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 als Verbindlichkeiten passiviert und wurden im Geschäftsjahr 2019 ausgezahlt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Es handelt sich um Sonderposten aus Zuschussgewährung.

Rückstellungen

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Zusammensetzung des Gesamtbetrages der sonstigen Rückstellungen:

	in T€
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	46
Rückstellung für interne Abschlusskosten	3
Rückstellung Archivierungskosten	2
Rückstellung für Nebenkostenabrechnung	20
Rückstellung für nicht abziehbare Vorsteuer	20
Rückstellung für Risiken aus der Verzinsung von Steuernachzahlungen gemäß § 233a AO	264
Summe	355

Anlage 1 / Seite 6

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von			
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr		Summe
			einem bis fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (VJ)	24.651,40 (28.677,23)	3.798,05 (4.025,83)	20.853,35 (18.666,95)	0,00 (5.984,45)	20.853,35 (24.651,40)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VJ)	720.286,31 (10.931,94)	720.286,31 (10.931,94)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (VJ)	2.500.437,02 (2.486.984,00)	2.500.437,02 (2.486.984,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (VJ)	2.609.291,46 (1.027.177,38)	2.609.291,46 (1.027.177,38)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (VJ)	279.667,20 (18.343,51)	275.116,16 (11.992,47)	4.551,04 (6.351,04)	0,00 (0,00)	4.551,04 (6.351,04)
Gesamt (VJ)	6.134.333,39 (3.572.114,06)	6.108.929,00 (3.541.111,62)	25.404,39 (25.017,99)	0,00 (5.984,45)	25.404,39 (31.002,44)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern handelt es sich mit 1.400.000,00 € (Vorjahr: 0,00 €) um sonstige Verbindlichkeiten sowie mit 1.209.291,46 € (Vorjahr: 1.027.177,38 €) um solche aus Lieferungen und Leistungen.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf Grundstücke in Höhe von 1.078.307,78 € enthalten.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen 15 T€ periodenfremden Aufwand. Daneben sind unter den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag periodenfremde Erträge in Höhe von 137 T€ sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 317 T€ saldiert ausgewiesen.

Erträge aus Ergebnisabführung und Aufwendungen aus Verlustübernahme

Die Erträge aus Ergebnisabführung resultieren ausschließlich aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH.

Die Aufwendungen aus Verlustübernahme stammen einzig aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Homburger Bädergesellschaft mbH.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge entfallen ausschließlich auf solche aus verbundenen Unternehmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese setzen sich zusammen aus:

	in T€
Darlehenszinsen für ein langfristiges Darlehen Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	2
Zinsen auf Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag gem. § 233a AO	264
Summe	266

Das Darlehen bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank, Hamburg, wird mit 5,91 % p.a. verzinst. Der Zinssatz ist bis zum 30.06.2024 festgeschrieben.

IV. Ergänzende Angaben

Für das Berichtsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers

	Gesamthonorar
	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	16
Steuerberatungsleistungen	4
	20

Anlage 1 / Seite 8

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung	Ralf Weber	Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer
Aufsichtsrat	Rüdiger Schneidewind, Vorsitzender	Oberbürgermeister
	Klaus Roth (bis 31.10.2018)	Bürgermeister
	Michael Forster (ab 11.04.2019)	Bürgermeister
	Gerhard Wagner	Kaufmann
	Markus Emser	Maschinenschlosser
	Daniel Neuschwander	Dipl.-Ingenieur/Sachverständiger
	Markus Uhl (bis 06.02.2018)	Dipl.-Kaufmann
	Kristina Kulzer-Weber (ab 07.02.2018)	M.A./Referentin MdF
	Heiderose Emser	Regierungsangestellte
	Pascal Kessler	Entsorgungsfachmann

Der Geschäftsführer wie auch die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Geschäftsjahr keine gesonderten Vergütungen.

Mitarbeiter

Die Geschäftsbesorgung sowie die Betriebsführung werden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung erledigt. Die Gesellschaft führt bis auf vier Angestellte im Stadtbüro, einen Bauingenieur, eine Buchhalterin sowie einen Hausmeister kein eigenes Personal.

Nah stehende Personen oder Unternehmen

Kreisstadt Homburg	Gesellschafterin
Stadtwerke Homburg GmbH und deren Töchter	Tochter
Homburger Bädergesellschaft mbH	Tochter
Wirtschaftsförderung Homburg GmbH	Gesellschaft der Kreisstadt Homburg und der Stadtwerke GmbH keine Geschäfte
Stiftung Römermuseum	Stiftung der Kreisstadt Homburg u.a. Vorstandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister
Stiftung Klosterruine Wörschweiler	Stiftung der Kreisstadt Homburg u.a. Vorstandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister
Homburger Kulturgesellschaft gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft der Kreisstadt Homburg
Musikschule gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft der Kreisstadt Homburg

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 2019 wurde die Veräußerung zweier Grundstücke in der Homburger Innenstadt zu einem Preis von insgesamt EUR 3 Mio. beschlossen. Zum Bilanzstichtag sind diese Grundstücke mit einem Wert von rd. EUR 3,2 Mio. im Anlagevermögen der Gesellschaft ausgewiesen. Eine Umgliederung in das Umlaufvermögen und einer Abwertung auf den verlustfreien Veräußerungspreis erfolgt im Jahresabschluss 2019, da der die Veräußerungsabsicht begründende Gesellschafterbeschluss erst im neuen Geschäftsjahr gefasst wurde.

Homburg, 31. Juli 2020

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Weber
Geschäftsführer

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten Software	7.050,00	0,00	0,00	7.048,00	0,00	2,00	2,00
II. <u>Sachanlagen</u>							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	26.517.385,95	5.489,53	60.697,95	9.723.842,16	1.579.958,08	15.279.773,19	16.793.543,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.174.954,97	16.290,49	0,00	982.890,22	29.124,07	179.231,17	192.064,75
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.661,37	2.061,84	3.564,05	106.027,54	27.034,12	111.225,60	132.633,83
4. Anlagen im Bau	51.057,18	101.563,64	-64.262,00	0,00	0,00	88.358,82	51.057,18
	27.984.059,47	125.405,50	0,00	10.814.759,92	1.636.116,27	15.658.588,78	17.169.299,55
III. <u>Finanzanlagen</u>							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.802.870,33	0,00	0,00	0,00	53.000,00	8.749.870,33	8.802.870,33
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.825.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.825.000,00	3.825.000,00
	12.627.870,33	0,00	0,00	0,00	53.000,00	12.574.870,33	12.627.870,33
	40.618.979,80	125.405,50	0,00	10.821.807,92	1.689.116,27	28.233.461,11	29.797.171,88

L a g e b e r i c h t

Geschäftsjahr 2018

für die

**Homburger Parkhaus- und
Stadtbus GmbH, Homburg**



I. Grundlagen des Unternehmens

Der zum 01.01.1993 errichtete Eigenbetrieb "Homburger Parkhaus- und Stadtbusbetrieb HPS" wurde im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gem. §§168 ff., 123 Abs. 3 Ziffer 2 UmwG durch Übertragung auf die nachstehend zum 01.01.2002 neu gegründete Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH gegen Gewährung aller Gesellschaftsanteile an dieser GmbH an die Stadt Homburg ausgegliedert. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 26. September 2002.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsführung für Parkhäuser und Parkplätze in der Stadt Homburg und die Sicherstellung eines öffentlichen Personennahverkehrs auf konzessionierten Stadtbuslinien. Hinzugekommen ist die Grundstücksverwaltung. Diese beinhaltet immobilienwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung und Vorhaltung von Grundstücken, insbesondere Erwerb, Verwaltung und Veräußerung eigener bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Grundstücke der Stadt Homburg.

In 2012 gründete die HPS GmbH die 100 %ige Tochtergesellschaft Homburger Bädergesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 25.000 €.

Daneben ist die Gesellschaft mit 65,1 % der Anteile am Gezeichneten Kapital der Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg, mehrheitlich beteiligt.

Zwischen der HPS GmbH und der Stadtwerke Homburg GmbH besteht seit 19.11.2002 ein Ergebnisabführungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2012 wurde ferner ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Homburger Bädergesellschaft mbH abgeschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 461.620,36 € (Vorjahr Jahresüberschuss von 698.200,16 €) ab. Der Ergebnismrückgang im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch um 1.113 T€ bzw. 14 % deutlich geringere Erträge aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Tochtergesellschaft Stadtwerke Homburg GmbH, außerplanmäßige Abschreibungen auf Grundstücke in der Homburger Innenstadt im Umfang von rund 1.078 T€ sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für Risiken der Verzinsung von Steuernachforderungen gemäß § 233a AO in Höhe von 264 T€ bestimmt.

Ein Bereich Forschung und Entwicklung existiert nicht.

II. Wirtschaftsbericht

II.a Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war im Geschäftsjahr 2018 durch ein geringeres Wirtschaftswachstum als in den Vorjahren gekennzeichnet. Dies bedeutete eine Abschwächung gegenüber den ursprünglichen Erwartungen, zeigt aber, dass die deutsche Wirtschaft nach wie vor wächst.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland wurde im Jahr 2018 beeinflusst durch eine global abgeschwächte Konjunktur, das dürrebedingte Niedrigwasser der großen Wasserstraßen, die Absatzprobleme der Automobilindustrie aufgrund des neuartigen WLTP-Messverfahrens für Abgas- und Verbrauchswerte von Neuwagen sowie weiteren dämpfenden Sondereffekten.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahr 2018 trotz eines unruhigen außenwirtschaftlichen Umfeldes sowie der Produktions- und Absatzstörungen bei den Pkw-Herstellern nach 2,2% im Boomjahr 2017 nunmehr solide um 1,5% gewachsen.

Wie in den vorangegangenen Jahren ist der Konsum auch wieder die treibende Kraft der Konjunktur gewesen. Für die Weltkonjunktur zeichnet sich jedoch eine Verlangsamung ihrer Dynamik ab.

Im Jahr 2018 ist der Auftragsbestand der Industrie trotz einer Abschwächung der Auftragseingänge weiterhin sehr hoch, das Baugewerbe befindet sich in der Hochkonjunktur.

Die Einkommen steigen und ebenso die Konsumnachfrage der privaten Haushalte. Die Erwerbstätigkeit nimmt weiter zu und der Rückgang der Arbeitslosigkeit setzt sich fort.

[Quelle: BMWi – Pressemitteilung vom 15.01.2019 über die wirtschaftliche Lage in Deutschland im Jahr 2018]

Die Nachfrage nach Bus- und Bahnfahrten in Deutschland ist so hoch wie nie zuvor. Etwa zwei Drittel der Bevölkerung nutzen mittlerweile den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), fast ein Viertel ist mindestens einmal wöchentlich mit ihm unterwegs. Zwar öffnet sich der Markt im Inland, aber im Fernbusverkehr hat sich erneut ein Monopol herausgebildet.

Gemessen an der Zahl der Fahrgäste, die bundesweit aktuell bei knapp 11,5 Mrd. liegt, expandiert der Wirtschaftszweig und erzielt Jahr für Jahr neue Rekordwerte. Obwohl sie die Marktanteile der einzelnen Verkehrsträger jährlich leicht verschieben, bleibt der größte Konkurrent des ÖPNV der private Pkw – er stellt mit fast 80% weiterhin die erste Wahl als Fortbewegungsmittel dar. Während alle Bereiche des Linienverkehrs wachsen konnten, musste der Fernbussektor erstmals Einbußen hinnehmen.

57% der Nahverkehrsunternehmen zählen zur Privatwirtschaft. Über 35% sind im Besitz der öffentlichen Hand und 7,3% stellen gemischtwirtschaftliche Betriebe dar. Dennoch dominieren die öffentlichen Betriebe den Linienverkehr: Sie befördern mehr als 88% der Fahrgäste, sind für 83% der Beförderungsleistung zuständig und nehmen 85% der Entgelte ein. Im Rahmen der Daseinsfürsorge für die Bürger ist der ÖPNV somit grundsätzlich gesichert.

Den bislang nur schwach ausgeprägten Wettbewerb bremsen nach wie vor die bürokratischen Verfahren rund um den Marktzugang, aber auch der hohe Kapitalbedarf. Für bereits aktive Unternehmen bedeutet dies weitgehend Bestandsschutz.

Der ÖPNV steht in den nächsten Jahren vor bedeutenden Herausforderungen: Bei wachsendem Investitionsbedarf und steigenden Instandhaltungskosten werden die Mittel jedoch insgesamt knapper. Einerseits sinken die Ausgleichszahlungen zu den Fahrkartenerlösen, andererseits verschärfen die Aufgabenträger die Vergabebedingungen bei den Ausschreibungen. Die Instandhaltungskosten der alternden Fahrzeugflotten und technischen Anlagen steigen überproportional an.

Die Digitalisierung hat inzwischen auch den ÖPNV erfasst: Neue Formen der Kommunikation mit den Fahrgästen sowie betriebliche Vorteile wie eine vorausschauende Instandhaltung bieten neue Möglichkeiten für die Betreiber. Dem steht die zunehmende Erwartungshaltung der Kunden gegenüber, digitale Services auch im Nahverkehr nutzen zu können. Mit ganz neuen Geschäftsmodellen von Mobilitätsplattformen bis hin zu autonomen Fahrzeugen könnte das ÖPNV-System als solches mittelfristig vor grundlegenden Veränderungen stehen.

[Quelle: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. – Branchen-Report Personenbeförderung 2018]

II.b Geschäftsverlauf

Vermögenslage

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Vermögen (Aktiva)		
* langfristig	28.233.461,11	29.797.171,88
* kurzfristig	18.346.093,80	17.781.501,02
	46.579.554,91	47.578.672,90
Kapital (Passiva)		
* langfristig		
- Eigenkapital	37.492.429,24	41.042.852,68
- Investitionszuschüsse	105.054,65	119.380,29
- Fremdkapital	0,00	8.562,24
	37.597.483,89	41.170.795,21
* kurz- und mittelfristig	8.982.071,02	6.407.877,69
	46.579.554,91	47.578.672,90

Das langfristig gebundene Vermögen wird zu 133 % durch Eigenkapital und ebenso zu 133 % durch langfristig verfügbare Mittel insgesamt gedeckt. Der Verschuldungsgrad des Unternehmens liegt bei 2,4 %.

Neben planmäßigen Abschreibungen ist die Veränderung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalt zurückzuführen: In der Vergangenheit erwarb die HPS Grundstücke in der Homburger Innenstadt mit der Absicht, darauf Parkeinrichtungen sowie das sog. „Vauban-Carrée“ zu errichten. Da diese Bauvorhaben inzwischen verworfen wurden, wurden die im Gesellschaftseigentum stehenden Grundstücke nach einem ersten erfolglosen „bedingungslosen Bieterverfahren“ erneut vermarktet. Die entsprechenden Vertragsabschlüsse mit dem potentiellen Investor stehen unmittelbar bevor. Da der vorgesehene Gesamtkaufpreis für das Grundstücksareal (3.000 T€) jedoch deutlich unter den historischen Anschaffungskosten liegt, war gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine außerplanmäßige Abschreibung von rund 1.078 T€ vorzunehmen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen wie im Vorjahr fast ausschließlich die Forderungen aus der Ergebnisabführung der Tochtergesellschaft Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg.

In den Forderungen gegen Gesellschafter wird hauptsächlich mit TEUR 10.482 (Vorjahr: TEUR 9.119) die Forderung der HPS gegenüber der Einheitskasse der Stadt Homburg ausgewiesen.

Die Veränderung des Eigenkapitals ist zum einen auf den Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres in Höhe von 462 T€ zurückzuführen. Zum anderen hat die HPS auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 27. April 2018 einen Betrag von insgesamt 3.089 T€ an ihre Gesellschafterin, Kreisstadt Homburg, ausgeschüttet. Dem Beschluss entsprechend wurden hiervon TEUR 1.426 noch im Geschäftsjahr 2018 ausgezahlt, die verbleibenden 1.663 T€ sind im Geschäftsjahr 2019 zur Auszahlung vorgesehen. Die Eigenkapitalquote beträgt 80 % (Vorjahr: 86 %).

Neben den Steuerrückstellungen von 2.491 T€ (Vorjahr: 2.312 T€), die für Nachzahlungsverpflichtungen für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer für die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2017 gebildet wurden, ist die Passivseite der Bilanz insbesondere mit 2.500 T€ (Vorjahr: 2.487 T€) durch kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie mit 2.609 T€ (Vorjahr: 1.027 T€) durch solche gegenüber Gesellschaftern geprägt. Erstgenannte betreffen mit TEUR 2.295 (Vorjahr: TEUR 2.379) überwiegend Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg; letztere stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 27. April 2018 im Geschäftsjahr 2019 auszuzahlenden Ausschüttung an die Stadt Homburg. Ferner umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern weiterhin mit 800 T€ weiterhin Schulden aus dem Erwerb des ehemaligen Stadtbads von der Stadt Homburg. Gemäß notariell beurkundetem Kaufvertrag werden die im Zuge des im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Abrisses anfallenden Kosten in Höhe von ca. 600.000 € mit der ausstehenden Kaufpreisverpflichtung zu verrechnen sein.

Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die HPS Mittelzuflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 5.532. Damit konnten die Mittelabflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 2.740 sowie die Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 1.432 überkompensiert werden. Damit einhergehend erhöhte sich der Finanzmittelfonds – bestehend aus der Forderung gegen die Einheitskasse der Stadt Homburg (TEUR 10.482) sowie den Wechselgeldbeständen der Parkautomaten (TEUR 6) – im Berichtsjahr um TEUR 1.360 auf TEUR 10.488.

Ertragslage

Das weiterhin negative Betriebsergebnis verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 913 T€ auf -3.568 T€. Unter Berücksichtigung des – hauptsächlich aufgrund rückläufiger Erträge aus der Ergebnisübernahme der Stadtwerke Homburg GmbH (-1.113 T€) – um 1.310 T€ rückläufigen Finanzergebnisses von 4.311 T€ sowie einer um 1.063 T€ geringeren Ertragsteuerbelastung von 1.205 T€ erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von 462 T€ nach einem Jahresüberschuss von 698 T€ im Vorjahr.

Wie in den Vorjahren erwirtschaftete die HPS GmbH lediglich in der Sparte „Beteiligungen“ aufgrund der Ergebnisabführung der Stadtwerke Homburg GmbH einen Gewinn. In den Sparten „Wirtschaftsführung Parkhäuser und Parkplätze“ sowie „Stadtbusbetrieb“ und „Grundstücksverwaltung“ wurden dagegen aufgabenbedingt Verluste erwirtschaftet. Die Verluste waren aufgrund der vorgegebenen Preisstruktur im Bereich der Stellplatzvermietung und aufgrund der Vertragsgestaltung mit der DB Regio Bus Mitte GmbH zum Betrieb der Stadtbuslinien nicht beeinflussbar.

Die nachfolgende Umsatzstatistik spiegelt den Umsatzverlauf seit Gründung der Gesellschaft bis zum Berichtsjahr 2018 wider. Kontinuität zeichnet die Zahlen aus. Im Jahr 2008 wurde kein Wirtschaftsplan vorgelegt.

Umsatzstatistik

Jahre	Planzahlen T €	Ist-Zahlen T €	Abweichung	
			T €	%
2002	140	112	-28	-20,00
2003	140	118	-22	-15,71
2004	140	125	-15	-10,71
2005	150	129	-21	-14,00
2006	140	134	-6	-4,29
2007	150	140	-10	-6,67
2008	-	141	-	-
2009	170	137	-33	-19,41
2010	170	138	-32	-18,82
2011	170	135	-35	-20,59
2012	254	163	-91	-35,83
2013	205	186	-19	-9,27
2014	221	189	-32	-14,48
2015	219	181	-38	-17,35
2016	221	414	193	87,33
2017	463	520	57	12,31
2018	547	510	-37	-6,76

Anlage 2 / Seite 7

Die Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH beschäftigt im Berichtszeitraum vier Personen im Stadtbusbüro, einen Dipl. Ing. und einen Anlagenmechaniker zur Betreuung der gesellschaftseigenen Liegenschaften, einen Hausmeister für das Sportzentrum Erbach und eine Buchhalterin. Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Homburg besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Geschäftsführung bedient sich zur Geschäftsbesorgung in allen für die HPS GmbH zu erledigenden Angelegenheiten der entsprechenden Dienststellen der Stadt. Für die Übernahme der Geschäftsführung und der Geschäftsbesorgung erhält die Stadt eine Vergütung gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Herrn Dipl.-Kfm. Ralf Weber, Leiter des Kämmereramtes der Gesellschafterin.

Bei der zur Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets auf dem Industriegelände „Am Zunderbaum 2. BA“ gegründeten Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG, an der die HPS mit einer Einlage von 100 T€ (33,3 %) als Kommanditistin beteiligt ist, hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die erforderliche verkehrliche Erschließung nicht möglich ist und somit das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann. Daher soll zunächst eine Rückabwicklung des Grunderwerbs durchgeführt und im Anschluss daran die Gesellschaft liquidiert werden. Infolgedessen wurde der Beteiligungsbuchwert außerplanmäßig um 53 T€ auf den beizulegenden Zeitwert von 47 T€ abgeschrieben.

Anlage 2 / Seite 8

Gegenüber dem Erfolgsplan 2018 haben sich die wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt entwickelt:

	2018	2017	Ergebnis- veränderung
	T €	T €	T €
1 . Umsatzerlöse	510	520	-10
2 . Sonstige betriebliche Erträge	54	143	-89
3 . Erträge aus Aufl. v. Investitionszuschüssen	14	14	0
4 . Materialaufwand	179	168	-11
5 . Personalaufwand	327	348	21
6 . Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	1.636	552	-1.084
7 . Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.945	2.206	261
a.) Stadtbus	664	662	-2
b.) Parkhaus	372	363	-9
c.) Verwaltungsführung	496	630	134
d.) Veranstaltungsstätten	45	37	-8
e.) Parkplätze	54	49	-5
f.) Grundstücksverwaltung	98	209	111
g.) Beteiligungen	0	0	0
h.) Marketing/Vermietung	1	1	0
i.) Sportzentrum Erbach	150	152	2
j.) Gebäude Am Hochrech	62	103	41
k.) Freifläche Am Forum	3	0	-3
8 . a.) Erträge aus Gewinnabführung	6.886	7.999	-1.113
b.) Aufwendungen aus Verlustübernahmen	2.295	2.379	84
9 . Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	38	38	0
10 . Abschreibungen auf Finanzanlagen	53	0	-53
11 . Zinsen und ähnliche Aufwendungen	266	37	-229
12 . Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	801	3.024	-2.223
13 . Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.205	2.268	1.063
14 . Sonstige Steuern	58	58	0
15 . Jahresfehlbetrag/-überschuss	-462	698	-1.160

Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr stark verringert. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 resultiert im Wesentlichen aus im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufigen Erträgen aus der Gewinnabführung der Stadtwerke Homburg GmbH sowie außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens. Daneben belasten Zinsen gemäß § 233a AO in Höhe von rund 264 T€ das Ergebnis der Gesellschaft.

III. Chancen- und Risikobericht

Parkhaus Zentrum

Die Erhaltungslast im Parkhaus Zentrum, die sich bei unvorhergesehenen Ereignissen zur besonderen nicht finanzierbaren Belastung entwickeln könnte, besteht weiter. Das Gebäude und sein Zustand werden deshalb von einem Ingenieurbüro, das insbesondere im Brückenbaubereich große Erfahrungen aufweist, überwacht und jährlich zweimal inspiziert. Dabei festgestellte Schäden werden regelmäßig sofort behoben.

Stadtbus

Gemäß der EG-Verordnung Nr. 1370 aus dem Jahr 2007, die nunmehr auch im Saarland umgesetzt wird, ist nunmehr der Saar-Pfalz-Kreis Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr und somit zuständige Behörde für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen und die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Die Homburger Stadtbusverkehre wurden mit den Schulverstärkerverkehren im Linienbündel Stadt Homburg zusammengefasst und müssen künftig europaweit ausgeschrieben werden. Dies bietet die Chance, den Stadtbusverkehr in Homburg mit einem geringeren Zuschussbedarf unter Beibehaltung der bisherigen Tarife fortzuführen. Das Ergebnis der Ausschreibung zum 1.10.2016 hat dies bestätigt.

Das neue Verkehrskonzept der Kreisstadt Homburg wird erheblichen Einfluss auf die Stadtbuslinien in der Innenstadt nehmen. Es muss im Gespräch mit der Stadt erreicht werden, dass die Stadtbuslinien insbesondere in der Innenstadt ertüchtigt werden und somit der derzeitige 30 Minuten-Takt weiter erhalten werden kann. Zur Sicherung des Zeittaktes hat die Stadt im Rahmen einer Infrastrukturmaßnahme die Busspur zur Bahnbrücke am Bahnhof gegenläufig befahrbar gemacht. Eine vollumfängliche Überprüfung des Gesamtkonzepts soll auf Initiative des Aufsichtsrates der Gesellschaft zur Vorbereitung der Ausschreibung zum 01.10.2024 erfolgen.

Allgemein

Die HPS kann weiterhin die erheblichen Verluste aus dem operativen Geschäft nur durch Erträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Homburg GmbH bzw. aus deren Gewinnabführung im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages kompensieren. Ohne diese Erträge müsste der Betrieb seine Rücklagen aufzehren und käme deshalb, da diese Rücklagen aus der Einlage von Anlagevermögen resultieren, in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten.

Die Risiken, die die Stadtwerke Homburg GmbH bezüglich ihrer Gewinnerwartung ausweist, betreffen also auch HPS GmbH. Vorsorgemaßnahmen hiergegen kann allerdings nur die Stadtwerke Homburg GmbH treffen. Strom- und Gaslieferungen werden auch in Zukunft risikoreiche Geschäftsfelder bleiben. Der Konzessionsvertrag mit der Stadt Homburg wurde zum 01.01.2010 um 20 Jahre verlängert. Die Gewinnabführung aufgrund des mit der Stadtwerke Homburg GmbH geschlossenen Ergebnisabführungsvertrags ist bei einer möglichen Verbesserung der Ertragslage der Stadtwerke gleichzeitig als Chance auf höhere Erträge zu begreifen.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten beim Betrieb des Kombibades, die durch weit hinter den Planzahlen zurückgebliebenen Besucherzahlen entstanden sind und durch eine zunächst befristete und jährlich erneut überprüfte Erhöhung des Betriebskostenzuschusses von der HBG mbH an den Betreiber Wasserwelt Homburg GmbH aufgefangen werden, führen zu einem entsprechend schlechterem Ergebnis, das gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der HPS GmbH zu tragen ist. Der Bestand der Gesellschaft ist hierdurch allerdings nicht gefährdet.

Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft

Das Ziel des Risikomanagements der HPS GmbH ist die frühzeitige Erkennung entwicklungsgefährdender Risiken. Das Risikomanagement der HPS GmbH ist insbesondere durch die regelmäßige Überwachung und Abweichungsanalyse der Geschäftsentwicklung anhand des Wirtschaftsplans, die Beaufsichtigung von Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie die laufenden Kontrollen der Investitionen durch die Geschäftsführung geprägt. Die HPS GmbH wendet die Vorgaben des städtischen Auftrags- und Anordnungswesens an und hat sich verpflichtet, die engen Grenzen der Vergabeordnung der Stadt Homburg anzuwenden.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2018 ein größenadäquates Risikofrüherkennungssystem final implementiert. Eine Risikoerfassung wird mit Unterstützung eines Wirtschaftsberatungsunternehmens durchgeführt.

IV. Prognosebericht

Hinsichtlich des Betriebsergebnisses geht die Geschäftsführung beim Parkhaus von konstanten Ergebnissen aus. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass konjunkturbedingt die Auslastung der Parkflächen der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2019 zurückgeht. Beim Stadtbusbetrieb ist die im Hinblick auf das Ergebnis der erfolgten Ausschreibung ab Oktober 2016 erwartete Verringerung der Betriebskosten der Stadtbuslinien eingetreten.

Das im Dezember 2012 für rd. EUR 2,7 Mio. durch die HPS erworbene, 1978 errichtete Sportzentrum Homburg-Erbach wird vorwiegend zur Überlassung an Sport treibende Vereine sowie zur Nutzung für den Schulsport zu einer jährlichen Pauschale an die Stadt Homburg vermietet. Beginnend im Kalenderjahr 2020 bis zum Kalenderjahr 2023 sollen die Gebäude des Sportzentrums grundlegend energetisch wie auch baulich saniert werden. Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen werden auf rd. TEUR 10.400 (netto) geschätzt, wobei eine Fördermittelzusage des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes im Umfang von TEUR 4.000 vorliegt. Erforderliche Gutachten wurden in Auftrag gegeben. In 2019 soll sodann planmäßig mit der Ausschreibung erster Gewerke begonnen werden.

Für das Geschäftsjahr 2019 geht die Geschäftsführung von einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 66 aus.

Seit Anfang März 2020 wird das Wirtschaftsleben immer stärker von den Auswirkungen der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie erfasst. Durch die von der Bundesregierung empfohlenen und den Landesregierungen umgesetzten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mussten viele Unternehmen und Gewerbetreibende ihre Leistungskapazitäten aufgrund von Betriebsschließungen drastisch reduzieren. Vor diesem Hintergrund besteht für die HPS das grundlegende Risiko, dass einerseits die Umsatzerlöse aus Parkgebühren wie auch aus der Vermietung des Sportzentrum Homburg-Erbach aufgrund geringerer Kapazitätsauslastungen rückläufig sein werden. Andererseits besteht das Risiko geringerer Erträge aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH bzw. höherer Aufwendungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Homburger Bädergesellschaft mbH.

Aufgrund der geschilderten Entwicklung und den noch nicht solide greifbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie lässt sich jedoch noch keine verlässliche Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2020 abgeben. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der SARS-CoV 2/Covid-19-Pandemie insgesamt mit deutlich spürbaren Ergebnisbelastungen im Geschäftsjahr 2020 zu rechnen ist.

Homburg, 31. Juli 2020

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Weber
- Geschäftsführer -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 31. Juli 2020

DORNBACH GMBH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer



Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte zum 1. Januar 2002 durch Übertragung des Eigenbetriebs "Homburger Parkhaus- und Stadtbusbetrieb HPS" gegen die Gewährung aller Geschäftsanteile auf die Gesellschaft. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen in Räumen des Rathauses der Kreisstadt Homburg. Hauptgeschäft der Gesellschaft sind die Wirtschaftsführung für Parkhäuser und Parkplätze in der Stadt Homburg, insbesondere der Tiefgarage im Talzentrum Saar-Pfalz-Center in Homburg, die Sicherstellung des Stadtbuslinienverkehrs im Kreisstadtgebiet Homburgs sowie die Verwaltung von Grundstücken.

II. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 19. August 2002 einschließlich Änderung vom 17. Dezember 2019.
3. Handelsregistereintragung: Amtsgericht Saarbrücken, Abtlg. B, Nr. 13238.
Registerauszug vom 19. Juni 2020 lag vor.
4. Gegenstand des Unternehmens: Wirtschaftsführung für Parkhäuser und Parkplätze in der Stadt Homburg, Sicherstellung eines öffentlichen Personennahverkehrs auf konzessionierten Stadtbuslinien und Vornahme immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen zur Entwicklung von Grundstücken und zur Vorhaltung von Grundstücken für öffentliche Zwecke.
5. Sitz: Homburg.
6. Geschäftsjahr: Kalenderjahr.

7. Stammkapital: EUR 5.000.000,00.

		%	EUR
8. Gesellschafter:	Kreisstadt Homburg	<u>100,0</u>	<u>5.000.000,00</u>

9. Geschäftsführer: Herr Dipl.-Kfm. Ralf Weber, Kirkel.

10. Prokura: Herr Thomas Welter, Homburg, Einzelprokura.

11. Gesellschafterversammlungen: Im Geschäftsjahr 2018 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Wesentliche Beschlussfassungen:

Am 23. März 2018:

- Billigung Konzernabschluss 2015.
- Wirtschaftsplan 2018.
- Stellenplan 2018.

Am 27. April 2018:

- Ausschüttung eines Betrags von EUR 1,2 Mio. zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag aus dem Gewinnvortrag mit Auszahlung am 30. September 2018.
- Ausschüttung eines Betrags von EUR 1,4 Mio. zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag aus dem Gewinnvortrag mit Auszahlung am 30. September 2019.
- Feststellung Jahresabschluss 2016.
- Ergebnisverwendung 2016.
- Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Am 21. September 2018:

Abschluss eines Nachtrags zum Durchführungs- und Finanzierungsvertrag mit dem Saarpfalz-Kreis im Linienbündel Stadt Homburg.

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 fanden bis dato vier Gesellschafterversammlungen statt. Wesentliche Beschlussfassungen:

Am 22. Februar 2019:

- Feststellung Jahresabschluss 2017.
- Ergebnisverwendung 2017.
- Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.
- Wirtschaftsplan 2019.
- Stellenplan 2019.
- Ausschüttung eines Betrags von EUR 0,9 Mio. zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag aus dem Gewinnvortrag mit Auszahlung am 30. September 2019.
- Wahl unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018.

Am 28. Juni 2019:

- Verkauf der Grundstücke des "Vauban Carrée" zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 1,7 Mio.
- Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16. Juli 2015 bzgl. der Höhe des Weiterveräußerungspreises des Grundstücks "Käufling/Flesch".
- Verkauf der Grundstücke "Gerberstraße / Ladestraße" zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 1,3 Mio.

Am 13. September 2019:

- Ermächtigung der Geschäftsführung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung von Grundstücken im Bereich des Enklerplatzes als Parkfläche.
- Erweiterung der Satzung um die Nichtanwendung des § 286 Abs. 4 HGB.
- Ermächtigung der Geschäftsführung, im Rahmen der Teilungsversteigerung eines Grundstücks in der Homburger Innenstadt ein Gebot bis zur Höhe des gutachterlichen Grundstückswerts abzugeben.

Am 14. Februar 2020:

- Wirtschaftsplan 2020.
- Stellenplan 2020.

12. Aufsichtsrat:

In 2018 fanden drei Sitzungen statt.

13. Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Am 20. Dezember 2018 beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Hinterlegung eingereicht.

14. Wichtige Verträge:

Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH

Der Vertrag über die Ergebnisabführung vom 19. November 2002 ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Stadtwerke Homburg GmbH verpflichtet sich danach, ihren gesamten handelsbilanziellen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Im Falle eines Verlustes ist die Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet. Eine Kündigung des Vertrags ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ergebnisabführungsvertrag mit der Homburger Bädergesellschaft mbH

Der Vertrag über die Ergebnisabführung vom 7. November 2012 kann erstmals zum 31. Dezember 2017 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden; unterbleibt die Kündigung, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr. Durch Änderung vom 30. April 2013 wurde die unkündbare Laufzeit bis zum 31. Dezember 2039 verlängert. Die Homburger Bädergesellschaft mbH verpflichtet sich danach, ihren gesamten handelsbilanziellen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Im Falle eines Verlustes ist die Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.

Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Kreisstadt Homburg

Der Vertrag über die Geschäftsbesorgung durch die Kreisstadt Homburg wurde mit Datum vom 16. Oktober 2002 geschlossen. Der Vertrag ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar.

Dienstleistungsvertrag mit der Firma Homburger Sicherheitsdienst

Der Vertrag vom 28. Dezember 2011 umfasst die Organisation, Überwachung und Abwicklung des Parkhausbetriebs der Tiefgarage "Parkhaus Zentrum" in Homburg. Der Vertrag läuft ab dem 1. Januar 2012 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

III. Steuerrechtliche Verhältnisse

1. Betriebsfinanzamt: Finanzamt Homburg,
Steuer-Nr.: 075/110/0024.
2. Letzte Betriebsprüfung: Die letzte steuerliche Betriebsprüfung lt. Bericht vom 6. März 2019 erfasste die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2013.
3. Veranlagungen: Die Steuererklärungen sind bis zum Veranlagungszeitraum 2017 abgegeben und bisher teilweise unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.
4. Organschaft: Aufgrund der finanziellen Eingliederung der Stadtwerke Homburg GmbH in die Gesellschaft und dem bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ist zwischen diesen Gesellschaften ein Organschaftsverhältnis gemäß den §§ 14 ff. KStG gegeben. Die Gesellschaft fungiert hierbei als Organträger, die Stadtwerke Homburg GmbH als Organgesellschaft. Die Stadtwerke Homburg GmbH gilt darüber hinaus für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG als Betriebsstätte der Gesellschaft. Eine umsatzsteuerliche Organschaft ist insbesondere aufgrund der fehlenden organisatorischen Eingliederung der Stadtwerke Homburg GmbH in die Gesellschaft nicht gegeben.

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, Homburg

IDW Prüfungsstandard:
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung werden als entbehrlich angesehen, da insbesondere die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht. Über den mit der Kreisstadt Homburg geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag gelten jedoch die Organisationspläne der Stadt mittelbar auch für die Gesellschaft, so dass durchgehend die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt ist.

Schriftliche Weisungen des Aufsichtsrates zur Organisation für die Geschäftsleitung liegen nicht vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum fanden jeweils drei Gesellschafterversammlungen und drei Aufsichtsratssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt und uns zur Verfügung gestellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist angabegemäß in keinem Aufsichtsrat oder in anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan wird aufgrund der Größe des Unternehmens als entbehrlich angesehen. Die Geschäftsbesorgung wird durch die Stadt Homburg durchgeführt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Die Gesellschaft besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur (HPS GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Kreisstadt Homburg) ist eine ausreichende Kontrolle durch die Vorkehrungen in den städtischen Abläufen und das hierin stark verankerte Vier-Augen-Prinzip gewährleistet. Außerdem ist die Stadt angehalten, die Grundsätze der Antikorruptionsrichtlinie der Landesregierung anzuwenden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die Dienstanweisungen der Stadtverwaltung und ergänzend die Regelungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden von der Gesellschaft selbst oder von den zuständigen Dienststellen der Stadt ordnungsgemäß dokumentiert. Ein zentrales Vertragsregister existiert nicht. Wir empfehlen, mittelfristig ein solches Register einzurichten, in dem sämtliche Verträge einschließlich der jeweiligen Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen und jährlichen Aufwendungen aufgelistet werden, und dieses kontinuierlich fortzuschreiben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Indes wurden - wie bereits in den Vorjahren - die Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 entgegen der Regelung des § 15 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 EigVO erst mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 22. Februar 2019 respektive vom 14. Februar 2020 und somit nicht vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre aufgestellt und beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden nach unseren Informationen von der Geschäftsleitung systematisch untersucht und ausreichend analysiert. Bei Bedarf wird die Planung an die gegebenen Umstände angepasst. Bei außerordentlicher oder überplanmäßiger Bereitstellung von Mitteln werden die Vorgaben des KSVG berücksichtigt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Die Kostenrechnung wird durch einen Produktplan abgebildet, in dem die einzelnen Sparten der Gesellschaft dargestellt werden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Gesellschaft ist in das Finanzmanagement der Kreisstadt Homburg eingebunden. Damit sind eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung durch die zuständigen Stellen gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der Kreisstadt Homburg (Einheitskasse) eingebunden. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung hierfür geltender Regelungen konnten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung grundsätzlich nicht festgestellt werden.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Dokumentation der Zahlungsbewegungen zwischen den einzelnen, in die Einheitskasse der Stadt Homburg eingebundenen Einheiten derzeit auf Grundlage einer Exceltabelle geführt wird. Demzufolge besteht das latente Risiko, dass Zahlungen zwischen diesen Einheiten im Nebenbuch (Excel-Tabelle) technisch auch nach Buchungsschluss noch durchgeführt werden können.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Parkgebühren für Kurzparker müssen vor Ort in bar entrichtet werden. Ausstehende Forderungen aus Mietverträgen mit Dauerparkern sowie sonstige Mieten und Entgelte werden nach unseren Feststellungen zeitnah und effektiv von der Gesellschaft eingezogen.

Daneben erbringen Mitarbeiter der Gesellschaft auf Grundlage einer mündlichen Vereinbarung Dienstleistungen für ihre Gesellschafterin, Stadt Homburg. Nach den durch uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen werden die damit einhergehenden Entgelte nicht zeitnah nach Erbringen der Dienstleistung, sondern erst mit zeitlichem Versatz in Form einer Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Neben einer monatlichen Abrechnung empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Dienstleistungsvereinbarung.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controlling werden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung wahrgenommen. Unseres Erachtens entspricht das eingerichtete Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die HPS GmbH als Mutterunternehmen übt im Verhältnis zu ihrem Tochterunternehmen Stadtwerke Homburg GmbH keine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG aus. Regelungen zur Konzernleitung existieren daher nicht. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Oberbürgermeister der Stadt Homburg gleichzeitig das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Stadtwerke Homburg GmbH inne hat.

In Bezug auf das im Geschäftsjahr 2012 neu gegründete Tochterunternehmen Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, ist die Geschäftsführung der HPS GmbH in sämtliche Entscheidungen bezüglich des Gebäudemanagements und des Pachtbetriebs des Freizeitbades eingebunden.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat im Geschäftsjahr 2018 die Implementierung eines branchenspezifischen Risikomanagementsystems abgeschlossen. In Form einer Risikomatrix wurden dabei den einzelnen, im Rahmen einer Risikoinventur identifizierten Risiken Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie potentielle Schäden zugeordnet und daraus eine Risikobewertung einschließlich der Notwendigkeit von Maßnahmen wie auch deren Priorisierung abgeleitet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die getroffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft grundsätzlich ausreichend, um ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Nach unserer Einschätzung sind die im Rahmen des Risikomanagementsystems getroffenen Maßnahmen grundsätzlich hinreichend dokumentiert. Jedoch empfehlen wir, zukünftig das Datum der letzten Aktualisierung sowie den Verantwortlichen mit Unterschrift zu vermerken.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Risikomanagementsystem wurde erst im Berichtsjahr final implementiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Termingeschäfte, Optionen und Derivate kommen nicht zum Einsatz.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision ist nicht vorhanden und wird aufgrund der Unternehmensgröße als entbehrlich angesehen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Uns ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nach unseren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich für das Geschäftsjahr 2018 keine Hinweise auf nicht mit Gesetz, Satzung, Dienstweisung der Stadt, Geschäftsordnung des Stadtrates und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans in Einklang stehende Geschäfte und Maßnahmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die HPS GmbH hat satzungsgemäß vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der im Rahmen des Vermögensplans auch Aufwendungen für Investitionen enthält. Vor der Realisierung erfolgt auskunftsgemäß eine Prüfung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken durch die Geschäftsleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung der Investitionen und die Untersuchung von Abweichungen werden von der Geschäftsführung durchgeführt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen des Berichtsjahres sind uns nicht bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hinweise auf solche Maßnahmen haben sich im Zuge unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 30. November 2015 hat die Gesellschaft die Anwendung der Vergaberichtlinie sowie die Beachtung der Allgemeinen Dienstanweisung über die Grundsätze des Vergabewesens der Kreisstadt Homburg beschlossen. Demnach sind auch für bestimmte Geschäfte, die nicht den gesetzlichen Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote einzuholen. Offensichtliche Verstöße gegen die Vergaberichtlinie sowie die Beachtung der Allgemeinen Dienstanweisung über die Grundsätze des Vergabewesens der Kreisstadt Homburg konnten wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht erkennen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtsjahr fanden drei Aufsichtsratssitzungen statt. Eine Berichterstattung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen konnten wir nicht feststellen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte und Planungen vermitteln nach unserer Einschätzung einen zutreffenden Einblick.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemachten Feststellungen wurden Aufsichtsrat und Gesellschafterin zeitnah über wesentliche Vorgänge des Unternehmens unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Aufsichtsrats entsprechend § 90 Abs. 3 AktG fand im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Unsere Prüfung ergab im Berichtsjahr keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine Vermögenseigenschadenversicherung wurde im Jahr 2006 abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist in angemessener Höhe vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden dem Aufsichtsrat vorgestellt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft unterhält neben notwendigem Betriebsvermögen auch Beteiligungen an der Stadtwerke Homburg GmbH in Höhe von 65,1 %, an der Homburger Bädergesellschaft mbH in Höhe von 100 % und an der Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG in Höhe von 33,3 %. Sie übt insoweit eine Holdingfunktion aus.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft verfügt branchenbedingt über keine Bestände im Vorratsvermögen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden. Insbesondere wurden im Berichtsjahr Grundstücke in der Homburger Innenstadt in erheblichem Umfang auf deren beizulegende Zeitwerte abgeschrieben - siehe hierzu ausführlich Fragenkreis 14b). Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Verkehrswert der Beteiligung an der Stadtwerke Homburg GmbH deutlich über dem Buchwert von TEUR 8.678 liegt. Ferner ist aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt von stillen Reserven im Grundvermögen der Gesellschaft auszugehen, das im laufenden Geschäftsjahr nicht wertberichtigt wurde.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristige Vermögen ist mit jeweils rund 133 % durch Eigenkapital und durch langfristig verfügbare Mittel vollständig gedeckt. Die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag rd. 80,4 % und ist als angemessen zu bezeichnen. Zum Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns ist insgesamt als geordnet zu bezeichnen. Innerkonzernliche Kreditbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen der HPS GmbH als Mutterunternehmen und der Tochtergesellschaft Homburger Bädergesellschaft mbH.

Zur Finanzierung der Errichtung eines Freizeitbades wurden der Tochtergesellschaft Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, Mittel in Höhe von EUR 3,825 Mio. als endfälliges Darlehen durch die HPS GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Stadtwerke Homburg GmbH führt notwendige Fremdfinanzierungen vollständig selbstständig durch.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr 2018 hat die Gesellschaft keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Der Gesellschaft wurden mit Zuwendungsbescheid vom 29. Mai 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nicht rückzahlbare Förderzuschüsse in Höhe von maximal EUR 32.506,00 zur energetischen Sanierung der Innenbeleuchtung in der Tiefgarage Talzentrum gewährt. Mit ergänzendem Kürzungsbescheid vom 26. Juli 2016 wurden die Förderzuschüsse auf EUR 19.699,00 gekürzt. Die Auszahlung erfolgte in entsprechender Höhe im Geschäftsjahr 2017.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keinerlei Hinweise, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag rund 80,4 %. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu geringen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag (Vortrag auf neue Rechnung) ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es wird eine Spartenrennung in die Segmente "Wirtschaftsführung Parkhäuser und Parkplätze", "Stadtbusbetrieb", "Beteiligungen", "Marketing/Vermietung" und "Grundstücksverwaltung" vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen im Umfang von TEUR 1.131 vorgenommen. Diese entfallen mit insgesamt TEUR 1.078 insbesondere auf die Grundstücke des "Vauban Carrée" sowie in der Gerberstraße / Ladestraße. Daneben wurde der Beteiligungsbuchwert der Projektgesellschaft A6 GmbH & Co. KG um TEUR 53 auf TEUR 47 wertgemindert.

Darüber hinaus ist das deutlich unter Vorjahresniveau liegende Ergebnis auf ein rückläufiges Finanzergebnis zurückzuführen. Ursächlich hierfür ist insbesondere die gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.113 auf TEUR 6.886 gesunkene Ergebnisabführung der Tochtergesellschaft Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg. Währenddessen lag der vertragsgemäß von der Tochtergesellschaft Homburger Bädergesellschaft mbH, Homburg, zu übernehmende Verlust mit TEUR 2.295 nahezu auf Vorjahresniveau (TEUR 2.379).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Bei unserer stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter Kreisstadt Homburg bzw. den Tochtergesellschaften der HPS zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind.

Wir empfehlen jedoch, bei der Gesellschafterin, Stadt Homburg, darauf hinzuwirken, Gewerbesteuerbescheide zeitnah zu erlassen, um insbesondere eine etwaige Verzinsung von Steuernachforderungen nach Maßgabe des § 233a AO zu vermeiden. Im Berichtsjahr wurden den sonstigen Rückstellungen in diesem Zusammenhang rund TEUR 92 für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2016 zugeführt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft erwirtschaftete - wie bereits in den Vorjahren - lediglich in der Sparte "Beteiligungen" aufgrund der Ergebnisabführung der Stadtwerke Homburg GmbH einen Gewinn. In den Sparten "Wirtschaftsführung Parkhäuser und Parkplätze" sowie "Stadtbusbetrieb", "Grundstücksverwaltung" und "Sportzentrum Erbach" wurden dagegen aufgabenbedingt Verluste erwirtschaftet. Die Verluste waren aufgrund der vorgegebenen Preisstruktur im Bereich der Stellplatzvermietung und aufgrund der Vertragsgestaltung mit der Saar-Pfalz-Bus GmbH zum Betrieb der Stadtbuslinien nicht beeinflussbar. In den Sparten "Veranstaltungsstätten" und "Sportzentrum Erbach" konnten die hohen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen nicht durch Vermietungserträge kompensiert werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste sind im Wesentlichen aufgabenbedingt (Daseinsvorsorge für die Bürger der Kreisstadt Homburg) und werden insoweit hingenommen.

Zum 1. August 2016 wurden die Preise für Dauer- und Kurzzeitparker im Parkhaus Talzentrum angehoben. Die Preise des neuen Parkplatzes in der Uhlandstraße entsprechen denen des Parkhauses.

Darüber hinaus wird im Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der generellen Überarbeitung des Homburger Parkkonzepts auch eine entgeltliche Vermietung der bis dato kostenlos zur Verfügung gestellten Parkflächen in der Homburger Innenstadt diskutiert.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe Fragenkreis 14b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Fragenkreis 15b).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 6

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2021/972/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



Wirtschaftsplan 2021 der HPS GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	26.01.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	04.02.2021	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	05.02.2021	N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2021 der HPS GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der HPS GmbH empfiehlt dem Stadtrat, die Gesellschafterversammlung der HPS GmbH zu beauftragen, den Wirtschaftsplan 2021 zu beschließen.

Der Erfolgsplan sieht vor

Erträge	6.927.350 €
Aufwendungen	<u>6.771.200 €</u>
Jahresergebnis	<u>156.150 €</u>

Der Finanzplan sieht vor

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	746.750 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 1.007.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	- <u>4.600 €</u>
Finanzmitteldefizit in Höhe von	- <u>264.850 €</u>

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die weiteren Darstellungen können den Erläuterungen im Wirtschaftsplan mit Investitions- und Finanzplanung entnommen werden.

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2021 HPS GmbH (öffentlich)

Wirtschaftsplan

2021

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2021	3
Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021	10
Erfolgsplan 2021	12
Finanzplan 2021	14
Planwerte der Einzelkonten mit Investitions- und Finanzplanung	16
G+V Rechnung	38
Anlagennachweis	39
Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg	40
Stellenplan	41

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2021

Die HPS GmbH betreibt ein innerstädtisches Parkhaus, vermietet Stellplätze auf den Parkplätzen am Güterbahnhof, in der Zweibrücker Straße sowie im Gebäudekomplex Schlossbergstraße 10-12 und stellt den öffentlichen Nahverkehr auf konzessionierten Stadtbuslinien sicher. Ertragsteuerlich besteht eine Organschaft mit der Stadtwerke Homburg GmbH und der Homburger Bädergesellschaft mbH.

Der Gegenstand der GmbH wurde um die Grundstücksverwaltung erweitert. Diese beinhaltet immobilienwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung und Vorhaltung von Grundstücken, insbesondere Erwerb, Verwaltung und Veräußerung eigener bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Grundstücke der Stadt Homburg.

Zur Zeit ergeben sich nunmehr folgende Produkte:

11022000	Verwaltungsführung
11082000	Beteiligungen
11112000	Grundstücksverwaltung
11112001	Gebäude Am Hochrech 50 / Hügelweg 2+4 (ehem. Bäckerhaus Ecker)
54602000	Parkhäuser
54602001	Parkplätze
54702000	Stadtbus
57102000	Marketing / Vermietung
57302000	Veranstaltungsstätten
57302001	Sportzentrum Erbach

Die Trennung der querverbundfähigen Tätigkeiten von den steuerlich nicht verrechenbaren ist durch eine Spartenrechnung darzustellen. Dies bedeutet die Führung von eigenständigen Gewinnermittlungen und strikte Trennung der beiden Bereiche über innerbetriebliche Verrechnungskonten für steuerliche Zwecke. Nicht direkt zuordenbare Tätigkeiten sind über das Produkt Verwaltungsführung auf die operativen Produkte zu verteilen. Die Produkte Grundstücksverwaltung, Marketing/Vermietung, Veranstaltungsstätten, das Sportzentrum Erbach und das neu erworbene Bäckerhaus Ecker sind ertragsteuerlich nicht querverbundfähig.

Bei den Produkten Parkhaus und Stadtbus wird weiterhin hohe Kontinuität erwartet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass konjunkturbedingt die Auslastung des Parkhauses Zentrum zurückgeht oder das Fahrgastaufkommen des Stadtbusses kurzfristig steigt. Da Kredite für die laufende Geschäftstätigkeit nicht benötigt werden, ist der Betrieb von dem Geschehen an den Finanzmärkten nicht betroffen. Die Geschäftstätigkeit ist in die Einheitskasse der Stadt Homburg integriert.

Im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung wurde die Organschaft erweitert auf die Geschäftsbesorgung mit der Stadt und die Vermietung des Sportzentrums in Erbach.

Investitionsplan:

Dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft liegen folgende Investitionen zu Grunde. Diese fließen investiv bei Auszahlung ab, wirken sich aber in der Ergebnisplanung lediglich in Höhe der Abschreibungen aus. Für länger laufende Investitionen wurden die Ausgaben auf dem Konto „Anlagen im Bau“ verbucht. Erst bei Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahmen erfolgt eine Umbuchung auf das entsprechende Konto, womit zu diesem Zeitpunkt der Abschreibungszeitraum beginnt. Im Einzelnen handelt es sich um:

Verwaltungsführung	Erwerb von Software	1.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
	Leasing Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
Grundstücksverwaltung	Grunderwerb (pauschal)	500.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €
Gebäude ehem. Bäckerhaus Ecker	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000,00 €
	Brandschutzmaßnahmen	30.000,00 €
Parkhäuser	Erneuerung mobiles Notstromaggregat	115.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
	KassensicherungsVO	100.000,00 €
	Brandschutzmaßnahmen	100.000,00 €
	Betonsanierung	100.000,00 €
Parkplätze	Restbaumaßnahmen WC-Anlage	10.000,00 €
Stadtbus	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €
	Tilgung von Krediten	4.600,00 €
Sportzentrum Erbach	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00 €
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €
<u>Summe:</u>		<u>1.011.600,00 €</u>

Verwaltungsführung:

Im Dezember 2018 fand eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt. Der Prüfungsbericht liegt mittlerweile vor. Bei den Vorsteuerabzugsmöglichkeiten haben sich bei den Produkten Verwaltungsführung und Stadtbus Änderungen ergeben, die künftig zu geringeren Steuererstattungen führen. Beim Aufwand für die Gewerbesteuer wurden ausgehend von den von den Finanzbehörden ermittelten Steuern des Jahres 2018 die zu zahlenden Beträge aktualisiert.

Beteiligungen:

Beim Produkt Beteiligungen ist ein Rückgang bei den Erlösen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH zumindest kurzfristig nicht zu befürchten, langfristig jedoch nicht ausgeschlossen. Der Wertansatz wurde der Wirtschaftsplanung der SWH GmbH entnommen.

Bei der zur Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes auf dem Industriegeländes „Am Zunderbaum 2. BA“ gegründeten Projektgesellschaft A 6 GmbH & Co. KG, bei der die HPS GmbH zu einem Drittel beteiligt ist, hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die erforderliche verkehrliche Erschließung nicht möglich ist und somit das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Gesellschaft aufgelöst und eine Rückabwicklung des zu diesem Zweck durchgeführten Grunderwerbs durchgeführt.

Die Verlustübernahme aus der HBG mbH wird ebenfalls unter dem Produkt Beteiligungen ausgewiesen. Das Kombibad „KOI“ an der Kaiserslauterer Straße ist seit dem 23.05.2015 vollständig in Betrieb. Die für den Bau und die Begleitung des Betriebs gegründete Homburger Bädergesellschaft mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der HPS GmbH hat die entsprechenden Bau-, Pacht- und Betriebsverträge abgeschlossen. Ziel dieser Konstruktion ist die Verrechnung der Verluste aus dem Bäderbetrieb mit den Gewinnen der Stadtwerke. Hierzu wurde ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Bädergesellschaft abgeschlossen.

Im Planungsjahr sowie in den Folgejahren werden wegen einer voraussichtlich auch künftig notwendigen Anpassung des Betriebskostenzuschusses an die Betreibergesellschaft jeweils 2.350.000 € veranschlagt. Da das Kombibad im Geschäftsjahr 2020 einige Monate im Corona-Lockdown war und aus diesem Grund keine Einnahmen erzielen konnte, musste der geplante Betriebskostenzuschuss angepasst werden. Auch in 2021 ist voraussichtlich nochmals damit zu rechnen.

Die Beteiligung an der Homburger Bäder GmbH beträgt 25 T€. Zusätzlich wurden 3.825 T€ über ein Gesellschafterdarlehen bereitgestellt. Der Betrag diente dem Grundstückserwerb, der Übernahme von Vorlaufkosten der Stadt, zur Finanzierung eines Blockheizkraftwerkes sowie von Kosten der Verkehrs-Infrastruktur (Parkplatz, Beleuchtung, Grünanlagen).

Grundstücksverwaltung:

Beim Produkt Grundstücksverwaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 500 T€ für Grunderwerb veranschlagt, darüber hinaus gehende Mittel werden bei Bedarf außerplanmäßig bereitgestellt. Dabei handelt es sich um einen investiven Mittelansatz, der nicht in das Ergebnis der Ergebnisplanrechnung einfließt.

Bei den Verkaufsverhandlungen für das „Vauban Carree“ sowie auch für die Grundstücksflächen in der Gerberstraße haben sich weitere Verzögerungen ergeben, mit dem Abschluss wird somit erst im Planungsjahr gerechnet. Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan werden sich bei den Erträgen aus Grundstücksverkäufen ergeben. Diese sind aber im Wirtschaftsplan noch nicht abgebildet. Zu den Grundstücken liegen Gutachten vor. In die Umsetzung der Verkäufe sind die städt. Gremien eingebunden. Die Vorbesprechungen sind erfolgreich abgeschlossen. Notartermine dazu haben noch nicht stattgefunden.

Die Immobilie in der Kaiserstraße 22 ist mit den beiden oberen Etagen an die Stadt Homburg zur Unterbringung von Asylbewerbern vermietet. Das Erdgeschoß wurde hergerichtet und ab dem Frühjahr 2016 an den Verein „Donum Vitae“ vermietet.

Die Immobilie in der Saarbrücker Straße 29 wurde saniert, der leer stehende ehemalige Friseursalon sowie die darüber liegenden Räumlichkeiten sind inzwischen an den Türkischen Elternbund e.V. vermietet.

Der Parkplatz am Zweibrücker Tor wurde zwischenzeitlich an die ZT GmbH, Homburg, zum Verkehrswert in Höhe von anteilig 837.300 veräußert. Dort soll ein Wohn- und Geschäftshaus mit Parkmöglichkeiten entstehen.

Die Abrissarbeiten am alten Stadtbad wurden Anfang 2019 begonnen und im September 2019 abgeschlossen. Durch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwand entstanden im Verlauf der Arbeiten Verzögerungen, die auch zusätzliche Kosten verursachten. Insgesamt blieben die Abrisskosten unter dem geplanten Nettobetrag.

Im April 2019 erwarb die Gesellschaft ein unbebautes Grundstück in der Steinbachstraße, das künftig als zusätzliche Parkfläche für das Sportzentrum Erbach hergerichtet werden könnte. Zwischenzeitlich wurde ein Vertrag über die Nutzung eines Fahrradweges vorbereitet.

Parkhaus:

Beim Produkt Parkhaus wird die veraltete und störanfällige Parkabfertigungsanlage Zug um Zug durch eine technisch aktuelle und zukunftsfähige Anlage ersetzt, die erweiterbar ist und auch zusätzliche Parkeinrichtungen betreuen kann. Hierfür wurden die erforderlichen Mittel bereits vorgesehen. Der Einfahrtsbereich zum Parkhaus soll ebenfalls ansprechender gestaltet werden, Mittel hierfür wurden bereits

im Vorjahr berücksichtigt. Im Planungsjahr weiter durchzuführende dringende technische Unterhaltungsmaßnahmen sowie Auflagen des TÜV führen zu einem erhöhten Aufwand. Maßnahmen zur Betonsanierung und Erneuerung von Brandschutztüren werden investiv gebucht. Im Wirtschaftsplanzeitraum wird beabsichtigt einen Hausmeister zur Betreuung des Parkhauses auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses einzustellen. Der Aufsichtsrat hat diese Einstellung bereits beschlossen.

Im Bereich Talstraße/Schulstraße soll in den kommenden Jahren ein neues Parkhaus errichtet werden. Hierzu werden zunächst Planungskosten in Höhe von 100 T € veranschlagt, sodann in 2022 Baukosten in Höhe von 5.200 T€ und ab 2022 Einnahmen in Höhe von 150 T€ und ab 2023 in Höhe von 588 T€. Weitere Zahlen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten. Im Zuge der günstigen Zinssituation an den Kapitalmärkten ist eine Fremdfinanzierung zumindest teilweise zu berücksichtigen.

Parkplätze:

Beim Produkt Parkplätze führt die Vermietung von Stellplätzen im Bereich der Parkplätze am Güterbahnhof, in der Zweibrücker Straße, im Gebäudekomplex Schlossbergstraße 10-12 sowie auch die Bewirtschaftung des Mitte 2016 in Betrieb genommenen Parkplatzes Uhlandstraße zu umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen und Erträgen. Im Wirtschaftsplanzeitraum wurde nunmehr auch eine behindertengerechte WC-Anlage auf dem Parkplatz Uhlandstraße als Ersatz für den Wegfall des Behinderten-WC´s im ehemaligen Stadtbüro errichtet.

Das Grundstück des Parkplatzes am Güterbahnhof wurde an einen Investor veräußert. Dieser nutzt nunmehr einen Teilbereich dieser Fläche als Kundenparkplatz selbst, so dass die bisher von der HPS GmbH vermieteten Stellplätze (ca. 60) verlagert werden mussten. Die aktuelle Parkplatzfläche wurde nunmehr vom neuen Eigentümer angemietet, um weiterhin Stellplätze für Bahnfahrer günstig anbieten zu können. Der erforderliche Mietaufwand ist im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Stadtbus:

Beim Produkt Stadtbus wurde zur Beibehaltung der hohen Qualität und Betriebssicherheit des Stadtbusverkehrs die Betriebssteuerung am Standort Homburg in Abstimmung mit der Betreibergesellschaft und dem Saarpfalz-Kreis nunmehr dauerhaft eingerichtet. Dies war im Rahmen der Ausschreibung des Stadtbusverkehrs nicht gefordert und von der Betreiberin nur für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Betriebsstart vorgesehen. Die Abrechnung der örtlichen Betriebssteuerung wird im Rahmen der Gesamtabrechnung der Ausgleichsleistungen im Linienbündel Stadt Homburg erfolgen. Die dadurch jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten werden durch DB Regio, Saarpfalz-Kreis und

HPS GmbH gemeinsam getragen und sind beim Produkt „Auszahlungen für Buseinsatz“ berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft eine grundlegende Überarbeitung des Stadtbusverkehrs angeregt. Dies soll in den kommenden Jahren erfolgen und die Ergebnisse nach Ablauf des laufenden Beförderungsvertrages zum 30.09.2024 bei einer Neuausschreibung der Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel Homburg berücksichtigt werden. Aktuell hat allerdings das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen aufgrund der tariflichen Abschlüsse beim Aufgabenträger Saarpfalzkreis wegen Unauskömmlichkeit einen Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag gestellt, über den noch nicht entschieden ist. Zusätzlich wird derzeit auch die probeweise Einrichtung von AST Verkehren in Erbach und Beeden versucht. Für den Stadtteil Einöd prüft aktuell ein Verkehrsplanungsbüro die Möglichkeit einer Anbindung an die Stadtbuslinien. Seit Oktober 2014 wurden keine aktuellen Abrechnungen vorgelegt, dies betrifft auch die AST Verkehre. Mehrkosten einer Ausschreibung sind in den Planzahlen nicht enthalten.

Das Stadtbusbüro hat nunmehr die neuen Räumlichkeiten in der Tourist-Info, Talstraße 57a, bezogen. Die Kosten für den Ausbau der vom Saarpfalz-Kreis angemieteten Räumen in der Talstraße 57 wurden investiv geplant und gebucht, die vom Kulturamt genutzte Teilfläche an die Stadt Homburg untervermietet. Die entsprechenden Beträge sind im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Marketing/Vermietung:

Beim Produkt Marketing / Vermietung werden durch die Vermietung der im Jahr 2012 angeschafften LED-Videowand ebenfalls umsatzsteuerrelevante Aufwendungen und Erträge erzielt. In den Jahren von Fußball-Welt- oder Europameisterschaften sind höhere Einnahmen durch Vermietung für Public-Viewings zu erwarten. Jedoch erweist sich die Vermietung wegen der mittlerweile veralteten Technik der Anlage als schwierig.

Veranstaltungsstätten:

Das Produkt Veranstaltungsstätten wurde zur Darstellung der umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen und Erträge bei der Vermietung der Räumlichkeiten des ehem. Musikparks in der Entenmühlstraße eingerichtet. Die Vermietung an die Kultur gGmbH erfolgt wie bereits in Vorjahren auch weiterhin. Im Jahr 2016 wurde der Umbau der ehemaligen Videothek fertig gestellt. Dieser Raum wurde an die Stadt Homburg für die Jugendarbeit umsatzsteuerfrei vermietet. Aus den Umbaukosten wurden keine Vorsteuerbeträge gezogen.

Auf Grund schriftlich vorgelegter Beanstandungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurden von der Geschäftsführung nur noch Veranstaltungen mit Einzelfallgenehmigung geduldet.

Sportzentrum Erbach:

Das Produkt Sportzentrum Erbach wurde zur Darstellung der umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen für die Instandhaltung sowie der Erträge bei der Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen der Mehrzweck-Sportanlage Sportzentrum Erbach eingerichtet. Die gesamte Maßnahme wird mit nunmehr aktualisierten Sanierungskosten in Höhe von 8.945.000 T€ und Zuschüssen in Höhe von 4.000 T€ durch das Land, 850 T€ durch den Bund sowie 95 T€ durch die Stadt im Geschäftsjahr 2020 erneut veranschlagt. Über eine Kreditaufnahme muss im Laufe des Projektes noch entschieden werden.

Im November 2020 ging der Bescheid für die beantragten Bundesmittel in Höhe von 850 T€ ein. Für 2021 erfolgen keine weiteren Planansätze.

Durch die Einstellung eines Hausmeisters fallen bei diesem Produkt auch Personalkosten an. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte sind an eine Nutzergemeinschaft, die im gleichen Gebäude befindliche Wohnung wird an einen Mitarbeiter der Stadt Homburg vermietet, in beiden Fällen werden umsatzsteuerfreie Mieteinnahmen erzielt. Die Sporthallen sind seit 2016 zur Überlassung an Sport treibende Vereine an die Stadt Homburg vermietet, hier werden jährliche Einnahmen in Höhe von pauschal 81.261,00 € erzielt. Darüber hinaus wird das Sportzentrum Erbach auch für nichtsportliche Veranstaltungen vermietet.

Gesamtergebnis:

Das Ergebnis aus der laufenden Tätigkeit beträgt – **2.489.900 €**. Zusammen mit dem Finanzergebnis, unter welchem auch die Ausschüttung der SWH GmbH gezeigt wird, ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von **1.449.450 €**. Insgesamt verbleibt nach Abzug von Steuern ein Jahresergebnis von **156.150 €**.

Das Investitionsvolumen ist mit **1.007.000 €** eingeplant.

Für die Finanzierung der geplanten Tätigkeiten werden zur Zeit keine Darlehen geplant. Über anteilige Kreditaufnahmen auf Grund des günstigen Zinsumfeldes kann noch entschieden werden.

Homburg, den 30.12.2020

(Ralf Weber)
Geschäftsführer

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2021

Die Gesellschafterversammlung der HPS GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Wirtschaftsplan 2021 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	<u>2021</u> <u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	6.927.350
in den Aufwendungen auf	<u>6.771.200</u>
Jahresergebnis	<u>156.150</u>
Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.927.350
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>6.180.600</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>746.750</u>
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>1.007.000</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 1.007.000</u>
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>4.600</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 4.600</u>

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Gesellschafterversammlung am 05.02.2021 beschlossene Stellenplan der HPS GmbH.

Homburg, den 05.02.2021

Für die Gesellschafterversammlung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
	1	2	3	4	5	6
Erträge						
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	15.000	15.000	0	0
+ Umsatzerlöse (Privatrechtliche Leistungsentgelte)	531.765,42	705.500	639.000	833.500	1.270.700	1.150.700
+ Sonstige betriebliche Erträge	291.551,15	3.200	32.800	31.800	31.800	31.800
# Summe der Erträge aus lfd. Tätigkeit	823.316,57	708.700	686.800	880.300	1.302.500	1.182.500
Aufwand						
Materialaufwand						
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.479,53	76.000	65.000	65.000	65.000	65.000
- bezogene Leistungen	622.695,90	685.000	710.000	735.000	760.000	785.000
Personalaufwand						
- Löhne und Gehälter	264.259,63	346.000	315.000	300.000	300.000	300.000
- soz. Abgaben u. Aufw. f. Altersversorgung	91.866,06	92.600	91.000	91.000	91.000	91.000
- Bilanzielle Abschreibungen	540.901,55	573.000	590.600	590.600	590.600	590.600
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	680.936,79	927.200	653.000	653.000	653.000	618.000
- Zuwendungen, Umlagen, sonst. Transferaufwendungen	0,00	5.000	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	719.806,35	872.900	752.100	752.100	752.100	752.100
# Summe der Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit	2.970.945,81	3.577.700	3.176.700	3.186.700	3.211.700	3.201.700
# Ergebnis der lfd. Tätigkeit	- 2.147.629,24	- 2.869.000	-2.489.900	-2.306.400	-1.909.200	-2.019.200
+ Zinserträge	53.089,00	38.250	40.550	39.250	39.250	39.250
+ Erträge aus EAV	6.877.410,60	6.640.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.000.000
# Finanzerträge	6.930.499,60	6.678.250	6.240.550	6.239.250	6.239.250	6.039.250
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	2.398.610,71	2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	237.424,77	2.200	1.200	1.200	1.200	1.200
# Finanzergebnis	4.294.464,12	4.326.050	3.939.350	3.938.050	3.938.050	3.738.050
# Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.146.834,88	1.457.050	1.449.450	1.631.650	2.028.850	1.718.850
# Ergebnis vor Steuern	2.146.834,88	1.457.050	1.449.450	1.631.650	2.028.850	1.718.850
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.120.226,97	1.380.000	1.212.000	1.204.000	1.204.000	1.204.000
# Ertrag nach Steuern	- 1.973.392,09	77.050	237.450	427.650	824.850	514.850
- sonstige Steuern	162.334,58	71.500	81.300	81.300	81.300	81.300
# Jahresergebnis	- 2.135.726,67	5.550	156.150	346.350	743.550	433.550
Erträge	7.753.816,17	7.386.950	6.927.350	7.119.550	7.541.750	7.221.750

Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH
Planjahr 2021

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §2 KommHVO)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	Aufwendungen	9.889.542,84	7.381.400	6.771.200	6.773.200	6.798.200	6.788.200
	Jahresergebnis	- 2.135.726,67	5.550	156.150	346.350	743.550	433.550

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
Einzahlungen							
	+ Einz. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	0	15.000	15.000	0	0
	+ Einz. Privatrechtliche Leistungsentgelte	514.912,78	704.000	637.200	831.700	1.269.700	1.149.700
	+ Einz. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45.628,96	1.500	1.800	1.800	1.000	1.000
	+ Sonstige Einzahlungen	377.299,15	3.200	32.800	31.800	31.800	31.800
	# Summe Einz. aus lfd. Tätigkeit	937.840,89	708.700	686.800	880.300	1.302.500	1.182.500
Auszahlungen							
Ausz. Materialaufwand							
	- Ausz. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	187.397,40	178.000	115.000	115.000	115.000	115.000
	- Ausz. bezogene Dienstleistungen	622.749,08	685.000	710.000	735.000	760.000	785.000
	# Summe Ausz. Materialaufw.	810.146,48	863.000	825.000	850.000	875.000	900.000
Personalkostenauszahlungen							
	- Ausz. Löhne u. Gehälter	355.702,36	438.600	406.000	391.000	391.000	391.000
	# Summe Personalkostenauszahlungen	355.702,36	438.600	406.000	391.000	391.000	391.000
	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	679.862,81	927.200	653.000	653.000	653.000	618.000
	- Ausz. Zuwendungen, Umlagen, Transferauszahlungen	2.300.000,00	5.000	0	0	0	0
	- Sonstige Auszahlungen	1.394.574,93	770.900	702.100	702.100	702.100	702.100
	# Summe Ausz. aus lfd. Tätigkeit	5.540.286,58	3.004.700	2.586.100	2.596.100	2.621.100	2.611.100
	# Saldo aus lfd. Tätigkeit	- 4.602.445,69	- 2.296.000	- 1.899.300	- 1.715.800	- 1.318.600	- 1.428.600
	+ Einz. Zinsen, Beteiligungen	49.065,00	38.250	40.550	39.250	39.250	39.250
	+ Einz. aus EAV	6.886.360,85	6.640.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.000.000
	# Summe Einz. Finanzerträge	6.935.425,85	6.678.250	6.240.550	6.239.250	6.239.250	6.039.250
	- Ausz. für Verlustübernahmen	0,00	2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
	- Ausz. Zinsen und ähnliches	216.023,57	2.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	# Saldo Finanzergebnis	6.719.402,28	4.326.050	3.939.350	3.938.050	3.938.050	3.738.050
	- Ausz. Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.951.169,25	1.380.000	1.212.000	1.204.000	1.204.000	1.204.000
	- Ausz. sonstige Steuern	60.906,15	71.500	81.300	81.300	81.300	81.300
	# Summe Steuern	4.012.075,40	1.451.500	1.293.300	1.285.300	1.285.300	1.285.300
	# Saldo aus lfd. Tätigkeit inkl. Finanzergebnis u. Steuern	- 1.895.118,81	578.550	746.750	936.950	1.334.150	1.024.150
Investitionstätigkeit							
	+ Einz. aus Investitionszuwendungen	0,00	4.945.000	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.000,00	0	0	0	0	0
	# Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000,00	4.945.000	0	0	0	0
	- Ausz. für Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	44.284,43	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
	- Ausz. für Baumaßnahmen	908.946,68	9.050.000	240.000	5.230.000	30.000	30.000
	- Ausz. für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.511,75	91.000	266.000	51.000	51.000	51.000
	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	# Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.003.742,86	9.642.000	1.007.000	5.782.000	582.000	582.000
	# Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.002.742,86	- 4.697.000	-1.007.000	-5.782.000	-582.000	-582.000
	# Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 2.897.861,67	- 4.118.450	-260.250	-4.845.050	752.150	442.150
	Finanzierungstätigkeit						
	- Ausz. für Tilgung von Krediten für Investitionen	6.309,49	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
	# Saldo Einz. u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 6.309,49	- 4.600	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
	# Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 6.309,49	- 4.600	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
	# Änderung des Bestandes an Finanzierungsmitteln	- 2.904.171,16	- 4.123.050	-264.850	-4.849.650	747.550	437.550
	# Bestand an Finanzmittel am Ende des Wirtschaftsjahres	- 5.802.032,83	- 8.241.500	-525.100	-9.694.700	1.499.700	879.700
	Kontrollrechnung						
	Einzahlungen	7.874.266,74	12.331.950	6.927.350	7.119.550	7.541.750	7.221.750
	Auszahlungen	10.778.437,90	16.455.000	7.192.200	11.969.200	6.794.200	6.784.200
	Saldo Änderungen Finanzmittel	- 2.904.171,16	- 4.123.050	-264.850	-4.849.650	747.550	437.550

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
Ergebniskonten - Erträge								
441205	Erträge Mieten	240	28651	500	200	200	200	200
442800	Erträge von übrigen Bereichen	11	28111	500	1.800	1.800	1.000	1.000
452201	Erlöse Mahnggeb. u. ähnliches	220	28202	100	0	0	0	0
452210	Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
452900	Sonstige ordentliche Erträge	200	110220	500	500	500	500	500
454100	Ertr. Umsatzsteuer Vorjahre	220	110220	0	26.000	25.000	25.000	25.000
471400	Erträge Zinsen Finanzamt	220	28202	0	2.300	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				1.700	30.800	28.500	27.700	27.700
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	46.000	20.000	11.000	11.000	11.000
503200	VBLU	11	28111	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	10.000	3.500	3.500	3.500	3.500
506100	Personalnebenaufwendungen	11	28111	100	0	0	0	0
523401	Aufw. für Fahrzeug-Haltung	240	110220	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
523702	Aufw. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	2.000	0	0	0	0
551300	Aufw. Dienstreisen Dienstgänge	11	28111	2.000	0	0	0	0
552400	Aufw. Datenverarbeitung	240	28202	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28202	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
552502	Aufw. Jahresabschluss und Prüfung	240	28202	25.000	20.000	20.000	20.000	20.000
552900	Aufw. Geschäftsbesorgung	240	28202	450.000	420.000	420.000	420.000	420.000
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
553200	Aufw. Fachliteratur, Zeitschriften	240	28101	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553700	Nebenkosten des Geldverkehrs	220	28202	100	0	0	0	0
553710	Aufw. Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
553900	Aufw. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	28101	1.000	0	0	0	0
553909	Sonstiger Betriebsbedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
554102	Aufw. für KFZ-Versicherungen	240	110220	1.000	0	0	0	0
554130	Haftpflichtversicherungen	690	28652	8.000	7.000	7.000	7.000	7.000
554140	Unfallversicherungen	240	110220	2.000	1.500	1.500	1.500	1.500
554200	Beiträge IHK u. a. Verbände	240	28202	1.000	500	500	500	500
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	110220	500	1.000	1.000	1.000	1.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
557100	Aufw. Gewerbesteuer	240	28202	900.000	654.000	654.000	654.000	654.000
557200	Aufw. Körperschaftsteuer inkl. Soli	240	28202	380.000	458.000	450.000	450.000	450.000
557300	Aufw. Kapitalertragsteuer inkl. Soli	220	28202	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
558201	Aufw. für KFZ-Steuer	240	110220	500	300	300	300	300
561400	Aufwand Zinsen Finanzamt	220	28202	1.000	0	0	0	0
572100	Aufw. f. Abschreibungen auf Software	220	28204	500	500	500	500	500
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	220	28204	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
578441	AFA auf GWG	220	28202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.981.800	1.721.800	1.704.800	1.704.800	1.704.800
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 1.980.100	- 1.691.000	- 1.676.300	- 1.677.100	- 1.677.100
Finanzkonten - Einzahlungen								
641205	Einz. Mieten	240	28651	500	200	200	200	200
642800	Einz. von übrigen Bereichen	11	28111	500	1.800	1.800	1.000	1.000
652201	Einz. aus Mahnggeb. u. ähnliches	220	28202	100	0	0	0	0
652210	Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
652900	Einz. sonstige ordentliche Erträge	200	110220	500	500	500	500	500
654100	Einz. Umsatzsteuer Vj	220	ohne	0	26.000	25.000	25.000	25.000
671400	Einz. Zinsen Finanzamt	220	28202	0	2.300	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				1.700	30.800	28.500	27.700	27.700
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	46.000	20.000	11.000	11.000	11.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	10.000	3.500	3.500	3.500	3.500
706100	Personalnebenauszahlungen	11	28111	100	0	0	0	0
723401	Ausz. für Fahrzeug-Haltung	240	110220	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
723702	Ausz. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	2.000	0	0	0	0
751300	Ausz. Dienstreisen, Dienstgänge	11	28111	2.000	0	0	0	0
752400	Ausz. Datenverarbeitung	240	28202	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28202	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
752502	Ausz. Jahresabschluss u. Prüfung	240	28202	25.000	20.000	20.000	20.000	20.000
752900	Ausz. Geschäftsbesorgung	240	28202	450.000	420.000	420.000	420.000	420.000
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
753200	Ausz. Fachliteratur, Zeitschriften	240	28101	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
753700	Ausz. Nebenkosten des Geldverkehrs	220	28202	100	0	0	0	0
753710	Ausz. Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
753900	Ausz. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	28101	1.000	0	0	0	0
753909	Ausz. sonstiger Betriebsbedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
754102	Ausz. KFZ-Versicherungen	240	110220	1.000	0	0	0	0
754130	Ausz. Haftpflichtversicherungen	690	28652	8.000	7.000	7.000	7.000	7.000
754140	Ausz. Unfallversicherungen	240	110220	2.000	1.500	1.500	1.500	1.500
754200	Ausz Beiträge IHK, u. a. Verbände	240	28202	1.000	500	500	500	500
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	110220	500	1.000	1.000	1.000	1.000
757100	Ausz. Gewerbesteuer	240	28202	900.000	654.000	654.000	654.000	654.000
757200	Ausz. Körperschaftsteuer inkl. Soli	240	28202	380.000	458.000	450.000	450.000	450.000
757300	Ausz. Kapitalertragsteuer inkl. Soli	220	28202	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
758201	Ausz. KFZ-Steuer	240	110220	500	300	300	300	300
761400	Ausz. Zinsen Finanzamt	220	28202	1.000	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.969.300	1.709.300	1.692.300	1.692.300	1.692.300
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 1.967.600	- 1.678.500	- 1.663.800	- 1.664.600	- 1.664.600
Maßnahme 001 Investive Vorgänge VF bis je 10.000								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782110	Ausz. f. Erwerb von Software	150	91102	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 11.000	- 11.000	- 11.000	- 11.000	- 11.000
Maßnahme 002 Leasing								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.08.2000 Beteiligungen								
Ergebniskonten - Erträge								
479101	Erträge aus Beteiligungen	240	28202	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
479201	Erträge aus EAV	240	28202	6.640.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.000.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				6.678.250	6.238.250	6.238.250	6.238.250	6.038.250
Ergebniskonten - Aufwendungen								
554900	Aufw. a. EAV	240	110220	2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				4.328.250	3.938.250	3.938.250	3.938.250	3.738.250
Finanzkonten - Einzahlungen								
679101	Einz. a. Beteiligungen	240	28202	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
679201	Einz. aus EAV	240	28202	6.640.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.000.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				6.678.250	6.238.250	6.238.250	6.238.250	6.038.250
Finanzkonten - Auszahlungen								
754900	Ausz. a. EAV	240	110220	2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				2.350.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000	2.300.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				4.328.250	3.938.250	3.938.250	3.938.250	3.738.250

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2000 Grundstücksverwaltung								
Ergebniskonten - Erträge								
441203	Erlöse sonst. Raummieten	240	110220	58.000	76.000	60.000	60.000	60.000
452900	Sonstige ordentliche Erträge	240	28231	1.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				59.000	80.000	64.000	64.000	64.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	110220	50.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	110220	30.000	18.000	18.000	18.000	18.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28231	3.000	13.000	13.000	13.000	13.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28231	10.000	7.000	7.000	7.000	7.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	200	28204	58.000	45.000	45.000	45.000	45.000
578441	AFA auf GWG	200	28204	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				158.000	93.000	93.000	93.000	93.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 99.000	- 13.000	- 29.000	- 29.000	- 29.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641203	Einz. sonst. Raummieten	240	110220	58.000	76.000	60.000	60.000	60.000
652900	Einz. sonstige ordentliche Erträge	240	28231	1.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				59.000	80.000	64.000	64.000	64.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	240	110220	50.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	110220	30.000	18.000	18.000	18.000	18.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28231	3.000	13.000	13.000	13.000	13.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28231	10.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				98.000	46.000	46.000	46.000	46.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 39.000	34.000	18.000	18.000	18.000
Maßnahme 001 Grundstückskäufe								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782300	Ausz. Erwerb bebauter Grundst.	240	91112	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 500.000	- 500.000	- 500.000	- 500.000	- 500.000
Maßnahme 002 Investitionsmassnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2000 Grundstücksverwaltung								
Maßnahme 002 Investitionsmassnahmen allgemein								
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 4.000	- 4.000	- 4.000	- 4.000	- 4.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2001 Gebäude Am Hochrech 50/Hügelweg 2+4 (ehem. Bäckerhaus Ecker)								
Ergebniskonten - Erträge								
441206	Erträge Miete steuerfrei	240	28651	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	28652	40.000	30.000	30.000	30.000	30.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	28651	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	240	110220	1.000	0	0	0	0
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	28202	2.000	500	500	500	500
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28202	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	28204	8.000	9.000	9.000	9.000	9.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	28204	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
578441	AFA auf GWG	240	28204	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				90.500	74.000	74.000	74.000	74.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 50.500	- 34.000	- 34.000	- 34.000	- 34.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641206	Einz. Miete steuerfrei	240	28651	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	240	28652	40.000	30.000	30.000	30.000	30.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	28651	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	240	110220	1.000	0	0	0	0
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	28202	2.000	500	500	500	500
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28202	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				81.000	63.500	63.500	63.500	63.500
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 41.000	- 23.500	- 23.500	- 23.500	- 23.500
Maßnahme 001 Investitionsmaßnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 8.000	- 8.000	- 8.000	- 8.000	- 8.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2001 Gebäude Am Hochrech 50/Hügelweg 2+4 (ehem. Bäckerhaus Ecker)								
Maßnahme 105 Brandschutzmaßnahmen								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	655	91102	0	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	30.000	30.000	30.000	30.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 30.000	- 30.000	- 30.000	- 30.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2002 Freifläche Am Forum (ehem. Stadtbad)								
Ergebniskonten - Aufwendungen								
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28231	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28231	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
Ergebniskonten - Erträge								
441201	Erlöse Mietparker	240	28202	150.000	130.000	200.000	238.000	238.000
441202	Erlöse Kurzzeitparker	240	28202	500	500	100.500	500.500	500.500
441211	Ertrag Parkautomat Nr. 11	240	28202	40.000	25.000	40.000	40.000	40.000
441213	Ertrag Parkautomat Nr. 13	240	28202	30.000	15.000	30.000	30.000	30.000
441215	Ertrag Parkautomat Nr. 15	240	28202	3.000	2.000	3.000	3.000	3.000
441217	Ertrag Parkautomat Nr. 17	240	28202	15.000	7.500	15.000	15.000	15.000
441219	Ertrag Parkautomat Nr. 19	240	28202	6.000	4.000	6.000	6.000	6.000
452900	Sonstige ordentliche Erträge	690	28651	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Erträge				245.000	184.500	395.000	833.000	833.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	165.000	160.000	154.000	154.000	154.000
503200	VBLU	11	28111	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
521003	Aufw. für Material	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
522001	Kosten Betriebsstrom	690	28651	70.000	60.000	60.000	60.000	60.000
522002	Aufw. Ver- und Entsorgung, verb. U.	690	28651	2.000	0	0	0	0
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	655	28652	150.000	30.000	30.000	30.000	30.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
523103	Bewachungskosten	240	110220	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
523501	Aufw. Unterhaltung techn. Anlagen	655	28652	90.000	60.000	60.000	60.000	60.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
523612	Aufw. Parkabfertigungsanlage	240	28652	30.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523702	Aufw. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	655	28652	200	0	0	0	0
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	500	500	500	500
551300	Aufw. Dienstreisen Dienstgänge	11	28111	500	100	100	100	100
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	0	0	0	0
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28651	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
576100	AfA auf Bauten auf fr. Gr. u. Boden	240	110220	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	110220	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.047.700	860.100	854.100	854.100	854.100
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 802.700	- 675.600	- 459.100	- 21.100	- 21.100
Finanzkonten - Einzahlungen								
641201	Einzahlung Mietparker	240	28202	150.000	130.000	200.000	238.000	238.000
641202	Einzahlung Kurzzeitparker	240	28202	500	500	100.500	500.500	500.500
641211	Einz. Parkautomat Nr. 11	240	28202	40.000	25.000	40.000	40.000	40.000
641213	Einz. Parkautomat Nr. 13	240	28202	30.000	15.000	30.000	30.000	30.000
641215	Einz. Parkautomat Nr. 15	240	28202	3.000	2.000	3.000	3.000	3.000
641217	Einz. Parkautomat Nr. 17	240	28202	15.000	7.500	15.000	15.000	15.000
641219	Einz. Parkautomat Nr. 19	240	28202	6.000	4.000	6.000	6.000	6.000
652900	Einz. sonstige ordentliche Erträge	690	28651	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				245.000	184.500	395.000	833.000	833.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	165.000	160.000	154.000	154.000	154.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
721003	Ausz. für Material	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
722001	Ausz. Betriebsstrom	690	28651	70.000	60.000	60.000	60.000	60.000
722002	Ausz. Ver- und Entsorgung	690	28651	2.000	0	0	0	0
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	655	28652	150.000	30.000	30.000	30.000	30.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
723103	Ausz. f. Bewachungskosten	240	110220	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
723501	Ausz. Unterhaltung techn. Anlagen	655	28652	90.000	60.000	60.000	60.000	60.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
723612	Ausz. Parkabfertigungsanlage	240	28652	30.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723702	Ausz. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	655	28652	200	0	0	0	0
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	500	500	500	500
751300	Ausz. Dienstreisen, Dienstgänge	11	28111	500	100	100	100	100
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	0	0	0	0
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	0	0	0	0
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28651	35.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				790.700	603.100	597.100	597.100	597.100
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 545.700	- 418.600	- 202.100	235.900	235.900
Maßnahme 001 Investive Vorgänge Parkh.								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95460	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	95460	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 15.000	- 15.000	- 15.000	- 15.000	- 15.000
Maßnahme 101 Erneuerung mobiles Notstromaggregat								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	655	95460	0	115.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	115.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 115.000	0	0	0
Maßnahme 102 Brandschutz								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	655	95460	0	100.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	100.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 100.000	0	0	0
Maßnahme 103 Betonsanierung								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	655	95460	0	100.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	100.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 100.000	0	0	0
Maßnahme 104 Umsetzen Kassensicherungsverordnung								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	655	95460	0	100.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	100.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 100.000	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
Maßnahme 902 Parkhaus Hohenburg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	95460	100.000	0	5.200.000	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				100.000	0	5.200.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 100.000	0	- 5.200.000	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2001 Parkplätze								
Ergebniskonten - Erträge								
441201	Erlöse Mietparker	240	110220	72.000	72.000	72.000	72.000	22.000
441202	Erlöse Kurzzeitparker	240	110220	115.000	115.000	115.000	115.000	45.000
442811	Erträge Kostenerstattungen von Sonst.	240	110220	1.000	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				188.000	187.000	187.000	187.000	67.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
521003	Aufw. für Material	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
522001	Kosten Betriebsstrom	240	110220	1.000	0	0	0	0
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	655	110220	45.000	45.000	45.000	45.000	15.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	110220	12.000	12.000	12.000	12.000	7.000
523103	Bewachungskosten	240	110220	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	1.000	500	500	500	500
523612	Aufw. Parkabfertigungsanlage	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
552102	Aufw. für Anpachten von Grundstücken	240	28231	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000
553900	Aufw. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	110220	200	200	200	200	200
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	110220	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	110220	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	67.000	70.000	70.000	70.000	70.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	999	28204	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				272.200	298.700	298.700	298.700	263.700
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 84.200	- 111.700	- 111.700	- 111.700	- 196.700
Finanzkonten - Einzahlungen								
641201	Einzahlung Mietparker	240	110220	72.000	72.000	72.000	72.000	22.000
641202	Einzahlung Kurzzeitparker	240	110220	115.000	115.000	115.000	115.000	45.000
642811	Einz. Kostenerstattungen von Sonst.	240	110220	1.000	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				188.000	187.000	187.000	187.000	67.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
721003	Ausz. für Material	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
722001	Ausz. Betriebsstrom	240	110220	1.000	0	0	0	0
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	655	110220	45.000	45.000	45.000	45.000	15.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	110220	12.000	12.000	12.000	12.000	7.000
723103	Ausz. f. Bewachungskosten	240	110220	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	1.000	500	500	500	500
723612	Ausz. Parkabfertigungsanlage	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
752102	Ausz. für Anpachten von Grundstücken	240	28231	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2001 Parkplätze								
753900	Ausz. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	110220	200	200	200	200	200
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	110220	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	110220	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				203.200	226.700	226.700	226.700	191.700
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 15.200	- 39.700	- 39.700	- 39.700	- 124.700
Maßnahme 801 WC-Anlage Parkplatz Umlandstraße								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	655	95460	0	10.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	10.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	- 10.000	0	0	0
Maßnahme 901 Erwerb von Parkscheinautomaten								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95460	40.000	0	0	0	0
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	95460	5.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				45.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 45.000	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.70.2000 Stadtbuss								
Ergebniskonten - Erträge								
414100	Ertr. a. Zuschuss vom Land	240	110220	0	15.000	15.000	0	0
441204	Erlöse Vermietung Warthäuschen	620	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
441205	Erträge Mieten	690	28651	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				42.000	57.000	57.000	42.000	42.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000
503200	VBLU	11	28111	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	19.000	21.000	21.000	21.000	21.000
521001	Aufw. für Buseinsatz Stadtbuss	240	28202	675.000	700.000	725.000	750.000	775.000
521002	Aufw. für Anruftaxi	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	655	28652	15.000	30.000	30.000	30.000	30.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	0	0	0	0
552101	Aufw. Raummieten	690	28651	25.000	28.000	28.000	28.000	28.000
552111	Aufw. Mietnebenkosten	690	28651	15.000	12.000	12.000	12.000	12.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28202	30.000	0	0	0	0
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	500	500	500	500
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	1.000	300	300	300	300
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.000	0	0	0	0
561701	Aufw. Zinsen für Kredite -langfristig-	240	28202	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	999	28204	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
576100	AfA auf Bauten auf fr. Gr. u. Boden	220	28204	0	27.000	27.000	27.000	27.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	200	110220	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
578441	AfA auf GWG	220	28204	1.000	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				917.200	952.500	977.500	1.002.500	1.027.500
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 875.200	- 895.500	- 920.500	- 960.500	- 985.500
Finanzkonten - Einzahlungen								
614100	Einz. aus Zuschuss v. Land	240	110220	0	15.000	15.000	0	0
641204	Einz. Vermietung Warthäuschen	620	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
641205	Einz. Mieten	690	28651	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				42.000	57.000	57.000	42.000	42.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.70.2000 Stadtbus								
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	19.000	21.000	21.000	21.000	21.000
721001	Ausz. für Buseinsatz Stadtbus	240	28202	675.000	700.000	725.000	750.000	775.000
721002	Ausz. für Anruftaxi	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	655	28652	15.000	30.000	30.000	30.000	30.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	0	0	0	0
752101	Ausz. Raummieten	690	28651	25.000	28.000	28.000	28.000	28.000
752111	Ausz. Mietnebenkosten	690	28651	15.000	12.000	12.000	12.000	12.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28202	30.000	0	0	0	0
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	500	500	500	500
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	1.000	300	300	300	300
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.000	0	0	0	0
761701	Ausz. Zinsen für Kredite -langfr.-	240	28202	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				898.200	907.000	932.000	957.000	982.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 856.200	- 850.000	- 875.000	- 915.000	- 940.000
Maßnahme 001 Investive Vorgänge StBus bis je 5.000								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95470	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	95470	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 3.000	- 3.000	- 3.000	- 3.000	- 3.000
Maßnahme 998 Investitionskredite								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791800	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	240	92002	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 4.600	- 4.600	- 4.600	- 4.600	- 4.600

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.10.2000 Marketing/Vermietung								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	240	110220	5.000	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				5.000	0	0	0	0
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	110220	2.000	0	0	0	0
552101	Aufw. Raummieten	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	28204	8.000	8.100	8.100	8.100	8.100
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				11.000	9.100	9.100	9.100	9.100
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 6.000	- 9.100	- 9.100	- 9.100	- 9.100
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	240	110220	5.000	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				5.000	0	0	0	0
Finanzkonten - Auszahlungen								
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	110220	2.000	0	0	0	0
752101	Ausz. Raummieten	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				3.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				2.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2000 Veranstaltungsstätten								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	240	28202	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000
441206	Erträge Miete steuerfrei	690	28651	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
452705	Erträge aus Schadensersatzleistungen	240	28652	1.000	0	0	0	0
459100	Erträge aus der Auflösung von Abnahmeverpflichtungen	240	28203	0	1.800	1.800	1.800	1.800
Summe Ergebniskonten - Erträge				20.000	10.800	10.800	10.800	10.800
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	655	28652	25.000	15.000	15.000	15.000	15.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	30.000	22.000	22.000	22.000	22.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	500	500	500	500	500
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.500	500	500	500	500
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	500	500	500	500
558100	Aufw. Grundsteuer	690	28651	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	200	28204	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
578441	AFA auf GWG	200	28204	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				113.500	89.000	89.000	89.000	89.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 93.500	- 78.200	- 78.200	- 78.200	- 78.200
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	240	28202	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000
641206	Einz. Miete steuerfrei	690	28651	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
652705	Einz. aus Schadensersatzleistungen	240	28652	1.000	0	0	0	0
659100	Einzahlungen aus der Auflösung von Abnahmeverpflichtungen	240	28203	0	1.800	1.800	1.800	1.800
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				20.000	10.800	10.800	10.800	10.800
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	655	28652	25.000	15.000	15.000	15.000	15.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	30.000	22.000	22.000	22.000	22.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753600	Ausz. Marketing	240	28202	500	500	500	500	500
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.500	500	500	500	500
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	500	500	500	500
758100	Ausz. Grundsteuer	690	28651	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2000 Veranstaltungsstätten								
	Summe Finanzkonten - Auszahlungen			70.500	46.000	46.000	46.000	46.000
	Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)			- 50.500	- 35.200	- 35.200	- 35.200	- 35.200

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2001 Sportzentrum Erbach								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	690	28651	90.000	84.000	84.000	84.000	84.000
441206	Erträge Miete steuerfrei	690	28651	18.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				108.000	99.000	99.000	99.000	99.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000
503200	VBLU	11	28111	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	9.000	10.500	10.500	10.500	10.500
522002	Aufw. Ver- und Entsorgung, verb. U.	690	28651	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	655	28652	90.000	60.000	60.000	60.000	60.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	60.000	80.000	80.000	80.000	80.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	110220	5.000	1.500	1.500	1.500	1.500
531801	Aufw. Zuweis. u. Kostenbeteilig. zur Anschaffung Betriebsausstattung	240	110220	5.000	0	0	0	0
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	28651	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	28204	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	28204	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				434.500	368.000	368.000	368.000	368.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 326.500	- 269.000	- 269.000	- 269.000	- 269.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	690	28651	90.000	84.000	84.000	84.000	84.000
641206	Einz. Miete steuerfrei	690	28651	18.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				108.000	99.000	99.000	99.000	99.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	9.000	10.500	10.500	10.500	10.500
722002	Ausz. Ver- und Entsorgung	690	28651	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	655	28652	90.000	60.000	60.000	60.000	60.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	60.000	80.000	80.000	80.000	80.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	110220	5.000	1.500	1.500	1.500	1.500
731801	Ausz. Zuweis. u. Kostenbeteilig. zur Anschaffung Betriebsausstattung	240	110220	5.000	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2021
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

13.01.2021

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2020	Ansatz 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2001 Sportzentrum Erbach								
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	28651	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				339.500	273.000	273.000	273.000	273.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 231.500	- 174.000	- 174.000	- 174.000	- 174.000
Maßnahme 001 Investitionsmaßnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	96101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	96101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 6.000	- 6.000	- 6.000	- 6.000	- 6.000
Maßnahme 601 Energetische Sanierung Sportzentrum Erbach								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681000	Zuschüsse Bund	240	96101	850.000	0	0	0	0
681100	Zuschüsse Land	240	96101	4.000.000	0	0	0	0
681200	Zuschüsse Stadt	240	96101	95.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				4.945.000	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	96101	8.945.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				8.945.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 4.000.000	0	0	0	0
Gesamt Ertrag:				7.386.950	6.927.350	7.119.550	7.541.750	7.221.750
Gesamt Aufwand:				7.381.400	6.771.200	6.773.200	6.798.200	6.788.200
Gesamt Saldo Ergebnis:				5.550	156.150	346.350	743.550	433.550
Gesamt Einzahlung:				7.386.950	6.927.350	7.119.550	7.541.750	7.221.750
Gesamt Auszahlung:				6.808.400	6.180.600	6.182.600	6.207.600	6.197.600
Gesamt Saldo Finanz:				578.550	746.750	936.950	1.334.150	1.024.150
Gesamt Einzahlung investiv:				4.945.000	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				9.646.600	1.011.600	5.786.600	586.600	586.600
Gesamt Saldo investiv:				- 4.701.600	- 1.011.600	- 5.786.600	- 586.600	- 586.600

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1 Umsatzerlöse	639.000	705.500
2 Sonstige betriebliche Erträge	47.800	3.200
3 Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	775.000	761.000
4 Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	315.000	346.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen und für Unterstützung, davon für Altersversorgung:	91.000	92.600
EUR		
(Vorjahr: EUR 92.600)		
5 Abschreibungen auf immaterielle Ver- mögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	590.600	573.000
6 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.405.100	1.805.100
7 Erträge aus Gewinngemeinschaften/ bzw. - abführungsverträgen	6.200.000	6.640.000
davon aus verbundenen Unternehmen:		
EUR 6.200.000		
(Vorjahr: EUR 6.640.000)		
8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.550	38.250
davon aus verbundenen Unternehmen:		
EUR 38.250		
(Vorjahr: EUR 38.250)		
9 Aufwendungen aus Gewinngemein- schaften / bzw. - abführungsverträgen	2.300.000	2.350.000
davon aus verbundenen Unternehmen:		
EUR 2.520.000		
(Vorjahr: EUR 2.350.000)		
10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.200	2.200
11 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.212.000	1.380.000
12 Ergebnis nach Steuern	237.450	77.050
13 Sonstige Steuern	81.300	71.500
14 Jahresüberschuss/-defizit	156.150	5.550

Anlagennachweis

Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01 - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	durchschnittl. AfA-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Software	7.050,00	0,00	0,00	0,00	7.050,00	7.048,00	0,00	0,00	7.048,00	2,00	2,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	26.583.573,43	528.466,83		640.638,63	26.471.401,63	11.303.800,24	481.423,27	0,00	11.785.223,51	14.686.178,12	15.279.773,19	1,8	55,5
2. technische Anlagen und Maschinen	1.222.030,92	0,00	0,00	0,00	1.222.030,92	1.026.893,92	35.339,21	0,00	1.062.233,13	159.797,79	195.137,00	2,9	13,1
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.501,80	407.871,26	0,00	0,00	623.373,06	120.182,03	24.139,07	0,00	144.321,10	479.051,96	95.319,77	3,9	76,8
4. Anlagen im Bau	88.358,82	116.798,18	0,00	0,00	205.157,00	0,00	0,00	0,00	0,00	205.157,00	88.358,82	0,0	100,0
Zwischensumme	28.109.464,97	1.053.136,27	0,00	640.638,63	28.521.962,61	12.450.876,19	540.901,55	0,00	12.991.777,74	15.530.184,87	15.658.588,78	1,9	54,4
III. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.749.870,33	0,00	0,00	0,00	8.749.870,33	0,00	0,00	0,00	0,00	8.749.870,33	8.749.870,33	0,00	100,00
Ausleihungen an verbundene Untern.	3.825.000,00	0,00	0,00	0,00	3.825.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.825.000,00	3.825.000,00	0,00	100,00
	12.574.870,33	0,00	0,00	0,00	12.574.870,33	0,00	0,00	0,00	0,00	12.574.870,33	12.574.870,33		
Gesamt	40.691.385,30	1.053.136,27	0,00	640.638,63	41.103.882,94	12.457.924,19	540.901,55	0,00	12.998.825,74	28.105.057,20	28.233.461,11	1,3	68,4

HPS GmbH 2021

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung der Kreisstadt Homburg auswirken

Bezeichnung	Ansätze EUR				
	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen					
Zuschuss Stadt Sanierung SZ Erbach	0	0	0	0	0
Zinserträge (Einheitskasse)	0	0	0	0	0
Ausgaben					
Gewerbesteuer	654.000	654.000	654.000	654.000	654.000
Tilgung Darlehen Stadt	0	0	0	0	0
Zinsen Darlehen Stadt	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenerstattung an Stadt	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000

Anlage: HPS

STELLENÜBERSICHT

Homburger Parkhaus- und Stadtbusbetriebe

Produkt Nr.	PRODUKTPLAN Funktion	Lfd. Nr. der Stelle		Stelle Nr.	Zahl der Stellen 2021			Zahl der Stellen 2020			tatsächliche Stellenbesetzung am 30.06.2020			BEMERKUNGEN
		2021	VJ		EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	
	Geschäftsführer	1	-		15	1	-	-	-	-	-	-	-	neue Stelle, ab 01.01.21 freie Stelle
	SB Hochbau	2	1		11	1		11	1		11	1		
	SB Hochbau	3	2		11	1		11	1		10	1		
	MA Information	4	3		6	0,5		6	0,5		5	0,5		
	MA Information	5	4		6	0,5		6	0,5		5	0,5		
	MA Information	6	5		6	0,9		6	0,9		5	0,9		
	MA Information	7	6		6	0,5		6	0,5		5	0,5		
	Anlagenmechaniker	8	7		8	1		7	1		5	1		
	Hausmeister Erbacher Sportzentrum	9	8		5	1		5	1		5	1		
	Buchhalter	10	9		8	1		8	1		6	1		
	SB Controlling	11	10		9a	1		9a	1		-	-		freie Stelle
	Hilfskraft	-	11		-	-	9,4	3	0,16	8,6	3	0,16	7,6	ab 01.01.21 freie Stelle, Stelle weggefallen
						9,4	9,4		8,6	8,6		7,6	7,6	

2020/789/200**öffentlich**

Informationsvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Herr Dipl.-Kfm. Ralf Weber



Kalkulation Abwassergebühren

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	02.12.2020	N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt

Der Stadtrat nimmt von der Betriebsabrechnung 2018 und der Gebührenbedarfsberechnung 2021 Kenntnis. Es wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2021 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2021 erstellt.

Die Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2018, die in die Gebührenbedarfsberechnung 2021 miteingeflossen ist, beträgt im Bereich Schmutzwasser - 26.029,35 € und im Bereich Niederschlagswasser -108.317,67 €.

Eine vollständige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten ist damit gewährleistet.

Eine Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AwBGSS – vom 10.12.1998 ist nicht erforderlich, da sich die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr nicht verändert hat.

Nähere Zahlen und Ausführungen dazu sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und den Berechnungen zu entnehmen.

Anlage/n

- 1 Erläuterungsbericht (nichtöffentlich)
- 2 Gebührenbedarfsberechnung 2021 (nichtöffentlich)
- 3 Betriebsabrechnung 2018 (nichtöffentlich)
- 4 Ermittlung der Über- oder Unterdeckung 2018 (nichtöffentlich)

2020/915/650**öffentlich**

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Projektstand "Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg"

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt

Gemäß Beschlussfassung des Sonderausschusses vom 15.01.2020 wurden die Planungsunterlagen weiter ausgearbeitet und erste Gespräche mit entsprechenden Zuwendungsstellen, zwecks der Aufnahme in geeignete Förderprogramme, geführt.

Die beiden Schwerpunktthemen, Sanierung der Festungsanlage und „Großer Bruch“ mit Neubau Besucherzentrum wurden im Juli 2020, mit einer Berichterstatteerin des Haushaltsausschusses des deutschen Bundestages, Bereich Denkmalpflege und Kulturförderung, vor Ort besucht und im Detail erläutert.

Eine entsprechende Bewerbungsunterlage mit Erläuterungsbericht, Kostenschätzung und Entwurfsplanung wurde im Oktober 2020 beim Bund eingereicht.

Im Falle einer Zusage von Fördermitteln, beteiligt sich der Bund mit einem Fördersatz von 50% der förderfähigen Projektkosten in Abhängigkeit von einer weiteren Kofinanzierung aus anderer Quelle.

Auf der Suche nach einer Kofinanzierung durch das Land, erfolgte ebenfalls im Oktober 2020 ein erstes Sondierungsgespräch beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Saarbrücken.

Im Hinblick auf die in den Förderrichtlinien beschriebenen Kriterien, werden drei wesentliche Planungsbestandteile vom Ministerium in den Vordergrund gestellt:

- verbesserte Anbindung der Altstadt an den Berg und die Höhlen
- barrierefreier Zugang zu den Höhlen
- Reduzierung von Besucher- Fahrverkehr und Pkw-Stellplätze auf dem Schlossberg

Auf Grund neuer geplanter Produktionsabläufe im Rahmen einer technischen Umstrukturierung bei der Karlsbergbrauerei, ist die ursprüngliche Planung, mit einem Höhlenzugang über das Betriebsgelände der Brauerei nicht mehr realisierbar.

Eine alternative Lösung könnte evtl. ein benachbartes Grundstück der Karlsbergbrauerei dennoch bieten. Dazu sollen entsprechende Gespräche mit der Eigentümerin geführt werden.

Anlage/n

- 1 SR_16122020 (öffentlich)

Neuerschließung Gesamtensemble Schlossberg

Stadtrat 17.12.2020

Aktueller Planungsstand

Entwurfsplanung: Sanierung Festungsanlage

Sanierungsbereich A
vorrangig MAUERWERKSSANIERUNG

Sanierungsbereich B
vorrangig REKONSTRUKTION

Sanierungsbereich C
vorrangig VISUALISIERUNG

Legend:

- Sanierung von Mauerwerk im Bestand
- Teil-Rekonstruktion, Bauteil, historisch gesichert
- Neubau, Bauteil an historischer Stelle mit zeitgemäßem Baumaterial in moderner Gestaltung
- Visualisierung von verlorenen Konturen mit zeitgemäßem Baumaterial in moderner Gestaltung
- Stahlpoller, Visualisierung fehlender Felskontur der Brustwehr
- "Nadel", Stahlprofilelement, Bezugspunkt als Teil der Sichtachse
- Bearbeitungsgrenze- Sanierungsbereich
- Visualisierung verlorener Grundrissform/ Bastion, Pflasterbelag
- Felssicherung (Buntsandstein)
- Sicherungsmaßnahme- Mauerwerk/ Netz+Anker
- Geländeausub mit Rampenausbildung auf ursprüngliches Niveau des Festungsgrabens (Niveau der Kurtine)
- Informationspunkt

Project Information:

Kreis- und Universitätsstadt Homburg
Am Forum 5, 66424 Homburg

Neuerschließung des Gesamtensembles Schlossberg

Planbereich
Festungsanlage
Ertüchtigung und Sanierung
Teil- Rekonstruktionen

ENTWURF M 1: 750_A1

Plan Nr.: 01
August 2020 800 RE

► Auszug aus der Bewerbungsunterlage,

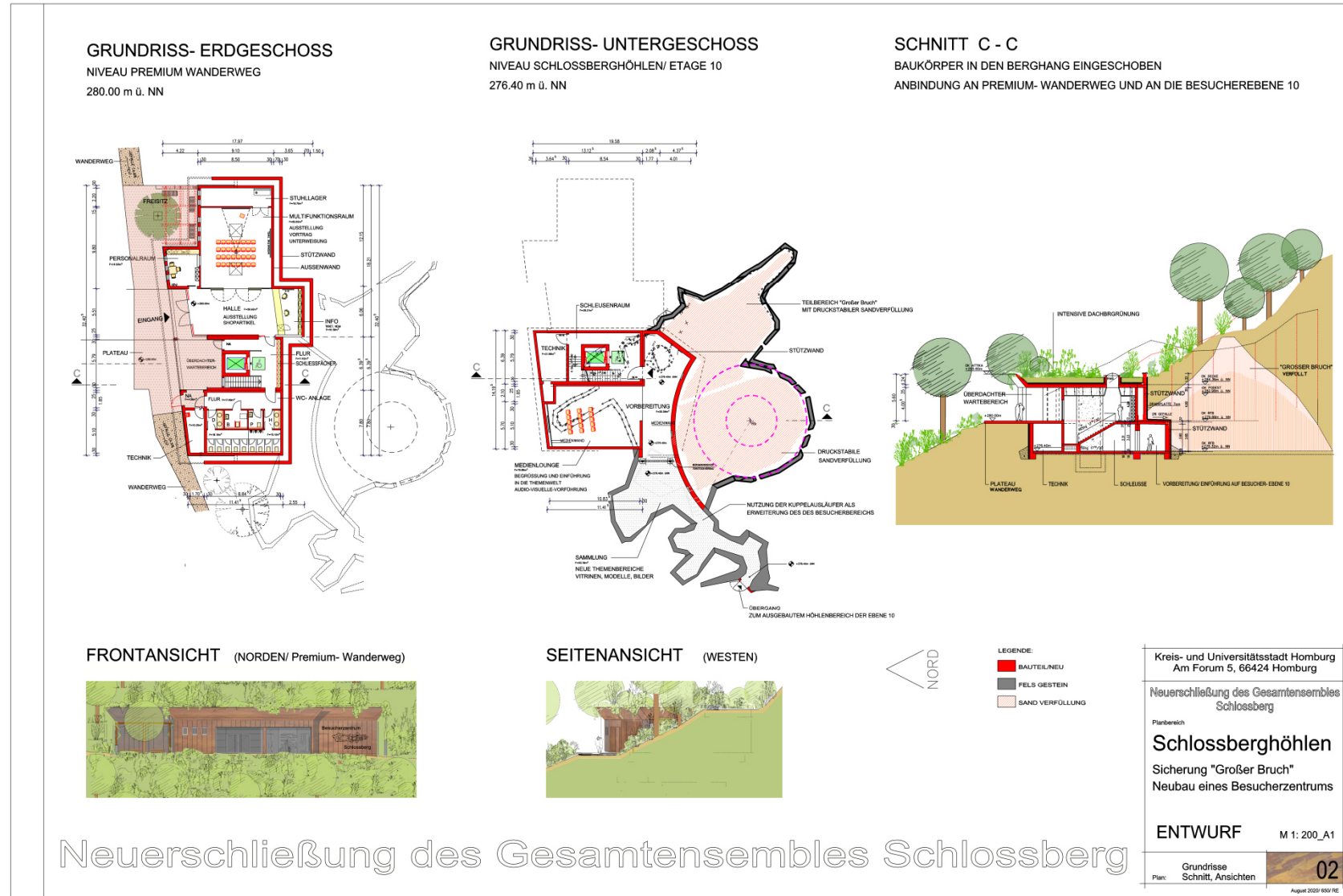
Stand: Aug.2020

Kosten und Bauzeit - Festungsanlage

Der Kostenrahmen für die bauliche Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Baustelleneinrichtung		180.000,00 €
Sanierungsbereich A	130.000,00 €	
Sanierungsbereich B	40.000,00 €	
Sanierungsbereich C	10.000,00 €	
Rodungs- und Beräumungsarbeiten (A, B, C)		80.000,00 €
Bauarbeiten		5.500.000,00 €
Sanierungsbereich A (vorrangig Mauerwerkssanierung)	3.900.000,00 €	
Sanierungsbereich B (vorrangig Rekonstruktion)	1.000.000,00 €	
Sanierungsbereich C (vorrangig Visualisierung)	600.000,00 €	
Honorare		605.000,00 €
(Ansatz: 11% aus den Bereichen A, B, C)		
Fachplaner/-Ingenieure		
Gutachten,		
Prüfungen		
Vermessungen,		
wissenschaftliche Begleitung,		
Dokumentation		
Bauüberwachung		
<hr/>		
Kosten- Rahmen- Festungsanlage		<u>6.365.000,00 €</u>
veranschlagte Projektlaufzeit (A, B, C)	<u>6 Jahre</u>	(davon reine Bautätigkeit vor Ort ca. 3 Jahre)

Entwurfsplanung: Besucherzentrum mit Sicherung „Großer Bruch“



▶ Auszug aus der Bewerbungsunterlage,

Stand: Aug.2020

Kosten und Bauzeit – Schlossberghöhlen (Sicherung und Neubau)

Der Kostenrahmen für die baulichen Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

Baustelleneinrichtung (Nordhang) (Herstellung von temporärer Baustellenzufahrt und Lagerflächen)	900.000,00 €
Vorbereitung Baufeld und öffnen „Großer Bruch“ (Öffnung und temporäre Hangsicherungsmaßnahmen, Spezialgerät)	250.000,00 €
Neubau/ Erdgeschoss (einschl. Stützwand, Bauwerks- Überdeckung und Plateau)	1.500.000,00 €
Neubau/ Untergeschoss (einschl. bergmännischer Ausbau in den Kuppelausläufern Stützwand gegen die Verfüllkammer und Anschluss an die Besucherebene 10)	1.600.000,00 €
Rückbau der Baustelleneinrichtungen (temporäre Zuwegung, Lagerflächen, Hangsicherungen)	200.000,00 €
Sandverfüllung des ehem. Kuppelraumes einschl. Herstellung der Geländeoberfläche und Pflanzarbeiten	250.000,00 €
Honorare (Ansatz: 25% aus Bauwerkskosten) Fachplaner/-Ingenieure, Gutachten Prüfungen/ Abnahmen, SIGEKO Bauüberwachung Dokumentation	837.500,00 €
<hr/>	
Kosten- Rahmen- Schlossberghöhlen	<u>5.537.500,00 €</u>

veranschlagte Projektlaufzeit **4 Jahre** (davon reine Bautätigkeit vor Ort ca. 2 Jahre)

Zusammenstellung

Mittelbedarf und Mittelverteilung/ für beide Teilmaßnahmen/ über die Gesamtlauzeit

	Finanzmittel (€)	Finanzmittel (€)	Finanzmittel (€)
	Festungsanlage	Schlossberghöhlen	Gesamt-Jahresbedarf
Laufzeit			
1. Jahr	110.000,00	300.000,00	410.000,00
2. Jahr	130.000,00	1.660.000,00	1.790.000,00
3. Jahr	985.000,00	1.890.000,00	2.875.000,00
4. Jahr	1.835.000,00	1.687.500,00	3.522.500,00
5. Jahr	1.510.000,00		1.510.000,00
6. Jahr	1.795.000,00		1.795.000,00
gesamt	6.365.000,00	5.537.500,00	11.902.500,00

► **Stand: Bewerbung/ August 2020**

Aktuelle Neuentwicklung

Die Ursprüngliche Planung, mit Höhlenzugang auf dem Betriebsgelände der Karlsbergbrauerei, ist aus Gründen neuer Produktionsabläufe bei der Karlsbergbrauerei nicht mehr realisierbar!

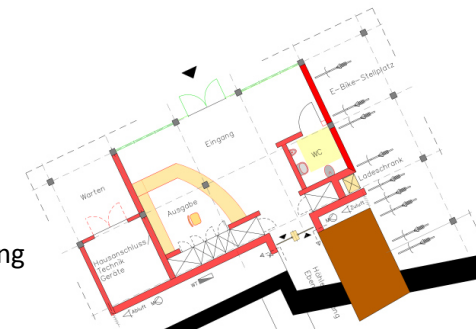
Bisherige Planung mit Zugang- Karlsbergstraße im Bereich des Betriebsgeländes der Karlsbergbrauerei nach Abbruch von Gebäudeteilen



Betriebsgelände

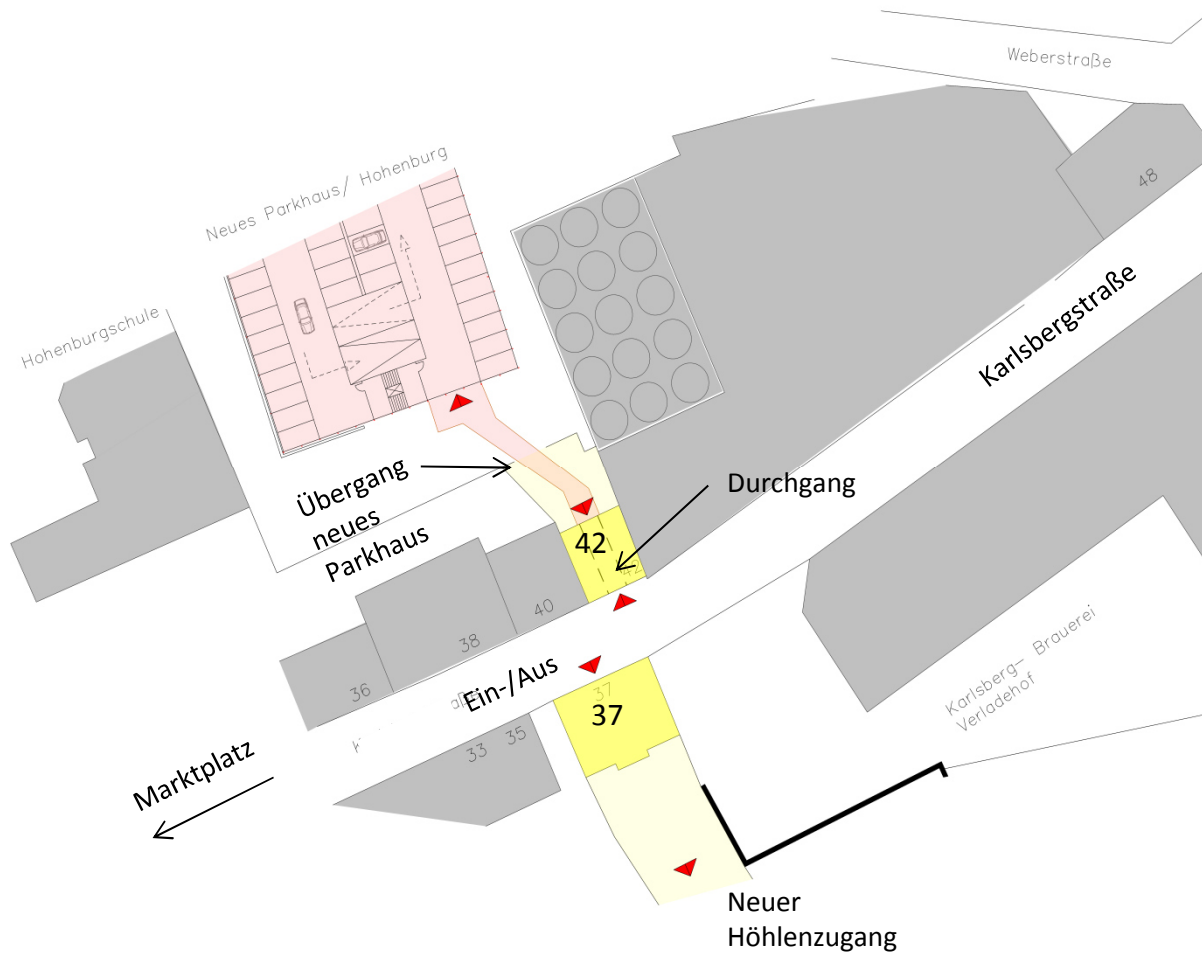


Höhleneingang
Pavillonbau



Alternativlösung

Eine alternative Lösung könnte evtl. das Gebäude in der Karlsbergstraße Nr. 37 bieten.
Dieses Gebäude befindet sich ebenfalls im Eigentum der Karlsbergbrauerei, aber nicht auf dem Betriebsgelände der Brauerei.



Haus 42 - Durchgang Parkhaus, wie in bisheriger Planung



Haus 37 – **NEU** - Zugang Höhlen, Tickets etc.

2020/916/650**öffentlich**

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Ecker, Roland



Neugestaltung Umfeld Hohenburgschule Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes "Modellprojekte zur Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen"

Beratungsfolge

Geplante Sitzungstermine

Ö / N

Sachverhalt

Mit dem bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 10.09.2020 vorgestellten Planungsentwurf hat sich die Stadtverwaltung zur Aufnahme in das Bundes-Förderprogramm „Modellprojekte zur Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen“ beworben.

Auf einer Gesamt- Projektfläche von rund 3700 qm, wurden die Hauptmerkmale des Förderprogramms innerhalb der Entwurfskonzeption umgesetzt:

- ökologisch nachhaltige bauliche Anlagen
- Regenwassernutzung und Flächenentsiegelungen
- vegetabile, bauliche und insektenfördernde Investitionen
- Anlage, Erhaltung und Pflege historischer Pflanzsorten
- allgemeine Maßnahmen zur CO2 Minderung/ Senkung

Bundesweit wurden 107 Modellprojekte mit einer Gesamtförderhöhe von rund 190 Millionen Euro ausgewählt.

Die Förderung des von der Stadtverwaltung eingereichten Modellprojekts wurde vom Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 18.11.2020 beschlossen.

Im Rahmen der Bewerbung wurden 3 Mio. Euro Projektkosten gemeldet.

Der Bund beteiligt sich dabei mit dem maximal- möglichen Fördersatz von 90% der zuschussfähigen Projektkosten.

Der Projekt- Förderzeitraum beträgt drei Jahre und endet somit im Jahr 2023. Der städtische Eigenanteil von 10 % (300.000 €) kann über die gesamte Projektlaufzeit von drei Jahren verteilt werden.

Anlage/n

- 1 Entwurf (öffentlich)

